

20.7. 1910.

14

**Wie Mehlvorräte zum Vorschein kommen.**

In Kreisen der Wiener Bäcker-genossenschaft wird nach wie vor die Auffassung vertreten, daß eine wirkliche Mehlnot nicht vorhanden sei und der gegenwärtige Mangel durch geeignete Maßnahmen angesichts der ausreichenden Vorräte zu beheben sei. Dies wird auch durch ein sehr interessantes Experiment erwiesen, über welches eine Lokalkorrespondenz mitteilt: Ein Mitglied der Wiener Bäcker-genossenschaft inserierte vor einigen Tagen, daß es Weizenmehl zu jedem Preise und gegen hohe Provision kaufen wolle. Bezeichnenderweise hatte diese Insertion insofern Erfolg, als tatsächlich eine Reihe von Agenten sich bei dem betreffenden Bäcker vorstellte und gegen eine Provision von 4 bis 5 K. pro hundert Kilogramm größere Quantitäten Mehl zu liefern versprach. Tags darauf veröffentlichte die Bäcker-genossenschaft selbst ein solches Inserat. Auch dieser Schritt ergab die überraschendsten Erfolge. Eine ganze Anzahl Offerten traf pünktlichst ein, darunter aus Budapest eine Depesche, worin sich jemand gegen eine Provision von 12 K. pro Meterzentner zur Lieferung jedes Quantum's Mehl verpflichtete. Mehl, so folgert man nun richtig seitens der Genossenschaft, sei also zu haben, und der gestörte Bezug sei lediglich eine Folgeerscheinung der Höchstpreise. Die Lieferungen „durch zweite Hand“ hätten in den letzten Tagen einen ganz respektablen Umfang angenommen, und es dürften hübsche Summen durch derartige Provisionen verdient worden sein.

\* \* \*

20.7. 1915.

[Maximalpreise für Kohle.] In der letzten Zeit ist die Erwägung hervorgetreten, ob nicht auch für Kohle ebenso wie für Getreide Höchstpreise festzusetzen wären. Wie verlautet, hat über diese Angelegenheit heute eine Besprechung der Vertreter der hi. für kompetenten Ministerien stattgefunden. Eine Entschliessung dürfte jedoch noch nicht gefasst sein, da insbesondere die Frage, in welcher Art für den Detailverkehr in Kohle Maximalpreise bestimmt werden könnten, noch der weiteren Erörterung bedarf. Ohne wesentliche Schwierigkeiten könnten, wie man an den die Angelegenheit erwägenden Stellen annimmt, für den Großhandel Maximalpreise festgelegt werden.

[Die Ministerbesprechungen über die Brot- und Mehlsfrage.] Heute hat unter dem Voritze des Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh eine Konferenz der an der Brot- und Mehlsfrage beteiligten Ressortminister über die zu ergreifenden Maßregeln stattgefunden. Deutschland ist auf dem Gebiete der Approvisionierung sehr rasch mit einer Reihe von Verordnungen vorangegangen, von denen manche einen vollen Erfolg brachten, während sich andere in der Praxis weniger bewährt haben und ergänzt oder verbessert worden sind. Nach Berichten aus Deutschland soll die Getreideeinkaufsgesellschaft, die dort unter staatlicher Mitwirkung ins Leben gerufen worden ist, befriedigende Ergebnisse erzielen. Sie hat eine interessante Konstruktion, da diese Gesellschaft den Zweck hat, unter Mitwirkung der Finanzreise durch kaufmännische Informationen alle Möglichkeiten für die Beschaffung von Getreide zu erheben und dasselbe dann unter staatlicher Garantie anzukaufen. Die Gesellschaft besitzt aber zugleich überaus weitgehende Vollmachten, da ihr auch die Befugnis eingeräumt worden ist, das Getreide zu requirieren. Diese Konstruktion ist in Deutschland aus einer Reihe von Projekten hervorgegangen, die demselben Zweck mit verschiedenen Varianten dienen wollten. In Deutschland wurde die Frage erwogen, ob sich der Staat nicht unmittelbar mit Kapital beteiligen soll, ob eine andere Eventualität, die Staatsgarantie im Falle eines Verlustes, zu wählen wäre oder die Getreideeinkaufsgesellschaft ohne finanzielle Mitwirkung des Staates lediglich als freie Einkaufsgesellschaft ins Leben gerufen werden soll. Man entschied sich dafür, sie gegen Verluste durch die Staatsgarantie zu sichern und ihr auch die Befugnis von Requisitionen zu erteilen. Das Allerwichtigste ist natürlich, daß die Bevölkerung selbst ökonomisch beim Mehlverbrauch ist. Diefem Zwecke werden in Oesterreich neue Backvorschriften dienen, welche noch verschiedene Vorbereitungen erfordern, da, wie bereits mitgeteilt wurde, die Verwendung von Stärkemehl und Zuckermehl in Aussicht genommen ist. Was die Requisitionen betrifft, so scheint man jetzt darauf zu dringen, daß eine schärfere Kontrolle hinsichtlich der vorhandenen, jedoch verdeckt gehaltenen Getreidevorräte erfolgt. In Ungarn ist bekanntlich eine wirtschaftliche Landeskommission geschaffen worden, welche die Getreidevorräte requirieren und aufkaufen wird. In dieser Kommission sind außer den öffentlichen Organen noch die Ungarische Allgemeine Kreditbank, die Pester ungarische Kommerzbank, die Eskompte- und Wechselbank und einige große Getreidehandlungsfirmer vertreten. In den nächsten Tagen wird in einigen Komitaten probeweise mit Requisitionen begonnen werden.

20.7. 1915.

**Kein wirklicher Mehlmangel.**

In Kreisen der Wiener Bäcker wird fortgesetzt die Wiener Mehl- und Gebäckfrage zum Gegenstand von Erörterungen gemacht, die, wie nachstehende Mitteilungen beweisen, sehr belangreiche Tatsachen zur Kenntnis bringen. In Genossenschaftskreisen wird neuerlich der Ueberzeugung Raum gegeben, daß eine wirkliche Mehlnot nicht vorhanden sei und der gegenwärtige Mangel durch geeignete Maßnahmen angesichts der trotz alledem ausreichenden Vorräte zu beheben sei. Die Verordnungen der Regierung, welche die Streckung der vorhandenen Vorräte bezwecken, fänden sowohl in der Bäckerschaft als auch bei der großen Mehrheit des Publikums volles Verständnis. Sie würden es zweifellos ermöglichen, jene Ersparnis an Rohmaterial zu erzielen, welche die ausreichende Versorgung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte ermöglicht. Es seien somit keine Sorgen für die Zukunft, sondern einzig und allein nur Kummernisse um die Anforderungen der nächsten Tage, welche die Bäckerschaft beschäftigen. Freilich ändere dies nichts an der Tatsache, daß die derzeitigen Verhältnisse schon eine Reihe von Betriebseinstellungen gezeitigt haben.

20. J. 1915.

### Die Ministerbesprechungen über die Getreide- und Mehlfrage.

Wien, 20. Januar.

Auch heute fanden während des Vormittages an verschiedenen amtlichen Stellen Besprechungen über die Brot- und Mehlfrage statt, nachdem gestern darüber unter Vorsitz des Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh eine Beratung mit den Fachministern abgehalten worden ist. Die Fragen, um die es sich handelt, sind bereits erörtert worden. Auf der einen Seite sollen die vorhandenen Getreide- und Mehlvorräte ergänzt, auf der anderen die Ökonomie beim Verbrauch gesteigert werden. Daraus ergibt sich, daß die Hauptfrage der Sicherstellung des Bedarfs durch weitere Zuflüsse gelöst werden muß. In Deutschland hat man zu diesem Zwecke eine Einkaufsgesellschaft für Getreide unter Mitwirkung von Finanzinstituten gegründet und ihr auch das Requisitionrecht eingeräumt. Die hinsichtlich der Requisitionen einzuleitenden Schritte werden gleichfalls erwogen. Demnächst dürften auch die neuen Sachvorschriften erlassen werden, welche die Anwendung von Stärkemehl und Zuckermehl gestatten sollen.

In Ungarn ist heute eine neue Verordnung erlassen worden, durch welche eine Regelung der Frage erfolgt, inwieweit Nebengebühren in die Maximalpreise einzurechnen sind. Die Verordnung bedeutet eine Erhöhung der Maximalpreise, da sie verfügt, daß die anderthalbprozentige Provision für den Handel in die Höchstpreise nicht eingerechnet wird. Andererseits liegt darin ein Versuch, die bisher unregelmäßige Frage, ob die Provision in die Höchstpreise einzubeziehen sei oder nicht, zu ordnen, wodurch die Möglichkeit geboten ist, gegen Zuwiderhandelnde einzuschreiten.

Die Meldung aus Budapest lautet:

#### Erhöhung der Getreidemaximalpreise in Ungarn.

Budapest, 20. Januar.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Ministeriums, wonach in dem Maximalpreise für Getreide sämtliche Nebengebühren inbegriffen sind, ausgenommen eineinhalb Prozent Provision, welche über den Maximalpreis gerechnet werden kann. Diese Verordnung tangiert die Mehlmazimalpreise nicht. Das Saßgewicht kann in das Mehlgewicht nicht eingerechnet werden.

Ferner wird eine Verordnung des Ministeriums veröffentlicht, wonach behufs Abtretung an die landwirtschaftliche Kommission der Mehlvorrat anzumelden ist. Die Maximalpreise für Weizen- und Roggenkleie betragen 13 Kronen, für Gerstkleie 15 Kronen und Maiskleie 9 Kronen 50 Heller. Letztere Verordnung bezieht sich nicht auf Kroatien und Slavonien.

20.7.1915.

## Oesterreich und die Getreidevorräte Ungarns.

In der Besprechung der ungarischen Requisitionsverordnung hatten wir geäußert, die Verfügung der Requisition werde die bisher zurückgehaltenen Vorräte ans Tageslicht bringen helfen. Die Tatsache der Requisitionsverfügung zeige schon an sich, daß noch mit Vorräten zu rechnen sei — im anderen Falle würden ja auch die Requisitionen gar nicht in Betracht kommen.

Ein führendes Budapestter Blatt äußerte sich nun hierzu am 17. d. überaus pessimistisch. Es schrieb damals:

„In einem Kommentar zu der Requisitionsverordnung der ungarischen Regierung behauptet das „Fremden-Blatt“, die Erhebungen seien noch nicht beendet, aber schon die bisherigen Ereignisse gestatten den Schluß, daß zumindest aus der letzten Ernte noch beträchtliche Vorräte vorhanden seien. Beide Behauptungen sind irrig. Die Erhebungen, die die ungarische Regierung bezüglich des im Lande vorrätigen Weizenquantums angeordnet hat, sind bereits abgeschlossen. Ihr Ergebnis aber ist in so unerwartetem Maße ungünstig, daß es selbst den Pessimismus, mit dem ihm in eingeweihten Kreisen entgegengeblickt wurde, noch erheblich unterbietet. Ganz seltsam mutet es bei dieser Sachlage an, daß man — wie die Mitteilung des „Fremden-Blatt“ zeigt — jenseits der Leitha sich noch immer an die Fiktion klammert, als ob in Ungarn noch beträchtliche Vorräte vorhanden seien. Wir wiederholen, was wir in Besprechung der Requisitionsverordnung erklärt haben, nunmehr mit gesteigertem Nachdruck: es steht in Ungarn nicht nur kein beträchtlicher Getreidevorrat, sondern überhaupt kein nennenswertes Quantum an Brotfrüchten mehr zur Verfügung und jede auf die gegenteilige Annahme basierte Berechnung wird notwendigerweise sich als eine schädliche Illusion erweisen.“

Diese so überaus pessimistische Auffassung der Frage des Getreidebestandes ist nun — wir freuen uns, dies hier feststellen zu können — schon am Tage danach einer weitaus günstigeren gewichen. Dasselbe Blatt äußert nämlich am 18. d. M.:

„Zur Vermeidung von Mißverständnissen teilen wir mit, daß in unseren Ausführungen (vom 17. d.) hinsichtlich der Aufnahmen der Getreidevorräte Ungarns diejenigen Erhebungen gemeint waren, die das Statistische Amt ohne jede Straffanktion noch im November des verflossenen Jahres durchgeführt hat. Diese Aufnahme hat in der Tat ein negatives Resultat ergeben, hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil ein großer Teil der Fragebogen überhaupt nicht zurückgefragt. Unsere Feststellung bezüglich der ungarischen

Getreidevorräte hatte den Zweck, die Stadtbevölkerung auf die Wichtigkeit eines ökonomischen Verbrauches der feineren Mehlgattungen aufmerksam zu machen. Keineswegs sollte dadurch der übrigens, wie wir ausdrücklich betonen wollen, vollständig grundlose Eindruck erweckt werden, als ob die Versorgung der Armee oder Zivilbevölkerung der Monarchie mit Brotfrüchten nicht sichergestellt wäre. Wir wissen vielmehr, daß diese Versorgung in entsprechender Weise als völlig gesichert betrachtet werden darf. So weit reicht diese Versorgung freilich nicht, um für den Konsum diesseits und jenseits der Leitha bis zu der neuen Ernte aus den Vorräten Ungarns Brot aus feineren Mehlsorten sichern zu können.

Von dieser so raschen Sinnesänderung des erwähnten Blattes nehmen wir gerne Kenntnis. Noch am 17. d. hatte es behauptet, in Ungarn sei „kein nennenswertes Quantum an Brotfrüchten mehr zur Verfügung“. Aber schon am 18. d. nimmt es einen Mangel nur mehr hinsichtlich der feineren Mehlsorten wahr, sofern die Vorräte Ungarns für Ungarn und Oesterreich auskommen müßten! Dies klingt jetzt schon überaus beruhigend. Umso mehr, als ja doch auch unsere eigenen Bestände in Betracht zu ziehen sind und eine weitergehende Streckung den Bedarf an feineren Mehlsorten noch mehr verringern wird.

Eine Lokalkorrespondenz berichtet: Ein Mitglied der Wiener Bäckergenossenschaft inserierte vor einigen Tagen, daß er „Weizenmehl“ zu jedem Preise und gegen hohe Provision kaufen wolle. Bezeichnenderweise hatte diese Insertion insofern Erfolg, als tatsächlich eine Reihe von Agenten sich bei dem betreffenden Bäcker vorstellte und gegen eine Provision von 4 bis 5 Kr. — per 100 Kilogramm größere Quantitäten Mehl zu liefern versprach. Tags darauf veröffentlichte die Bäckergenossenschaft selbst ein solches Inserat. Auch dieser Schritt ergab die überraschendsten Erfolge. Eine ganze Anzahl Offerte traf pünktlichst ein, darunter aus Budapest eine Depesche, worin sich jemand gegen eine Provision von 12 Kronen per Meterzentner zur Lieferung jedes Quantums Mehl verpflichtete. Mehl, so folgert man richtig seitens der Bäckergenossenschaft, sei also zu haben und der gestörte Bezug sei lediglich eine Folgeerscheinung der Höchstpreise. Die Lieferungen „durch zweite Hand“ hätten in den letzten Tagen einen ganz respektablen Umfang angenommen und es dürften hübsche Summen durch derartige „Provisionen“ verdient worden sein.

20.7. 1915

\* Zur neuen Backverordnung wird uns aus dem Leserkreis geschrieben:

„Wir Bäcker haben das große Los gewonnen. Wenn auch einzelne wenige ihre Morgensemmeln nicht mehr essen, so gehen den übrigen Tag die stets frischen Brötchen reizend weg.“ Diese Worte, die ich aus dem Munde meines Bäckermeisters vernahm, erleuchten zur Genüge, wie falsch die neue Backverordnung hinsichtlich des Nachtbackverbots vom Publikum aufgefaßt wird. Der größte Teil desselben läßt sich die Anzahl Brötchen, die er bis dahin morgens gesandt bekam, am Abend vorher holen; ein anderer Teil wird gar durch die frische Backware, die zum letztenmal noch um 7 Uhr abends zum Verkauf kommt, verleitet, auch tagsüber Weißbrot zu kaufen: ohne sich klarzumachen, daß das der Sinn der neuen Backverordnung keineswegs sein kann. Die Streckung der Mehl-, insbesondere der Weizenmehlvorräte wird dadurch geradezu unmöglich gemacht. Nicht allein, daß nichts gespart wird, es wird vielmehr vergeudet. Jeder national Gesinnte muß hoffen, daß sehr bald eine neue Verordnung jede falsche Auffassung ausschließt, indem der Verkauf von Weißbrot, außer für Krankenzwecke, und vor allem der von Kuchen, schlechtweg untersagt wird.

20.7. 1915.

\* Die Kartoffel. Aus Berlin wird uns geschrieben: Scheinbar unwichtige Wirtschaftsvorgänge erhalten jetzt in Kriegzeiten eine besondere Bedeutung. So die Untersuchung, in welchem Umfang es uns möglich ist, durch die Kartoffel zur Ernährung des deutschen Volkes beizutragen. Technik und Wissenschaft suchen nach Methoden, um aus unserer Kartoffelernte den höchsten Nährwert herauszuholen. Zur Aufklärung über die gesetzgeberische Maßnahme der Regierung, daß die Kartoffel jetzt zur Brotbereitung mitherangezogen werden muß, hat das Gesundheitsamt in einem Gutachten die Verfahren zur Herstellung der verschiedenen Kartoffelerzeugnisse kurz beschrieben. Verschiedene Wissenschaftler haben in ihren Laboratorien ebenfalls den Nährwert der Kartoffel chemisch untersucht, zu einem besonders interessanten Resultat ist Professor Dr. Th. Pfeiffer in Breslau gekommen. Von diesem Agrilkulturchemiker wurde darauf hingewiesen, „daß das übliche Schälen der Speisekartoffel große Mengen von Abfällen liefert, die neben der wertlosen Schale Teile der nughbaren Kartoffelmasse enthalten, während beim Kochen in der Skale und Abziehen der sogenannten Pellkartoffel diese Verluste fast ganz wegfallen. Obwohl jede Hausfrau über diese Verhältnisse unterrichtet ist, macht man sich im allgemeinen keine rechte Vorstellung über die Größe dieser Verluste, die Herstellung der Pellkartoffel wäre sonst schon sicher allgemeiner verbreitet.“ Professor Pfeiffer hat nach Angaben in der „Schlesischen Zeitung“ im Agrilkulturchemischen Institut zu Breslau bemerkenswerte Versuche durchgeführt. Es wurden vorher genau bestimmte Quantitäten von Kartoffeln in der üblichen Weise geschält und nachher wurde die Gewichtsmenge der Schalenabfälle ermittelt. Das Gewicht der Schalen betrug im Durchschnitt bei den geschälten rohen Kartoffeln 17,1 Prozent, bei den Pellkartoffeln dagegen nur 6,5 Prozent der ursprünglichen Masse. Aus der weiteren Untersuchung ergab sich, daß ein Zentner Kartoffeln beim Schälen der rohen Knollen durchschnittlich 17 Pfund, beim Abziehen der Pellkartoffeln 19,4 Pfund Trockenubstanz für die menschliche Ernährung verfügbar macht und daß somit das zweite Verfahren einen Gewinn von nicht weniger als 12,2 Prozent in Aussicht stellt. Wenn in ganz Deutschland nur noch Pellkartoffeln verwendet würden, so könnte die gleiche Kartoffelmenge theoretisch zur Versorgung von mehr als acht Millionen Menschen genügen, im Gegensatz zur Verwendung geschälter Kartoffeln. Durch mühsame wissenschaftliche Untersuchungen ist das festgestellt, was im Erzgebirge zum Beispiel die Sorgenmutter einer Arbeiterfamilie traditionell ausgeübt: die Kartoffel wird in der Schale gekocht, damit sie mehr sättigt und einen größeren Nährwert ergibt.

## Der Mißerfolg des Backverbotes.

Eine Reihe von Zuschriften bestätigt uns, daß unsere Beobachtungen über den höchst mangelhaften Erfolg der neuen Backverordnung nicht vereinzelte Zufälligkeiten sind, sondern eine allgemeine Erscheinung kennzeichnen, und daß tatsächlich die Dahheimgebliebenen nicht das bisherige Bacht über die Gelüste ihres Magens aufbringen, das dazu gehört, sich des Weizengebäcks zu enthalten und statt dessen eine sparsamere und solidere, auch meist gesündere Brotkost zu verbrauchen. Ein kleines Opfer kann man es gar nicht nennen, was da gefordert wird; es ist nur eine kleine Aufmerksamkeit, nur das Fahrenlassen einer gedankenlosen Gewohnheit, für den einzelnen völlig unbeträchtlich, für das Ganze aber heute von mit entscheidender Bedeutung für die Führung dieses Krieges um deutsches Sein oder Nichtsein. Und doch ist es beschämende Tatsache, daß eine Unmasse Deutscher, die dank der Aufopferung unserer Millionen von Feldgrauen bis jetzt von jeder Einwirkung des Krieges auf ihre alltägliche Bequemlichkeit verschont geblieben sind, so faul, gedankenlos und nach aller ergangenen Aufklärung nachgerade gewissenlos sind, daß sie sich immer noch nicht aus freien Stücken von dem Friedensfrühstücksbeutel losmachen wollen.

Uns wird dadurch bestätigt, daß unsere Annahme, die Backverordnung werde sich als eine ungenügende Maßnahme zur Streckung unseres Weizenvorrates erweisen, leider noch begründeter war als wir selbst befürchteten. So viel Gedankenlosigkeit, so wenig Erziehungswirkung durch den Krieg, wie sie sich hier offenbaren, hätten wir nicht vorausgesehen. Umso dringender ist die Forderung, daß hier durch entschiedene Nötigung der Faulen, Bequemlichen, Gedankenlosen und Genäschigen nachgeholt wird, was durch milde Ermahnung nicht erreicht wurde und offenbar nicht zu erreichen ist.

Eine ganze Anzahl von Leserbriefen bestätigt uns, daß die Hauptwirkung des Nachtbackverbotes darin besteht, daß die, welche es angeht, sich so einrichten, daß sie es dem Buchstaben nach befolgen, dem Sinn und Verstand nach aber umgehen. „Diese Feststellung“, so schreibt ein Leser zu unseren Bemerkungen hierüber, „trifft in der Tat den Nagel auf den Kopf. Ja, die Backverordnung zeitigt noch viel schlimmere Folgen, denn ich habe in meiner Gegend Dahlem-Dichterfelde-West, an der Wannseebahn, sogar beobachtet, daß, wenn wirklich die Brötchen abbestellt werden, dafür um so mehr Kuchen gekauft wird, da dieser immer noch besser und frischer schmeckt als alte Brötchen. Wozu läßt man, wenn das Weizenmehl knapp ist, die Bäcker tagaus tagein ganze Berge von Kuchen backen?! Selbst für Märkte. Das heißt: „Mit der Wurst nach der Speckseite werfen“, und man erreicht das gerade Gegenteil von einer Ersparnis an Weizenmehl. So lange die Kuchen in den Schaufenstern und auf den Tischen der Bäcker liegen, werden sie gekauft und gegessen. Was hat dabei die Einschränkung des einzelnen für einen Zweck? Er erreicht ja doch nichts damit. Der gebadene Kuchen ist einmal da und wird gegessen, wenn nicht von mir, dann von einem andern, so denkt das Publikum, und wirklich, es hat nicht so ganz unrecht. Möge die Regierung dafür sorgen, daß dieser Not durch ein Backverbot gesteuert wird, wie es z. B. das deutsche Gouvernement in Brüssel, laut Morgenzeitung der „Täglichen Rundschau“ vom 18 d. M., erlassen hat, indem es verfügte, daß die Herstellung feiner Backwaren nur am Mittwoch und am Sonnabend erfolgen darf.“

Diese Zeilen scheinen uns der Beachtung wert; mindestens zeigen sie auf wunde Punkte hin und erweisen ein Bedürfnis der Vernünftigen und Willigen nach Maßnahmen der Behörden, die ihrer vernünftigen Willigkeit die Möglichkeit eines Erfolges gewähren, statt daß sie, wie heute, mit ihrem Bestreben, dem Sinne der bisher getroffenen Maßnahmen zu entsprechen, völlig ohnmächtig bleiben müssen gegenüber der Gedankenlosigkeit und Böswilligkeit der allzuvielen Unvernünftigen. Wie sehr die Unvernunft und der schlechte Wille tatsächlich hierin herrschen und die Dinge zum Schlimmen steuern, ergibt eine bei den Berliner Bäckermeistern veranstaltete Umfrage, wonach der von dem Nachtbackverbot erhoffte Minderverbrauch in Weißbrötchen tatsächlich nicht eingetreten ist. Nur die Bäcker in einzelnen Stadtteilen, im Osten und Norden von Berlin, stellen fest, daß ein kleiner Rückgang in dem Absatz von Frühstücksbrot eingetreten ist; die übrigen Bäcker, insbesondere die im Berliner Westen, erklären übereinstimmend, daß nur eine andere Verteilung des Verbrauchs auf den Abend und auf den Vormittag zu verzeichnen sei; ein Teil der Käufer nehme die Brötchen am Abend, ein anderer Teil am Morgen in Empfang, ein nicht kleiner Teil aber am Abend und Morgen.

Es wird abzuwarten sein, ob auch die Behörden, die ja wohl alsbald Erhebungen über die Wirkung des Backverbotes anstellen werden, zu denselben Erfahrungen kommen. Es ist daran kaum zu zweifeln. Und auf alle Fälle dürften diese Erhebungen nicht mit landesüblicher Gemächlichkeit angestellt werden, da hier eine Woche des Zusehens uns bereits um einen sehr großen und sehr wertvollen Gewinn für unsere wirtschaftliche Kriegsführung bestiehlt. Die Gedankenlosigkeit der Weißbrötchenschlucker muß so aufgerüttelt werden, daß keiner mehr sein Weißbrötchen abbeißen kann, ohne das unangenehme Gefühl, daß er damit einen Betrug am Vaterlande begeht. Und sollten auch dann noch diese Kriegsvetratsbrötchen manchen noch schmecken, so muß dafür gesorgt werden, daß es einfach keine mehr gibt, nicht morgens und nicht abends. F. S.

21./1. 1915.

**Brot und Mehl in Oesterreich und Ungarn.**

Wien, 20. Januar.

Die ungarische Regierung hat mit den heute veröffentlichten Maßnahmen den Kreis jener Verfügungen erweitert, welche dazu dienen sollen, die Brot- und Mehlversorgung der ungarischen Bevölkerung bis zur neuen Ernte sicherzustellen. Nachdem die Erlassung der Höchstpreisverordnung nicht den gewünschten Erfolg erzielte, ist die Regierung nun weitergegangen und hat eine Anzahl von Anordnungen getroffen, welche insgesamt dem Endzweck der Mehlversorgung Ungarns dienen sollen. Die Requisitionsverordnung schafft die Möglichkeit, die Getreidevorräte Ungarns festzustellen, wodurch ein klarer Ueberblick über die noch vorhandenen Getreidevorräte geschaffen wird. Die Requisitionsverordnung in Ungarn hat gleichzeitig durch Schaffung einer entsprechenden Einkaufsorganisation den Weg eröffnet, auf welchem die vorhandenen Vorräte planmäßig dem Konsum zugeführt werden können. Die heutigen ungarischen Verfügungen eröffnen dem Handel eine Betätigungsmöglichkeit, und zwar nach dem Muster der deutschen Bestimmungen. Dem Handel wird das Recht eingeräumt, eine anderthalbprozentige Kommission über die Höchstpreise hinaus zu verlangen. Bei den jetzigen Getreidepreisen ist die Kommission eine so hohe, daß sie auch tatsächlich einen lohnenden Anreiz für die Handelskreise bietet, damit sie einen energischen Versuch machen, sich ein Tätigkeitsfeld zu erobern. Durch einige Nachträge, wie insbesondere durch die Anordnung, daß das Sackgewicht nicht in das Mehlgewicht eingerechnet werden kann, wurde eine Umgehung der Höchstpreisverordnung verhindert. Schließlich wurde auch auf die landwirtschaftlichen Interessen Rücksicht genommen, indem behufs Abtretung an die Kommission die Meieivorräte anzumelden sind und überdies Höchstpreise für Meie festgesetzt werden.

Hiedurch scheint vorerst der Kreis jener Verfügungen geschlossen zu sein, welche Ungarn zur Sicherung des Mehl- und Brotbedarfes der ungarischen Bevölkerung und des Futtermittelbedarfes der Landwirtschaft getroffen hat. Direkt ist hiedurch die Frage der Mehl- und Brotversorgung der österreichischen Bevölkerung nicht gefördert worden, wohl aber indirekt. Die ungarische Regierung wird einen Ueberblick bekommen, welcher Teil der Vorräte über die Deckung des ungarischen Bedarfes hinaus für die österreichische Bevölkerung noch zur Verfügung steht, und Regierungsmaßnahmen und Schaffung entsprechender Einrichtungen in Oesterreich können dann die Ueberführung dieses Ueberflusses nach Oesterreich erleichtern und vielleicht sogar sichern. In Oesterreich wird nun wohl auch zunächst ein klarer Ueberblick über die vorhandenen Vorräte auf Grund der bestehenden Gesetze und Notverordnungen erreicht werden und außerdem die Ueberführung der vorhandenen Vorräte eventuell im Requisitionsweg an den Konsum erfolgen können. Daneben aber muß geforgt werden, daß die vorhandenen Getreidemengen in zweckmäßiger Weise vermahlen und dann auch möglichst sparsam durch entsprechende Backverordnungen gesichert werden, sowie auch dafür, daß der direkte Mehlbedarf der Bevölkerung durch entsprechende Verwendung der Erzeugnisse aus Weizen, Roggen und Gerste in rationeller Weise befriedigt wird.

Dem letzteren Zwecke sollen die in kürzester Zeit erscheinenden Backvorschriften und Mehlhandelsvorschriften dienen. Wie auf Grund der bestehenden Gesetze die Inventarisierung, die eventuelle Requisition des zurückgehaltenen Getreidevorrates sowie die Heranziehung der außerösterreichischen, insbesondere ungarischen Ueberflüsse erfolgen soll, wird wohl auch in den nächsten Tagen kartografiert sein. In Deutschland wurde eine Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. ins Leben gerufen. Die Gesellschafter derselben sind der preussische Staat, vertreten durch den Finanzminister, eine Anzahl namentlich angeführter Städte und weiter ein gleichfalls nominativ angeführter Kreis großgewerblicher Unternehmungen. Das Stammkapital der Gesellschaft wurde mit 50 Millionen Mark festgesetzt und wird durch Stammeinlagen der obgenannten Gesellschafter, welche mindestens 100.000 Mark betragen müssen, gebildet, auf welche

25 Prozent sofort einzuzahlen sind. Der Gesellschaft steht also bei Geschäftsbeginn ein Kapital von 12 1/2 Millionen Mark zur Verfügung und der Rest kann nach Beschluß des Aufsichtsrates je nach dem Bedarf bis zur Höhe von 50 Millionen Mark eingefordert werden. Zur Geschäftsführung ist ein Aufsichtsrat bestellt, welcher wiederum Geschäftsführer ernennen kann; jedoch ist die Gesellschaft hinsichtlich der Ernennung der letzteren an die Zustimmung des Finanzministers gebunden. Der Geschäftszweck ist zunächst ganz genau umschrieben. Im § 2 wird erklärt, daß der Gesellschaft der Erwerb und die Lagerung inländischen Roggens zwecks Veräußerung nach Mitte Mai 1915 sowie Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung und die Aufrechterhaltung des deutschen Wirtschaftslebens im Kriege zur Aufgabe gestellt wird. Das Tätigkeitsfeld erscheint ziemlich begrenzt, indem der Kriegsgetreidegesellschaft nur die Aufgabe überwiesen wurde, deutschen Roggen anzukaufen, also weder sich mit dem Import ausländischen Roggens zu befassen, noch andere Getreidegattungen zu erwerben. Ferner soll der gekaufte und eingelagerte Roggen nicht vor Mitte Mai 1915 dem Konsum zugeführt werden. Die Gesellschaft soll also gewissermaßen nur für die Beschaffung der letzten Reserven vor der neuen Ernte Sorge tragen. Dieser Wirkungskreis wird aber durch den Zusatz, wonach überhaupt Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung und Aufrechterhaltung des deutschen Wirtschaftslebens im Kriege der Gesellschaft zufallen, wesentlich erweitert. Die Bestimmung des Gesellschaftszweckes gibt nur eine Richtschnur, die allerdings von großer Bedeutung ist; die nächste Aufgabe soll nämlich in der Beschaffung

und Zurückhaltung von Roggen für die letzten drei Monate vor der neuen Ernte liegen. Hiedurch soll jede Verschwendung hintangehalten und eine möglichst sparsame und rationelle Verteilung gesichert werden. Daneben kann natürlich die Gesellschaft ihr Tätigkeitsfeld erweitern, ohne aber dieses nächste wichtigste Ziel zu vernachlässigen. Von weiterer Bedeutung sind die Bestimmungen des § 12, welche sich mit der Dauer der Gesellschaft beschäftigen. Dieselbe wird als unbegrenzt bezeichnet, das heißt, sie kann solange ihre Tätigkeit entfalten, als die Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege ein besonderes Eingreifen erfordert. Als frühesten Termin der möglichen Auflösung wird der 1. August 1916 angeführt. Das heißt also, daß auch die Ergebnisse der heurigen Ernte gewissermaßen nur unter Regierungskontrolle verwertet werden sollen; damit soll auch für eine längere Kriegsdauer eine zweckmäßige Verwendung der heimischen deutschen Getreidevorräte gesichert werden. Vom 1. August 1916 an kann halbjährig die Auflösung der Gesellschaft erklärt werden. Unter gewissen Voraussetzungen kann also zumindestens die Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Roggenbrot immer unter der Kontrolle dieser Gesellschaft erfolgen, in deren Leitung die Vertreter der städtischen Bevölkerung die Führung haben. Dies ist von umso größerer Bedeutung, als durch die Steigerung der deutschen Roggenproduktion der Inlandsverbrauch Deutschlands in Roggen wenigstens vorläufig, wenn nicht eine starke Bevölkerungsvermehrung eintritt, durch die heimischen Roggenträge gewährleistet erscheint. Vielleicht ist dies der Weg, auf welchem der Interessenkonflikt zwischen den Interessen der Roggenbauern und der städtischen Bevölkerung in Friedenszeiten einmal ausgeglichen werden kann.

22. / I. 1915.

**Die Kriegsgetreidegesellschaft.**

Berlin, 21. Jan. (W. B. Nichtamtlich.) Von der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. wird uns u. a. geschrieben: Bekanntlich hat die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. in Berlin nach dem Höchstpreisgesetz das Recht der Beschlagnahme von Roggen und Weizen. Von der Beschlagnahme werden häufig Landwirte betroffen, die den fraglichen Getreidevorrat bereits früher verkauft, aber noch nicht abgeliefert haben, wodurch der Landwirt von den früher eingegangenen Lieferungsverpflichtungen befreit wird. In sehr vielen Fällen würde der Landwirt dadurch auf Kosten seines Käufers einen nicht zu rechtfertigenden Gewinn erzielen, wenn er statt eines früher mit seinem Käufer vereinbarten billigeren Preises den zur Zeit der Beschlagnahme geltenden Höchstpreis erhielte und der frühere Verkäufer leer ausginge. Demgegenüber wird festgestellt, daß der Unterschied zwischen dem Kaufpreis des früheren Kaufgeschäftes und dem Preise, den die beschlagnahmende Organisation dem Landwirt zahlt, dem ersten Käufer und nicht dem Landwirt zukommt.

### Requisitionen der Getreidevorräte in Oesterreich.

Untlich wird bekanntgegeben: „Anlässlich der Erörterung der von der königlich ungarischen Regierung erlassenen Verordnung über die Vornahme von Getreiderequisitionen wurde vielfach dem Wünsche Ausdruck gegeben, daß eine ähnliche Vorkehrung auch für das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder getroffen werden möge.

Demgegenüber kann darauf hingewiesen werden, daß § 6 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. B. Nr. 325, bereits eine völlig ausreichende Grundlage für Requisitionen von Getreide und Mehl bietet.

Es wird sich also, wenn nunmehr Fälle lokaler Mehlnappheit häufiger eintreten sollten, darum handeln, im Rahmen jener bereits vorgesehenen Bestimmung mit den erforderlichen Durchführungsmaßnahmen vorzugehen. Entsprechende Weisungen an die Unterbehörden stehen wie wir erfahren, unmittelbar bevor.“

22. I. 1915.

**Verfügungen über staatliche Getreide-requisitionen.**

Wien, 22. Januar.

Heute wurde eine offizielle Mitteilung verlautbart, wonach zur Durchführung von staatlichen Getreide- und Mehltrequisitionen keine ähnliche Vorkehrung wie in Ungarn erforderlich sei, da der § 6 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914 bereits eine völlig ausreichende Grundlage hiefür biete. Es werde sich nur darum handeln, mit den erforderlichen Durchführungsmaßnahmen vorzugehen. Entsprechende Weisungen an die Unterbehörden stehen unmittelbar bevor.

Der § 6 der erwähnten Ministerialverordnung lautet: Der Besitzer der in dieser Verordnung genannten Artikel (Weizen, Roggen, Gerste, Mais und Mehl) kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben, soweit sie nicht für seinen eigenen Hausbedarf notwendig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern. Landwirten und Produktionsgewerbetreibenden sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft, beziehungsweise ihrer Gewerbebetriebe erforderlichen Mengen zu belassen. Weigert sich der Besitzer, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die betreffenden Gegenstände auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen. Den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen. — Strafbestimmungen beim Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung sind im § 9 der Verordnung enthalten, welcher lautet: „Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.“

Da der § 6 der Verordnung sagt, daß der Besitzer von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden

ann, die Vorräte zu liefern, und daß im Falle der Weigerung die politische Landesbehörde die betreffenden Gegenstände auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen kann, so ist zu vermuten, daß gewisse allgemeine Weisungen erfolgen dürften, welche diese fakultative Ermächtigung der politischen Landesbehörde unter bestimmten Voraussetzungen in eine obligatorische verwandeln werden. Zur Requisition selbst genügt, wie aus der offiziellen Mitteilung hervorgeht, auch dem hier eingenommenen Standpunkte die Novemberverordnung, da dieselbe nicht ausschließt, daß der Staat die Vorräte, die er auf Grund einer privaten Anzeige requiriert und die dann dem Anzeiger überlassen werden, aus eigener Initiative requiriert und sich selbst behält. Die generellen Weisungen werden wohl eine härtere Kontrolle über vorhandene Vorräte und die Anwendung strenger Strafbestimmungen im Falle von Konventionen verfügen.

23. I. 1915.

### Die bevorstehende Organisation der Mehlerverteilung.

N. Berlin, 23. Jan. (Priv.-Tel.) In den letzten Tagen hat eine von der Regierung ins Leben gerufene Organisation die Mehlbestände verschiedener Mehlhändler, u. a. auch den Mehlertrieb, den die Stadt Neu-Kölln organisiert, mit Beschlag belegt. Da über diese Tatsache unter den Bäckermeistern alle möglichen Gerüchte im Umlauf waren, begab sich gestern dem „Tagblatt“ zufolge eine Deputation der freien Vereinigung der Bäckermeister von Berlin zum Oberkommando in den Marken, um sich über den wahren Zweck der Beschlagnahme zu informieren. Wie uns die Vereinigung mitteilt, wurde dieser Deputation der beruhigende Bescheid gegeben, daß es im Interesse der Allgemeinheit — und nicht zuletzt auch im Interesse der Bäckermeister — nötig gewesen sei, diese Maßnahmen zu ergreifen, damit sich in aller nächster Zukunft eine gerechte Verteilung des Mehls ermöglichen lasse. Auch mit dem Mehlertrieb der Stadt Neu-Kölln habe man daher keine Ausnahme machen können. Die behördliche Zurückhaltung der Mehlvorräte dauere aber keineswegs, wie angenommen werde, bis zum 15. Mai, sondern eine nach dieser Richtung in Aussicht stehende Verordnung tritt in kurzer Zeit in Kraft. Sollte diesem oder jenem Bäckermeister inzwischen das Mehl knapp werden, so müßten sich die Kollegen bis zu diesem Zeitpunkt untereinander aushelfen. Danach scheint es also, als ob eine der nächsten Verordnungen darin bestehen wird, daß die Mehlerverteilung den Kommunen übertragen werden wird.

O. Dresden, 23. Jan., 9.20 V. In Sachsen macht sich in den breiten Schichten der Bevölkerung immer mehr der Wunsch nach Beschlagnahme alles Getreides bemerkbar. Pferdebesitzer klagen darüber, daß sie weder von den Landwirten, noch von den Großhändlern Hafer kaufen können, selbst zu Höchstpreisen nicht. Mühlen bekommen kein Brotgetreide und sowohl in Chemnitz wie auch in Dresden wird die Beobachtung gemacht, daß seit Durchführung der Bundesratsverordnung über die Streckung der Getreidevorräte mehr Weißbrot als früher gegessen wird. Nach diesen Erfahrungen verlangt man schleunige Beschlagnahme des Brot- und Futtergetreides und Verteilung nach Bedarf, und wenn das nicht hilft, selbst die Regelung des Einzelverbrauchs. Es ist bemerkenswert, daß aus sächsischen Landwirtschaftlichen Kreisen derartige Forderungen aufgestellt werden.

**Weißbrot nur auf Verlangen!**

„Weißbrot wird nur auf Verlangen gereicht“, so heißt es seit einigen Tagen auf den Speisezetteln eines der besuchtesten Hotels in Berlin. Man kann diese Einrichtung um so mehr mit Freude begrüßen, als wiederholt festgestellt wurde, daß in verschiedenen Hotels die Aenderung unserer Badordnung nur mit Murren aufgenommen worden ist, und man es trotz „aller patriotischen Gesinnung“ fertig gebracht hat, durch allerhand neue „Mittelschen“, wie Toastmaschinen und dergleichen, den Zweck des Nachtbadverbots zu durchkreuzen. Das Vorgehen des Hotels ist auch deshalb höchst erfreulich, weil gleichzeitig an die Stelle des Weißbrotes das „K“-Brot gesetzt wurde. Was aber ist der Erfolg dieses Vorgehens gewesen? Wie der Direktor mitteilt, haben sich die Gäste so bald an das neue System gewöhnt, daß schon in den ersten Tagen anstatt 1200 Brötchen am Tag nur 400 gebacken wurden, und auch diese Ziffer wird sich noch in kommender Zeit verringern. Man sieht: Der Verzicht des einzelnen bedeutet Ersparnis für die Gesamtheit. Wie außerordentlich erwünscht wäre es, wenn dieses System mit dem so einfachen Motto „Weißbrot wird nur auf Verlangen gereicht“ nicht nur in Hotels, sondern auch in allen Restaurants und Gastwirtschaften Einlaß fände. Hier ist es noch allzu häufig die Furcht, ein getränkter Gast könne in ein anderes Lokal gehen, also die Konkurrenzangst, die von dem rechten Wege abdrängt. Wegen des K-Brotes wird kein Gast ausziehen, aber der bloße Wirtshausbesucher ist vielleicht empfindlicher, so meinen manche Restaurateure. Man lasse es auf einen Versuch, und zwar einen energischen ankommen. Hoffentlich steckt noch in uns so viel Opfersinn und Vernunft, daß wir es dem Wirtshaus hoch anrechnen, wenn es dazu hilft, daß am Brote gespart werde, und damit seinen Teil an der Kriegsarbeit leistet. Schmachvoll wäre es, wenn die Gäste den Wirt an der Erfüllung dieser Pflicht hindern wollten. Darum wünschen wir, daß die Hotelbesitzer und Restaurateure überall dem obigen Beispiel folgen mögen und die Gäste sich nicht dort beschweren, wo sie kein Weißbrot mehr finden, sondern dort, wo es nach wie vor gereicht wird.

## Kriegsbrot und Kriegskuchen.

Auf unsere Ausführungen über den Mißerfolg des Nachtbrotverbotcs geht uns eine solche Fülle von Zuschriften zu, daß wir unmöglich auch nur einen wesentlichen Teil davon abdrucken können, obgleich gar manches davon es verdiente. In ihrer Gesamtheit bestätigen diese Zuschriften, daß in der Tat die neue Backordnung ein glatter Schlag ins Wasser war und gar nichts gemüht hat. Schlimmer noch: Viele durchaus willige Leute sind durch sie in eine völlige Unsicherheit darüber geraten, was denn nun erlaubt, erwünscht, geboten und verwerflich sei. Die lahme Halbheit der Regierungsmaßnahme rächt sich, und sie wird nach unserer Ansicht zu einer Gefahr werden, wenn man sich nicht schnell und entschieden auf etwas Besseres besinnt.

Zuschriften aus dem Publikum und aus den Kreisen der Bäcker beweisen uns, daß man auf beiden Seiten vielfach durchaus guten Willens ist, das Wünschenswerte zu tun, daß man aber tatsächlich hüben und drüben weniger als zuvor weiß, was denn das Wünschenswerte ist. Darf man überhaupt keinen Kuchen essen? Oder haben etwa gar die recht, die behaupten, es sei nicht nur ein K-Brot, sondern auch ein K-Kuchen möglich, ja wünschenswert, weil unter Umständen wirksamer im Sinne der Getreidestreckung. Wir wählen aus der Masse der uns vorliegenden Zuschriften die eines Bäckers aus, der als Mann vom Fach uns hier etwas zu sagen hat. Er schreibt über die Möglichkeit und Nützlichkeit eines Kriegskuchens:

Ist Kuchenessen in jetziger Zeit der Mehlknappheit unbedingt unmoralisch? Einige sachmännische Erläuterungen geben hierauf Antwort. Ich habe eine gewisse Art Kapskuchen, deren Zusammensetzung folgende ist:

60 Pfd.	Mehl
20 "	Zucker
10 "	Backbutter
10 "	Eimasse
2 "	Trockenmilch
1 "	Mandeln
47 "	Wasser

das sind 150 Pfd. Teigmasse, oder 135 Pfd. gebadener Kuchen.

Ich habe ferner Kriegsbrot. Von diesem ergeben 60 Pfd. Mehlszubstanz etwa 100 Pfd. Teig oder 90 Pfd. gebadenes Brot. Folglich ergeben 60 Pfd. Mehl zu Kuchen verbaden etwa 45 Pfd. Gebäck mehr als 60 Pfd. Mehl zu Brot verbaden. Nun aber ist erstens der Nährgehalt des Kuchens wesentlich größer als der des Brotes. Und dann pflegen Kuchenesser dem Gewicht nach wesentlich weniger zur Sättigung zu benötigen als Brotesesser. Was aber die Hauptnährstoffe des Kuchens anbelangt, so ist Zucker überreichlich vorhanden, an Backfetten ist noch kein Mangel, konservierte Eimasse, aus China stammend, reicht noch zu. Soweit letztere aus flüssigem Eigelb besteht, droht diese sogar zu verderben, wenn sie nicht im Laufe des kommenden Sommers verbraucht wird. Demzufolge kann von Vergeudung zur Lebenserhaltung wichtiger Nährmittel zum mindesten bei derartigen Kuchen nicht gesprochen werden. In ihm wird ein Höchstmaß des reichlich vorhandenen Zuckers der Ernährung zugänglich gemacht. Ein Erfolg, der bei reiner Roggen- und Weizenmehlbäckerei nicht zu erzielen wäre. Zu berücksichtigen ist ferner, daß jetzt nur noch die Hälfte des Kuchenmehles aus Weizenmehl besteht.

Also dürfte auch Kuchen erlaubt und nützlich sein, wenn es nur der rechte ist. Dafür aber, daß sowohl Brot wie Kuchen endlich die richtigen werden, hat die Regierung zu sorgen. Es ist ihres Amtes, und sie kann es. Es bedarf dazu nur einer klaren und entschiedenen Verfügung. Viele unserer Zuschriften beweisen uns, daß das vernünftige Publikum und die einsichtigen Bäcker diese Verfügung geradezu ersehnen, um endlich Klarheit zu haben, und daß sie den Erlaß dieser Verfügung für eine selbstverständliche Pflicht der Regierung halten. Es wäre darin vorzuschreiben, daß künftig nur K-Brot und K-Kuchen gebaden werden darf und daß diese so und so beschaffen sein müssen. Alles andere hat zu verschwinden. Man begreift nachgerade nicht mehr, warum eine so einfache und klare Sache nicht eine einfache und klare Regelung findet und nicht längst gefunden hat. Denn seien wir uns klar darüber: Sehr viel ist hier bereits durch Unterlassung gesündigt und wird noch gesündigt. Wie lange noch?

23. / 1. 1915.

**K-Brot statt Weißbrot.**

Berlin, 22. Jan. (W. B. Nichtamtlich.) „Weißbrot wird nur auf Verlangen gereicht“, so heißt es seit Tagen auf den Speisezetteln eines der besuchtesten Hotels Berlins. Man begrüßt die Einrichtung um so mehr mit Freude, als wiederholt festgestellt wurde, daß in verschiedenen Hotels die Aenderung unserer Backordnung nur mit Murren aufgenommen wurde, und man trotz „aller patriotischen Gesinnung“ es fertig brachte, durch allerhand neue „Mittelchen“, wie Toastmaschinen und dergleichen, den Zweck des Nachtbrotverbots zu durchkreuzen. Das Vorgehen des Hotels ist ferner auch deshalb höchst erfreulich, weil gleichzeitig an die Stelle des Weißbrottes K-Brot gesetzt wurde. Was aber war der Erfolg dieses Vorgehens? Wie der Direktor mitteilt, gewöhnten sich die Gäste so bald an das neue System, daß schon in den ersten Tagen anstatt 1200 Brötchen am Tag nur 400 gebacken wurden, und auch diese Ziffer wird sich noch in der kommenden Zeit verringern. Man sieht: Der Verzicht des Einzelnen bedeutet eine Ersparnis für die Gesamtheit. Wie außerordentlich erwünscht würde es sein, wenn dieses System mit dem so einfachen Motto „Weißbrot wird nur auf Verlangen gereicht“, nicht nur in den Hotels, sondern auch in allen Restaurants und Gastwirtschaften Einlaß fände! Hier ist es noch allzu häufig die Furcht, ein „gekränkter“ Gast könne in ein anderes Lokal gehen, also die Konkurrenzangst, die von dem rechten Weg abdrängt. Wegen des K-Brottes wird kein Gast ausziehen. Aber der bloße Wirtshausbesucher ist vielleicht empfindlicher, so meinen manche Restaurateure. Man lasse es auf einen Versuch, und zwar einen energischen, ankommen. Hoffentlich steckt in uns noch so viel Opferjinn und Vernunft, daß wir es dem Wirtshaus hoch anrechnen, wenn es dazu hilft, daß am Brote gespart werde, und wenn es damit seinen Teil an der Kriegsarbeit leistet. Schmachvoll wäre es, wenn Gäste den Wirt an der Erfüllung dieser Pflicht hindern wollten. Darum wünschen wir, daß die Hotelbesitzer und Restaurateure überall dem obigen Beispiel folgen mögen und daß die Gäste sich nicht dort beschweren, wo sie kein Weißbrot mehr finden, sondern dort, wo es nach wie vor gereicht wird!

**Die Bereitung von Mehlspeisen mit den jetzt erhältlichen Mehlsorten.**

Wien, 22. Januar.

Sowohl das Gersten- als auch das Weizenbrotmehl nehmen weniger Wasser auf als das Weizenmehl. Infolgedessen haben unsere Hausfrauen und Köchinnen bei den ersten Kochversuchen mit den gegenwärtig erhältlichen Mehlsorten manche Plage und viel Verdruß. Im nachstehenden soll eine kleine Anleitung gegeben werden, wie das Mehl zu behandeln ist. Als Grundsatz muß gelten, daß der Teig aus diesen beiden Mehlsorten stets hart bereitet werden muß, hierauf soll man ihn etwas stehen lassen und dann erst verwenden.

Der Erste Wiener Konsumverein hat eine Reihe von Kochversuchen mit Gersten-, Weizenbrot-, Reis- und Maismehl unternommen und ist zur Herstellung einiger erprobter, schmackhafter und auch billiger Speisen gelangt, für die er folgende Rezepte zur Verfügung stellt:

**Suppennudeln, Flederln, Reibgerstel.** Vier Eßlöffel Gersten- oder Weizenbrotmehl, ein Ei, eine Prise Salz, eine Meißer Spitze „Famos“-Backpulver. Man gibt das Mehl auf das Rührbrett, macht in der Mitte eine Grube und schlägt das Ei hinein. Nachdem man noch das Salz und Backpulver beigelegt hat, knetet man dies zu einem sehr festen Teig, den man in zwei Laibchen formt, die man zugedeckt etwas rasten läßt. Dann walzt man sie zu dünnen Blättern aus, läßt diese trocknen, schneidet sie zu dreifingerbreiten Streifen, legt diese aufeinander und schneidet sie zu feinen Nudeln oder Flederln. Der Teig muß so hart als möglich sein, um nicht in der Suppe zu zerfließen, dies ist besonders zu beachten. Zur Bereitung von Reibgersteln wird der Teig auf dem Reibeisen gerieben. Es ist empfehlenswert, die Gersteln in ein Deka Fett in der Röhre braun rösten zu lassen, wodurch sie schmackhafter werden.

**Böhmische Dalken.** 6 Eßlöffel Weizenbrotmehl, 4 Eßlöffel Weizenmehl, 2 Eier, 2 Deka Hefe, 3 Deka Butter, 1 1/2 Eßlöffel Zucker, 1/3 Liter Milch, 1 Prise Salz, zirka 12 Deka Butter oder Fett. Man bereitet aus der Hefe mit etwas Milch, Zucker und Mehl ein Dampsel und läßt es aufgehen. Nun gibt man das Mehl beider Sorten in eine tiefe Schüssel, schlägt die Eiwasser hinein, mengt die Milch, die zerlassene Butter, den Zucker und Salz dazu, schlägt dies mit dem Dampsel ab und mengt den festgeschlagenen Schnee der Eiweiß bei. Diesen Teig läßt man an einem warmen Orte gut aufgehen. Dann gibt man in jede Vertiefung des Dalkenmodells etwas Fett, läßt es heiß werden, gibt je einen Löffel Teig hinein, läßt ihn backen, wendet ihn unter Zugabe von Fett und verfährt so, bis der ganze Teig aufgebraucht ist. Je zwei gebackene Dalken werden mit Marmelade oder Pflaumen zusammengeleckt und mit Zucker bestreut.

**Butterteig.** 25 Deka Unikum oder Butter, 25 Deka Weizenbrotmehl, 1 Eidotter, 6 bis 7 Eßlöffel Wasser, 2 Eß-

löffel Essig, 1 Kaffeelöffel Rum, 3 Gramm Salz. Der Butterteig wird in üblicher Weise — siehe die genaue Angabe im vierten Hefte von „Mein Haushalt“ mit Abbildungen — bereitet und gelingt bei entsprechender Aufmerksamkeit auch als Brotmehl vortrefflich.

**Eierkuchen (Omelette).** 22 Deka Gerstenmehl, 3 Deka Maismehl, 1/2 Liter Milch, 1 Prise Salz, 2 Eier, 5 Deka Zucker, zirka 10 Deka Fett. Man schlägt das Gerstenmehl und das Maismehl mit der Milch und einer Prise Salz glatt ab, mengt dann die mit dem Zucker abgetriebenen Eidotter dazu und zuletzt den festgeschlagenen Schnee der Eiweiß. Der Teig muß so dünn sein, daß er beim Hochheben des Kochlöffels erst zusammenhängend abläuft und dann in Tropfen abfällt. Aus diesem Teig läßt man in üblicher Weise Eierkuchen backen, indem man stets einen Schöpfköpfel Teig in das heiße Fett gießt. Die fertigen Eierkuchen werden gezuckert und mit Kompott gereicht. Man kann die Eierkuchen auch nur anbacken, dann mit feingehackten, gezuckerten Äpfeln belegen und hierauf erst fertig backen.

**Maismehlbrei.** 6 Deka Maismehl, 1 Liter Milch, 2 Eidotter, zirka 3 Deka Zucker, abgeriebene Zitronenschale. Man verquirlt das Mehl mit der Hälfte der Milch, mit der man vorher die Eidotter versprudelt hat, recht glatt, läßt die andere Milch mit Zucker (nach Geschmack) und abgeriebener Zitronenschale kochen, rührt den Mehlsbrei hinein und läßt dies unter stetem Umrühren zirka sechs Minuten kochen, bis der Brei ziemlich dick geworden ist. Man kann auch nur ein Eidotter und dafür um zirka drei Deka mehr Maismehl verwenden. In gleicher Weise kann man auch Reismehlbrei bereiten.

**Schinkenpfedlerln.** 1 Ei, 18 Deka Weizenbrotmehl, 8 Deka Weizenmehl, 1 Prise Salz, zirka 1/3 Glas Wasser, 2 Meißerspizgen „Famos“-Backpulver, 30 Deka Schmalz, 6 Deka Schinkenpfed. Man bereitet aus dem Ei, Mehl, Salz und Wasser in üblicher Weise (wie bei Suppennudeln angegeben) einen Teig, der möglichst hart sein soll. Dann läßt man ihn zugedeckt stehen, bis er etwas weicher geworden ist. Jetzt erst walzt man ihn aus und schneidet ihn zu Pfedlerln. Das Schmalz wird fein geschnitten und in dem zerlassenen Schinkenpfed etwas geröstet. Die Pfedlerln werden in Salzwasser gekocht, mit kaltem Wasser übergossen und mit dem Schmalz vermengt. Durchdünsten lassen. Will man die Schinkenpfedlerln backen, dann treibt man zwei Eidotter mit fünf Deka Fett ab, mengt das Schmalz, 1/3 Liter sauren Rahm und den Schnee der Eiweiß bei und vermischt damit die gekochten und überpflühten Pfedlerln. Dann füllt man die Masse in eine mit Fett bestrichene Backschüssel ein, gibt etwas Fett darauf und läßt sie backen, bis sie eine braune Kruste bekommt.

**Toppentafcherln.** 2 Eier, 40 Deka Gerstenmehl, 2 Meißerspizgen „Famos“-Backpulver, zirka 1/2 Glas Wasser, 1/4 Kilo Topfen, 2 Eßlöffel Zucker, 1 Eßlöffel Rosinen, Salz, Zimmt. Ein ganzes Ei, das Wasser, eine Prise Salz und das Mehl werden auf dem Brette zu einem harten Teige verarbeitet, dem man zum Schluß das Backpulver beiknetet, dann zugedeckt eine Weile stehen läßt, um ihn hierauf auszuwalken und zu schneiden. Den geriebenen Topfen vermischt man mit dem ganzen Ei, den Rosinen, Zucker und etwas Zimmt. Nun legt man auf die Hälfte des ausgewalkten Teiges kleine Häufchen von der Topfensülle, schlägt die andere Teighälfte darüber, schneidet dann den Teig zwischen den Erhöhungen in viereckige Stücke, drückt die Ränder gut zusammen und läßt die Tafcherln kochen. Abgeseiht, werden die Tafcherln mit gerösteten Semmelbröseln bestreut. In gleicher Weise kann man auch Pawlitzafcherln, Mohntafcherln usw. bereiten.

Endlich noch einige Vorschriften zur Bereitung von Speisen aus Reiskrieff. Hierbei ist zu beachten, daß der Reiskrieff stets stark angefeuchtet werden muß (mit Milch, Wasser usw.).

**Reiskrieffnockerl (in die Suppe).** 5 Deka Fett, 1 Ei, 1 Eßlöffel Milch, Salz, 7 Deka Reiskrieff. Man treibt das Fett mit dem ganzen Ei gut ab, mengt einen Eßlöffel Milch, eine Prise Salz und zum Schluß den Reiskrieff nach und nach bei und verrührt dies zu einem glatten Teige, den man eine halbe Stunde stehen läßt, bevor man die Nockerln aussticht. Sollte der Teig inzwischen zu fest werden, so kann man ein wenig Milch nachgießen. Nach Geschmack kann man diesen Nockerln auch etwas gestoßenen Pfeffer beimengen.

**Kriegsknödel.** 7 Deka Fett (oder Butter), 1 Ei, Zwiebel, Petersilie, 2 1/2 Deka Semmelbröseln, 25 Deka Schmalz, 12 Deka Reiskrieff, zirka 1/3 Liter Magermilch, Salz, etwas Fett zum Dünsten der Kräuter. Man verrührt das Fett recht schaumig, mengt das Ei, eine Prise Salz, etwas in Fett gedünstete, feingehackte Zwiebel, Petersilie und Schwammel dazu, ferner die Semmelbrösel, das fein gewiegte Schmalz und zuletzt den in Milch erweichten Reiskrieff. Aus der Masse werden Knödeln geformt, die man in siedendem Salzwasser einlegt und kochen läßt. Zu diesen Knödeln reicht man Kraut oder ein anderes Gemüse. Statt Schmalz kann man auch gebatene Fleischreste verwenden und eine Zwiebel- oder Sardellenauce dazu reichen.

**Griechstrudel (gekocht).** 1 Ei, 2/3 Liter Mehl (zirka 18 Deka), 1 Eßlöffel Schmalz, Salz, 1/16 Liter Wasser (lauwarm), 1/4 Liter Reiskrieff, 1/4 Liter Rahm, 5 Deka Butter, 3 Eier, 6 Deka Butter und 3 Eßlöffel Semmelbröseln zum Bestreuen. Man gibt das Mehl auf ein Brett, macht in der Mitte eine Vertiefung, gibt das Ei, das Fett, eine Prise Salz und das Wasser hinein, knetet den Teig so lange ab, bis er Blasen wirft, staubt das Brett und den Teig an und läßt ihn zugedeckt eine halbe Stunde rasten. Dann zieht man ihn in bekannter Weise auf einem mit Mehl bestäubten Tuche nicht zu dünn aus und streicht eine in folgender Weise bereitete Fülle darauf: Man treibt die Butter mit den Eidottern gut ab, mengt dann den im Rahm erweichten Krieff, etwas Salz und den Schnee der Eiweiß dazu und verrührt dies gut. Wenn der Strudel bestrichen ist, wird er eingerollt, zusammengedreht und in Salzwasser gekocht. Man teilt ihn in Schnitten und übergießt diese mit in Fett gerösteten Semmelbröseln. Will man den Strudel backen, dann mengt man derselben Krieffmischung 5 Deka Zucker bei, läßt die Mischung eine halbe Stunde stehen und streicht sie dann auf. Den halb gebackenen Strudel übergießt man mit 1/4 Liter mit Zucker vermengter Milch und läßt ihn fertig backen. Man reicht diesen Strudel mit Kompott oder Zwetschkentröster.

23. / 11. 1915.

[Die Durchführung der Getreiderequisitionen in Ungarn.] Die ungarische Regierung hat nun vollkommen klargestellt, in welcher Weise die Requisitionen von Getreide durchgeführt werden sollen. Zunächst werden die Vorräte bei denjenigen Besitzern, bei denen die Requisition vorgenommen werden soll, aufgenommen; die Regierung behält sich vor, innerhalb von vier Wochen eventuell die Übernahme der Vorräte zu den Höchstpreisen durchzuführen, wobei sich die Höchstpreise loco nächster Schiffs- oder Bahnstation gestellt verstehen. Mit der Aufnahme der Vorräte ist zugleich ein Verkaufsverbot verbunden. Für die Durchführung der Übernahme ist die Mithilfe einer Anzahl von Firmen (Ungarische Allgemeine Kreditbank, Pester ungarische Kommerzbank, Ungarische Eskompte- und Wechselbank, Ungarische Bank und Handelsaktiengesellschaft, Genossenschaft ungarischer Landwirte, endlich die Firmen Straßer & König, Kalitoki & Simon, D. Schreiber & Söhne und Samuel Fleisch) in Aussicht genommen. Es wird erklärt, daß für die Übernahme ein großer sachmännischer Apparat notwendig ist, über welchen die Regierung derzeit nicht verfügt. Die Kommission wird auch die Säde beistellen und die Übernahme und Verladung der Vorräte durchführen. Die Firmen stellen ihre Organe der Regierung zu diesem Behufe zur Verfügung, welche jedoch nicht etwa hiebei als Angestellte der einzelnen Firmen, sondern als Vertreter der Regierung fungieren und auch die Abrechnung und Bezahlung der übernommenen Getreidevorräte durchführen werden. Von diesem Augenblicke an stehen aber die übernommenen Getreidevorräte ausschließlich zur Disposition des Ackerbauministeriums, welches die Ueberweisung durchzuführen hat, um eine gerechte Verteilung und Ueberführung an den Konsum vorzunehmen. Es wird ausdrücklich betont, daß es ausgeschlossen ist, daß die übernommenen Getreidevorräte etwa in den Besitz jener Firmen übergehen, welche ihre Dienste der Uebernahmekommission zur Verfügung gestellt haben. Ob und wann mit den Requisitionen tatsächlich vorgegangen wird, steht noch nicht fest. Die Aktion wird beginnen, sobald sich in gewissen Gegenden irgend ein Mangel herausstellt. Dann werden speziell die Requisitionen bei jenen Besitzern vorgenommen werden, bei welchen man Getreidevorräte vermutet und die sich in der Nähe der Bedarfsstätten befinden oder mindestens der Frachtlage nach dorthin gravitieren. Es soll zunächst abgewartet werden, ob die Veränderung der Höchstpreisverordnung, welche dem Handel auch ein Betätigungsfeld eröffnet hat, die gewünschten Resultate erzielt. Wo dies nicht der Fall ist, soll unverzüglich die Requisition vorgenommen werden.

**Die Küche ohne Weizenmehl.**

Befriedigende Auskünfte nach gelungenen Kochproben.

Das Ministerium des Innern hat in einem Aufruf die Hausfrauen Oesterreichs daran gemahnt, von welsch großer Bedeutung das sparsame Umgehen mit den notwendigen Lebensmitteln und deren volle Ausnützung während des Krieges ist. Man darf hoffen, daß diese Worte in der Bevölkerung richtig verstanden werden und daß unsre Frauen beherzigen werden, daß es sich jetzt darum handelt, Verschwendungen zu unterlassen, was um so leichter sein muß, als es ja sehr schmackhafte Produkte sind, die wir jetzt verwenden können, und die, wenn sie auch in normalen Zeiten weniger gebräuchlich sind, doch ganz gut jene Produkte ersetzen können, mit denen sparsam umzugehen jetzt strengste Pflicht jeder Hausfrau ist.

In den letzten Tagen hat sich bekanntlich in Folge der Transportschwierigkeiten in den Wiener Handlungen zunächst ein Mangel an feinem Weizenmehl ergeben. Die Frauen sind daher vor die Notwendigkeit gestellt, mit andern Mehlsorten die gewohnten Speisen zu bereiten. Viele Köchinnen haben es auch schon versucht, Gerstenmehl, Maismehl und Weizenbrotmehl im Haushalt zu verwenden, und es kann nur konstatiert werden, daß überraschend gute Resultate erzielt wurden. Man ist hierbei auch schon auf einige Vorteile gekommen, von denen als die wichtigsten gelten, daß Gerstenmehl vor dem Gebrauch etwas vorgewärmt und bei Zubereitung des Teiges statt kaltem lauem Wasser verwendet wird.

**Ein Auftrag des Ministeriums des Innern an die Kochschullehrerinnen-Bildungsanstalt.**

Heute können wir auch mitteilen, daß das Ministerium des Innern die Bildungsanstalt der Koch- und Haushaltungsschullehrerinnen beauftragt hat, Kochproben mit Gerstenmehl, Maismehl, Maisgrieß und Reisgrieß vorzunehmen und über deren Resultate behufs Veröffentlichung und Verbreitung zu berichten. Die Seminarlehrerin Fräulein Minna Frerichs war nun so liebenswürdig, uns über die in der Anstalt gemachten Erfahrungen mit den genannten Mehlsorten folgendes mitzuteilen:

**Die Verfertigung der Lehrerin Fräulein Frerichs.**

„Meiner Anstalt nach läßt sich Gerstenmehl vor allem vollkommen einwandfrei zur Bereitung von Einbrenn für Gemüse, Suppen und Saucen, ferner als Streumehl für Panierungen verwenden. Aber auch bei Mehlspeisen, namentlich bei gefüllten und Suppenmehlspeisen, habe ich mit Gerstenmehl überraschend gute Erfolge aufzuweisen. Hier tritt Gerstenmehl voll-

kommen an die Stelle von Weizenmehl; es ist bei der Zubereitung von Fiedatten, Suppenköberl, Fiederin, Nudeln und andern Einlagen bloß zu beachten, daß dem Teig etwas mehr Salz zugegeben werden muß, um den etwas süßlichen Geschmack wegzumachen. Dagegen muß man zum Ankneten des Teiges weniger Wasser verwenden als bei Weizenmehl, da Gerstenmehl bloß eine geringere Aufnahmefähigkeit besitzt. Gerstenmehl läßt sich aber auch sehr gut für alle süßen Mehlspeisen verwenden, wie Erdäpfelknödel, Erdäpfelknödel, Topfen- oder Potwidschtascherl, Dallen usw.

Dagegen muß bemerkt werden, daß die in Wien namentlich beliebten Strudel aus gezogenem Teig sich aus Gerstenmehl nicht bereiten lassen. Der aus Gerstenmehl erzeugte Teig hat nämlich in Folge der geringeren Aufnahmefähigkeit von Fett und Wasser nicht die genügende Dehnbarkeit.

Außer Gerstenmehl kommt aber auch Maismehl, Maisgrieß, reines Kartoffelstärkemehl und Reisgrieß für den Hausgebrauch in Betracht. Namentlich aus Maisgrieß lassen sich hier zwar ungewohnte, aber sehr schmackhafte und nährwertige Speisen nach folgenden Rezepten bereiten:

**Polenta.**

Ist zwar vielfach bekannt, aber doch nicht allgemein. Ein halber Liter Maisgrieß (ist dem Maismehl vorzuziehen) wird in 1½ Liter kochendes Salzwasser geschüttet und unter fortwährendem Kochen so lange gerührt, bis sich die kompakte Masse vom Kochgefäß und vom Löffel ablöst, wird dann nach Wunsch in Formen gepreßt oder in Streifen geschnitten und als Beilage zu Gulasch, Benschel oder jedem beliebigen Saftbraten serviert.

Mit Fett übergossen (je nach Geschmack Pflanzenfett, Butter oder Butterersatz) und Parmesan bestreut, kann Polenta auch als selbständige Speise auf den Tisch kommen.

**Polenta pudding.**

Zehn Dekagramm Maisgrieß in einem halben Liter Milch (aus Trockenmilch bereitet) einkochen lassen, nach Geschmack salzen, zwei Dotter und zwei klar Schnee dazunehmen und diese Masse dann in der Puddingform eine halbe Stunde lang im Dunst kochen. Kann ebenfalls entweder als Beilage oder mit Fett und Parmesan als selbständiger Gang aufgetragen werden.

**Maistorte.**

Eine etwas teure Mehlspeise, aber gleichfalls ohne Verwendung von Weizenmehl ist Maistorte. 16 Dekagramm Zucker, 4 Eidotter, der Saft einer Zitrone, 2 Löffel Rum, 12 Dekagramm Maisgrieß und Schnee von 4 Eierklar werden zu einer schaumigen Tortenmasse verrührt.

**Maisgrieß, Trockenmilch, Kartoffelstärkemehl und Reisgrieß.**

Diesu wäre noch zu bemerken, daß man beim Einkauf von Maisgrieß darauf achten muß, daß derselbe eine gleichmäßige hellgelbe Farbe zeigt; da Maisgrieß, der mit weißen und dunklen Körnchen vermischt ist, einen bitteren Beigeschmack hat. Maisgrieß stellt sich pro Kilogramm auf zirka 80 Heller.

Die vorerwähnte Trockenmilch, fährt Fräulein Frerichs fort, die ich aus wärmste empfehlen kann, hat sich in der Küche vorzüglich bewährt. Ihre Verwendung ermöglicht das Kochen jener Mehlspeisen, zu deren Zubereitung Milch erforderlich ist, die ja, wie bekannt, an manchen Tagen nicht in den gewünschten Qualitäten erhältlich ist. Dasselbe gilt für die Zubereitung von Mehlspeisen. Zehn Dekagramm Trockenmilch in Pulverform werden mit etwas warmem Wasser verrührt und in einem Liter Wasser aufgekocht. Kann mit etwas Zucker nach Geschmack gesüßt werden.

Reines Kartoffelstärkemehl (Preis pro Kilogramm 80 Heller bis 1 Krone) läßt sich genau so wie Weizenmehl zu Nudeln und Schnecken verwenden und wird auch in denselben Mengen wie Weizenmehl beigegeben. Die aus Kartoffelstärkemehl bereiteten Mehlspeisen stellen sich naturgemäß teurer, sind aber sehr leicht herzustellen und eignen sich daher vorzüglich als Krankenkost.

Staat Grieß, der jetzt schwerer erhältlich ist, wird gegenwärtig in der Kochschule mit sehr gutem Erfolg Reisgrieß bei Reisgrießpudding, Grießschmarren, Grießauflauf und Suppenmehlspeise verwendet. Die Zubereitung ist dieselbe wie bei Grieß. Der Preis pro Kilogramm Reisgrieß beträgt 72 bis 75 Heller.

**Ein Brotrezept der Kochlehrerinnenschule.**

Die Schule bäd auch einen großen Teil ihres Bedarfes an Brot nach folgendem Rezept:

Ein Kilogramm Roggenmehl, ein halbes Kilogramm Gerstenmehl werden mit 3 Dekagramm ausgegangener Hefe und so viel lauwarmem Salzwasser vermengt, daß man einen festen Teig erhält, der gut durchgeknetet werden muß. Nach Geschmack wird ein Löffel Kümmel oder Fenchel beigegeben. Dann läßt man den Teig auf dem Herdbrände so lange

*die Preise für Nahrungsmittel*

rasien, bis es ungefähr das doppelte Volumen erreicht. In runder oder Bodenform, mit Salzwasser bestrichen, kann dieses Brot in jedem Ofenrohr gebacken werden.

Ich bin eben, sagt Fräulein Friedrich, mitten im Studium der Kriegspeisen und beschäftige mich jetzt auch damit, verschiedene Mehlspeisen aus Kastanien zu bereiten, die doch wegen ihres Gehaltes an Kohlehydraten sehr nahrhaft sind. Freilich darf man die Kastanientorte nicht wie bisher mit Schlagobers servieren, denn Schlagobers essen, ist jetzt eine große Sünde."

Während der Ausführungen der liebenswürdigen Seminarlehrerin meldet gerade eine Kochschülerin aus der neben dem Lehrsaal liegenden reizenden Küche, daß sich das heutige Mittagessen der Schülerinnen — ohne Feuerung — pro Person auf 48 Heller stellt, bei einer Quantität für zehn Personen also 4 R. 80 S. Dieses so billige Mittagessen besteht aus Reissuppe, Seelachs mit Kartoffelknödeln und Reisgrießschmarrn.

**Die Kochrezepte des Konsumvereines.**

Auch der Erste Wiener Konsumverein hat Kochproben mit Gersten-, Weizenbrat-, Reis- und Weismehl veranstaltet und verabsolgt seinen Kunden gleichzeitig mit diesen Mehlsorten sehr gute Kochrezepte. Diese enthalten Anleitungen, nach denen jede Hausfrau in der Lage ist, die täglichen Mehlspeisen mit den angegebenen Mehlsorten zu bereiten:

**Suppennudeln, Flederln, Reibgerstel** werden nach folgendem Rezept bereitet:

Man gibt 4 Eßlöffel Gersten- oder Weizenbratmehl auf das Nudelbrett, macht in der Mitte eine Grube und schlägt ein Ei hinein. Nachdem man noch eine Prise Salz und eine Messerspitze Backpulver beigelegt hat, knetet man dies zu einem sehr festen Teig, den man in zwei Laibchen formt, die man zugedeckt, etwas rasten läßt. Dann wälkt man sie zu dünnen Blättern aus, läßt diese trocknen, schneidet sie zu drei Finger breiten Streifen, legt diese aufeinander und schneidet sie zu feinen Nudeln oder Flederln. Der Teig muß so hart als möglich sein, um nicht in der Suppe zu zerfließen. Dies ist besonders zu beachten.

Zur Bereitung von Reibgerstel wird der Teig auf dem Reibeisen gerieben. Es ist empfehlenswert, das Reibeisen in einem Blech mit Fett in der Küche braun rösten zu lassen, wodurch es schmackhafter wird.

**Biskuitrolle.**

Man treibt drei Dotter mit drei Eßlöffel Zucker recht schaumig ab, mengt drei Eßlöffel Weizenbratmehl und drei Eßlöffel Reismehl löschweise bei, fügt dann den festgeschlagenen Schnee von drei Eiweiß dazu und zum Schluß eine Messerspitze Backpulver. Diese Masse füllt man in ein mit Fett bestrichenes kleines Kuchenblech ein, läßt sie hell backen, bestreicht das Biskuit rasch mit gut verrührter Marmelade und rollt es ein.

**Eierluchgen.**

Man schlägt 22 Delagramm Gerstenmehl und 3 Delagramm Weismehl mit einem halben Liter Milch und einer Prise Salz glatt ab, mengt dann die mit 5 Delagramm Zucker abgetriebenen Eidotter dazu und zuletzt den festgeschlagenen Schnee von zwei Eiweiß. Der Teig muß so dünn sein, daß er beim Hochheben des Kochlöffels erst zusammenhängend abläuft und dann in Tropfen abfällt. Aus diesem Teig gießt man stets einen Schöpflöffel in das heiße Fett. Die fertigen Eierluchgen werden gezuckert und mit Kompot gereicht. Man kann die Eierluchgen auch nur anbacken, dann mit fein geschnittenen gezuckerten Apfeln belegen und hierauf erst fertigbacken.

**Erdäpfelnudeln.**

Man läßt ¼ Kilogramm Erdäpfel in der Schale weich kochen, schält sie rasch und trocknet sie gut durch ein Sieb. Dann gibt man sie auf ein Brett, fügt das Mehl ein, ein Ei, drei Delagramm Butter und eine Prise Salz hinzu und bereitet daraus einen Teig, den man gut abknetet. Die Nudeln werden in bekannter Art auf dem mit Mehl bestäubten Brett geschnitten und gerollt, dann in Salzwasser gekocht, mit kaltem Wasser leicht überwült und mit den gerösteten Semmelbröseln vermischt, worauf man sie noch etwas durchdünsten läßt.

**Topfsentascherl.**

Ein ganzes Ei, ein halbes Glas Wasser, eine Prille Salz und 40 Delagramm Gerstenmehl werden auf dem Brette zu einem harten Teig verarbeitet, dem man zum Schluß zwei Messerspitzen Backpulver beigelegt, dann zugedeckt eine Weile stehen läßt, um ihn dann auszuwalken und zu schneiden. Den geriebenen Topfen vermischt man mit dem ganzen Ei, einem Eßlöffel Rosinen, zwei Eßlöffel Zucker und etwas Blut. Nun legt man auf die Hälfte des ausgewalkten Teiges kleine Häufchen von der Topfsenfülle und schließt die Tascherl. In gleicher Weise werden auch Potowidel- oder Mohntascherl zubereitet.

Dies ist eine Reihe von Mehlspeisen, die sich ganz ohne Verwendung von feinem Weizenmehl herstellen lassen und sehr schmackhaft sind.

Anschließend an die Mahnungen des amtlichen Aufrufes seien die Frauen endlich noch eindringlich aufmerksam gemacht, daß es gar keinen Sinn hat,

Mehlvorräte in solchen Mengen anzuhäufen, über deren Verwendungsmöglichkeit und Dauer sich die Hausfrauen in übertriebener Nervosität gar keine Rechenschaft ablegen. Das Mehl hat nur eine begrenzte Haltbarkeit. Wie uns von kompetenter Seite mitgeteilt wird, war es den Mühlen in vielen Fällen nicht möglich, die notwendige Lüftung und Umschauflung der Mehlvorräte vorzunehmen. Hierzu kommt, daß sich unsere Stadtwohnungen zur Aufbewahrung von Mehl und Kartoffelvorräten nicht eignen. Mehl muß nämlich in ungeheizten, luftigen Räumen freistehend aufbewahrt werden. Alle jene aber, die große Mengen von Mehl eingekauft haben, mögen wenigstens sofort zu die Verwendung desselben schreiten und nicht bemüht sein, die Vorräte noch immer zu vergrößern, denn ein großer Teil des so mühsam und mit großem Kostenaufwande zusammengetragenen Mehls würde vor seiner Verwendung dem Verderben anheimfallen. Würde jede Hausfrau diese Mahnungen beherzigen, so würde der gegenwärtige Mehlrummel bald ein Ende haben, und inzwischen wären die Kaufleute imstande, wieder genügenden Vorrat zur Deckung des normalen Bedarfes anzusammeln.

## Preistreibereien in Mehl.

Zwanzig Kronen über dem Höchstpreis.

In Wien herrscht Mehlnappheit. Wenn ein Konsumverein oder ein Lebensmittelgeschäft seinen Kunden die Ankunft einer Mehlladung ankündigt, dann drängen sich vor seiner Tür die Käufer. Besonders in den äußeren Bezirken hat man oft Gelegenheit zu solchen Beobachtungen. Die Hausfrauen oder die Kinder stellen sich vor einer Versteckstelle an, um ja das halbe Kilogramm Mehl zu erschleppen, das der Haushalt für den nächsten Tag braucht. Die Hausmütter, die nicht genug Geld haben, um auf Vorrat einzukaufen, haben sich an diesen Zustand schon einigermaßen gewöhnt. Aber ein bißchen Furcht hat sich doch bei vielen angeeignet, daß auch das Halbkilopaket (größere Quantitäten werden nur selten abgegeben) eines Tages ausbleiben könnte. Sie ängstigen sich ganz nutzlos. Gerade ihre tägliche Erfahrung zeigt ihnen, daß immer so viel Mehl hereinkommt, um den Bedarf der Haushaltungen zu befriedigen. Wenn von einer Mehlnappheit in Wien mit Recht die Rede sein kann, so ist es nur deshalb der Fall, weil die Zufuhr sehr zu wünschen übrigläßt, und nicht etwa deshalb, weil es in der Monarchie keine Mehl- oder Getreidevorräte gibt.

Ärger als die Hausfrauen sind die Wiener Bäckermeister daran. Sie sind auf den Mehlbezug in großen Quantitäten angewiesen. Und hier hat die Zufuhr stark versagt. Vor einiger Zeit hieß es, daß nach Wien kein Mehl hereinkommen könne, weil der Budapester Mehlhöchstpreis höher gehalten sei als der in Wien. Daraufhin sind Wiener Bäckermeister nach Budapest gereist, um größere Mengen, auch zu einem höheren Ansatz als dem Wiener Höchstpreis, zu erwerben. Sie hatten kein Glück; das Mehl hielt sich versteckt. So haben denn von den siebenhundert Bäckereibetrieben, die es zu Kriegsbeginn bei uns gab, schon hundert sperren müssen, bloß deshalb, weil ihre Besitzer nicht Raffinement genug aufbrachten, um sich für ihre Backstuben das nötige Mehl zu verschaffen. Denn Mehl und Getreide gibt es in der Monarchie genug. Aber es gehört enorme Geschicklichkeit dazu, um es für einen größeren Einkauf ausfindig zu machen. Und dann auch Bereitwilligkeit, weit über den Höchstpreis zu bezahlen. Mit einem Wort: es wird heute mit Mehl und Getreide nackter Wucher getrieben, ein Wucher, der die Ware versteckt hält und nur zu ungesetzlich hohem Preis abgibt. Zwingende Beweise hierfür sind vorhanden. Der Wiener Magistrat beschäftigt sich derzeit mit der Verfolgung einiger solcher Fälle. Sie sollen hier beschrieben werden:

Ein mittlerer Wiener Bäckereibetrieb braucht täglich etwa vier Sack Mehl. Daraus verarbeitet er rund 6000 Stück Kleingebäck und etwa 100 Laib Brot zu je dreiviertel Kilogramm. Der Bäcker, der eines Tages nicht über mindestens vier Sack Mehl verfügt, ist in seiner Existenz bedroht. Er muß sperren; seiner Kundenschaft bemächtigt sich ein allwissender Konkurrent.

Vor dieser Möglichkeit steht heute nach der Angabe beteiligter Fachkreise ungefähr die Hälfte der Wiener Bäcker. Denn schon seit Wochen sind sie nur imstande, sich ihren Mehlbedarf auf sozusagen illegalem Wege zu verschaffen, durch Winkelagenten oder durch hohe Preisaufschläge. In drei Wiener Kaffeehäusern im Raiviertel hat sich eine Nebenbörse aufgetan, wo Backmehl zu 88 bis 90 Kronen pro Meterzentner vergeben wird, bei einem gesetzlichen Höchstpreis von K. 67.85. In diesen Kaffeehäusern kaufen viele Wiener Bäcker zu zehn oder zwanzig Sack ein, um immer für einige Tage gedeckt zu sein. Die Verkäufer sind Unternehmer, die sonst außerhalb der Branche stehen. Sie stehen mit unartigen

und österreichischen Mühlen in Verbindung, die selbst das Risiko des strafbaren Geschäftes scheuen. Mit diesen teilen sie den Gewinn. Die Mühlen schicken ihren Geschäftsfreunden die Ware sachweise zu, um jeder Kontrolle ausweichen zu können. Und in Wien sammeln sich diese kleinen Sendungen zu ansehnlichen Vorräten in Magazinen, deren Adresse den Behörden verborgen bleibt. Tausende von Mehlsäcken sollen so in Wien im Verborgenen lagern. Nach ihnen wird jetzt, wie schon bemerkt, von den Behörden geforscht. Wenn ihre Aufdeckung gelingt, so werden große Quantitäten dem gesetzlichen Verkehr zugeführt sein, den die Behörden für die Kriegszeit vorgeschrieben haben. Daß es sich wirklich um sehr bedeutende Mengen handeln muß, beweist der Fall eines Agenten, der kürzlich einem Bäcker vier Waggons Backmehl zum Preis von K. 85.— anbot. Ein Waggon davon sei „greifbar“, also in Wien lagernd, drei andere in der Bezugsmühle in Südingarn.

Die Bäcker und mit ihnen das Publikum stehen vorläufig machtlos diesem Treiben gegenüber, an dem sich bedauerlicherweise auch „reguläre“ Verkäufer, nämlich einzelne Mühlen, beteiligen. Ein Wiener Bäckermeister zeigte uns die Geschäftsurkunden über einen Mehlauf, den er mit einer österreichischen Mühle von bekanntem Namen abschloß. Er bekam vier Sack Brotmehl geliefert und mit der Sendung die Faktura, in der der Höchstpreis angerechnet war. Tags vorher aber hatte er mehrere Kronen pro Sack vorausbezahlen müssen und darüber auch die Bestätigung erhalten. Beide Papiere wurden uns zur Einsicht vorgelegt.

Die geschilderten Verhältnisse machen begreiflich, warum die Semmeln und das Brot von Tag zu Tag kleiner werden, kleiner als der Höchstpreis es rechtfertigen würde. Die Darlegung zeigt aber auch, daß Vorräte vorhanden sind, daß aber die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen nicht ausreichten, um sie aus ihren Schlupfwinkeln zu locken. Darin ist die Ursache der jetzigen Knappheit und Verteuerung zu sehen.

## Die Frage der Brotversorgung.

Von kais. Rat Karl Gibian.

Noch nie hat sich der Mangel einer Konsumstatistik so fühlbar gemacht als gerade im heurigen Jahre, denn die lange Sorge, ob wir mit unseren eigenen Getreidevorräten das Auslangen finden werden, beunruhigt seit Beginn des Krieges nicht nur die offiziellen Kreise, sondern auch die ganze Bevölkerung, um so mehr, als der Ausfall der Weizenernte in der jenseitigen Reichshälfte notorisch hinter einer Mittelernte weit zurückgeblieben ist. Es hat sich nach und nach die Ansicht herausgebildet, daß das Fehlquantum an Weizen hinter dem wirklichen normalen Konsum 15 bis 20 Millionen Meterzentner beträgt. Dies dürfte aber die höchste Ziffer sein, die man selbst bei einer pessimistischen Anschauung ins Auge fassen kann.

Die Ziffern des Konsums richtig abzuschätzen, ist ungemein schwierig, sie können naturgemäß niemals auch nur annähernd als feststehend angenommen werden. Sie sind immer veränderlich und hängen von vielen Faktoren, besonders von der Kaufkraft der Bevölkerung und hauptsächlich auch von der Höhe der Preise ab. Es ist eine alte Erfahrung, daß bei hohen Preisen der Verbrauch ganz außerordentlich eingeschränkt wird. Der Umfang dieser Einschränkung wird zu meist unterschätzt und erreicht sicher eine kaum geahnte Ziffer.

Was den Konsum der Haupt- und Residenzstadt Wien an Brotgetreide betrifft, so kann dies somit auch nur auf ungefähren Schätzungen der berufenen Kreise beruhen. Die Zwischenverkehrsstatistik der Permanenzkommission gibt uns keinen Aufschluß, da sie nur den Import aus Ungarn nach der diesseitigen Reichshälfte, nicht aber ländertweise angibt. In normalen Jahren und bei normalen Preisen kann der Verbrauch Wiens auf 80 Waggons Weizen und Kornmehl pro Tag angenommen werden. Vielfach wird er aber auch darüber, bis 100 Waggons, variiert. Im heurigen Jahre haben sich die Verhältnisse natürlich anders gestaltet. Die abnorm hohen Preise führen zu der bereits angedeuteten weitgehenden Einschränkung, und es wird angenommen, daß der tägliche Verbrauch sich auf 30 bis 35 Waggons Weizenmehl und 20 bis 25 Waggons Kornmehl, zusammen zwischen 50 und 60 Waggons pro Tag belaufen dürfte, wobei schon Rücksicht darauf genommen ist, daß die Einwohnerzahl durch die große Anzahl der Flüchtlinge, Verwundeten und Kranken nicht unerheblich größer beziffert werden muß.

Wenn wir diese Ziffern auf die ganze Monarchie anwenden, so würde ohne einen Import ausländischen Brotgetreides, der auch ohne Krieg sicher notwendig gewesen wäre, das Auslangen nicht gefunden worden sein. Die Maßregeln, die ergriffen wurden, um dieses Defizit zu decken, sind jedoch geeignet, Hilfe zu schaffen, und hätten, wenn sie früher zur Geltung gebracht worden wären, die jetzt gehegten Bedenken nie aufkommen lassen.

Durch die Vermahlungsvorschriften wird eine größere Ausbeute des Brotgetreides gesichert. Während früher 70 und 72 Prozent Mehl ausgemahlen wurden, ist nun gesetzlich vorgeschrieben, daß 80 Prozent aus Roggen, 82 Prozent aus Weizen und 70 Prozent aus Gerste gezogen werden müssen. Dies allein sichert eine Mehrausbeute von 10 Prozent, die früher zu Fütterungszwecken gedient haben, nunmehr aber der menschlichen Nahrung zugeführt werden. Ferner wurde der Milchzwang eingeführt, wonach 30 bis 33 Prozent Zusatz an Gersten- und Maismehl dem Mehl aus Weizen und Korn beigemischt werden müssen. Die hierdurch zur menschlichen Nahrung gewonnenen Quantitäten bewirken eine „Streckung“, die nach menschlicher Voraussicht vollkommen genügen wird, um einen Mangel an Mehl nicht befürchten zu lassen, insbesondere, wenn in Rechnung gezogen wird, daß die Ernte in Mais sowohl qualitativ wie quantitativ eine vorzügliche ist. Dieser Umstand wird sich erst recht fühlbar machen, wenn im Frühjahr der Mais so trocken sein wird, daß er zur Vermahlung in größeren Mengen herangezogen werden kann. Ebenso ist die ergiebige, namentlich in Qualität gute Kartoffelernte geeignet, als Surrogat für Mehl zu dienen und auch in Form von Kartoffelmehl zur Beimischung verwendet zu werden. Wenn letzteres auch nicht in dem Maße

geschehen kann wie in Deutschland, wo die Einrichtungen zur Kartoffelmehlerzeugung vorhanden sind, so werden immerhin nicht unbedeutende Mengen erzeugt werden können.

Daß die Sorge um das Auslangen gerade in letzter Zeit so intensiv aufgetaucht ist und einen breiten Raum in der öffentlichen Diskussion angenommen hat, ist teilweise auf den Umstand zurückzuführen, daß seit Einführung der Höchstpreise die Defakomen eine weitgehende Zurückhaltung geübt haben und die Mühlen nur mit größter Mühe und Opfern das Rohprodukt sichern konnten. Der dadurch erzeugte Mangel an Mehl, insbesondere des in Wien so begehrten Rullermehles, hat beängstigend gewirkt. Die fürmische Nachfrage nach Mehl ist nicht der Ausdruck eines vermehrten Konsums, vielmehr haben die Hausfrauen sich beeilt, ihren Bedarf auf lange Zeit zu versorgen, und es ist kein Zweifel, daß durch diese Anschaffungen von vielen Tausenden Familien ganz bedeutende Quantitäten dem Markt entzogen wurden, die vom zukünftigen Konsum in Abzug zu bringen sein werden.

Die Einführung der Höchstpreise hat nicht die erhoffte Wirkung gehabt, ja, man kann sagen, daß die allgemeine Lage nur verschärft wurde. Man hat vorausgesetzt, daß die Landwirte, überzeugt davon, daß sie auf höhere Preise nicht mehr rechnen können, ihre Vorräte veräußern würden. Das gerade Gegenteil war der Fall. Die Landwirte zogen sich ganz zurück, und das Ausgebot von Getreide

## Die Frage der Brotversorgung

lant auf so geringfügige Quantitäten, daß der Bedarf der Mühlen nicht gedeckt werden konnte. Die Verordnung über die Höchstpreise wird offenkundig nicht eingehalten, große Aufzahlungen in allen möglichen Nebenformen werden verlangt und müssen notgedrungen von dem Konsum, der sonst absolut nicht befriedigt werden könnte, zugestanden werden. Die Mühlen stehen vor der Eventualität, ihre Betriebe einstellen zu müssen, ebenso die Bäcker, die von den Mühlen nicht genügend Mehl erhalten können.

Bei dieser Sachlage drängt sich die Frage auf, ob wirklich so wenig Brotgetreide in der ersten Hand vorhanden ist — die Zwischenhände, Handel und Mühlen, besitzen tatsächlich keinerlei Vorräte —, um ein so auffallend kleines Ausgebot zu rechtfertigen. Zweimalige von der Regierung angeordnete Aufnahmen der Vorräte im Lande haben zu keinem Resultat geführt; aus den Ergebnissen dieser Aufnahmen war zu erkennen, daß in der That eine große Wichtigkeit großem Zweifel begegnen müsse. Nach allgemeinen Erwägungen aber ist nicht anzunehmen, daß die letzte Ernte so schlecht ausgefallen oder bis jetzt, nach sechs Monaten, schon so weit verbraucht sein könnte, daß das vollständige Versagen des Ausgebots sich daraus erklären ließe, und es ist deshalb die Annahme gerechtfertigt, daß bei den Landwirten sich noch Vorräte befinden müssen. Unerklärlich erscheint es allerdings, daß die Besitzer, selbst mit den heute bestehenden, noch nie dagewesenen Preisen nicht zufrieden, noch höhere zu erzwingen die Absicht haben.

Die Pflicht des Staates ist es einzugreifen und die Bevölkerung vor den äußersten Konsequenzen rechtzeitig zu schützen. Die Regierung hat dies auch klar erkannt und trachtet unausgesetzt, geeignete Vorkehrungen zu treffen. Daß die notwendigen Maßregeln nicht früher getroffen wurden, ist allerdings sehr zu bedauern; sie wären von größerer Wirkung und Tragweite gewesen, und manche Sorge wäre uns erspart geblieben, wenn sie schon vor Monaten in Wirksamkeit gesetzt worden wären.

Der derzeitige Zustand ist unhaltbar geworden. Die Beschaffung von Mehl ist beinahe unmöglich, und ein energisches Einschreiten seitens der Regierung ist unbedingt notwendig. Wichtige Entscheidungen stehen bevor. — In Unna hat man zu dem Mittel der zwangswiseigen Enteignungen bereits gegriffen, und in Oesterreich wird die Herbeischaffung des Rohproduktes in irgendeiner Form rasch nachfolgen müssen. Eile tut Not.

Ein Grund zur Beunruhigung liegt nicht vor, wenn auch die Bevölkerung ihre Pflicht tut und das Ihrige beiträgt, denn die notwendige Voraussetzung, daß das Auslangen bis zur neuen Ernte gesichert werde, ist intensive Sparsamkeit im Verbrauch von Mehl, die bisher zu sehr außer acht gelassen wurde. Dazu gehört insbesondere das Sparen im Verbrauch der feinen Mehlsorten, die Vereinfachung in den Gebäckarten, ein Opfer, das wohl nicht schwer wiegt im Vergleich zu den unjünglichen Strapazen und Entbehrungen unserer tapferen Soldaten im Felde.

Dann wird auch die Hoffnung unserer Feinde, daß sie uns aushungern können, zu schanden werden.

23./I. 1915.

**Aus- und Durchfuhr von Säcken.**

Das heute ausgegebene Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Jänner 1915, womit die Aus- und Durchfuhr von Säcken geregelt wird. Im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung wird verordnet:

Die Aus- und Durchfuhr von leeren Säcken jeder Art, dann die Ausfuhr von gefüllten Säcken jeder Art ist verboten; Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen statthaft. — Leere Säcke dürfen im allgemeinen nur dann ausgeführt werden, wenn die Ausfuhr zum Zwecke der Füllung mit Waren für das Inland geschieht und wenn beim Austritte für die Wiedereinfuhr der Säcke im gefüllten Zustande eine dem Werte der Säcke entsprechende Sicherstellung geleistet wird. Diese Sicherstellung wird bis auf weiteres mit 3 Kronen für einen Sack, bei Hopfensäcken mit 3 Kronen für 1 Kilogramm Sackgewicht festgesetzt. Die zur Ausfuhr beanspruchten Säcke sind beim Grenzzollamte unter Angabe des Versenders und des Empfängers, der Gattung des einzufüllenden Materials sowie der Beschaffenheit (Jute, Leinen usw.) und der Stückzahl der Säcke zu erklären. Die Wiedereinfuhr hat binnen zwei Monaten zu erfolgen, widrigenfalls die Sicherstellung verfällt. Die oben erwähnte Sicherstellung kann durch Baretag, durch den Erlag von zu Zollkautionen zugelassenen Wertpapieren und durch die Haftung einer vom Versender verschiedenen, sicheren und zahlungsfähigen, im Inlande ansässigen Person oder Firma geleistet werden. Der Wiederaustritt gebrauchter leerer Säcke, die gefüllt aus dem Auslande eingegangen sind, ist ohne Sicherstellung zulässig, falls die vorherige Einfuhr durch eine Bestätigung des Eintrittszollamtes auf dem Originalfrachtbriefe nachgewiesen wird. Gefüllte Säcke dürfen im allgemeinen nur dann austreten, wenn entweder die Einfuhr der Säcke im leeren Zustande nach dem 1. August 1914 im Zollvormerkverfahren erwiesen oder wenn die künftige Wiedereinfuhr der Säcke sichergestellt wird. Partien von höchstens zehn gefüllten Säcken in einem Transport fallen nicht unter das Ausfuhrverbot. Ausnahmen von den Sackausfuhrverboten unter anderen als den obigen Bedingungen, ferner Ausnahmen von dem Durchfuhrverbote für leere Säcke zu bewilligen, bleibt dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium vorbehalten.

## Worte der Weisheit.

Unsere Feinde wollen uns aushungern. In zahllosen Kundgebungen des feindlichen Auslandes tritt diese Absicht klar zu Tage. Was ihnen durch die Ausbietung ihrer Millionenheere nicht gelungen ist, wollen sie dadurch erreichen, daß sie uns die Zufuhr von Lebensmitteln abschneiden und unsere Bevölkerung vor die Gefahr einer Hungersnot stellen.

Aber auch dieser Anschlag wird nicht gelingen, wenn sich jeder von uns häuslicheres Umgehen mit den vorhandenen Nahrungsmitteln zur strengsten Pflicht und zur Nichtschnur für seine Lebensführung macht.

An der Sicherung der Volksernährung in der gegenwärtigen Kriegszeit mitzuwirken ist jeder einzelne berufen; jeder einzelne kann aber auch mitwirken, wenn er seine Lebensweise den Forderungen des Gesamtwohles anpaßt.

Mit diesen Sätzen beginnt ein Aufruf, den die Regierung an die Bevölkerung richtet, und jedermann muß wünschen, daß die Worte dieses „Merkblattes“ nicht nur gelesen, sondern auch beherzigt werden. Die Mahnung, unseren sehr knappen Vorrat von Lebensmitteln zusammenzuhalten, sparsam zu wirtschaften, auch in den kleinsten Dingen den Sinn auf die große Entscheidung zu stellen: diese Mahnung kann nicht oft und nicht eindringlich genug wiederholt werden. Aber wenn die Bevölkerung ausgerufen werden muß, ihr soziales Gewissen zu schärfen, mehr als bisher und nicht in Worten, sondern durch Tat und Beispiel Gemeinsein zu befehlen, Opfer der Bequemlichkeit zu bringen, die unbedeutend sind, gemessen an den Opfern, die unsere Brüder im Felde bringen: so müssen wir doch fürchten, daß die Wirkung dieses Appells in sehr starkem Maße durch den Widerspruch beeinträchtigt werden wird, der zwischen den Worten des Aufrufs und den Maßregeln besteht, die die Regierung selbst getroffen oder vielmehr zu treffen verabsäumt hat. Wenn ein Verschwender zur Sparsamkeit mahnt und Bruder Leichtfuß ernste Lebensführung predigt, so wird der Erfolg ihrer Bemühungen nicht sehr beträchtlich sein. Mit dem frommen Augenaufschlag allein ist's nicht getan.

„Man lebe nicht sorglos in den Tag hinein“: ausgezeichnet! Wir wollen es als ein Bekenntnis zur Umkehr und Einkehr nehmen, das die Regierung in diesen Worten ablegt. Denn bisher mußte es scheinen, daß das „Sorglos-in-den-Tag-hinein-Leben“ die eigentliche Parole der Regierung gegenüber den Problemen der Volksernährung gewesen sei. Die Regierung verfügt über Informationen, die der Öffentlichkeit nicht zu Gebote stehen. Sie mußte vor Monaten wissen, wie es mit unseren Vorräten bestellt ist, und an sachverständigen und ernstesten Ratschlägen hat es wahrlich nicht gefehlt. Aber wie wenig ist geschehen und wie sehr hat auch das wenige versagt! Die Regierung verspricht, daß das anders werden soll. Wir nehmen sie beim Worte. In ihrem Aufruf stehen gute Dinge in Menge. Nun soll Graf Stürgkh die Tat folgen lassen.

„Auch im Haushalt verwende man kein ungemischtes Weizen- und Roggenmehl“: wir verlangen das Verbot der Erzeugung von Feinmehl und das Verbot, ungemischte Mehle in den Handel zu bringen.

„Kartoffeln bieten geeigneten und wohlfeilen Ersatz für viele Nahrungsmittel“: wir verlangen das Verbot der Verwendung von Kartoffeln zu anderen Zwecken als zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses der Bevölkerung.

„Zucker wird unzutreffend oft nur als Genussmittel hingestellt, ist aber in Wirklichkeit ein außerordentlich wichtiges Nahrungsmittel und sollte daher möglichst ausgiebig verwendet werden“: wir verlangen das Verbot der Zuckerausfuhr und die Beseitigung der Zuckersteuer.

Mit den für geistige Getränke oft im Uebermaß aufgewendeten Mitteln können besser notwendige Nahrungsmittel angeschafft werden. Die zur Herstellung geistiger Getränke erforderlichen Rohstoffe (Getreide, Kartoffeln, Obst u. s. w.) können zweckmäßiger zur Verwertung als Nahrungsmittel dienen“: wir verlangen das Verbot der Branntweinherstellung.

„Gerste eignet sich für viele Speisen und kann daher für gewohnte Nahrungsmittel Ersatz bieten. Aus Gerste hergestellte Graupen können nahrhafte Speisen

abgeben“: wir verlangen das Verbot der Bierproduktion.

Mit Vergnügen stellen wir fest, daß die Regierung sehr gut weiß, was not tut. Aber sie scheint noch nicht zu wissen, welcher Weg zum Ziele führt. Der einzelne — und sei er auch das Muster eines sozialdenkenden und empfindenden Menschen — hat gar keinen Einfluß darauf, daß Gerste und Kartoffeln nicht für die Erzeugung von Bier und Branntwein verschwendet, sondern als Nahrungsmittel reserviert werden. Hier muß der Appell an die Bevölkerung völlig versagen. Solange Feinmehl unvermischt verkauft werden darf, wird es auch unvermischt verwendet werden, und solange die Zuckerbäcker feines Backwerk herstellen dürfen, werden sich Käufer finden, auch wenn die Regierung gegen die Genussucht wettert. Umgekehrt wird ein Schuh daraus. Solange sich die Regierung bescheidet, zu sagen, was notwendig wäre, aber nichts tut, solange werden ihre Aufrufe und Merkblätter nur taube Ohren finden. Wenn man will, daß die große Masse der Bevölkerung den ganzen Ernst der Zeit begreife, so muß sie durch Maßregeln, nicht durch Redensarten belehrt werden. Man kann die wirtschaftliche Gebarung mit den Nahrungsmitteln nicht in jedem einzelnen Haushalt kontrollieren; man kann nicht verbieten, daß „mehr Brot aufgeschnitten als gegessen“ werde. Aber wenn man der Bevölkerung durch das Verbot der Erzeugung von Bier und von Branntwein zeigt, wie notwendig die Sparsamkeit geworden ist, so wird in sicherer Folge die geistige Disposition erzeugt, die zur Sparsamkeit führt. Die Regierung kann nicht alles allein machen, die ganze Bevölkerung muß mitarbeiten. Aber auch die Bevölkerung kann nicht alles allein, die Regierung muß mitarbeiten. Nicht nur ein Merkblatt verteilen. Das ist gar zu wenig. Und die Regierung muß den Anfang machen. Dazu ist sie da. Die Regierung tue, was sie kann und was nur sie kann. Für Merkblätter wollen dann wir sorgen. Was heute fast ein aussichtsloses und müßiges Beginnen ist: die Bevölkerung mit dem Verständnis ihrer Pflicht auch in den Angelegenheiten der täglichen Ernährung zu erfüllen, ihr die Aufgabe zu zeigen, die sie leisten und freudig leisten muß: das hat zur Voraussetzung die kühne, zielichere Initiative der Regierung. Und daran hat es all die Monate her gefehlt.

Die Regierung warnt vor Angstkäufen: „Niemand lasse sich aus Besorgnis zum Ankaufen unnötiger Vorräte bestimmen.“ Wiederum ganz ausgezeichnet! Schade nur, daß niemand daran glaubt, daß durch die Tätigkeit der Regierung dem Preiswucher ein Ende erteilt würde; schade nur, daß jene Egoisten, die der Förderung wahrer Sittlichkeit zum Hohn für ihren Haushalt große Vorräte aufgespeichert haben, die anderen verspotten und belächeln dürfen. Laßt uns in Ruhe mit Worten der Weisheit, wenn ihr nicht vermöget, eine Tat zu setzen, die uns Vertrauen und Zuversicht wiedergeben kann. Einen Mann, gütige Götter!

24./1. 1915.

### Mehlbeschaffung für die Detailhändler durch die Kaufmannschaft.

Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft hat eine Aktion eingeleitet, die die Beschaffung von Mehl für die Spezereihändler bezweckt. Mit dieser wichtigen Frage befaßte sich gestern die Fachsektion der dem Gremium angehörenden Spezereihändler in einer Ausschusssitzung, die unter dem Voritze des Gremialrates Feldmann stattfand. Zu der Sitzung waren auch Gremialpräsident kais. Rat Kornel Spiker und die beiden Vizepräsidenten Sekretär kais. Räte Vinzl und Krause sowie Erster Sekretär Dr. Brichta erschienen. Präsident kais. Rat Spiker berichtete über die Schritte, die sowohl er als auch der Erste Sekretär Dr. Brichta in dieser Angelegenheit beim Statthalter und beim Bürgermeister sowie beim Permanenzkomitee unternommen haben. Ueberall wurde die Unterstützung des Gremiums in dieser Frage zugesagt. Nach eingehenden Berichten über die Lage am Mehlmarke und über die Mehlvorräte bei den Detailkaufleuten wurde ein Komitee eingesetzt, das die Verhandlungen mit den Behörden fortführen, eventuell Vorsorge für anderweitige Mehlbeschaffung treffen und über die Art der Aufteilung des Mehles unter die Detailhändler schlüssig werden soll, und zwar im Einvernehmen mit dem Präsidium und Sekretariat des Gremiums. Wie Präsident kais. Rat Spiker bemerkte, soll sich die Aktion lediglich auf die Vermittlung von Mehl an Detailhändler erstrecken, die bisher Mehl an das konsumierende Publikum abgegeben haben. Das Komitee beschloß, im Laufe der nächsten Tage noch einmal beim Statthalter und beim Bürgermeister vorzusprechen.

**Der österreichische Konsum und die Getreiderequisitionen in Ungarn.** Die ungarische Regierung wird in den allernächsten Tagen mit der Durchführung der Getreiderequisitionen beginnen. Die hiedurch für den Konsum beschafften Getreidemengen dienen zunächst dem ungarischen Verbrauche. Man hatte angenommen, daß eine

Orientierung über die in der anderen Reichshälfte vorhandenen Vorräte erfolgen und etwaige Ueberschüsse für Bisthanien zur Verfügung gestellt werden würden. Ferner wurde erwartet, daß auch in der diesseitigen Reichshälfte energische Maßregeln sofort ergriffen werden würden. Die durch die Requisitionen in Ungarn geschaffene Sachlage ist nämlich für verschiedene österreichische Konsumenten eine eigentümliche. Es sind in Ungarn sowohl bei den Getreideproduzenten als auch bei den Händlern und in Lagerhäusern Weizenmengen, die längst nach der diesseitigen Reichshälfte verschlossen sind, deren Ablieferung aber allmählich erfolgen sollte. Die ungarische Requisitionsverordnung sagt ausdrücklich, daß das Getreide nicht bloß bei den Eigentümern mit Beschlagnahme belegt und requiriert werden darf, sondern bei allen diejenigen, welche nur im Besitze von Getreide sind, selbst wenn die Aufbewahrung bloß für Rechnung Dritter erfolgt. So begreiflich diese Bestimmung ist, um eine Behinderung der Requisitionen unmöglich zu machen, wenn etwa die Produzenten behaupten, daß das Getreide bei ihnen nur für Rechnung Dritter lagert, erwächst doch daraus für die österreichischen Interessenten, welche heute noch in Ungarn Getreide lagern haben, eine schwierige Situation. Oesterreichische Mühlen, Brauereien und Malzfirmen haben in Ungarn Getreide gekauft und erhielten von den Gutsherrschaften, mit denen sie Abschlüsse gemacht hatten, die Mitteilung, daß die Ware, die zum Teile bereits an die Empfänger aufgegeben war, requiriert worden sei. Die ungarischen Besitzer erklärten daher, daß höhere Gewalt vorliege und sie die Lieferung nicht durchführen können. Es wäre daher eine Klarstellung nach der Richtung sehr wünschenswert, daß in Ungarn nachweisbar für Rechnung österreichischer Interessenten erliegende Getreidemengen von der Requisition ausgeschlossen sein sollen. All diese Zwischenfälle sind jedoch eine Mahnung, nun endlich in Oesterreich selbst mit energischen Maßregeln vorzugehen. In Händlerkreisen verlautete, daß man sich entschlossen habe, dem Getreidehandel das Recht, eine Provision über die Maximalpreise hinaus einzuhoben, einzuräumen. Es ist zu hoffen, daß diese an sich gewiß gerechtfertigte Maßregel nicht zu spät kommt, wie dies ja auch hinsichtlich der Zollaufhebungen für Getreide und der Bestimmung der Höchstpreise der Fall gewesen ist. Immer wieder muß hervorgehoben werden, daß bei vernünftigen Maßnahmen die Gefahr einer Mehlnot nicht besteht, aber nur unter der Voraussetzung, daß die vorhandenen Getreidevorräte tatsächlich dem Konsum zugeführt, entsprechend verteilt werden und auf eine sparsame und ökonomische Verwendung hingearbeitet werden soll. In Deutschland ist man zu energischen Vorkehrungen geschritten, wie sie in der Errichtung der Getreideeinkaufsgesellschaft, dem Verbot der Nachtarbeit im Bäckergewerbe und in zahlreichen lokalen Maßnahmen über den Mehlerwerb zum Ausdruck gekommen sind. Hoffentlich gelingt es, die Bevölkerung an eine möglichst sparsame Verwendung der Mehlvorräte zu gewöhnen. Jedenfalls wird dies nur möglich sein, wenn sämtliche Getreidevorräte für den Konsum verfügbar sind und planmäßig verteilt werden. Die Maßregeln Ungarns sorgen zunächst nur für die entsprechende Sicherung des Mehلبedarfes in der anderen Reichshälfte. Um so dringender ist es notwendig, daß in Oesterreich endlich eingeschritten werde. Noch immer findet man unter anderen in öffentlichen Lokalen die verschiedensten Gebäckgattungen, die mit Hintansetzung jedes ökonomischen Prinzips gebacken werden. Das gemeinsame Interesse sämtlicher Konsumenten sowie des Staates selbst erfordert nun rasche Vorkehrungen. — Aus Budapest wird telegraphiert: Der Ackerbauminister hat für die Anschaffung einer größeren Menge von Sommeraartkorn sowie von Gerste, Hafer und Mais geordert, die er im Wege der Genossenschaft der ungarischen Landwirte zu günstigen Preisen den Landwirten zur Verfügung stellt. Die Preise samt Säcken sind folgende: Sommerweizen 48, Futtergerste 29, Braugerste 32, Hafer 27, rundkörniger Mais 27 und Banater Mais 24 K.

## Wien, 23. Januar.

[Konferenz im Handelsministerium über die Getreide- und Mehlfraße.] Im Handelsministerium hat unter Vorsitz des Sektionschefs Riedl eine Konferenz mit Vertretern der Produktenbörse, der großen Wiener Banken und des Getreidehandels stattgefunden. Schon aus der Zusammensetzung der Experten ergibt sich, daß in dieser Beratung die Getreidefrage besprochen worden ist. In Deutschland wurden bekanntlich zur Sicherung des Bedarfs bestimmte Organisationen geschaffen, und es handelt sich nun darum, in welcher Art man in Oesterreich vorgehen soll. An der Sitzung nahmen Sektionschef Dr. Seidler und Ministerialrat Baron Cnobloch vom Ackerbauministerium, Ministerialrat Dr. Schüller vom Handelsministerium, ferner Vizepräsident Weil und Regierungsrat Dr. Horoviz (Börse für landwirtschaftliche Produkte), seitens der Banken die Direktoren Spitzmüller und Neurath (Creditanstalt), Herzfeld (Bodenkreditanstalt), Präsident Landesberger (Ansbank), die Direktoren Bernhard Popper (Bankverein) und Maxime v. Kraßny (Estompiegengesellschaft), Generaldirektor Lohstein und Direktor Kraus (Länderbank) und Präsident Minkus (Unionbank), aus den Kreisen des Getreidehandels- und der Mülerei kaiserlicher Rat Ghibian und Kammerat Mendel teil. Die in Beratung stehende Frage wurde nach allen Richtungen durchgesprochen und es wird ein Komitee eingesetzt werden, das ein praktisches Ergebnis herbeiführen soll.

24./I. 1915.

## Die Getreide-Nebenbörse in der Leopoldstadt.

Von einer Seite, deren Zeugnis in dieser Sache doppelt wiegt, weil ihr nicht Voreingenommenheit gegen gewisse Leute vorgeworfen werden kann, von der „Zeit“, werden heute Mitteilungen über den Mehlhandlungsgang gemacht, die wir gerade wegen des Charakters eines Zeugnisses von dieser Seite hier wiederholen. Das Blatt verweist darauf, daß es Mehl und Getreide in der Monarchie genug gibt. Aber es gehört, sagt der Artikel mit Recht, enorme Geschicklichkeit dazu, um es für einen größeren Einkauf ausfindig zu machen. Und dann auch Bereitwilligkeit, weit über den — behördlich festgesetzten! — Höchstpreis zu bezahlen. Mit einem Wort: es wird heute mit Mehl und Getreide nachter Bucher getrieben, ein Bucher, der die Ware versteckt hält und nur zu ungesetzlich hohem Preis abgibt. Zwingende Beweise hierfür sind vorhanden. Der Wiener Magistrat beschäftigt sich derzeit mit der Verfolgung einiger solcher Fälle. Sie sollen hier beschrieben werden:

Ein mittlerer Wiener Bäckereibetrieb braucht täglich etwa vier Sack Mehl. Daraus verarbeitet er rund 6000 Stück Kleingebäck und etwa 100 Laib Brot zu je dreiviertel Kilogramm. Der Bäcker, der eines Tages nicht über mindestens vier Sack Mehl verfügt, ist in seiner Existenz bedroht. Er muß sperren; seiner Kundschaft bemächtigt sich ein glücklicherer Konkurrent.

Vor dieser Möglichkeit steht heute nach der Angabe beteiligter Fachkreise ungefähr die Hälfte der Wiener Bäcker. Denn schon seit Wochen sind sie nur imstande, sich ihren Mehlbedarf auf sozusagen illegalem Wege zu beschaffen, durch Winkelagenten oder durch hohe Preisausschläge. In drei Wiener Kaffeehäusern in Raiviertel hat sich eine Nebenbörse aufgetan, wo Badmehl zu 88 bis 90 Kronen pro Meterzentner vergeben wird, bei einem gesetzlichen Höchstpreis von Kronen 67.85. In diesen Lokalen kaufen viele Wiener Bäcker zu zehn oder zwanzig Sack ein, um immer für einige Tage gedeckt zu sein. Die Verkäufer sind Unternehmer, die sonst außerhalb der Branche stehen. Sie stehen mit ungarischen und österreichischen Mühlen in Verbindung, die nicht das Risiko des strafbaren Geschäftes scheuen. Mit diesen teilen sie den Gewinn. Die Mühlen schicken ihren Geschäftsfreunden die Ware sackweise zu, um jeder Kontrolle ausweichen zu können. Und in Wien sammeln sich diese kleinen Sendungen zu ansehnlichen Vorräten in Magazinen, deren Adresse den Behörden verborgen bleibt. Tausende von Mehlsäcken sollen in Wien im Verborgenen lagern. Nach ihnen wird jetzt, wie schon bemerkt, von den Behörden geforscht. Wenn ihre Aufdeckung gelingt, so werden große Quantitäten dem gesetzlichen Verkehr zugeführt sein, den die Behörden für die Kriegszeiten vorgeschrieben haben. Daß es sich wirklich um sehr bedeutende Mengen handeln muß, beweist der Fall eines Agenten, der kürzlich einem Bäcker vier Waggons Badmehl zum Preise von 85 Kro-

nen anbot. Ein Waggon davon sei „greifbar“, also in Wien lagernd, drei andere in der Bezugsmühle in Südungarn. Die Bäcker und mit ihnen das Publikum stehen vorläufig machtlos diesem Treiben gegenüber, an dem sich bedauerlicherweise auch „reguläre“ Verkäufer, nämlich einzelne Mühlen beteiligen.

24. 11. 1915.

**Gebt euer Getreide ab!**

Im Bayerischen Bauernblatt richtet Dr. Georg Heim ein ernstes Wort an die Landwirte, indem er u. a. schreibt:

Die Gegner hoffen, uns aushungern zu können. Ihre Hoffnung soll zuschanden werden. Dazu ist vor allem notwendig, daß wir erstens im Frühjahr die Felder bestellen. Schwer ist die Aufgabe für euch, bei den vielen Gänden, die fehlen, aber guter Wille und Tapferkeit erreichen viel. Vor allem nehmt unter den Pflug, was ihr unter den Pflug nehmen könnt. Baut möglichst viel Frühgemüse. Baut in diesem Jahre Sommerbrotgetreide, Weizen und Roggen, soviel als möglich.

Für die nächste Zukunft aber erwächst uns eine andere Pflicht. Haltet mit eueren Getreidevorräten nicht zurück, sonst kommt die Enteignung. Durch ein Gesetz, das der Reichstag am 4. August 1914 beschlossen hat, kann einem Besitzer von Getreide, der es nicht auf den Markt bringt, dieses Getreide weggenommen werden. Das ist ein hartes Gesetz, aber Not kennt kein Gebot. Wer mit seinem Getreide heute zurückhält, ist ein Freund unserer Feinde, ein Bundesgenosse derer, die uns hassen und verfolgen, die eure Söhne im Felde morden. Jetzt Ende Januar kann kein Bauer mehr behaupten, er habe sein Getreide noch nicht gedroschen. Wo wirklich durch außerordentliche Verhältnisse der Drusch noch nicht vor sich gegangen ist, wird das in den nächsten Tagen der Fall sein. Gebt euer Getreide ab! Es ist Pflicht eines jeden Bauern, sein Getreide sobald wie möglich zum Verkauf zu bringen. Das ist notwendig für die Wehrhaftigkeit, notwendig zur Ernährung des Volkes und notwendig zur Ernährung unserer Soldaten im Felde...

Wie jetzt die Verhältnisse liegen, ist eines vor allem notwendig, daß kein Bauer mehr mit seinen Vorräten zurückhält. Es kommen jetzt die schweren Monate vor der neuen Ernte. Unsere Vorräte werden durchhalten, wenn sie restlos auf den Markt kommen. Auf solche aber, die in dieser schweren Zeit mit ihren Vorräten zurückhalten, wird keine Rücksicht genommen werden. Bereits sind die Ausschreibungen der Behörde erfolgt. Getreide kann beschlagnahmt werden, selbst ungedroschen im Stroh. Ich wünsche aber von ganzem Herzen und bitte darum alle jene, die noch unverkaufte Vorräte haben, laßt es nicht auf die Enteignung ankommen. Es wäre eine schwere Schädigung für den Bauernstand und für seine Zukunft, wo er die anderen Stände wieder braucht, wenn es gilt, ihn zu schützen und zu erhalten, wenn es gilt, ihm seinen verdienten Lohn zu sichern, wenn die Bauern erst gezwungen werden müßten, ihr Getreide abzugeben. Tut ihr aber alle eure Pflicht, so ist zu hoffen, daß nach dem Krieg eure Mitbürger aller Stände sich immer wieder erinnern werden, an das, was die Landwirtschaft unter schweren Opfern leisten mußte. Deswegen fährt freiwillig euer Getreide auf den Markt, bevor die Frühjahrsbestellung beginnt. Wer zurückhält, ist ein Bundesgenosse der Feinde unseres Vaterlandes. Die deutsche Landwirtschaft soll aber die Hoffnungen der Feinde zuschanden machen.

Diese Worte eines Mannes, der die tatsächlichen Verhältnisse kennt, sprechen für sich selbst. Es ist mir schlimm, daß sie nicht schon früher — und daß sie nicht mit größter Energie auch von allen anderen landwirtschaftlichen Organisationen ausgesprochen worden sind.

24./1. 1915.

## Das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.

N. Berlin, 23. Jan. (Priv.-Tel.) Die neue Bekanntmachung des Bundesrats über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot wird heute im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht. Sie lautet:

§ 1. Es darf nicht verfüttert werden: 1) mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert; 2) mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, mit anderer Frucht gemischt; 3) Roggen- und Weizenmehl sowie Hafermehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist; 4) Weisungen, denen solches Mehl beigemischt ist; 5) Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen. Das Verfüttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 2. Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrotten gehört, nicht verwendet werden. Das Quetschen, Schrotten oder sonstige Zerkleinern von Hafer als Futtermittel für Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen und Hafer, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein, für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwindigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftskhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft: 1) wer den Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt; 2) wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt; 3) wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; 4) wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: 1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert; 2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft; der Reichsfinanzminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftetretens. Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

\* **Versuche zur Wiederaufzucht der Kartoffel.** Die Sorge um die Kartoffel beschäftigt unsere Volkswirtschaftler sehr. Das Gewächs verliert schon seit einer Reihe von Jahrzehnten an Lebenskraft und Widerstandsfähigkeit gegen ungünstige Klimaschwankungen und vor allem gegen die vielen Krankheits- und Parasiten-Angriffe. Man kann von einer typischen „Kartoffeldegeneration“ sprechen, die der Rassendegeneration im Tierleben sehr wohl zu vergleichen ist. Der Grund für die Gefährdung der Kartoffel wird darin erblickt, daß die wertvolle Nährpflanze schon seit Jahrhunderten sich nur durch Knollen fortpflanzt. Die Forscher haben nun, wie die „Naturwissenschaftliche Umschau der Chemikerzeitung“ berichtet, recht schwierige Versuche angestellt, denn bisher scheint die Erzeugung der Nährkartoffel aus Kartoffelsamen kaum geglückt zu sein. Sartory konnte nur unter Beihilfe eines niederen Pilzes die aus Samen gezogenen Kartoffelpflanzen zur Knollenbildung bringen, andere Forscher stellten nur dann Knollenansatz an Samenkartoffeln fest, wenn diese in nächster Nähe anderer Nachtschattengewächse wuchsen, deren Wurzelwert reich mit Epiphyten durchsetzt war. Gelang es aber, aus Samen knollentragende Kartoffeln zu erzielen, so waren diese Knollen, obgleich sie nur die Größe einer Walnuß erreichten, ganz außerordentlich keimkräftig; aus ihnen gingen sehr üppige Pflanzen hervor, welche gegenüber auf demselben Acker wachsenden Normalkartoffeln vollständig feuchefest waren. Wenngleich man abzuwarten haben wird, ob diese vorläufig noch vereinzelten Versuchsergebnisse allgemeine Gültigkeit erlangen werden, so ist doch schon jetzt die Hoffnung berechtigt, daß der Weg bis zur Wiederaufzucht der hochwichtigen Kulturpflanze wenigstens beschritten ist.

26./I. 1915.

Die Konferenzen über die Brot- und Mehlfrage.] Heute sind im Handelsministerium die Konferenzen über die Frage der Getreideversorgung fortgesetzt worden. Während jedoch am Samstag die Besprechungen mit einer großen Anzahl von Vertretern der Wiener Bankinstitute, ferner mit Delegierten der Produktenbörse und des Getreidehandels stattfanden, ist heute das Komitee zusammengetreten, das eingesetzt worden ist, um die Angelegenheit in die praktischen Wege zu leiten. Seitens der Finanzinstitute gehören dem Komitee die Direktoren Neurath (Creditanstalt), Herzfeld (Bodenkreditanstalt) Präsident Landesberger (Anglobank) und Maxime v. Praßny (Eskomptgesellschaft) an. Das Komitee setzte zwei Subkomitees ein. Die Konferenzen dürften in wenigen Tagen zu einer Verständigung in dieser für die Versorgung des Konjums wichtigen Angelegenheit führen.

26. / 1. 1915.

**Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide  
und Mehl in Deutschland.****Beschlagnahme der Vorräte am 1. Februar.**

Berlin, 25. Januar.

Das Wolffsche Bureau meldet:

Der Bundesrat hat heute Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl sowie über die Sicherstellung von Fleischvorräten beschlossen.

Danach tritt mit 1. Februar 1915 die Beschlagnahme der Vorräte von Weizen und Roggen sowie von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl ein. Zur Durchführung der Beschlagnahme ist die Anzeigepflicht vorgesehen. Für die Regelung des Verbrauches wird eine Reichsverteilungsstelle errichtet. Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Verkehr ist vom 26. bis 31. Januar verboten.

26./I. 1915.

## Die Brotversorgung im Kriege.

Ueber Einladung des Vereines reisender Kaufleute hielt heute Handelskammerrat Fritz Mendl im Festsale des Ingenieur- und Architektenvereines einen Vortrag über die Wirtschaftsfrage der Brotversorgung im Kriege. Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Präsidenten kaiserl. Rat Artur Lemberger nahm der Vortragende das Wort. Er führte im Wesentlichen aus: Schon lange vor Ausbruch des Krieges war es den eingeweihten Kreisen bekannt, daß die Aussichten unserer Ernte sehr schlecht standen. Ein sichtbarer Beweis dafür waren die bedeutenden Ankäufe von Getreide seitens der ungarischen Mühlen in Amerika, welches im Herbst des verfloffenen Jahres zur Ablieferung gebracht werden sollte. Nie zuvor wurde vor Beginn der Kampagne daran gedacht, Brotgetreide in großen Mengen aus dem Auslande zu beziehen. Durch die im August eingetretenen kriegerischen Ereignisse, welche die Absperrung des Kontinents zur Folge hatten, konnten die Käufe nicht realisiert werden. Für einen eventuellen Import von Getreide konnte nur noch Rumänien in Aussicht kommen.

Der Vortragende, der, wie er betonte, mitten im Wirtschaftsleben stehe, berichtete nun über seine Erfahrungen und Beobachtungen, die er seit Anfang August auf dem Gebiete der Brotversorgung der Monarchie gemacht habe. Unsere Situation, bemerkte der Vortragende, sei die eines im Eismeere eingeschlossenen Schiffes, welches vor Ablauf eines Jahres nicht die Möglichkeit vor sich sieht, mit der Außenwelt wieder in Berührung zu kommen. Infolgedessen müsse die Verproviantierung der Besatzung so geregelt werden, daß sie unter allen Umständen mit dem vorhandenen Proviant auskomme. Wenn die Vorräte bei normaler Verpflegung nur für drei Vierteljahre ausreichen, dann müssen vom ersten Tage an die Rationen verkleinert werden, um das ganze Jahr auszuhalten. Ich stellte auch, hob Kammerrat Mendl hervor, lange bevor die Schweiz ihr Getreidemonopol eingeführt hatte, den Antrag, sämtliche in Oesterreich-Ungarn befindlichen Brotgetreidevorräte von Seite der Regierung mit Beschlag zu belegen, und zwar zu einem Maximalpreise, der zur damaligen Zeit den Agrariern gewiß Konvenienz geboten hätte, nämlich: Weizen zu 30 Kronen, Roggen zu 23 Kronen. Zur notwendigen Drosselung des Konsums um 25 Prozent wäre, so schwer dies auch die breiten Schichten der Bevölkerung getroffen hätte, nichts anderes übrig geblieben, als die beschlagnahmten Getreidemengen zu Preisen, die ungefähr den jetzigen entsprechen hätten, dem Konsum zu übergeben. Die Differenz von mehr als einer Milliarde, welche hiedurch der Regierung zur Verfügung gestanden wäre, hätte zu Unterstützungszwecken für jenen Teil der Bevölkerung, der durch die hohen Preise am schwersten getroffen werde, verwendet werden können. Dieser Antrag wurde als unpopulär abgelehnt, und zwar mit der Begründung, daß die Regierung an den wichtigsten Nahrungsmitteln der Bevölkerung nichts verdienen dürfe.

Nachdem nun die Vermehrung des Nahrungsmittelbestandes auch aus Rumänien nicht möglich war, ergab sich die Notwendigkeit, außer der Verwendung von Surrogatmehlen auch eine intensivere Ausnützung des vorhandenen Brotgetreides durchzuführen. Die Militärverwaltung war die einzige Behörde, welche in großzügiger Weise die Idee der Verwendung von Surrogaten rasch in die Tat umsetzte und durch eine Verordnung bereits im September den unterstehenden Verpflegsorganen den Auftrag gab, daß zur Erzeugung von Kommissbrot reines Roggen- und Weizenmehl nicht mehr verwendet werden dürfe. Die Zivilverwaltung, immer ängstlich darauf bedacht, die Bevöl-

terung ja nicht zu beunruhigen, konnte sich nicht entschließen, aufrichtig der Öffentlichkeit die Situation, in der wir uns befinden, klarzulegen. Um die Bevölkerung nicht zu beunruhigen, waren die offiziellen Preisnotierungen für Getreide und Mehl niedriger, als tatsächlich verkauft wurde, und ich habe schon damals die Befürchtung geäußert, bemerkte Redner, daß die Bevölkerung die Detailhändler für die Differenz zwischen den fälschlich angeführten niedrigeren Börsenpreisen und den relativ hohen Verkaufspreisen verantwortlich machen werde. Der Vortragende unterzog hierauf die im Einvernehmen mit Ungarn festgelegten Höchstpreise einer eingehenden Kritik, deren Durchführung er an der Hand mehrerer Beispiele als vollkommen verfehlt bezeichnete. Um die schon beruhigte Bevölkerung nicht noch einmal aufzuregen und ihr den Ernst der Situation vor Augen zu führen, wurden möglichst niedrige Höchstpreise festgesetzt. Diese verkehrte Maßnahme ist zum großen Teile die Ursache, daß Getreide und Mehl aus Ungarn nicht nach Wien gravitiert. Es handelt sich hier ausschließlich darum, ob hohe Preise zum Durchhalten notwendig sind. Es ist gewiß eine Härte, wenn man hohe Getreidepreise erstellt, um den Konsum zu drosseln. Es gibt aber keine andere Möglichkeit, auf zirka 50 Millionen Menschen dahin einzuwirken, daß sie mit Brotgetreide sparen. Redner wies auch auf die vielfachen Umgehungen der Höchstpreise hin, um Brotgetreide zu erhalten und erklärte, daß Höchstpreise nur mit einem Monopol erfolgreich durchführbar seien. Man habe der Sicherung der Brotversorgung zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet, und die Beruhigung der Bevölkerung sei mit Rücksicht auf die tatsächlich bestehenden Verhältnisse nicht berechtigt. Nicht Beruhigung, sondern Beruhigung tut not. Die Bevölkerung begreift noch immer nicht den Ernst der Situation. Die Berichte sollen nicht lauten: „Wir haben genug Brotgetreide, wenn richtig gewirtschaftet wird“, sondern „Wir stehen vor einer Katastrophe, wenn nicht richtig gewirtschaftet wird, wenn nicht jeder Einzelne richtig wirtschaftet.“

26. / 1. 1915.

## Einführung eines staatlichen Getreidemonopols in Deutschland.

Wien, 26. Januar.

Nach einer Reihe von Maßregeln, welche den Getreidebedarf Deutschlands zu sichern bestimmt waren, hat sich der Bundesrat zur Erreichung dieses Zieles zu dem radikalsten Schritte, der Einführung eines Getreidemonopols, entschlossen. Denn nicht weniger als ein Getreidemonopol ist die Verfügung, daß der Staat mit 1. Januar 1915 die Vorräte an Weizen und Roggen, ferner an Weizen, Roggen, Hafer und Gerstenmehl beschlagnahmt. Er wird damit der Herr über sämtliche Vorräte und verhindert Entziehungen, die bis zum 1. Februar erfolgen könnten, dadurch, daß die Abgabe von Mehlvorräten im geschäftlichen Verkehr vom 26. bis 31. Januar verboten wird. Zur Durchführung der Beschlagnahme ist die Anzeigepflicht mit Strafbestimmungen vorgezogen.

Das Getreidemonopol stellt den letzten Schritt auf dem Wege dar, unter allen Umständen den Brot- und Mehlbedarf bis zur neuen Ernte sicherzustellen. Die deutsche Regierung hat zunächst Höchstpreise für Getreide und Mehl eingeführt, doch scheint diese Vorkehrung nicht den Erfolg gehabt zu haben, in genügendem Maße Vorräte hervorzuladen. Dann kam in der jüngsten Zeit die Schaffung einer Kriegsgetreidegesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter der preussische Staat, eine Anzahl von Städten und großgewerbliche Unternehmungen waren. Der Wirkungskreis dieser Gesellschaft, die ein Stammkapital von 50 Millionen Mark hat, auf welches 12,5 Millionen sofort einzuzahlen waren, ist jedoch nach zwei Richtungen begrenzt gewesen. Erstens hatte sie nur die Aufgabe, deutschen und nicht ausländischen Roggen anzukaufen und zu lagern, zweitens sollte dieser Roggen nicht vor Mitte Mai dem Konsum zugeführt werden. In Kürze kann man also den Zweck der Einkaufsgesellschaft in der Schaffung einer Roggengerbe in einem Zeitpunkte erblicken, in welchem man sich der Periode der neuen Ernte genähert hat, letztere aber noch nicht zur Verfügung steht, so daß gerade dann die Knappheit, wenn nicht für Vorräte vorgesorgt ist, sich stärker fühlbar machen würde. Es scheint jedoch, daß im Schoße des Bundesrates die Ansicht durchgedrungen ist, daß Teilmaßregeln, die an sich nützlich sein mögen, keine absolute Sicherheit gewähren, sondern daß der Staat am besten tate, sofort alle Vorräte an Getreide und Mehl in die Hand zu bekommen. Er wird dieselben zu den Höchst-

preisen an sich ziehen und dann auch die Verteilung vornehmen, zu welchem Zwecke eine eigene Organisationsstelle geschaffen wird. Bisher hat die Einkaufsgesellschaft im Inlande Roggen erworben und eingelagert, wobei sie das Requisitionsrecht hatte. Immerhin sind noch Getreidevorräte darüber hinaus zur freien Verfügung des Konsums und des Handels gestanden. Jetzt nimmt der Staat alle Vorräte, und zwar nicht bloß in Roggen, sondern auch in Weizen und den verschiedensten Mehlgattungen an sich und verteilt sie unter völliger Ausschaltung jeder Zwischenhand. Der Handel ist ausgeschaltet und die gesamte Versorgung mit Getreide und Mehl erfolgt durch den Staat.

Es ist kein Zweifel, daß dieser radikale Eingriff in seiner Durchführung mannigfache Schwierigkeiten und Reibungen hervorrufen muß. Bisher hat sich schon gezeigt, daß das Requirieren trotz aller Strafbestimmungen keine einfache Sache ist, aber es mag noch immer leichter sein als die Lösung des Problems, die Vorräte entsprechend zu verteilen. Gleichwohl ist die Entschließung des deutschen Bundesrates unter den gegenwärtigen Verhältnissen gewiß eine richtige, weil sie am ehesten den Brot- und Mehlbedarf der Bevölkerung bis zur neuen Kampagne sichern wird. Der Staat ist unter allen Faktoren am mächtigsten und besitzt bei der Erreichung seines Zweckes Mittel, die niemandem sonst zur Verfügung stehen. Aus der Entschließung des Bundesrates ergibt sich, daß er das wichtigste Problem, jenes der Volksernährung, mit Energie und Zielbewußtsein in Angriff nimmt. Wenn auf irgend-einem Wege, so kann auf diesem die Streckung der Getreidevorräte erreicht werden. Auch in Deutschland hat die Bevölkerung nicht aus eigenem Antrieb ihre Lebenshaltung so eingerichtet, um mit den vorhandenen Getreide- und Mehlvorräten bei größter Sparsamkeit das Auslangen zu finden. Die deutsche Regierung hatte nun, wie sie selbst erwähnt, zwei Mittel, die Bevölkerung zur möglichsten Dikonomie in der Verwendung des Brotgetreides zu zwingen. Das eine war eine wesentliche Hinaussetzung der Preise. In der letzten Zeit haben aber die Erfahrungen gelehrt, daß selbst durch die enorme Verteuerung des Getreides und Mehles eine weitgehende Sparsamkeit der Bevölkerung nicht herbeigeführt wurde, und auch die Landwirte verwendeten, ganz unbekümmert um den Preisstand des Getreides, mindere Sorten zur Verfütterung. An dieser Unwirklichkeit hätte auch eine weitere Hinaussetzung der Preise voraussichtlich nichts geändert. Die deutsche Regierung nimmt daher die Brot- und Mehlversorgung der Bevölkerung selbst in die Hand, indem sie auf alle vorhandenen Vorräte Beschlagnahme legt und deren Verteilung an die Bevölkerung im Wege der Gemeinden direkt vornimmt.

Es ist selbstverständlich, daß eine so einschneidende Maßregel, wie die Einführung eines Getreidemonopols in Deutschland, auch in Oesterreich, wo man ebenfalls Maßregeln zur Sicherung des Brot- und Mehlbedarfes erwägt, die größte Aufmerksamkeit hervorrufen muß. Jedenfalls wird man hier rasch Entschlüsse fassen müssen. Die bisher getroffenen Maßregeln sind dadurch nicht besser geworden, daß sie zu spät eingeführt worden sind.

**Beschlagnahme aller Getreidevorräte in  
Deutschland.**

B. Berlin, 26. Jänner. (Meldung des Wolffschen Bureaus.) Der Bundesrat hat Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl sowie über die Sicherstellung von Fleischvorräten beschlossen. Darnach tritt mit 1. Februar d. J. die Beschlagnahme der Vorräte von Weizen und Roggen sowie von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstene-mehl ein. Zur Durchführung der Beschlagnahme ist die Anzeigepflicht vorgesehen. Für die Regelung des Verbrauches wird eine Reichsverteilungsstelle errichtet. Die Abgabe von Weizenmehl, Roggenmehl, Hafermehl und Gerstene-mehl in geschäftlichem Verkehr ist vom 26. Jänner bis 31. Jänner verboten.

Bezüglich der Fleischvorräte wird den Städten und größeren Landgemeinden die Verpflichtung auferlegt, Vorrat an Dauerware zu beschaffen.

## Die Brotversorgung im Kriege.

Ueber Einladung des Vereines Reisender Kaufleute hielt gestern Handelskammerrat Fris Mendl im Festsaal des Ingenieur- und Architektenvereines einen Vortrag über die Wirtschaftsfrage der Brotversorgung im Kriege. Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Vereinspräsidenten kaiserlichen Rat Artur Lemberger nahm der Vortragende Kammerrat Mendl das Wort und berichtete zunächst über seine Erfahrungen und Beobachtungen, die er seit Anfang August auf dem Gebiete der Brotversorgung der Monarchie gemacht habe und führte sodann aus: Es besteht die Notwendigkeit, den Konsum möglichst rasch einzuschränken und Lebensmittel, die bisher für den menschlichen Genuß nicht verwendet wurden, in das Nahrungsmittelreservoir für die Bevölkerung einzubeziehen. Zunächst komme Gerste und dann Mais in Betracht. Redner erklärte, daß er an entscheidenden Stellen ein Fütterungsverbot für Gerste beantragte und empfahl, für Fütterungszwecke den in größeren Quantitäten vorhandenen Mais zu verwenden. Diese Vorschläge wurden jedoch anfangs abgelehnt, um, wie betont wurde, die Bevölkerung nicht zu beunruhigen. Ich stellte auch, hob Kammerrat Mendl hervor, lange bevor die Schweiz ihr Getreidemonopol eingeführt hatte, den Antrag, sämtliche in Oesterreich-Ungarn befindlichen Brotgetreidevorräte von Seiten der Regierung mit Beschlag zu belegen, und zwar zu einem Maximalpreise, der zur damaligen Zeit den Agrariern gewiß Konventenz geboten hätte, nämlich: Weizen zu 30 K., Roggen zu 23. K.

Dieser Antrag wurde abgelehnt. Es ergab sich nun die Notwendigkeit, außer der Verwendung von Surrogatmehlen auch eine intensivere Ausnützung des vorhandenen Brotgetreides durchzuführen. Die

Militärverwaltung war die einzige Behörde, welche in großzügiger Weise die Idee der Verwendung von Surrogaten rasch in die Tat umsetzte. Die Zivilverwaltung, immer ängstlich darauf bedacht, die Bevölkerung ja nicht zu beunruhigen, konnte sich nicht entschließen, aufrichtig der Öffentlichkeit die Situation, in der wir uns befinden, darzulegen. Nach langwierigen Verhandlungen kam die erste Mischverordnung zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die zur Vermischung notwendigen Surrogatmehle auch tatsächlich vorhanden seien. Dieser Mangel an Rücksichtnahme auf diesen wichtigen Faktor bringt es mit sich, daß selbst heute noch, nach nahezu dreimonatigem Bestande dieser Verordnung, sogar in Wien noch Brot zum Verkauf gelangt, welches den bestehenden Vorschriften nicht entspricht. In vielen Orten der Provinz wisse man überhaupt noch gar nicht, daß nur mit Surrogatmehlen vermisches Weizen- und Roggenmehl der Verwendung zugeführt werden müsse.

Der Redner bemerkte: Man habe der Sicherung der Brotversorgung zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet, die Bevölkerung begreife noch immer nicht den Ernst der Situation. Das durch Festsetzung der Höchstpreise gesteckte Ziel, den Konsumenten billiges Mehl und Brot zu sichern, sei total mißlungen. Deshalb sei es notwendig, nach Feststellung der uns zur Verfügung stehenden Vorräte ohne Rücksicht auf fiskalische Bedenken dasjenige Quantum an Mais, welches zur Ernährung der Bevölkerung bis zum Ende der Kampagne noch fehlt, sicherzustellen. Wichtige andre Verfügungen wären außerdem: ein absolutes Ausfuhrverbot für Zucker, Einstellung der Bierproduktion und der Spirituszerzeugung. Die vorhandenen Malzvorräte seien als Kompensationsobjekte für das neutrale Ausland zur Beschaffung von Lebensmitteln zu verwenden. Der Maximalpreis für Kartoffeln müsse von Monat zu Monat steigend angelegt werden, damit die Landwirtschaft ein Interesse daran habe, die Kartoffeln möglichst lange zu konservieren und sie nicht zu verfüttern. Die Verfügung, nach welcher Kartoffelstärke im Gegensatz zu Deutschland zur Broterzeugung nicht zugelassen wird, müsse aufgehoben werden. Andererseits hält es Redner für verfehlt, die Erzeugung von Weißgebäck zu untersagen. Ich glaube, schloß Redner, daß der Krieg nicht allein durch die Zahl der Truppen, sondern auch durch den Bestand von Nahrungsmitteln entschieden werden wird. Der Vortrag wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Der Vortrag war sehr zahlreich besucht. Unter andern waren erschienen: Eisenbahnminister Doktor v. Forster, die Herrenhausmitglieder Geheimrat Dr. Exner und Handelskammerpräsident v. Schoeller, die Sektionschefs Jarzebeski (Kriegsministerium) und Dr. Seidler (Ackerbauministerium), Intendant Unar (Landesverteidigungsministerium), Hofsekretär Fuchs (Handelsministerium), die Reichsratsabgeordneten Dr. Lecher, Friedmann und Rauch, Gemeinderat Dr. Klobberg in Vertretung des Bürgermeisters, Magistratsrat Klein in Vertretung des Magistrats, der Präsident der Anglobank Professor Dr. Landesberger, der Direktor der Kreditanstalt Dr. Sammerschlag, Generalrat v. Wiesenburg, Oberintendant Schubert, Intendant Krug, der Vertreter des Gewerbevereines Kommerzialrat Ehrenfest-Egger, der Präsident des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften Dr. Freiherr von Stoerck, sowie Vertreter zahlreicher industrieller, gewerblicher und kaufmännischer Korporationen.

**Oberbürgermeister Wermuth über das Getreidemonopol.**

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Berlin, 26. Januar.

Oberbürgermeister Wermuth äußerte sich über die neuen Bundesratsbestimmungen etwa in folgendem Sinne: Die Beschlagnahme sei durchaus erwünscht und es stehe zu hoffen, daß sie unbedingt helfen werde, die notwendigen Quantitäten an Brotgetreide bis zur nächsten Ernte zu erhalten. Jeder gute Deutsche müsse sich jetzt über den Ernst der Situation klar werden und sich jede Beschränkung beim Brotkonsum auferlegen, die das nationale Interesse unbedingt erforderlich macht. Wermuth wies ausdrücklich darauf hin, daß es lediglich von dem Verhalten des Publikums abhängen werde, ob die Verwaltung der Stadt Berlin von einer allzu strengen Handhabung der neuen gesetzlichen Bestimmungen absehen werde oder nicht. Hierbei ist daran gedacht, die Kontrolle entweder durch Ausgabe von Brotscheinen oder sonst in einer Weise auszuüben oder aber die Durchführung, beziehungsweise die Kontrolle der neuen Gesetzesbestimmungen ausschließlich den Bäckern zu überlassen.

27./I. 1915

**Die Mehl- und Brotverteilung in Berlin.**

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Berlin, 26. Januar.

Ueber die Maßnahmen der Stadt Berlin anlässlich der Beschlagnahme der Getreide- und Mehlvorräte berichtet die „N. F. P.“ am Mittag: Die Stadt Berlin hat große Vorräte, besonders in Mehl, angekauft. Genau wie jeder andere Eigentümer muß auch die Stadtverwaltung diese Vorräte deklarieren. Es ist jedoch anzunehmen, daß eine Beschlagnahme nicht erfolgt, weil der städtische Vorrat im wesentlichen im Falle der Not zur Versorgung der armen Bevölkerung mit Brot dienen soll. Wie sich zukünftig die Versorgung der Bevölkerung mit Brot vollziehen wird, läßt sich im Augenblick noch nicht sagen. Auf absehbare Zeit wird eine Abgabe von Rationen nicht nötig sein. Sollte sie sich für spätere Zeiten nicht vermeiden lassen, so wird die Stadt mit Hilfe der Bezirkseinteilung und der sehr großen Zahl der Ehrenbeamten in der Lage sein, in kürzester Frist alle notwendigen Schritte zu tun.

Was die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch betrifft, so hat der Berliner Magistrat bereits seit Ende August im Sinne der neuesten Bundesratsverordnung gehandelt. Es sind sehr bedeutende Vorräte an Dauerware vorhanden, die im gegebenen Augenblick auf den Markt geworfen werden können.

Zur Durchführung der Anzeigepflicht für Vorräte an Mehl und Getreide wird von den Ortsbehörden nicht nur an alle in Betracht kommenden Gewerbetreibenden, sondern an jeden Haushaltungsvorstand ein Deklarationsformular überandt, das der Gemeinde ausgefüllt zurückzusenden ist. Für die meisten Privatleute wird sich die Ausfüllung auf die Versicherung beschränken, daß ihre Vorräte nicht größer als ein Doppelzentner sind.

### Die Mehlvorräte in Budapest.

Eine halbe Million Meterzentner konstatiert.

Aus Budapest wird uns telegraphiert: In der Presse wird jetzt gegen eine polizeiliche Untersuchung Front gemacht, die der Feststellung der in Budapest aufgehäuften Mehlvorräte und den Preistreiberien in Mehl galt und die in der Tat ein Ergebnis zur Folge hatte, das manchen Kreisen, sogar manchen offiziellen Kreisen, nicht genehm sein kann. Es wurde nämlich im Gegensatz zu den bisherigen amtlichen und halbamtlichen Kundgebungen von Seiten eines Polizeiorgans festgestellt, daß bei den Budapester Mühlen ungefähr eine halbe Million Meterzentner Mehl vorrätig ist, und dieses Quantum übersteigt nicht nur alle Angaben, die bisher über die Mehlquantitäten in Budapest gemacht wurden, sondern ist das schärfste Dementi aller diesbezüglichen offiziellen Berichte.

In der „Zeit“ haben wir schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl gewisse Nachrichten aus Budapest über die Getreide- und Mehlvorräte in Ungarn ebenso einer Korrektur bedürfen wie die Auffassung, die man in Wien, speziell im Rathaus, über den Getreideüberfluß in Ungarn hegt. Wenn man bei den ungarischen Ziffern manches höher stellen darf, soll man von den österreichischen Ziffern wieder manches wegnehmen. Die Wahrheit ist: Ungarn hatte keine gute Ernte, sie war schlechter als die amtlichen Erntebereichte uns lange Monate hindurch glauben machen wollten, aber sie ist besser gewesen, als speziell in den jüngsten Wochen in Budapester landwirtschaftlichen und offiziellen Kreisen behauptet wurde. So sind zweifellos noch wesentliche Getreidevorräte vorhanden, und das polizeilich erhobene Vorratsquantum von Mehl in Budapest beweist, daß auch an Mehl kein Mangel herrscht, besonders wenn man bedenkt, daß auch bei den Provinzmühlen Vorräte zu finden wären, wenn man sie nur dort suchen sollte.

Da aber schon die Budapester Polizei wegen ihrer mit der amtlichen Lesart nicht übereinstimmenden Untersuchung über die Mehlvorräte angegriffen wird, ist kaum anzunehmen, daß die Verwaltungsorgane in der Provinz die Energie haben werden, rücksichtslos vorzugehen und besonders bei einflussreichen Persönlichkeiten große Vorräte zu konstatieren und dadurch eventuellen Requisitionen den Weg zu ebnen. Doch wie dem auch sei, es kann nicht mehr geleugnet werden, daß in Ungarn Getreide und Mehl in derart genügender Quantität vorhanden ist, daß von einer Not oder einem Mangel überhaupt nicht die Rede sein kann. Alle hervorragenden Kenner der Agrarverhältnisse im Lande erklären die Gerüchte unserer Feinde, daß die Monarchie nur noch für wenige Monate genügende Mehlvorräte besäße, für lächerlich und betonen mit allem Nachdruck, daß sowohl für Ungarn wie für Oesterreich bis zur nächsten Ernte vorgesorgt ist und nicht der geringste Anlaß zu Besorgnissen besteht.

## Die Gorge um das Brot.

Billiges Brot, vor allem aber g e n u g Brot zu beschaffen, vorzusorgen, daß wir bis zur nächsten Ernte unsere Bevölkerung ernähren können: das ist die große, ist die größte Aufgabe unserer Volkswirtschaft.

Unter schwerer Teuerung seufzt die österreichische Arbeiterschaft seit Jahren. Aber heute handelt es sich nicht nur darum, ob der Laib Brot größer oder kleiner sein, ob ein kleinerer oder ein größerer Teil des Lohnes für die Beschaffung der unentbehrlichen Nahrungsmittel aufgewendet werden soll, sondern darum, daß Arbeiter und Bürger und Bauer das Notwendige überhaupt erhalten können. Was einst dem Kurzsichtigen als Klasseninteresse des Proletariats erscheinen konnte, das offenbart sich jetzt als das Gemeininteresse der Gesamtheit. Not lehrt beten. Und mehr noch: Not lehrt Vorurteile überwinden, lehrt alte, tiefwurzelnde Ueberzeugungen besserer Einsicht opfern.

Wir fordern das **staatliche Getreidehandelsmonopol** und auch wir haben dabei manche Bedenken zu unterdrücken. Ueber die Befähigung unserer staatlichen Verwaltung zur Führung großer Geschäfte denken wir wahrlich keineswegs sehr hoch, erst recht nicht, wenn es sich um ein so gigantisches Unternehmen wie das Getreidehandelsmonopol handelt, das noch dazu innerhalb ganz weniger Wochen vorbereitet und eingeführt sein muß und dem überdies jede parlamentarische Kontrolle fehlen wird. Aber da es eben nicht anders geht, so wird man sich mit diesen Mängeln abfinden und versuchen müssen, durch besondere Schutzmaßnahmen das Funktionieren dieser Notorganisation zu gewährleisten. Geht es denn aber wirklich nicht anders als mit dem Getreidehandelsmonopol?

Als die Preistreiberei begann, wurde sofort von allen Seiten das Verlangen nach Festsetzung von Höchstpreisen laut. Aber seither hat sich gezeigt, daß die Preisfrage nicht einmal die wichtigste und entscheidende ist. Es steht fest, steht mit absoluter Gewißheit fest, daß unsere Vorräte an Weizen und Roggen nicht ausreichen, daß die Ernteergebnisse hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, daß wir also — früher oder später — gezwungen sein werden, andere Getreidearten, Gerste und Mais, zum Range von Brotfrüchten zu erhöhen. Sollen wir es nun dem Zufall überlassen, ob der Weizen im Februar, der Roggen im April aufgeessen sein wird, ob dann Gerste und Mais und Hafer allein als Getreide übrig bleiben und ob bis dahin nicht etwa mit den Vorräten an Gerste und Mais solche Verschwendung getrieben sein wird, daß auch an Getreide der geringsten Gattung wirklicher Mangel eintritt? Das ist kein guter Hausvater, der in der ersten Hälfte des Jahres sein Jahreseinkommen verjubelt und in der zweiten Hälfte darben und bittere Not leiden muß. Was vor allem notwendig, ist also eine unbedingt verlässliche Erhebung der verfügbaren Vorräte und die Aufstellung eines genauen Programms über ihre Verwendung bis zur Einbringung der nächsten Ernte. Wir brauchen ein genaues Inventar unserer Vorräte an allen wichtigen Lebensmitteln und werden dann zu entscheiden haben: in jedem Monat sind für menschliche Nahrung soundso viel Weizen, soundso viel Roggen, soundso viel Gerste u. s. w. zu verwenden und wenn es sich als notwendig herausstellt, wird die Verwendung von Getreide zu anderen Zwecken als denen der menschlichen Nahrung verboten werden müssen. Alles das kann aber durch die einfache Festsetzung von Höchstpreisen nicht geschehen. Das Regime der Höchstpreise verbürgt nicht einmal eine verlässliche Aufnahme der vorhandenen Vorräte und erst recht nicht ihre zweckdienliche

ganz genau bekannt wären, so hat die Festsetzung von Höchstpreisen doch keinerlei Einfluß auf die Verwendung der Vorräte. Man verlangt Höchstpreise, in der Erwartung, daß die Höchstpreise billiger sein werden als die geltenden Marktpreise; aber man übersieht dabei, daß die Preisfrage heute schon nicht mehr die entscheidende ist, daß es sich in erster Linie nicht um billiges Brot, sondern darum handelt, daß wir g e n u g Brot haben. Auch damit wäre nicht genug getan, wenn durch bestimmte Verwendungsverbote Vorsorge getroffen würde, daß die Brotfrüchte ausschließlich der Erzeugung von Brotmehl vorbehalten bleiben. Wir müssen die unbedingte Garantie dafür haben, daß die vorhandenen Vorräte p l a n m ä ß i g verwendet werden, und deshalb gibt es keinen anderen Ausweg, als jedes Privatinteresse gänzlich auszuschalten und nur noch das Gesamtinteresse gelten zu lassen. Erst wenn die Verfügung über die Ware dem jetzigen Eigentümer entzogen wird, wird es möglich sein, die Vorräte genau festzustellen und ein verlässliches N a h r u n g s b u d g e t für unsere Bevölkerung aufzustellen und durchzuführen.

Was geschehen muß, ist also folgendes: **Die Regierung übernimmt alle vorhandenen Getreidevorräte und außer der Regierung kann nun fernerhin keine Person Getreide kaufen oder verkaufen.** Die Regierung gibt das Getreide an die Mühlen, die es zu einem bestimmten Lohne zu vermahlen haben, und gibt dann das Mehl an die Bäcker, die wieder einen entsprechenden Backlohn erhalten, und an die Kaufleute und Konsumvereine, die das Mehl zu einem bestimmten Preise an den letzten Konsumenten abzugeben haben. **Brot und Mehl werden staatliche Verschleißartikel, so wie es Salz und Tabak seit Jahrzehnten schon sind.**

Wir verkennen nicht, daß die Durchführung dieses Gedankens außerordentliche Schwierigkeiten bietet. Ob das Getreide im ganzen Staatsgebiet zu dem gleichen Preise übernommen, Brot und Mehl im ganzen Staatsgebiet zum gleichen Preise abgegeben werden sollen, sind wichtige Fragen, deren richtige Lösung nicht gleichgiltig ist. Aber alle diese Fragen k ö n n e n gelöst werden; wer nur die Schwierigkeiten sieht, wird nie dazu kommen, sich an einer wirklichen T a t aufzuraffen.

*Ein Vorgehen im dunklen Loch.*

Es gibt ein untrügliches Zeichen dafür, daß das Programm, das wir hier entwickelt haben, den einzigen Weg weist, der zum Ziele führt und der beschritten werden muß, wenn anders die Ernährung unserer Bevölkerung nicht auf das ärgste bedroht werden soll. Dieses Kennzeichen erblicken wir in der bedeutungsvollen Tatsache, daß die Forderung nach der zeitweisen Einführung des Getreidehandelsmonopols heute schon nicht nur eine Forderung der sozialdemokratischen Partei, sondern auch eine Forderung der österreichischen Agrarier geworden ist. In der „Landwirtschaftlichen Zeitung“ wie in Kundgebungen großer agrarischer Organisationen kehrt diese Forderung wieder und auch in Deutschland, dessen Brotbedarf durch eine ausgezeichnete Ernte und durch die rechtzeitige Aufhebung der Getreidezölle vollständig gedeckt ist, erheben sich gewichtige Stimmen für die Einführung des Getreidehandelsmonopols. Es handelt sich nicht um eine Parteifrage, sondern im wahrsten Sinne des Wortes um die Frage unserer Existenz. Das begreifen auch die Agrarier. Und sie sind offenbar klug genug, sich nicht durch Schlagwörter, die aus dem Wörterbuch des Manchesteriums hervorgeholt werden, von dem Wege abdrängen zu lassen, den zu beschreiten die Not sie und alle anderen gelehrt hat.

\* \* \*

Am 27. Oktober 1914 — es sind auf den Tag drei Monate — erschien in der Arbeiter-Zeitung statt des Leitartikels ein weiche Fleck. Der Redakteur des Zensors (Dr. Sacher!) hatte den ganzen Artikel radikal beseitigt, von der Überschrift bis zum Schlüsselpunkt, und der Einbildungskraft der Leser blieb es überlassen, sich vorzustellen, über welche Person oder über welche Sache wir denn Mitteilungen und Ansichten hätten verbreiten wollen, deren Verbreitung schädlich und gefährlich gewesen wäre. Die Öffentlichkeit kann sich heute ein Urteil darüber bilden, welche schlechte und böswillige Menschen für uns die Feder führen: der Artikel, der vor diesen Zeilen steht, ist Wort für Wort der, dessen Erscheinen vor drei Monaten der Herr Zensor verhindert hat. Wir haben unsere publizistische Pflicht erfüllt, als wir vor

Benutzung. Solange den Eigentümern der Ware die freie Verfügung über ihr Eigentum gelassen wird, solange private Eigentumsinteressen bestehen, solange bleibt es unmöglich, den Konsum nach einem vorher festgelegten Plane zu organisieren. Man hat jetzt auf Grund einer behördlichen Verordnung Erhebungen über die Getreidevorräte vorgenommen. Das Ergebnis ist noch nicht bekannt; aber sicher ist, daß die Erhebung ein ganz unrichtiges Bild ergeben wird. Alle Straßanktionen erweisen sich schwächer als das Profitinteresse des Warenbesizers. Wer Getreide hat, rechnet — auch wenn Höchstpreise festgesetzt werden — doch damit, daß sich Personen bereit finden werden, höhere als die behördlich festgesetzten Höchstpreise zu zahlen. Aber auch wenn die Vorräte

drei Monaten der Bevölkerung sagen wollten, daß es notwendig sei, mit der Brotfrucht zu sparen, und der Regierung, welche Maßregeln sie treffen müsse, um die Ernährung der Bevölkerung gewährleisten zu können. Man hat uns an der Erfüllung unserer Pflicht gehindert; aber was hat man damit erreicht? Die Zensur kann sehr viel, ist ein mächtiger und strenger Gebieter. Aber sie kann die Getreidevorräte nicht vermehren, nicht aus einer schlechten eine gute Ernte machen. Sie kann unterdrücken, aber sie kann nicht aufklären und nicht erziehen. Die Regierung, die sich jetzt abmüht, Merkblätter zu verteilen, muß wohl dem Zensor sehr dankbar sein, der es für seine Amtspflicht gehalten hat, die Bevölkerung vor Aufklärung zu schützen.

Man darf heute, nach drei verlorenen, kostbaren Monaten, noch ganz andere Dinge sagen, als wir am 27. Oktober zu sagen versucht hatten. Heute hält es die Regierung selbst für notwendig, zu verkünden, daß der Feind uns aushungern wolle, daß es notwendig sei, Opfer zu bringen, um die Gefahr einer Hungersnot zu bannen. Die Absicht der Regierung ist sehr loblich. Aber was ist denn mit diesen Stillübungen gedient? Wir wollen, daß die Regierung uns die Sicherheit gebe, daß mit den noch vorhandenen Vorräten so gewirtschaftet werde, daß die Absichten des Feindes vereitelt werden, und die Regierung gibt uns — ein Merkblatt. Das Werk der Aufklärung und Erziehung, an dem ihre Beamten uns gehindert haben, will sie nun selbst unternehmen? Wenn die hohe Regierung zum Volke herabstiege, meint sie wohl, werde das ob solcher Herablassung gerührte und dankbare Volk nun im Handumdrehen seine alten Gewohnheiten von Grund aus ändern?

Und nun kommt die Regierung des Deutschen Reiches und dekretiert das Getreidehandelsmonopol, genau so wie wir es für Oesterreich vor drei Monaten angeregt haben! Das ist die große Nachricht des heutigen Tages: vom 1. Februar an ist alles Getreide und alles Mehl Eigentum des Reiches, und das Reich ordnet die Verteilung der Vorräte an die Bevölkerung! Zögernd nur hat sich der Bundesrat zu dieser Maßregel entschlossen. Aber als sich herausgestellt hatte, daß die anderen Wege, die vorgeschlagen worden waren, nicht zum Ziele führen könnten, hat er die Tat gesetzt, von der er nun sagen kann, „daß der feindliche Plan, Deutschland auszuhungern, vereitelt ist und die nun gewährleistete ausreichende Broternteilung Deutschland auch im Wirtschaftskampf unbesieglich macht“. Deutschland hat heute eine große Schlacht gewonnen. Das bittere Wort ist nicht mehr wahr, das einst für Oesterreich geprägt wurde: es sei immer um eine Armee und um eine Idee zu rüden. Nein, daran hat es nicht gefehlt. Es fehlt nichts. Wir haben sogar zu viel: den Zensor!

## Ausführungsbestimmungen zu den Brot-Erlässen.

Zu den Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl erlassen die zuständigen preussischen Minister nach folgende Ausführungs-Anweisung:

### I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 2c. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalt oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zu Gunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen.

Zu a) Naturalberechtignte, Anteilhaber, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3) aussondern.

Zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichen Falles durch Vorlage des Frachttiefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 5. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 6 ergeben, hat der Landrat (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Zu § 7. Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekanntzumachen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Ueberwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der ersatteten Strafanzeigen sorgen.

### II. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Vorbrude für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vorbruden nur in Rentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeinde-(Guts-)vorstande zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigensformulare austragen und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vorbrude beauftragen.

Wer keinen Vorbrud erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstand oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienst in den Aufnahmetagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten zur Verteilung übersandt.

Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Rentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Rentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigensformulare auf Richtigkeit und Nichtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Rentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzureichen. Sind Zählbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten auf einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Landrat einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigensformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstand. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Ueber die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigebordrudes ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlusssumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu bescheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an das Königlich Preussische Sta-

tistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, abzugeben. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das Statistische Landesamt abzugeben. Das königliche Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderliche Verzeichnis bis zum 20. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen.

Zu § 10. Zur Anzeige der vorhandenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Väterereien verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats erstmalig am 10. Februar an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigensformular vorschreiben.

Zu § 12. Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.

Zu § 13. Strenge Ueberwachung der Vorschrift wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zweck hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu Gunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweis, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

### III. Enteignung.

Zu § 14. Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsbestellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsvorschrift zu § 4a verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevorstehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Futterrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Landräten neue Vorbrude für die Enteignung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke übersenden.

Zu § 16. Wegen des Uebernahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Marktort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

Zu § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang ausspricht (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Vermehrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und § 10a).

*Erbsparnisbestimmungen zu den  
Korn- Klassen.*

#### IV. Sondervorschriften für unangedroschenes Getreide.

Zu § 23. Zuständige Behörde im Sinne des § 23 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

#### V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

Zu § 26. a. Stadt- und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der ihnen zu übereignenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch besjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen sind, innerhalb des Kreises ausmahlen zu lassen und den Vertrieb der hierbei gewonnenen Mele innerhalb des Kreises zu regeln.

b. Uebersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittlung solcher Verkäufe beihilflich sein. Die Uebernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lomberfähig gelagert ist.

#### VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlverkehrs.

Zu § 27. Soweit der Mahllohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Mele bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

#### VII. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W. 10, Lüchowufer Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Deibel.

Zu § 36. a. Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b. Das Backen von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c. Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Meleproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotkornvorrates.

d. Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dies Ziel ohne weitergehende Beschränkung des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36d gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Der Ausschuss wird vom Kreis Ausschuss in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande gewählt. Soweit der Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreis Ausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommissionen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 38 werden in den Landkreisen vom Kreis Ausschuss, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

#### VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

#### IX. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

#### X. Uebergangsvorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 28. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll eine unwirtschaftlichen und unvernünftigen Aufstapelung von Mehlvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung gemäß durchzuführen und nötigenfalls von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unachtsam Gebrauch zu machen.

#### XI. Zwangsbefugnis.

Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt: sie besteht nicht mehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Die von Berlin, den 25. Januar 1915 datierte Anweisung ist unterzeichnet von dem Minister für Handel und Gewerbe Sydow, von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Freiherr v. Schorlemer, von dem Finanzminister Lenke und von dem Minister des Innern v. Doebell.

27. / 1. 1915

**Kochproben mit Maismehl.**

**Kochrezepte auf den Fahrscheinen der Straßenbahn.**  
Auf Veranlassung des Zentraldamenkomitees fand in der Küche der Gaswerksdirektion eine Kochprobe mit verschiedenen aus Maismehl hergestellten Erzeugnissen statt. Beinahe alle Damen des Zentraldamenkomitees wohnten dieser Veranstaltung bei. Eine Reihe von Damen brachte aus ihren Küchen Erzeugnisse aus Maismehl mit. Das Ergebnis war befriedigend. Die Kochrezepte sollen gesammelt und entsprechend verbreitet werden. Bürgermeister Doktor Weiskirchner hat sich bereit erklärt, geeignete Kochrezepte auf der Rückseite

der Fahrscheine der Straßenbahn drucken zu lassen, um auf diese Weise dem bisher für Wien ungewohnten Maismehl Eingang zu verschaffen. Bekanntlich hat der Bürgermeister auch große Vorräte von altem, mahlfähigem Mais für die Gemeinde angekauft, der nach Vermahlung im Wege der beteiligten Genossenschaften in das Publikum geleitet werden soll.

\* \* \*

28.7. 1910.

## Neue Vorsorgemaßnahmen für Brot und Mehl in Oesterreich.

Wien, 27. Januar.

Durch die von Mitgliedern des Herrenhauses ergriffene Initiative ist es gelungen, authentische und umfassende Aufschlüsse von Seiten der Regierung über jene Maßnahmen zu erhalten, welche in der allernächsten Zeit in Kraft gesetzt werden sollen, um den Getreide- und Mehlbedarf der österreichischen Bevölkerung bis zur neuen Ernte zu sichern. Die Vertreter des Herrenhauses hatten eine mehrstündige Besprechung mit dem Ministerpräsidenten und den Ressortministern, und bei diesem Anlasse wurde vom Ackerbauminister die höchst wichtige Tatsache mitgeteilt, daß die Heeresverwaltung für ihren Bedarf an Getreide und Mehl bereits bis 31. August! Vorsorge getroffen hat. Dieser bedeutame Umstand gibt der Regierung die Möglichkeit, die Deckung der Erfordernisse der Zivilbevölkerung ohne jede Rücksicht auf die Bedürfnisse des Heeres vorzunehmen. Der Ackerbauminister hat aber noch eine andere Mitteilung von großer Tragweite gemacht und damit eine Annahme der Sachleute vollinhaltlich bestätigt, die zur wesentlichen Beruhigung der Bevölkerung dient. Es ist zwar richtig, daß die Monarchie das Auslangen mit Brotgetreide im engeren Sinne (Weizen und Roggen) nach den Ergebnissen der Ernte nicht finden kann; wohl aber unterliegt es nach den Erklärungen des Ministers keinem Zweifel, daß durch die obligatorische Verwendung der Gerste und des Mais bei genauer Einhaltung der vorgeschriebenen Sparmaßnahmen und einer selbsttätigen Oekonomie der Bevölkerung wohl eine gewisse Knappheit sich ergeben könne, jedoch die Besorgnis, daß es an Mehl überhaupt fehlen würde, bei richtiger Gebahrung nicht begründet sei.

Der Ministerpräsident sowie der Handelsminister haben Mitteilung über jene Maßnahmen gemacht, durch welche eine richtige Gebahrung erzielt werden soll. Zunächst wurde bestätigt, daß, wie schon seit längerer Zeit verlautete, eine Getreideeinkaufsgesellschaft errichtet werden soll. Die Regierung folgt hiemit dem Beispiele Deutschlands, geht jedoch zunächst über die Errichtung dieser Zentral-Getreideeinkaufsquelle nicht hinaus und sieht von den weiteren Schritten, welche in Deutschland zur Etablierung eines Kriegsgetreidemonopols führten, vorerst ab.

Das Ziel der österreichischen Getreideeinkaufsgesellschaft hat der Handelsminister jedoch wesentlich weiter gesteckt als jenes der deutschen. Dort wurde der Getreideeinkaufsgesellschaft, welche mit einem Kapital von 50 Millionen Mark ausgestattet ist, die Aufgabe gestellt, ausschließlich Roggen einzukaufen, ihn bis Mitte Mai einzulagern und von da an in Konsum zu bringen. Durch diese Vorratsaufspeicherung werden die zur Broterzeugung nötigen Roggenmengen sichergestellt. Ihr nächstes Ziel war also nur eine Vorratsbeschaffung und Aufspeicherung für die letzten drei Monate vor der Einbringung der neuen Ernte. Die österreichische Getreideeinkaufsgesellschaft soll dagegen zur Anschaffung aller zur Brot- und Mehlerzeugung geeigneten und zur vorschriftsmäßigen Verwendung bestimmten Mengen von Getreide und Mais berechtigt, beziehungsweise verpflichtet sein. Die Beschaffung dieser Getreidemengen in Oesterreich kann gemäß § 6 der Verordnung über die Höchstpreise, dem sogenannten Requirierungsparagrafen, erfolgen. Außerdem wird die Getreideeinkaufsgesellschaft gemäß einem mit der ungarischen Regierung zu treffenden Uebereinkommen auch Getreide aus der anderen Reichshälfte, insbesondere Mais, erwerben können, allerdings ohne Requisitionrecht. Die letzte ungarische Maisernte war eine außerordentlich günstige und übersteigt den Bedarf Ungarns bei weitem, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß auch dort ein Verfütterungsverbot erlassen wurde und Mais somit zur Ergänzung des Mehlvorrates heranzuziehen ist. Der Ackerbauminister hat besonders auf die steigende Bedeutung des Mais für die Mehlerzeugung hingewiesen.

Die Getreideeinkaufsgesellschaft besitzt also ein rechtliches Monopol. Da aber der Ministerpräsident ausdrücklich erklärt hat, daß er keinen Anstand nehmen wird, vom Requisitionrechte zugunsten der Gesellschaft Gebrauch zu machen, kann die Getreideeinkaufsgesellschaft durch ihre Tätigkeit ein faktisches Getreidemonopol schaffen. Hiedurch ist die Möglichkeit geboten, daß der Besitz aller zur Mehlerzeugung notwendigen Getreidevorräte in Oesterreich zentralisiert und auch die Ueberführung der ungarischen Ueberschüsse in eine Hand ermöglicht wird. So wird die Grundlage errichtet, durch welche eine Ueberflucht über die tatsächlich vorhandenen Vorräte erreicht wird, eine Grundlage, welche um so notwendiger ist, als hiedurch allein die Durchführung einer planmäßigen Ueberleitung dieser Vorräte in den Konsum geschaffen wird. Sogar könnte, wenn sich die Notwendigkeit herausstellt, auch der Verteilungs- und Zuteilungsprozeß in jenem Sinne durchgeführt werden, welcher durch das Maß der Vorräte bedingt erscheint.

Für eine sparsame und ökonomisch richtige Verwendung des Mehles wird durch eine neue Backvorschrift gesorgt werden. Die Verwendung des feinen Backmehles wird untersagt und die Erzeugung von Luxusgebäck soll eine weitgehende Einschränkung erfahren. Die Bäcker werden das Mehl nur in den notwendigen Mischungen erhalten, außerdem aber verpflichtet werden, bei der Broterzeugung noch Weizenmehl, Kartoffelstärke und Hafermehl zu verwenden; auch ist die Heranziehung von Zuckermehl nicht ausgeschlossen. Diese Möglichkeit wird aber vielleicht doch noch von der Bereinigung der Steuerfrage abhängig sein.

In der Konferenz wurde auch von Maßnahmen Mitteilung gemacht, welche den Zweck haben, einer eventuell empfindlichen Knappheit an Futter-

mitteln zu steuern, da beträchtliche Quantitäten von Gerste und Mais den Fütterungszwecken entzogen werden. Die Verwendung von Rohzucker und eine Vermehrung der Melassevorräte ist hiefür in Aussicht genommen. Das Verbot der Verwendung des Getreides und der Kartoffeln zur Spirituserzeugung dient übrigens dazu, den Gerstevorrat für menschliche Nahrungszwecke zu vermehren.

Nach den Erklärungen der Regierung sind also für die allernächste Zeit einschneidende Maßnahmen in Aussicht genommen, um die Streckung der zur Erzeugung von Mehl vorhandenen Vorräte zu sichern. Eine tätige und verständnisvolle Mitarbeit der gesamten Bevölkerung erscheint aber unbedingt notwendig. Die Regierungsmaßnahmen folgen dem deutschen Beispiele, allerdings nicht unter getreuer Nachahmung desselben, sondern unter vorläufiger Anpassung an die österreichischen Verhältnisse. Sie gehen vorläufig lange nicht so weit, wie die Entschlüssen der deutschen Regierung, scheinen aber die Grundlage dafür zu bieten, nötigenfalls ähnlich wie in Deutschland auch in den Verteilungsprozeß einzugreifen.

28.7.1915.

### Aktion der Wiener Handelskammer in der Brot- und Mehlfrage.

Ueber Einladung der Wiener Kammer fand heute, Mittwoch, den 27. d., eine Beratung von Delegierten der österreichischen Handels- und Gewerbekammern statt, in welcher ein gemeinsames Vorgehen in Approvisionierungsfragen, insbesondere in der Frage der Brotversorgung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte, beschlossen wurde. Es ist beabsichtigt, Freitag den 29. d. im großen Sitzungssaale der Handels- und Gewerbekammer eine gemeinsame Versammlung der Delegierten der österreichischen Handels- und Gewerbekammern und von Delegierten des Permanenzkomitees für Industrie, Gewerbe und Handel unter Zuziehung von Experten des Getreidehandels, der Mühlenindustrie und des Bäckereigewerbes zu veranstalten, zu welcher auch Vertreter der in Betracht kommenden Ministerien eingeladen werden.

Herrn Artur R., der nach tapferem Kampfe in Frankreich das Eisene Kreuz erhalten hat. Er ist, wie alle anderen, durch die Schrecken des Krieges schon einigermaßen abgehärtet. Aber er konnte doch die Tränen nicht zurückhalten, als er mit dem Tod seines Obersten beschrieb. „Wir ritten zusammen durch einen Wald. Da knallte ein Säuf. Der Oberst sagte einfach: „Es geht zu Ende. Das ist ein Bauchschuß. Ich weiß, daß es keine Rettung für mich gibt. Aber nicht der Mann, nur die Sache zählt. Hören Sie jetzt meine Dispositionen an.“ Mit ruhiger Stimme erklärte er mir, was wir zu tun hätten, und forderte uns auf, ihn unter einem Baum zu betten und weiterzureiten. Einer von uns weigerte sich, ihn zu verlassen. Da richtete er sich noch einmal auf und sagte fest: „Euch ruht die Pflicht. Laßt mich allein. Es ist mein letzter Befehl.“ Wir mußten uns fügen. Nach einer Stunde, da wir unsere Aufklärungsarbeit erledigt hatten, bahnten wir uns den Weg zu ihm zurück. Wir fanden ihn, aber es blieb uns nichts mehr übrig, als dem Helden die letzten Ehren zu erweisen. Und als ich weiterreiste, durch dieses ernste, im Willen zum Siege so begeisterte, festgeehrte Land, da mußte ich stets aufs neue an den Wahlspruch des Obersten denken: „Nicht der Mann zählt, nur die Sache.“

**Die Durchführung des Getreidemonopols.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (M. G. Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**1. Beschlagnahme.**

§ 1. Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Speltz), Roggen allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen für die Kriegsgetreide m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen, Roggen, Hafer und Gerstenmehl vom Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendigtem Transport abgeliefert werden.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen: a) Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden. b) Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen. c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden. Zulässig sind Verkäufe an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H., beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1) sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H., beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilstelle (§ 31) anzuzeigen. Trotz der Beschlagnahme dürfen a) Unternehmer oder wirtschaftliche Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Findes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt 1 Kilogramm Brotgetreide können 800 Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben. b) Unternehmer oder wirtschaftliche Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatweede liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben. Anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden für Saatweede geliefert werden. c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Mühle steht. d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind. e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmenge veräußern. f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauches vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbaden; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmte Mehle verwenden; g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbaden, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet, oder wer entgegen der Vorschrift in § 4, Absatz 1, beschlagnahmtes Mehl verwendet.

**2. Anzeigepflicht.**

§ 8. Wer Vorräte der in § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern. Die Anzeige der Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. stehen. Vorräte, die als Saatgut (§ 4, Absatz 4 a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4, Absatz 4 a), fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte besonders anzugeben, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung stehen.

Für die Anzeigen sind die vom Bundesrat festgestellten Formulare zu benützen.

§ 10. Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4, Absatz 4, Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzugeben, wie viel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbaden oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11. Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4, Absatz 4, Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorräte und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen bewirkten Strafe frei.

**3. Enteignung.**

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörden auf die Personen über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist. Beantragt der Berechtigte die Uebertragung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4, Abs. 4 a), für die Zeit vom 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrsbestellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei. Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis bezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen. Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Markorte bezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstückes, so werden diese von der Haftung für Hypothekenschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft.

4. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21. Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm. Bei dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Beschlagnahme ausgedroschen, so fällt das Eigentum an Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag dessen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Der Uebnahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

5. Verhältnis der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26. Die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. ist verpflichtet: a) Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen; b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der Darlehenskasse Berlin genügt, zu übernehmen sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehls bemüht zu sein; c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirk befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirkes heranzuziehen.

6. Wahlpflicht und Regelung des Mehlerlehrs.

§ 27. Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H., die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahllohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28. Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentum steht, nur an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder an den Kommunalverband abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4, Abs. 4 d und e zugelassenen Lieferungen. Die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. hat das Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abzugeben. Der Uebnahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mahllohnes (§ 27) im Falle des Absatzes 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, im Falle des Absatzes 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29. Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentum steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle abzugeben. Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben. Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30. Wer der Vorschrift des § 27, Abs. 1, zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28 und 29 sowie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

7. Verbrauchsregelung.

§ 31. Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet. Die Behörde besteht aus 16 Bevollmächtigten zum Bundesrat und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier königlich preussischen, zwei königlich bayrischen, einem königlich sächsischen, einem großherzoglich badischen, einem großherzoglich medlenburg-schwerinschen, einem großherzoglich sächsischen, einem herzoglich anhaltischen, einem hanseatischen und einem elsass-lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des deutschen Landwirtschaftsrates, des deutschen Handelstages und des deutschen Städtetages an.

§ 32. Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

§ 33. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihren Bezirken zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhandlervorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzten Mengen.

§ 35. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauches (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10.000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, können zu diesem Zweck insbesondere a) anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen, b) das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken, c) das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahsverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu 75 vom Hundert durchmahlen. In diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahsverhältnis entsprechend festzusetzen, d) die Abnahme und die Entnahme von Brot und Mehl in bestimmten Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken, e) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Verordnungen (§ 34 bis 36 und 40) vorschreiben.

§ 38. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauches übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39. Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der eriparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die Vergütungsbeträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen ausgegebene Mehl festzusetzen. Etwas Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauches übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren erlassen und Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsverordnung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, zur Durchführung ihrer Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs

*Einführung des Getreideweges.*

Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

8. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar aus dem Auslande eingeführt werden. Das aus dem Auslande eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführenden nur an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. und die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände gegeben werden.

9. Ausführungsbestimmungen.

§ 46. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung des Bedarfs in ihrem Bezirke obliegt.

§ 47. Wer den von den Zentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 48. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

10. Uebergangsvorschriften.

§ 49. Die Abgabe von Weizen, Roggen, Hafer und Gerstemehl im Geschäftsverkehr ist in der Zeit vom 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50. Wer den Vorschriften des § 49 zuwiderhandelt, Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 51. Bis zur Veröffentlichung der Verbrauchsverordnung haben die alten Verteilungsstellen und im Falle dringenden Bedarfes die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichneten Behörden die Ueberweisung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in einen anderen Kommunalverband anzuordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Einvernehmen zu setzen hat. Die übereigneten Mengen sind der Reichsverteilungsstelle anzuschreiben.

11. Zwangsbefugnisse.

§ 52. Die zuständigen Behörden können Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erscheinen, die ihnen durch diese Verordnung oder die damit erwachsenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

12. Schlussvorschriften.

§ 53. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29, Absatz 1, in Kraft tritt. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Deib rüd.

28.7. 1915.

### Die Getreideeinkaufsgesellschaft.

Heute nachmittags findet unter dem Vorstehe des Sektionschefs N i e d l im Handelsministerium eine neue-liche Besprechung zwischen den Vertretern der Regierung den Vertretern der Wiener Bankinstitute, ferner mit der Delegierten der Produktenbörse und der Landwirtschaftlichen Gesellschaft in Angelegenheit der zu gründenden Getreideeinkaufsgesellschaft statt. An der heutigen Besprechung werden teilnehmen: Sektionschef Dr. Seidler von

Ackerbauministerium, Ministerialrat Dr. Schüller vom Handelsministerium, Ministerialrat Dr. Freiherr von Enobloch vom Ackerbauministerium, als Vertreter der Banken die Herren Präsident Dr. Landesberger, Neurath, v. Kraßny, Herzfeld, von der Börse für landwirtschaftliche Produkte Vizepräsident kaiserlicher Rat Weil und Generalsekretär Regierungsrat Dr. Horovich, ferner Dr. Karpeles und Professor Häusler. Die Verhandlungen nähern sich, wie im Morgenblatte bereits hervorgehoben wurde, ihrem Abschlusse. Im Verwaltungsrate der neuen Gesellschaft wird die Regierung durch die von ihr delegierten Vertreter die Majorität haben. Das Kapital in der Höhe von 50 Millionen Kronen wird aber von der Regierung und der Bankengruppe je zur Hälfte aufgebracht werden. Neben dem Vorstande der Gesellschaft, dem mit der Geschäftsführung betrauten Verwaltungsrate, soll aber, gutem Vernehmen nach noch eine andere Instanz eingesetzt werden, die zwar mit der direkten Gestion nichts zu tun haben, aber doch in gewissen, im Statut zu normierenden Fällen eine beratende Stimme besitzen soll. Es soll neben dem Verwaltungsrate eine Art finanziellen Direktionsrates etabliert werden, dem namentlich in den rein finanziellen Fragen ein konsultatives Votum eingeräumt werden wird.

28.7. 1915.

### Rundgebung für ein Getreide- und Mehlmonopol in Oesterreich- Ungarn.

Von der Kriegskommission für Konsumenteninteressen geht uns folgende Mitteilung zu:

Die Kriegskommission für Konsumenteninteressen hat schon wiederholt nachgewiesen, daß die bisherigen Maßnahmen, um die Brotversorgung in Oesterreich-Ungarn zweckmäßiger zu gestalten, nur geringe Erfolge haben konnten, da die Aufhebung der Zölle verspätet erfolgte und keine Einfuhr ermöglichte, da ferner die Festsetzung von Höchstpreisen, ebenfalls viel zu spät verfügt, nur eine Teilmaßregel darstellt, die an und für sich zu keiner befriedigenden Regelung der Brotversorgung führen konnte. Die deutsche Reichsregierung hat nunmehr den entscheidenden Schritt getan, indem sie alle vorhandenen Getreide- und Mehlvorräte mit Beschlag belegt. Die Mühlen werden gegen Zuführung eines ausreichenden Mahllohnes für Rechnung des Staates mahlen und der Staat, beziehungsweise die neue Kriegsgetreidegesellschaft, wird das Mehl an die einzelnen Gemeinden abliefern, welche die Verteilung nach bestimmten, dem Bedarf der Bevölkerung angepaßten Regeln, selbstverständlich unter keinen Umständen zu höheren Preisen als den geltenden Höchstpreisen, vorzunehmen haben.

Die gleiche Maßregel muß auch in Oesterreich-Ungarn durchgeführt werden. Es müssen die vorhandenen Vorräte an Getreide und Mehl bei allen Eigern, ob es nun große oder kleine Landwirte, Mühlen, Broterzeuger, Kaufleute oder Private sind, unter der Sanktion strenger Strafen erhoben und mit Beschlag belegt werden. Wie notwendig eine solche Maßregel ist beweist die kürzliche Erhebung der Budapester Polizei, daß bei den Budapester Mühlen weit mehr Mehl, als bisher amtlich mitgeteilt wurde, nämlich eine halbe Million Meterzentner, vorhanden ist. Ebenso müssen die vorhandenen Vorräte gemeindeweise nach dem Bedarf der Bevölkerung aufgeteilt und unter keinen Umständen zu höheren Preisen als den bereits festgesetzten, ohnehin sehr hohen und allen Interessenten einen hinreichenden Gewinn sichernden Höchstpreisen abgegeben werden.

Bei der Durchführung dieser Maßregel wird es möglich sein, die Bevölkerung in Oesterreich und Ungarn bis zur Einbringung der neuen Ernte mit Brot zu versorgen, so daß die Auswanderungspläne Englands und Frankreichs scheitern werden. Da diese Maßnahme somit dem obersten Zweck der beiden Staaten der Monarchie und der Kriegführung entspringt, wenden wir uns nicht bloß an die österreichische Regierung, sondern auch an das gemeinsame Ministerium des Aeußern und an das gemeinsame Kriegsministerium, damit dieses Getreide- und Mehlmonopol in beiden Staaten der Monarchie gleichzeitig und gleichmäßig durchgeführt, und damit bei der politischen und militärischen Einheit der beiden Staaten auch die wirtschaftliche Grundlage des militärischen Erfolges — die genügende Brotversorgung von Volk und Heer — einheitlich für beide Staaten der Monarchie gesichert werde.

### Die Getreide-Einkaufsgesellschaft.

Die amtlichen Beratungen mit den Vertretern der hiesigen Großbanken über die Errichtung einer Getreide-Einkaufsgesellschaft neigen dem Abschlusse zu. Morgen soll das Bankenkomitee wieder eine Sitzung abhalten und es gilt als nicht ausgeschlossen, daß die Regierung schon in der kommenden Woche zu den Vorschlägen der Bankenvertreter entscheidend Stellung nehmen wird.

In finanziellen Kreisen wird das Kapital der Getreide-Einkaufsgesellschaft mit 50 Millionen Kronen, also in ähnlicher Höhe wie das der deutschen Kriegs-Getreide-Gesellschaft, veranschlagt. Indes, die Höhe des Kapitals der Einkaufsgesellschaft erscheint wohl um so weniger von Bedeutung, als es sich hierbei ja nicht um eine auf Gewinn berechnete Schöpfung handelt. Man könnte also mit ebenso vieler Berechtigung einen weit größeren oder weit kleineren Betrag wählen. Die Tätigkeit der Banken bei der Einkaufsgesellschaft dürfte sich ja wohl auch im Rahmen der finanziellen Mitarbeit halten, wonach die eigentlich sachliche Arbeit der von der Regierung zu stellenden Leitung der Einkaufsgesellschaft und deren Fachorganen zufallen würde.

In Deutschland ist der Kriegs-Getreide-Gesellschaft schon nach wenigen Wochen die staatliche Beschlagnahme der Vorräte gefolgt. Dort hat man also sehr rasch erkannt, daß die Getreide-Gesellschaft allein nur eine halbe, ungenügende Maßnahme bedeuten würde.

In Oesterreich will man Deutschland jetzt hinsichtlich der Getreide-Einkaufsgesellschaft, also nur betreffs der ersten Hälfte der Aktion folgen. Es wird sich noch zeigen, ob das allein wirklich schon ausreichen kann und ob man nicht vielmehr, ganz so wie in Deutschland, nicht auch hier die Getreidebeschlagnahme als Voraussetzung für den Erfolg der Getreide-Einkaufsgesellschaft schließlich erkennen wird.

29./1. 1915.

### Eine Verordnung zur Bekämpfung der Mehnteuerung.

Budapest, 29. Jänner. (Private Telegramm.) Das heutige Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Ueberlassung der bestehenden Vorräte an Getreide, Roggen, Gerste, Mais, Erdäpfel und Reismehl an die Landes-Wirtschaftskommission, ferner betreffend die Abhörung der bezüglich der Höchstpreise für Getreidearten und Mehl wahrgenommenen Mißbräuche. Die Verordnung bestimmt zunächst, daß auch die Vorräte an Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Erdäpfel und Reismehl angemeldet, aufgedeckt und der Landes-Wirtschaftskommission überlassen werden müssen. Sie verfügt ferner, daß diejenigen, die höhere Preise als die Höchstpreise oder über den Höchstpreis hinausgehende Nebenleistungen welcher Art immer fordern, annehmen, sich geben oder sich wie auch zugunsten dritter Personen versprechen lassen, sofern ihre Handlungen nicht einer schweren Strafbestimmung unterliegen, eine Uebertretung begehen und mit einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten wie auch mit einer Geldstrafe bis zu 600 K. zu bestrafen seien. Ebenso zu bestrafen seien auch diejenigen, die entweder absichtlich oder durch Unterlassung der pflichtgemäßen Obsorge in welcher Weise immer mitwirken, daß ihre mit dem Verlaufe betrauten Angestellten oder die den Verkauf vermittelnden andern Personen die Bestimmungen betreffend die Höchstpreise für Getreidearten und Mehl ausspielen oder vereiteln oder auf welche Weise immer das hierauf gerichtete Vorgehen eines andern fördern oder verhehlen.

Diese Verordnung wurde dringlich durch die Tatsache, daß in Budapest seit einigen Tagen infolge Treibereien vieler Agenten und Großhändler eine enorme Mehnteuerung herrscht, die auch auf einen Mehlmangel zurückgeführt wird. Die Regierung erklärte auf Vorstellungen, sie habe Kenntnis von dem herrschenden absoluten Mehlmangel in Budapest, der deshalb entstand, weil seit Wochen keine Getreidezufuhr nach der Hauptstadt erfolgte, da die behördlichen Maximalpreise in der Provinz, wo genügende Getreide- und Mehlvorräte vorhanden sind, kaum einige Heller geringer sind als in Budapest. Seit acht Tagen werden in der Provinz die Getreidevorräte requiriert und auf Verfügung der Regierung wird ein Teil derselben nach Budapest gebracht werden, womit die Mehlsalamität ein Ende finden wird. Den Mißbräuchen wird die heute erschienene Verordnung ein Ende bereiten.

Stundgebung zugunsten des Getreide- und Mehlmonopols.

Die Kriegskommission für Konsumenteninteressen ersucht uns um Aufnahme folgender Mitteilung: Die Kriegskommission für Konsumenteninteressen hat schon wiederholt nachgewiesen, daß die bisherigen Maßnahmen, um die Brotversorgung in Oesterreich-Ungarn zweckmäßiger zu gestalten, nur geringe Erfolge haben konnten, da die Aufhebung der Zölle verspätet erfolgte und keine Einfuhr ermöglichte, da ferner die Festsetzung von Höchstpreisen, ebenfalls viel zu spät verfügt, nur eine Teilmaßregel darstellt, die an und für sich zu keiner befriedigenden Regelung der Brotversorgung führen konnte. Die deutsche Reichsregierung hat nunmehr den entscheidenden Schritt getan, indem sie alle vorhandenen Getreide- und Mehlvorräte mit Beschlag belegt. Die Mühlen werden gegen Zuficherung eines ausreichenden Mahllohnes für Rechnung des Staates mahlen, und der Staat, beziehungsweise die neue Kriegsgetreidegesellschaft, wird das Mehl an die einzelnen Gemeinden abliefern, die die Verteilung nach bestimmten, dem Bedarfe der Bevölkerung angepaßten Regeln, selbstverständlich unter keinen Umständen zu höheren Preisen als die geltenden Höchstpreise, vorzunehmen haben. Die gleiche Maßregel muß auch in Oesterreich und Ungarn durchgeführt werden. Es müssen die vorhandenen Vorräte an Getreide und Mehl bei allen Eigern, ob es nun große oder kleine Landwirte, Mühlen, Broterzeuger, Kaufleute oder Private sind, unter der Sanktion strenger Strafen erhoben und mit Beschlag belegt werden. Wie notwendig eine solche Maßregel ist, beweist die kürzliche Erhebung der Budapester Polizei, daß bei den Budapester Mühlen weit mehr Mehl als bisher amtlich mitgeteilt wurde, nämlich eine halbe Million Meterzentner, vorhanden ist. Ebenso müssen die vorhandenen Vorräte gemeindeweise nach dem Bedarf der Bevölkerung aufgeteilt und unter keinen Umständen zu höheren Preisen als den bereits festgesetzten, ohnehin sehr hohen und allen Interessenten einen hinreichenden Gewinn sichernden Höchstpreisen abgegeben werden. Bei der Durchführung dieser Maßregel wird es möglich sein, die Bevölkerung in Oesterreich und Ungarn bis zur Einbringung der neuen Ernte mit Brot zu versorgen, so daß die Auslieferungspläne Englands und Frankreichs scheitern werden. Da diese Maßnahme somit dem obersten Zweck der beiden Staaten der Monarchie und der Kriegführung entspringt,

wenden wir uns nicht bloß an die österreichische Regierung, sondern auch an das gemeinsame Ministerium des Aeußern und an das gemeinsame Kriegsministerium, damit dieses Getreide- und Mehlmonopol in beiden Staaten der Monarchie gleichzeitig und gleichmäßig durchgeführt und damit bei der politischen und militärischen Einheit der beiden Staaten auch die wirtschaftliche Grundlage des militärischen Erfolges — die genügende Brotversorgung von Volk und Heer — einheitlich für beide Staaten der Monarchie gesichert werde.

## Statt kopieren, besser machen!

Wir haben gestern versucht, uns mit dem Herrn Ministerpräsidenten über die Ansichten auseinanderzusetzen, die er der Abordnung des Herrenhauses vorgebracht hat. Der Artikel entwickelte den Gedanken: „Nur nichts überstürzen!“ Aber Herr Dr. Sacher, der Allgegenwärtige, war offenbar der Meinung, daß es überstürzt sei, den Worten des Grafen Stürgkh unter dem unmittelbaren ersten Eindruck der Lektüre eine Antwort entgegenzusetzen, und hat sein Strahmesser höchst energisch gebraucht. Damit müssen wir uns abfinden und wir können nur hoffen, daß auch dieser Artikel in drei Monaten eine fröhliche Auferstehung feiern werde.

Wierundzwanzig Stunden haben wir nun Zeit gehabt, die Worte des Herrn Ministerpräsidenten zu überdenken, und wir versichern ihm, daß wir diese Frist mit allem Eifer und allem Ernst genützt haben. Wir urteilen heute sicherlich ohne Ueberstürzung, aber wir können noch immer nicht finden, daß der Weg, auf den die Regierung ihre Studien zu führen scheint, ein gangbarer Weg sei. Graf Stürgkh spricht von der Errichtung einer Getreideeinkaufsgesellschaft und versichert, es bestehe begründete Hoffnung, daß diese Angelegenheit, worüber er die nähere Berichterstattung dem mit der Führung der Verhandlungen betrauten Handelsminister überlasse, bald einer gedeihlichen Lösung zugeführt werden werde. Leider verschweigt der amtliche Bericht, was der Handelsminister den hohen Herren gesagt hat. Die Öffentlichkeit erfährt nur folgendes:

Darauf erteilte der Handelsminister ausführliche Auskünfte über den Stand der Verhandlungen zur Errichtung einer Getreideeinkaufsgesellschaft. Er gab insbesondere bekannt, daß sich diese Verhandlungen gleichzeitig nach zwei Richtungen hin bewegen. Einerseits betreffen sie die finanziellen Grundlagen der Errichtung der Gesellschaft, andererseits die Organisation des technischen Betriebes. Es sei zu erwarten, daß diese Verhandlungen, die mit allem Nachdruck beschleunigt werden, in kürzester Frist zum Abschluß gelangen.

Wir müssen uns also doch auf die Worte des Grafen Stürgkh halten, und da wir zu ihnen zurückkehren, finden wir folgende wichtige Äußerung:

Was das Requisitionsrecht betreffe, so sei dasselbe bereits im § 6 der Verordnung über die Höchstpreise vorgesehen, und die Regierung würde keinen Anstand nehmen, von diesem Rechte zu Gunsten einer auf gemeinnütziger Basis zu errichtenden Getreideeinkaufsgesellschaft Gebrauch zu machen.

Eine Gesellschaft, die Getreide einkaufen und zu deren Gunsten der § 6 der Höchstpreisverordnung mobilgemacht werden soll — ist das wirklich die Methode, die zum Ziele führt? Oder ist das nicht vielmehr die Kopie der Kriegsgetreidegesellschaft des Deutschen Reiches, die vor zwei Monaten gegründet worden ist und deren Bemühungen so wenig Erfolg beschieden war, daß das Reich nun zu ganz anderen Maßregeln greifen hat müssen? Wir wollen gar nicht davon sprechen, daß der § 6 der Höchstpreisverordnung nicht so angewendet werden kann, wie der Ministerpräsident ihn anwenden möchte: in Interpretationsfragen wollen wir uns heute wahrlich nicht entlassen. Auch wenn man in diesen § 6 hineinkliest, was nicht in ihm steht, man aber nun gern haben möchte, um eine neue Verordnung zu ersparen, auch dann ist nichts getan. Auf dem freien Marke könnte die Gesellschaft nicht einen Sack Getreide und nicht einen Sack Mehl kaufen: zu den festgesetzten Höchstpreisen ist nicht ein einziges Gramm zu haben und die vom Staate errichtete Gesellschaft könnte sich doch nicht erlauben, die Höchstpreisverordnung zu übertreten. Sie bliebe also darauf angewiesen, die Borräte zu erwerben, die durch die politischen Landesbehörden requiriert werden. Aber die Behörde weiß nicht, wo die Borräte liegen, und daß die Besitzer — ob es nun Landwirte oder Händler oder Müller sind —, die sonst viel höhere als die „Höchst“preise bekommen, sich beeilen würden, dem Statthalter die Nachforschung zu erleichtern, ist doch wirklich nicht zu erwarten. Dreimal seit Kriegsbeginn ist eine Erhebung der Borräte durchgeführt worden und dreimal waren ihre Resultate wertlos. Was bleibt da übrig als die Beschlagnahme aller Borräte mit der Wirkung, daß von Stunde an den Besitzern jede Verfügung über ihre Ware entzogen ist, daß die Ware aufhört, Ware zu sein, und nun nichts mehr ist als Nahrungsmittel, über das der Staat verfügt? Das kann der § 6 nicht bewirken. Das hat man auch im Deutschen Reich erfahren und an Stelle der indi-

viduellen Requisition ist man nun zur allgemeinen Beschlagnahme vorgeschritten. Graf Stürgkh hat durchaus recht, wenn er sagt, daß „eine einfache Kopierung alles dessen, was in anderen Staaten für zweckmäßig oder notwendig besunden worden sei, ohne Prüfung, ob und wie es sich bewährt habe, und insbesondere ohne genaue Erforschung, ob es für unsere Verhältnisse anwendbar und nützlich sei, gewiß von Schaden wäre“. Aber gerade deshalb bitten wir den Herrn Ministerpräsidenten dringendst, doch nicht „einfach zu kopieren“, was das Deutsche Reich vor zwei Monaten gemacht und was sich als großer Fehler erwiesen hat. Wir haben die Höchstpreise kopiert, sehr zum Schaden für unsere Wirtschaft, wir wollen nicht wieder kopieren. Wir wollen das neue deutsche Muster nützen — das übrigens doch auch keine deutsche Erfindung ist, der Ruhm gebührt dem Josef von Negypten, dem energischen und umsichtigen Ministerpräsidenten des Pharao —, aber wir wollen es keineswegs kopieren, sondern die Sache noch besser machen, wenn der Herr Graf Stürgkh nur will.

Die Getreideeinkaufsgesellschaft kann ohne die Verfügung der ausnahmslosen Beschlagnahme nicht einmal die vorhandene Ware aus den Speichern herausziehen; aber auch dann wäre sie nur die Hälfte einer halben Maßregel. Wovon alles abhängt, ist ja nicht einmal die Größe unserer Getreidevorräte, sondern ihre richtige Verwendung. Wenn uns gesagt werden würde, daß wir um so oder so viel weniger haben, als wir in normalen Zeiten konsumieren, so wäre das noch kein sonderliches Unglück. Wir brauchen auch dann eine Hungersnot nicht zu fürchten, wenn nur durch entsprechende *W a n g s m a ß r e g e l n* dafür gesorgt würde, daß wir unsere Borräte vernünftig einteilen müssen. Das ist der entscheidende Punkt: die Organisation des Konsums. Getreideeinkaufsgesellschaft? Steht es etwa so, daß wir nur die Tore der Kornkammern öffnen müßten und dann Getreide zum Vorschein kommen würde, so viel als nur gebraucht wird? Was hat der Ackerbauminister den Vertretern des Herrenhauses erzählt? Der amtliche Bericht (bitte, Herr Zensor, wirklich der amtliche Bericht) läßt ihn sagen:

Mit dem Brotgetreide im engeren Sinne (Weizen und Roggen) allein wäre nach den Ergebnissen der Ernte in beiden Staaten der Monarchie das Auslangen nicht zu finden, doch würde die obligatorische Verwendung der Gerste und des Mais bei der Mehlerzeugung eine wesentliche Streckung der Brotfrucht bedeuten. Auch werde Gersten- und Maismehl an sich in steigendem Maße als Nahrungsmittel Bedeutung erlangen. Die genaue Einhaltung der von der Regierung vorgeschriebenen Sparmaßnahmen, aber auch sonst eine selbsttätige Sparsamkeit der Bevölkerung mit den Lebensmitteln und insbesondere mit dem Mehl sei geboten. Unter diesen Voraussetzungen werde sich zwar hinsichtlich des Mehlbedarfes eine gewisse *K n a p p h e i t* ergeben und die Bevölkerung werde in Bezug auf Mehlpreisen so mancher Liebgewordenen Gewohnheit entzogen müssen, die Besorgnis jedoch, daß es an Mehl überhaupt fehlen würde, sei *r i c h t i g e r U e b e r l e g u n g* nicht begründet.

*Halt Rogianen, lassen müssen!*

Wieder müssen wir zugeben, daß der Herr Minister durchaus recht hat. „Bei richtiger Gebarung“ besteht die Besorgnis in der Tat nicht, daß „es an Mehl überhaupt fehlen“ würde. Wir wagen sogar die Hoffnung auszusprechen, daß Herr v. Plener und Graf Goluchowski heute beim Morgenkaffee auf den Genuß eines mürben Stücks verzichtet haben. Dafür sind sie auch Mitglieder des Herrenhauses. Aber daß die große Masse der Bevölkerung „auf so manche liebgewordene Gewohnheiten verzichten“ werde, solange man ihr diesen Verzicht nicht aufzwingt: das glauben wir nicht, so gern wir es glauben möchten. Wir sehen nichts, was zu diesem Glauben berechtigt. Wir sind nicht gewohnt, einer Regierung, und am wenigsten der Regierung des Grafen Stürggh, eine wahrhaft ungeheure Vermehrung ihrer Machtbefugnisse förmlich aufzudrängen. Aber daß eine österreichische Regierung eine solche Gelegenheit nicht willig und freudig ergreift, das verstehe, wer's kann. Graf Stürggh will die Freiheit schützen. Ausgezeichnet, Herr Graf! Aber muß es denn gerade die Freiheit sein, Weißgebäck und Mehlspeisen verzehren zu dürfen? Graf Stürggh ist erfüllt vor Vertrauen auf die Einsicht und Selbstdisziplin der Bevölkerung. Ausgezeichnet, Herr Graf! Aber wenn gerade diesmal dieses Vertrauen unbegründet wäre? Wenn es sich doch zeigen sollte, daß liebgewordenen Gewohnheiten nicht gerade bis zur

nächsten Ernte entsagt sein wird? Was dann? Die Verantwortung für das, was dann kommen würde, kann keine Regierung, auch nicht die des Grafen Stürggh, tragen. Und deshalb wird dem Ministerpräsidenten schließlich doch nichts übrig bleiben, als an Stelle einer Getreideeinkaufsgesellschaft eine Organisation zu schaffen, die die Verfügung über alle Vorräte, ihre Sammlung und ihre Verteilung, gewährleistet. Das Deutsche Reich beschlagnahmt nur Weizen und Roggen. Wir wollen nicht kopieren. Wir müssen auch die Gerste, den Mais und den Hafer und auch die Kartoffeln beschlagnahmen. Setzen wir nur das Beispiel. Im Reiche wird man uns schon kopieren.

29. / 1. 1915.

## Zwei Aktionen.

Am 22. Oktober meldete die Arbeiter-Zeitung:

Zm Auftrag des Abgeordnetenklubs der deutschen Sozialdemokratie haben heute die Abgeordneten Adler, Seih, Renner, Seliger und Pittoni dem Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh eine Denkschrift überreicht, in der die Maßnahmen, die gegen die Teuerung der Lebensmittel und gegen die Arbeitslosigkeit vorzunehmen wären, dargestellt werden. Als Maßregeln gegen die Verteuerung der Brotfrüchte werden gefordert:

1. Die Festsetzung von Großhandelshöchstpreisen für die Brotfrüchte und die planmäßige staatliche Organisation der Getreideversorgung durch Ausnahme des Bedarfs und des Vorrats, durch Zwangsankäufe des Staates und der Gemeinden und, wenn nötig, durch das zeitweise staatliche Großhandelsmonopol;

2. die Regelung der Mehl- und Brotversorgung durch einheitliche Maß- und Packvorschriften, durch welche bei der Vermahlung die Höchststausbeute an Brotmehl sichergestellt, beim Verbacken der unumgängliche Vorrat an Weizenkochmehl durch Erlaß der bloßen Weizenmehlbeimischung zum Brote durch teilweise Mischung mit Gersten- und Maismehl erhalten wird und mit Beseitigung der Luxusmehle und Luxusbrote wenige einheitliche Mehl- und Brottypen festgesetzt werden;

3. das sofortige Verbot der Verfütterung von Brotfrucht, die Förderung der Erzeugung von Kunstfuttermitteln, das Verbot, Roggen, Mais und für menschlichen Genuß geeignete Kartoffeln zu brennen;

4. die Organisation der Zerealien- und Futtermiteleinfuhr durch die vereinigten Bemühungen der Regierung, der großen Kommunen und des Großhandels, Verbot der Ausfuhr von Lebensmitteln und Futterartikeln.

\* \* \*

Warum wir das noch einmal erwähnen? Weiß Gott nicht, um zu zeigen, daß die Sozialdemokraten die Notwendigkeit der Versorgungsmaßregeln zuerst erkannt und ihre Erfüllung zuerst angeregt haben; daß dem so war, ist eigentlich selbstverständlich. Es ist aber vielleicht doch nötig, darauf aufmerksam zu machen, daß aus der Mitte des Abgeordnetenhauses schon vor mehr als drei Monaten die umfassendsten Anregungen geboten worden sind, um der Vorstellung, daß man auf die Ideen der „Gruppen“ des Herrenhauses (die den Herren erst gekommen sind, als es wirklich nur was zu „kopieren“ gab) angewiesen war, im Keime zu ersticken. Dies umsomehr, als die Aktion der Herrenhausmitglieder von der „N. Fr. Pr.“, was freilich bei diesem feinen Blatte nicht überraschend ist, zu einem ausgemachten Schwindel benützt wird. Ihr ist sie nämlich der Anlaß, das Abgeordnetenhaus zu verunglimpfen. Sie fabelt heute:

Das österreichische Herrenhaus hat die Ehre des Parlamentarismus in Oesterreich gerettet. Die Parteien des Herrenhauses haben es als ihre Pflicht empfunden, zu zeigen, daß das ausgeschaltete Parlament doch nicht gänzlich vom Erdboden verschwinden könne. Sie haben sich an die Regierung gewendet, um von ihr zu erfahren, welche Maßregeln geplant seien, um die Bevölkerung vor einer Krise der Volksernährung zu beschützen. Es muß seltsam berühren, daß sich die parlamentarischen Parteien des Abgeordnetenhauses nicht bewogen gefühlt haben, voranzugehen, und der Wählerschaft zu zeigen, daß das Haus des allgemeinen Stimmrechtes das lebhafteste Interesse an dem Schicksal der Bevölkerung nehme. Muß da nicht die Gefahr entstehen, daß sich ein gewisses Erstaunen darüber äußere, daß die erwählten Volksvertreter scheinbar nicht so energisch die Schwierigkeiten der Situation erfassen wie die Mitglieder des Herrenhauses? Es wäre höchste Zeit, daß sich die Parteien des Abgeordnetenhauses aus ihrer Erstarrung aufraffen. Bei einer Frage um Sein oder Nichtsein für die Bevölkerung dürfen sich die Parteien nicht dem Vorwurf aussetzen, daß andere ihnen zuvorgekommen sind und daß sie selbst die Hände in den Schoß gelegt haben. Das Abgeordnetenhaus hat Pflichten gegen sich selbst, Pflichten gegen die Bevölkerung und Pflichten gegen die Monarchie. In dem Augenblick, wo nicht weniger als das Wohl und Wehe des ganzen Staates auf dem Spiele steht, müssen die Abgeordneten auf der Wacht stehen und mindestens die gleiche Fürsorge zeigen wie das Herrenhaus.

Nun erwäge man folgendes: Die „N. Fr. Pr.“ hat die Aktion der Sozialdemokraten natürlich totgeschwiegen. Selbstverständlich, das waren doch nur sozialdemokratische Abgeordnete, und das Interesse der „N. Fr. Pr.“ beginnt erst, wenn ein Graf oder Baron austritt. Und nachdem sie alles, was von Abgeordneten geschehen ist, vornehm ignoriert hat — es haben sich neben den Sozialdemokraten auch andere Parteien bemüht, dem Grafen Stürgkh den Ernst der Lage klarzumachen, zum Beispiel Bürgermeister und Gemeinderat von Wien — steigt der Schmod, der nicht den Mund aufstun kann, ohne zu heucheln, auf die Tribüne und klagt über die „Erstarrung“ der Abgeordneten! Wir haben schon darauf hingewiesen, wie seltsam die Praxis des ministeriellen Presbüros ist, das über die Unterredungen von Abgeordneten mit dem Ministerpräsidenten kein Wort berichtet, wogegen es über die Konversation mit den Herren-

häußern hogenlang erzählt. Die „N. Fr. Pr.“ hilft noch bei dieser Zurücksetzung des Abgeordnetenhauses! Und wie sehr ist diese heuchlerische Uebertreibung geeignet, die herrenhäuserische Ueberhebung zu fördern, den „Herren“ die Einbildung zu erhöhen, daß sie alles seien und ohne sie Volk und Staat verlassen wären, also das natürliche Gleichgewicht zwischen Abgeordnetenhaus und Herrenhaus zu verschieben! Wann die Auerzperg, Goluchowski, Plener u. diese Beweishräucherer lesen, müssen sie eingebilbet werden und es muß sich bei ihnen der Hochmut verstärken! Es ist vielleicht überflüssig, die Beweise für die Verlogenheit der „N. Fr. Pr.“ noch immer zu häufen; aber da die Intellektuellen Oesterreichs das erstaunliche Blatt immer wieder aufsuchen, sei ihm auch während der Kriegszeit einmal die ganze Schale der Verachtung ins Gesicht gegossen.

30.7. 1915.

**Eine Besprechung beim Bürgermeister über die Mehlabgabe.**

Wien, 29. Januar.

Heute vormittag fand im Rathause auf Einladung und unter dem Voritze des Bürgermeisters eine Besprechung mit Vertretern verschiedener Approvisionierungs-Genossenschaften und sonstiger Vereinigungen von Händlern mit Lebensmitteln statt. Den Gegenstand dieser Besprechung bildete die Abgabe von Mehl aus den der Gemeinde von der Regierung überlassenen Vorräten an die erwähnten Körperschaften behufs Verteilung an ihre Mitglieder. Vertreten waren die Genossenschaften der Bäcker, Zuckerbäcker, Marktviaktualienhändler, der nicht handelsgerichtlich protokollierten Handelsleute in Wien, das Handelsgremium des 12., 13., 14. und 15. Bezirkes, das Handelsgremium Hernals, die Großeinkaufsgenossenschaft der Kaufleute in Wien, der Reichsverband der Kaufleute und der Erste niederösterreichische Arbeiterkonsumverein. Nach eingehender Verhandlung wurde eine vollkommene Einigung über die Abgabe des Mehles und die näheren Modalitäten hierüber erzielt.

30.7. 1915.

## Die Aufnahme der Getreide- und Mehlvorräte in Berlin.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar findet, wie bekannt, am 1. Februar eine Aufnahme der Getreide- und Mehlvorräte statt. Das für jede Haushaltung bestimmte Erhebungsfomular ist beim Hausbesitzer oder Hausverwalter zu entnehmen und vom Haushaltungsvorstande bis zum 5. Februar auszufüllen. Die Eintragungen müssen nach Zentnern erfolgen. Fehlende Formulare sind beim zuständigen Bezirksvorsteher zu beschaffen. Diejenigen Haushaltungsvorstände, die das Formular am 1. oder am 2. Februar ausgefüllt haben, können es beim Hausbesitzer oder beim Hausverwalter wieder abgeben, von dem es am 3. oder 4. Februar abgeholt wird. Alle anderen Haushaltungsvorstände haben das Formular bis zum 5. Februar portofrei an das Statistische Amt der Stadt Berlin, Poststraße 16, III., einzusenden. Die Aufnahme erfolgt zur vollständigen Sicherstellung der Brotversorgung. Die sorgfältigste Ausfüllung ist daher eine unabweißliche, vaterländische Pflicht, der jeder nachzukommen hat. Wer die geforderten Anzeigen nicht in der gesetzten Frist beantwortet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Es tritt ferner die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte ohne Entschädigung ein. Ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, bleibt straffrei, wenn er sie jetzt richtig angibt.

### Einschränkung des Brotverbrauchs.

Im Schoße des Berliner Magistrats haben sofort nach dem Erlass der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 unausgesetzt Beratungen stattgefunden über die Maßregeln, die dadurch nötig werden, daß die Bäcker nach § 4 der bezeichneten Bekanntmachung vom 1. Februar 1915 ab nur noch drei Viertel des bisherigen durchschnittlichen Tagesverbrauchs verbaden dürfen. Diese Anordnung ist selbstverständlich ohne eine Einschränkung des Brotgenusses nicht möglich. Es steht zu erwarten, daß morgen früh eine Bekanntmachung des Magistrats veröffentlicht werden wird. Vorausichtlich werden die übrigen Groß-Berliner Orte in dieser Anordnung mit Berlin Hand in Hand gehen.

W i c n. 30. Jänner.

## Die staatliche Getreideversorgung in Deutschland und ihre Vorläufer.

Deutschland ist zur Energie, mit der seine Regierung selbst jetzt die Getreide- und Mehlwirtschaft für die Bevölkerung übernommen hat, warm zu beglückwünschen. Oesterreich und Ungarn sind Deutschland bisher eigentlich in fast allen Fragen der Kriegs-Volkswirtschaftspolitik nachgefolgt. Auf diesem Wege stehen wir jetzt bei den Getreidehöchstpreisen! In Deutschland sind seither die Kriegs-Getreidegesellschaft und die staatliche Beschlagnahme der Getreidevorräte gefolgt. Vielleicht darf man da also doch hoffen, daß man nun auch dieses Letzte, Wirksamste nicht bloß in Deutschland erwägen und durchführen wird.

Die Aushungerungspolitik Englands und seiner Verbündeten zwingen zu so weitgehenden Mitteln. Selbst die Neutrale, zuerst die Schweiz und dann Dänemark, haben sich zu staatlichen Eingriffen in den Getreidehandel entschlossen, und in Italien sind jetzt provinzielle Getreide-Einkaufsgesellschaften errichtet worden.

Wenn man jetzt in Deutschland zu dem Allerwirksamsten, zur Verstaatlichung des Getreidehandels, gegriffen hat, so ist man dabei den Traditionen der Friedericianischen Teuerungspolitik Preußens treu geblieben und hat sie noch weiter ausgebaut, wie es der Ernst der jetzigen Lage erfordert. Friedrich II. hatte ein ganzes System des staatlichen Getreidehandels an seine staatlichen Getreidemagazine angelehnt. Und Friedrich der Große hatte seine Vorgänger im Florenz des späteren Mittelalters, wo die Regierung in Teuerungsjahren das Getreide von Staats wegen aufkaufte und an die Bevölkerung wieder zu entsprechendem Preise abgab. Und die altrömische *Annona*, der staatliche Getreideankauf, kehrt im Kirchenstaate, Neapel und Toskana auch in der neuen Zeit in entsprechend abgeänderter Form wieder. Bei dieser neuen *Annona* war nicht bloß die Ausfuhr der Lebensmittel, sondern auch ihr Handel von Provinz zu Provinz an die obrigkeitliche Erlaubnis geknüpft. Die Landwirte mußten ihre Vorräte ständig deklarieren — wie dies jetzt verlangt worden ist — und ein Verkauf ohne Lizenz war verboten und mit Strafe bedroht. Der Preis war von der Behörde festgesetzt und dem Staate war das Vorkaufsrecht für seine Magazine vorbehalten.

Zugunsten des staatlichen Getreidemonopols war Jaurès in der französischen Kammer am 17. Februar 1894 eingetreten. Er verlangte, dem Staate allein solle das Recht der Getreideeinfuhr zustehen und der Staat solle dieses Getreide dann zu einem alljährlich festzustellenden Preise abgeben. Jaurès hatte diesen Antrag damals in der Polemik gegen das System *Méline* gestellt. Der damalige Ackerbauminister Frankreichs, *Biger*, bekämpfte den Antrag Jaurès' und erklärte, bei dessen Annahme müßte der Staat auch noch Mehlhändler und Bäder werden. Schließlich lehnte die Kammer den Antrag mit 481 gegen 52 Stimmen ab! Indes, schon etwa fünfzehn Jahre früher, im Jahre 1879, hatte die Schweizer Sozialdemokratie dasselbe gefordert — das, was eben in den letzten Tagen dort verwirklicht worden ist. In seiner Schrift: „Staatlicher Getreidehandel, oder wie kommt das Volk zu billigem Brot?“ (Zürich 1879) hat R. Seidel schon das staatliche Getreide-Einfuhrmonopol empfohlen und begründet.

Aber all' das wird weit überboten von *Abbe Galiani*. *Galiani* hat in seinen „Dialogues sur le commerce des bleds“ (Londres, 1770) wohl das Treffendste und seiner Zeit am weitesten Vorausseilende über den Getreidehandel und die Aufgaben der Staatsverwaltung hinsichtlich der Getreideversorgung des Volkes geäußert und in seinen Darlegungen kommt er zur Forderung der Verstaatlichung des Getreidehandels.

*Abbe Galiani* über das staatliche Getreidehandelsmonopol und über die Höchstpreise.

So schreibt *Galiani* dort: „Das Staatsinteresse verlangt es, daß nicht nur die Märkte immer gut versorgt sind, sondern daß auch Vorräte und genügende Magazine da sind, um allenfalls eine monatelange Belagerung auszuhalten. Sonst kann ihn die Nachbarmacht mit einem unerwarteten Kriege überfallen und ohne Mühe, durch Hunger, zur Uebergabe zwingen. Aber jeder Handelsmann geht mit seinen Mitteln sehr ökonomisch um, er will seine Ware möglichst geschwind in Geld umsetzen. Wenn nun in einem Staate dem Privatmann allein die Anschaffung der Vorräte überlassen bleibt, so garantiere ich dafür, daß man im Notfalle, der plötzlich eintreten kann, kaum auf vierzehn Tage Vorrat finden wird. In solchen (von der Einschließung gefährdeten) Staaten muß die Versorgung mit Getreide eine Regierungsangelegenheit sein und das Getreide darf sich nur in den Magazinen des Staates befinden. Ist beim Getreidehandel etwas zu verdienen, so soll es der Staat verdienen; ist dabei Verlust, so ist es wieder besser, daß ihn der Staat erleide. Denn er kann den Stoß leichter aushalten. Nur das staatliche Magazin kann nach einem gesetzlich bestimmten Preise verkaufen. Die Bäder dazu zwingen zu wollen, wäre eine schreiende Ungerechtigkeit. Denn diese hat man allen Gefahren eines ungleichen Einkaufes überlassen. Und wenn man, um den Bädern zu helfen, den Landwirten zu bestimmten Getreide-

preisen zwingen wollte, so wäre das gerade das richtige Mittel, um den Ackerbau gänzlich zugrunde zu richten. Der Brotpreis kann nur dann ein fest bestimmter werden, wenn es die Regierung selbst ist, die den Ankauf besorgt und wenn die Konsumenten das Getreide aus dem staatlichen Magazine bekommen. Dann ist es keine Privatpekulation mehr und nicht mehr ein Handelsartikel!“

So hat *Abbe Galiani* in seinen berühmten Dialogen über den Getreidehandel vor fast anderthalb Jahrhunderten das jetzt Gewordene vorausgesehen und als das einzig Richtige erkannt und gefordert.

*Die partielle Getreideversorgung in  
Österreich und ihre Vorläufer.*

## Die Getreide- und Mehlerverföorgung.

Auf Einladung der niederösterreichischen Handelskammer fand gestern unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Paul Ritter v. Schöeller und des Vizepräsidenten der Brünner Handelskammer Freiherrn v. Haupt eine Versammlung von Vertretern zahlreicher Handelskammern und des Permanenzkomitees für Industrie, Gewerbe und Handel und der Gemeinde Wien statt, zu der auch zahlreiche Vertreter des Müller- und Bäcker-gewerbes und des Kaufmannstandes als Experten zugezogen waren. Auch waren zu dieser Versammlung Delegierte des Kriegsministeriums, des Finanzministeriums und des Landesverteidigungsministeriums erschienen. An der Versammlung nahmen u. a. teil: Die Herrenhausmitglieder: R. v. Bukovic und Janotta; die Reichsrats-Abgeordneten: Friedmann, Dr. Freißler und Gall; die Kammerpräsidenten: Bloch (Prodh), Mulitsch (Görz), v. Reil-Bündten (Graz), Epstein (Kraakau), Rnez (Laiabach), Suppan (Leoben), Hofmann (Linz), Robert und Otto Primavesi (Triest); die Präsidenten: Schiel (Gewerbeverein), Spitzer (Gremium der Wiener Kaufmannschaft), Weil (Landwirtschaftliche Börse).

In der Debatte ergriffen insbesondere auch die Herren Präsident Paul Ritter v. Schöeller (Handelskammer Wien), Regierungsrat Dr. v. Lahenthal (Handelskammer Wien), Vizebürgermeister Hof, Kommerzialrat Furiich (Niederösterreichischer Mühlenverband), Mendl (Handelskammer Wien), v. Reil-Bündten (Graz), Rakusch und Steiner (Graz), kaiserlicher Rat Black und Schick (Eger), Appelt (Reichenberg), Direktor Petr (Brünn), Baron Haupt (Brünn) usw. das Wort. Die von ihnen gegebenen einzelnen Anregungen werden noch den Gegenstand weiterer Behandlung im Schoße der Kammern bilden.

Nach eingehender Diskussion über den Stand unserer Brotversorgung und der bisher auf dem Gebiete der Approvisionierung mit Brot und Mehl getroffenen Maßnahmen wurde beschlossen, eine aus den anwesenden Kammerpräsidenten und dem Vertreter der Stadt Wien bestehende Deputation zum Ministerpräsidenten zu entsenden und diesen zu ersuchen, mit allem Nachdruck die Anschauung der Versammlung kundzugeben und zu vertreten, welche sich völlig einmütig für folgende Grundsätze aussprach:

Eine entsprechende Versorgung der Bevölkerung der Monarchie mit Brot und Mehl ist nur dann zu erwarten, wenn die in der Gesamtmonarchie vorhandenen Vorräte an Getreide und dessen Ersatzstoffen sowie an Mehl planmäßig auf das gesamte Gebiet der Monarchie und auf die ganze Zeit bis zur neuen Ernte verteilt werden.

Das geeignete Mittel zu einer solchen planmäßigen Heranziehung und Verteilung der vorhandenen Vorräte kann nur in der Einführung eines Handelsmonopols für Getreide und Mehl erblickt werden. Um ein solches erfolgreich durchzuführen, erscheint es unbedingt notwendig, daß die Regierung sofort sämtliche Vorräte an Getreide und Mehl, beziehungsweise an den geeigneten Surrogaten, bei welchem Besitzer immer sich dieselben befinden, mit Beschlag belegt.

Weiters hätte sich die Regierung ehestens mit der ungarischen Regierung darüber ins Einvernehmen zu setzen, daß die nach einem billigen Schlüssel hiefür in Betracht kommenden Quantitäten aller einschlägigen Produkte von Ungarn unserer Reichshälfte tatsächlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Uebernahme und Verteilung der gesamten Vorräte in Oesterreich und der von der ungarischen Reichshälfte zur Verfügung gestellten Quantitäten sollen nach deutschem Muster mit Hilfe einer Kriegs-Getreidegesellschaft erfolgen, welche die Verteilung auf Grund einer einheitlichen und zentralen Organisation nach kaufmännischen Grundsätzen und unter möglicher Heranziehung des kaufmännischen Elements mit sorgfältiger Berücksichtigung der Produktions- und Konsumverhältnisse der einzelnen Staatsgebiete zu übernehmen hat.

Gestern fand im Rathause über Einladung und unter dem Vorfih des Bürgermeisters eine Besprechung mit Vertretern verschiedener Approvisionierungs-Gesellschaften und sonstiger Vereinigungen von Händlern mit Lebensmitteln statt. Den Gegenstand dieser Besprechung bildete die Abgabe von Mehl aus den der Gemeinde von der Regierung überlassenen Vorräten an die erwähnten Körperschaften behufs Verteilung an ihre Mitglieder. Nach eingehender Verhandlung wurde eine vollkommene Einigung über die Abgabe des Mehles und die näheren Modalitäten hierüber erzielt.

### Die Getreideeinkaufsgesellschaft.

Die Konferenzen im Handelsministerium mit den Vertretern der Bankinstitute über die Getreideeinkaufsgesellschaft wurden gestern fortgesetzt. Endgiltige Beschlüsse sind noch nicht gefaßt worden.

## Für unsere Hausfrauen zur Kriegszeit.

Das Kochen und Backen mit Gersten-, Weizenbrot-, Reis- und Maismehl.

Es sind jetzt in erster Linie die Hausfrauen, die durch Sparsamkeit und zeitentsprechendes Kochen in ganz hervorragender Weise die Pläne des Gegners, uns auszuhungern, durchkreuzen und den Sieg der Waffen sicherstellen helfen können. Wenn uns auch Weizenmehl mangelt, so haben wir doch so unendlich viel Ersatzmittel, daß wir in Oesterreich nicht besorgt sein brauchen, irgend welchen Mangel leiden zu müssen.

Wie ersetzt nun im Haushalt die Hausfrau das Weizenmehl durch Gersten-, Weizenbrot-, Reis- und Maismehl? Da die Zubereitungsweise mit diesen Ersatzmehlorten eine etwas andere Behandlung erfordert, hatten viele Hausfrauen anfangs Mißerfolge zu verzeichnen. Wir veröffentlichen eine Anzahl von Rezepten, die wir sammelten.

Von Herrn Dombacher, Pächter des Wiener Rathauskellers, erhalten wir folgende Rezepte zur Verfügung gestellt:

**Heidenmehl-Topfenkrapsen.** Man röstet das Heidenmehl in einem Geschirre an, gibt es in einen Weidling und verfeinert es mit einer Prise Salz. Hierauf mit kochendem Wasser brühen und mit dem Kochlöffel gut abschlagen, so daß die Masse zu einem nicht zu festen Teig wird. Nun bereitet man eine Topfenfülle, walzt den Teig einen halben Zentimeter dick aus und sticht dann mit einem Krapsenstecker aus. Zwischen zwei dieser ausgestochenen Blättchen kommt die Topfenfülle, worauf man wie bei Krapsen die zwei Teile fest zusammendrückt. Diese werden dann in Butter ausgebacken. Dazu kann saurer Rahm aufgetragen werden.

**Topfengirogen.** Das Heidenmehl wird, geröstet und gebrüht, zu einem Teig angemacht, ausgewalzt und gestochen. Man gibt zwischen zwei halbmondförmige Teile etwas Topfenfülle und klappt die Teile fest zusammen und kocht sie in Salzwasser. Nach dem Abseihen mit heißer Butter begießen und mit saurem Rahm auftragen.

**Polenta.** In dreiviertel Liter kochenden Wassers, dem ein Teelöffel Salz und nach Geschmack zwei Stück Würfelzucker zugesetzt wurde, wird ein Viertel Kilogramm Maismehl auf die Mitte des Wassers derart geschüttet, daß sich ein schwimmender Mehlballen bildet. Der Mehlballen wird mit dem an der Gefäßwandung aufwallenden Wasser mittels eines Löffels mehreremal übergossen und nach zehn Minuten mit dem Rührholz in zwei bis vier Teile geteilt. Nach weiteren zehn Minuten wird solange tüchtig gerührt, bis sich ein ziemlich glatter und steifer, vom Rührholz lösender Brei gebildet hat. Der Brei wird sodann mit einem in Wasser getauchten Löffel glattgedrückt und auf der Herdplatte belassen, bis er sich infolge der Dampfentwicklung etwas zu heben beginnt (gewöhnlich 1 bis 2 Minuten). Die nun fertige Polenta wird auf ein tellerartiges Holzbrett oder eine Serviette gestürzt. Die Schmachhaftigkeit der Polenta hängt vor allem vom gründlichen Mischen ab, was möglichst auf der heißen Herdplatte erfolgen soll. Sollte nach Zugabe des Mehles das Wasser infolge längeren Kochens, wodurch die Schmachhaftigkeit erhöht wird, derart verdampft sein, daß der Brei zu steif wird und sich schwerer bearbeiten läßt, so gieße man so viel kochendes Wasser zu, bis der Brei die erforderliche Dichte hat. Um das Anbrennen zu verhindern, darf das Rührholz nicht unterbrochen werden. Die Polenta kann auch auf die Weise zubereitet werden, daß das Mehl in kleinen Mengen in das kochende Wasser tüchtig eingerührt wird und man sodann mit dem Mischen solange fortfährt, bis sich der Brei vom Rührholz

löst. Als Kochgefäß eignet sich am besten ein kleiner eiserner Kessel (1½ bis 2 Liter Inhalt) mit schneefesselartigem Boden. Die Polenta wird warm genossen: 1. mit süßer, gekochter oder saurer Milch, Joghurt oder saurem Rahm; 2. mit roher oder gebräunter Butter, mit zerlassenen Speckwürfeln oder frischen Grameln, indem die für eine Person bestimmte Portion mit roher Butter bestrichen oder mit dem heißen Fett übergossen wird; 3. mit Butter und Topfen, Parmesan, Emmentaler oder Brinsenkäse; 4. mit gedünstetem Süss- oder Sauerkraut; 5. mit Eierpeise; 6. mit Setzeiern auf saurem Rahm; 7. mit verdünntem Obstmus (Bowidl); 8. mit Zucker und Zimmt bestreut und gefettet; 9. zu Fleischspeisen mit Lunke, statt Makaroni, Nudeln, Reis und so weiter.

Eine Wiener Hausfrau empfiehlt:

**Apfelstrudel.** 25 Deka Gersten- und 10 Deka Weizenmehl werden gut gemischt und 5 Deka Schmalz oder Butter mit einer Prise Salz in lauwarmen Wasser in einer im Mehl erzeugten Grube angemacht und zu einem lockeren Teig geknetet, worauf man eine Stunde rasten läßt. Während dieser Zeit schält man 1½ Kilo Strudeläpfel und schneidet diese in kleine, dünne Scheibchen. Von drei Semmeln werden Brösel gerieben und in drei Deka Schmalz angeröstet. Man zieht nun den Teig aus, bestreut ihn mit den mittlerweile ausgekühlten Bröseln und legt in dünner Schichte die mit Zucker und Zimmt bestreuten Äpfel auf (nach Belieben auch Korinthen). Hierauf vorsichtig zusammenrollen und in einer gut ausgeschmierten und angewärmten Pfanne in gut heißen Röhre backen. Zum Schluß mit Zucker bestreuen.

**Einbrennsuppe.** In 8 Deka heißes Schmalz rührt man 6 Deka Gerstenmehl und macht eine schöne braune Einbrenn. Hierauf rührt man der heißen Einbrenn eine Messerspitze Rühmelförnchen zu, läßt überpressen und gießt mit einem Liter heißen Wassers auf. Salzen und gut aufkochen lassen. Vor dem Anrichten durchsieben.

Der Erste Wiener Konsumverein gibt folgende Angaben aus:

Sowohl das Gersten- als auch das Weizenbrotmehl nehmen weniger Wasser auf als das Weizenmehl. Der Teig soll aus beiden Mehlsorten stets hart bereitet werden, worauf man ihn etwas stehen lassen soll. Dann erst ist er zu verwenden.

**Suppennudeln, Flederln, Reibgerstl.** Vier Eßlöffel Gersten- oder Weizenbrotmehl, ein Ei, eine Prise Salz, eine Messerspitze „Famos“-Backpulver. — Man gibt das Mehl auf das Nudelbrett, macht in der Mitte eine Grube und schlägt das Ei hinein. Nachdem man noch das Salz und Backpulver beigegeführt hat, knetet man dies zu einem sehr festen Teig, den man in zwei Laibchen formt, die man jugendlich etwas rasten läßt. Dann walzt man sie zu dreifingerbreiten Streifen, legt diese aufeinander und schneidet sie zu feinen Nudeln oder Flederln. Der Teig muß so hart als möglich sein, um nicht in der Suppe zu zerfließen, dies ist besonders zu beachten. Zur Bereitung von Reibgerstl wird der Teig auf dem Reibeisen gerieben. Es ist empfehlenswert, die Gersteln in 1 Deka Fett in der Röhre braunrösten zu lassen, wodurch sie schmackhafter werden.

*für unsere Jungfrauen zur Hochzeitzeit.*

**Eierkuchen (Omelette).** 22 Deka Gerstenmehl, 8 Deka Maismehl,  $\frac{1}{2}$  Liter Milch, eine Prise Salz, zwei Eier, 5 Deka Zucker, zirka 10 Deka Fett. — Man schlägt das Gerstenmehl und das Maismehl mit der Milch und einer Prise Salz glatt ab, mengt dann die mit dem Zucker abgetriebenen Eidotter dazu und zuletzt den festgeschlagenen Schnee der Eiweiß. Der Teig muß so dünn sein, daß er beim Hochheben des Kochlöffels erst zusammenhängend abläuft und dann in Tropfen abfällt. Aus diesem Teig läßt man in üblicher Weise Eierkuchen backen, indem man stets einen Schöpflöffel Teig in das heiße Fett gießt. Die fertigen Eierkuchen werden gezuckert und mit Kompott gereicht. Man kann die Eierkuchen auch nur anbacken, dann mit feingeschnittenen, gezuckerten Äpfeln belegen und hierauf erst fertig backen.

**Maismehlkuchen.** Drei Eier, 12 Deka Zucker, eine Zitrone, 14 Deka Maismehl, zwei Eßlöffel Milch, eine Messerspitze „Famos“-Backpulver, Marmelade, Mandeln und Zucker. — Man treibt die Eidotter mit dem Zucker gut ab, mengt dann den Saft der Zitrone und die abgeriebene Schale dazu, fügt die Milch, das Maismehl und den festgeschlagenen Schnee der Eiweiß bei und zuletzt das Backpulver. Man läßt den Kuchen in einer mit Fett bestrichenen, mit Bröseln bestreuten Form langsam backen, schneidet ihn erkaltet durch, füllt ihn mit Marmelade und bestreut ihn oben mit feingeschnittenen, mit Zucker vermischten Mandeln.

**Topfsentascherln.** Zwei Eier, 40 Deka Gerstenmehl, zwei Messerspitzen „Famos“-Backpulver, zirka ein halbes Glas Wasser,  $\frac{1}{4}$  Kilo Topfen, zwei Eßlöffel Zucker, ein Eßlöffel Rosinen, Salz, Zimmt. — Ein ganzes Ei, das Wasser, eine Prise Salz und das Mehl werden auf dem Brette zu einem harten Teig verarbeitet, dem man zum Schluß das Backpulver beiknetet, dann zugedeckt eine Weile stehen läßt, um ihn hierauf auszuwalken und zu schneiden. Den geriebenen Topfen vermischt man mit dem ganzen Ei, den Rosinen, Zucker und etwas Zimmt. Nun legt man die Hälfte des ausgewalkten Teiges kleine Häufchen von der Topfsenfülle, schlägt die andere Teighälfte darüber, schneidet dann den Teig zwischen den Erhöhungen in viereckige Stücke,

drückt die Ränder gut zusammen und läßt die Tascherln kochen. Abgeseiht, werden die Tascherln mit gerösteten Semmelbröseln bestreut. In gleicher Weise kann man auch Potwidltascherln, Mohntascherln usw. bereiten.

31. / 1. 1915.

### Die Brotversorgung Berlins.

B. Berlin, 30. Jänner. Der hiesige Magistrat ordnete in Gemeinschaft mit den Magistraten der Vororte sowie der Kreisorte angesichts des Umstandes, daß vom 1. Februar ab die Bäcker nach Bestimmung des Bundesrates vom 25. Jänner 1915 nur noch drei Viertel ihrer bisherigen Durchschnittsproduktion herstellen dürfen, in drei wichtigen Punkten eine Einschränkung des Verbrauches an. Voran steht die Beschränkung des Konsums für das gesamte Publikum auf zwei Kilogramm per Kopf und Woche, und zwar Brot und Mehl aller Art zusammengenommen. Eine Ueberschreitung dieser Menge ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafen bis 1500 Mark bedroht. Zum Zwecke der genauen Berechnung wird die Herstellung eines Gewichtseinheitsbrotes angeordnet, und zwar: Für Weizenbrot 75 Gramm, für Roggenbrot 1 oder 1½ oder 2 Kilogramm. Zwieback ist zulässig, darf jedoch nur nach Gewicht verkauft werden. Kuchen darf an Getreidemehl insgesamt nicht mehr als 10 Prozent seines Gewichtes enthalten. Gast- und Schankwirtschaften dürfen nur drei Viertel ihres bisherigen Verbrauches beziehen.

31. I. 1915.

## Brot und Gebäck zur Kriegszeit.

### Neue Regierungsmaßnahmen.

In der heutigen „Wiener Zeitung“ wird eine Ministerialverordnung verlaubbart, mit der neue Vorschriften über die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck erlassen werden. Im Interesse der ungestörten Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit Weizen- und Roggenmehl bis zur nächsten Ernte erlassen es unabweislich, die bestehenden Vorschriften über die Verwendung dieser Mehlgattungen bei Erzeugung von Backwaren zu verschärfen, während selbstverständlich die Erzeugung von Backwaren aus Gersten-, Hafer- oder Maismehl allein oder aus einer beliebigen Mischung dieser Mehle, sei es mit oder ohne Zusatz von Kartoffeln, Kartoffelstärkemehl, Zucker und sonstigen zulässigen Mehlsurrogaten, nach wie vor keinerlei Einschränkung erfährt. Die neue Verordnung verbietet die Verwendung von feinem Weizenbackmehl und von Weizenkochmehl zur Broterzeugung vollständig. Weizenbrotmehl, Weizengleichmehl und Roggenmehl, die bereits, nach der bestehenden Maßverordnung nur gemischt in Verkehr gebracht werden dürfen, müssen in Zukunft bei der Verwendung zur Broterzeugung derart mit Zusätzen vermischt werden, daß die zu verarbeitende Mehlmenge nur bis zu 50 Prozent aus Weizenbrot-, Weizengleich- oder Roggenmehl oder beliebigen Mischungen dieser Mehle, der Rest aber aus Surrogaten besteht. Als Surrogate sieht die Verordnung Gersten-, Mais-, Hafer-, Reis-, Kartoffelmehl, Kartoffelstärkemehl und Kartoffelbrot vor. Bei Kartoffelstärkemehl ist der Zusatz aus Rücksichten auf den Nährwert des Produktes auf das Höchstmaß von 20 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge beschränkt. Weiter wird in der Verordnung eine Beimischung von Zucker, und zwar bis zu 5 Prozent des Mehlgewichtes, zugelassen. Den politischen Landesbehörden ist das Recht der Festsetzung des Verkaufspreises dieses Mischbrotes vorbehalten.

Als wesentliche Neuerung enthält die Verordnung die Beschränkung der Kleingebäckerzeugung. Das bisher hierzu fast ausschließlich verwendete feine Weizenbackmehl darf nur bis zu 50 Prozent, Weizenkochmehl (gemischt zu 30 Prozent mit Gerstenmehl) nur bis zu 70 Prozent des Gesamtgewichtes zur Kleingebäckerzeugung verwendet werden, der übrige Teil des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge muß aus den oben angeführten Surrogaten bestehen. Die Erzeugung jeder anderen Art von Gebäck aus Weizenmehl ist verboten. Die politischen Landesbehörden sind verpflichtet, Gewicht, Form und Verkaufspreis dieses Kleingebäckes festzusetzen. Die Vorschriften über die Brot- und Gebäckerzeugung aus Weizenmehl gelten nicht nur für die gewerbmäßige Erzeugung, sondern auch für die Bereitung von Brot und Gebäck in den Hauswirtschaften sowie weiter auch dann, wenn der Brot- oder Gebäcksteig bereits zubereitet lediglich zum Ausbacken in eine Bäckerei gebracht wird. Die politischen Landesbehörden können die Zahl der täglich zulässigen Ausbackungen von Brot und Kleingebäck in den gewerblichen Betriebsstätten festsetzen und sind weiter ermächtigt, in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen, z. B. bei der Brot- und Gebäckerzeugung für Heilanstalten oder zu diätetischen und religiösen Zwecken Ausnahmen von den Vorschriften über die Mehlmischungen über spezielles Ansuchen bewilligen.

Eine ganz bedeutende Ersparung an Weizenmehl dürfte auch durch die Vorschrift der Verordnung erzielt werden, die bestimmt, daß zur gewerbmäßigen Erzeugung von Kuchen, sogenannten Gugelhupf, Krapsen, Strudel, Butter- und Germteig, Zwieback und dergleichen das feine Weizenbackmehl nur bis zu 70 Pro-

zent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge verwendet werden darf und daß die Erzeugung dieser Backwaren auf zwei Tage der Woche beschränkt ist. Die Festsetzung dieser beiden Tage obliegt dem Gemeindevorsteher. Zur Ersparung an Brotgetreide wird auch das Verbot der Verwendung von Weizen-, Roggen- und Gerstenmehl als Streumehl zur Isolierung der Teigware in Bäckereien und Zuckerbäckereien beibehalten. Eine auch in sanitärer Hinsicht beachtenswerte Maßregel ist das allgemeine Verbot des Aufstellens von Behältern mit Bäcker- und Zuckerbäckerwaren sowie das Scrumpfeichen in Behältern zur freien Auswahl bei Erzeugern, Händlern sowie in Gast- und Schankgewerben aller Art.

Die Verordnung sieht schließlich weitgehende Kontrollmaßregeln zur Ueberwachung der Einhaltung der neuen Vorschriften vor. Die politischen Bezirksbehörden und die Polizeibehörden werden ermächtigt, durch ihre Organe oder durch eigens bestellte Sachverständige in den Räumen, in denen Backware erzeugt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Die genannten Behörden werden auch ermächtigt, zu diesen Kontrollen Organe der Finanzwache, der Lebensmittelpolizei und der gemeindeämtlichen Marktpolizei heranzuziehen. Die zweckentsprechende Handhabung dieser Kontrolle, die Vorschrift der Plakatierung der Verordnung in den Erzeugungs- und Verschleißstätten sowie die strengen Strafbestimmungen der Verordnung werden es ermöglichen, daß die neuen Vorschriften raschstens überall durchgeführt und eingehalten werden.

Auch das Publikum ist berufen, dabei mitzuhelfen und durch Unterstützung der behördlichen Organe sowie durch entsprechende Einwirkung auf die Geschäftsleute zur genauen Einhaltung der neuen Vorschriften beizutragen, die es ermöglichen werden, bei vernünftiger Sparsamkeit mit unseren Vorräten an Brotgetreide das Auslangen bis zur nächsten Ernte zu finden und die Absicht unserer Feinde, uns auszuhungern, zu vereiteln.

Die neue Verordnung tritt am 6. Februar 1915 in Kraft.

31. / 1. 1915.

**Höchstpreis für Kartoffelstärke.**

Da mit der Ministerialverordnung betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck, auch die Verwendung von Kartoffelstärke als Zusatz bei der Brot- und Gebäckbereitung ausdrücklich zugelassen wurde, hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, für diesen Artikel einen Höchstpreis festzusetzen, um einer möglicherweise eintretenden spekulativen Preissteigerung von vornherein zu begegnen. Mit einer heute zur Kundmachung gelangenden Ministerialverordnung ist dieser Höchstpreis mit 50 Kronen für einen Meterzentner Kartoffelstärke festgesetzt worden. Dieser Preis versteht sich brutto per netto gegen Barzahlung ab Erzeugungstätte einschließlich des Saäes, der Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, beziehungsweise zur nächsten Schiffstation, und der Kosten der Verladung. Beim Wiederverkauf darf nebst den Frachtspeisen ein einmaliger Zuschlag von 1½ Prozent dem Höchstpreise hinzugerechnet werden. Die Verordnung enthält außerdem noch Vorschriften über den Verkaufszwang und Strafbestimmungen.

31. / 1915

## Heraus mit dem Monopol!

Die Regierung studiert, studiert noch immer. Aber während es nicht abzusehen ist, wann das Studium beendigt sein wird, ist schon mit ziemlicher Genauigkeit abzusehen, wann unsere Vorräte von Weizen und Roggen vollkommen erschöpft sein werden. Wir haben freilich keine amtliche Nachweisung über die Ergebnisse der am 1. Dezember vorgenommenen Erhebung; aber schon die Tatsache, daß diese Zahlen so ängstlich und sorgsam gehütet werden, zeigt, woran wir sind. Das zeigt das eigene Zugeständnis unseres Ackerbauministers selbst, daß „mit dem Brotgetreide das Auslangen nicht zu finden wäre“, das zeigen Tag für Tag Vorkommnisse, die unmöglich wären, wenn nicht die ganze Bevölkerung von der Sorge um das tägliche Brot erfüllt wäre.

Gestern waren die Präsidenten der Handelskammern beim Ministerpräsidenten: die Herren Schoeller, Janotta, Primavesi und Genossen, lauter würdige und bequeme Herren, die nichts mehr hassen als neue Ideen und die immer überzeugt waren, daß wir in der besten aller Welten leben. Und was haben sie verlangt? Die planmäßige Verteilung aller Vorräte von Getreide und Mehl. Und was haben sie als das einzige Mittel bezeichnet, das die Durchführung dieser Forderung gewährleisten könne? Das Handelsmonopol für Getreide und Mehl und die sofortige Beschlagnahme aller Vorräte. Das ist Herr v. Schoeller nicht an der Wiege gesungen worden, daß er einmal solche Forderungen zu vertreten, und „mit allem Nachdruck“ zu vertreten berufen sein werde. Das konnten die Kammerpräsidenten nur tun, weil sie sich zu der Ueberzeugung durchgerungen hatten, daß es wirklich und wahrhaftig keinen, absolut keinen anderen Weg gebe. Wir wissen nicht, was Graf Stürgkh den Herren geantwortet hat, möchten es freilich sehr gern wissen. Aber begreift Graf Stürgkh nicht, daß es Zeit ist, mit dem Studieren aufzuhören, wenn selbst unsere Handelskammern finden, daß die Zeit zu handeln gekommen sei?

Der Herr Ministerpräsident studiert, aber seine Statthalter sind aus anderem Holz geschnitten. Die Statthalter von Mähren und von Steiermark wollen nicht warten und benützen die Gelegenheit. Graf Stürgkh ist offenbar so sehr von seinen Studien in Anspruch genommen, daß er nicht sieht, was um ihn herum vorgeht. Der Statthalter von Mähren beschlagnahmt kurzerhand alle Vorräte von Mehl und Getreide, verbietet, daß Getreide und Mehl aus Mähren weggeschafft werden, und dekretiert, wie viel Getreide jeder Bauer für die Ernährung einer Familie behalten dürfe: 54 Kilogramm für jeden Kopf bis zum 1. August. „Mähren ist auf seine eigene Kraft angewiesen“, erklärt Herr v. Bleyleben, und da er offenbar daran verzweifelt, daß der Ministerpräsident auf das geliebte Studium verzichten werde, so macht er sich eben selbständig. Für das Land Mähren mag das ja eine sehr gute und nützliche Sache sein. Aber wozu brauchen wir dann überhaupt noch eine zentrale Regierung? Daß die Verordnung des mährischen Statthalters einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, liegt auf der Hand. Nur Graf Stürgkh merkt noch immer nicht, was es bedeutet, wenn ein Statthalter für sich ein Notrecht konstruiert.

In der Steiermark ist die Erzeugung von Bäckereiwaren verboten worden. Auch diese Verordnung kann sich nicht auf ein Gesetz berufen und Graf Clary wäre in großer Verlegenheit, wenn er sagen müßte, woher er die Berechtigung zu seinem Erlaß ableitet. Ob die Verordnung das Rechte trifft oder nicht, kommt hier gar nicht in Betracht. Es handelt sich vor allem darum, ob der Zustand erträglich ist, daß jeder Statthalter in seinem Verwaltungsgebiet Nahrungsmittelpolitik nach eigenem freien Ermessen treibt. Freilich: was soll denn ein Statthalter tun, der seine Pflicht dringlich nimmt, wenn man in Wien über das Studieren nicht hinauskommt? Merkt Graf Stürgkh noch immer nicht, welche Stunde die Uhr zeigt?

In der „Wiener Zeitung“ wird morgen eine Verordnung erscheinen, die die bestehenden Backvorschriften wesentlich verschärft. Wir wollen nichts überstürzen und halten mit unserem Urteil zurück. Aber wenn diese Verordnung die Vollkommenheit selbst wäre: glaubt der Ministerpräsident, daß solche Mittel noch zum Ziele führen können? Daß viele

kleine Mittel zusammen ein großes ergeben? Solange vor den Nullen keine Zahl steht, bleiben sie immer nur Nullen, so viele man auch aneinanderreihet. Strenge Backvorschriften sind notwendig, wirkliche Bedeutung erlangen sie erst, wenn sie auf ein bestimmtes Quantum Mehl bezogen werden können. Zuerst muß für jeden Bezirk festgesetzt sein, wie viel Mehl überhaupt in jeder Woche zum Verbrauchen und zum Kochen zur Verfügung steht; dann wird man mit Sicherheit verordnen können, welche Backvorschriften notwendig sind. Beschlagnahme, Enteignung, Verteilung — nach gleichen Grundsätzen in ganzen Reiche —, das brauchen wir. Das verlangt die ganze Bevölkerung. Nur ein Ertrinkender greift nach einem Strohhalme. Für Backvorschriften ist es zu spät. Heraus mit dem Monopol!

31. I. 1915

## Gib uns unser tägliches Brot!

Eine einfache Kopierung alles dessen, was in anderen Staaten für zweckmäßig oder notwendig befunden worden sei, ohne Prüfung, ob und wie es sich bewährt habe, und insbesondere ohne genaue Erforschung, ob es für unsere Verhältnisse anwendbar und nützlich sei, wäre gewiß von Schaden.

Worte des Grafen Stürgkh.

Der morgige Tag, der erste Februar, wird denkwürdig bleiben.

Zum erstenmal in der Geschichte dieser Erde vollzieht sich das Ereignis, die ungezählten Völker vor uns haben ein Schauspiel solcher Art nie gesehen, ein neues Blatt der Geschichte wird aufgeschlagen und Millionen starren erstaunt auf die neuartigen Zeichen, mit denen es beschrieben wird. Ein Volk von sechsundsiebzig Millionen Menschen, das Deutsche Reich, verwandelt sich am kommenden Ersten des Februar in eine Tischgemeinschaft. Was die Historie und Legende von kleinen Stämmen und Sektoren erzählt, von den Spartanern, denen Sykurg gemeinsame Mahlzeit vorgeschrieben habe, von den ersten Christen, daß sie zu Abend gemeinsamen Tisch gehalten, wo der Älteste das Brot gebrochen und den Gliedern der Gemeinde ihren Teil zugereicht habe, dieses so menschliche, so seelentröstende Bild wird zum Gleichnis einer Wirklichkeit, die in ihrem Maßstab alles bisher Vorgestellte überschreitet: Das tägliche Brot ist sechsundsiebzig Millionen gemeinsam!

Dieser Erste des Februar ist ein geschichtlicher Tag. Noch wissen wir nicht, ob er den Namen einer großen Völkerschlacht in Polen oder Galizien, in Flandern oder Lothringen tragen wird, nach der ihn die Kriegs- und Staatsgeschichte benennen könnte. In der sozialen Geschichte jedoch wird dieses Datum seinen eigenen Namen haben: denn es vermeldet den Sieg einer Idee.

Vom 1. Februar 1915 an gelten sämtliche im Deutschen Reich vorhandenen Vorräte an Weizen und Roggen sowie von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl als beschlagnahmt, bestimmt eine Bundesratsbekanntmachung in ihrer Juristensprache. Wollen wir sie in unser geliebtes Deutsch übertragen, so heißt es: Alle Brotfrucht ist Volksgut. Die Volksernährung, würde ein Nationalökonom sagen, ist in die Kompetenz der Staatsverwaltung übergegangen. Oder in unserem geliebten, bildhaften Deutsch: Die Sorge fürs tägliche Brot ist Volkssache. Nicht die freie Konkurrenz und das Profitinteresse der Warenbesitzer, sondern staatliche Regelung soll von nun an die Aufteilung der Vorräte auf den Bedarf vornehmen. Zu deutsch: Das tägliche Brot des Volkes ist nicht länger Gegenstand von Schacher und Wucher. Die Verteilung der gesamten Reichsvorräte an die einzelnen Gemeinden wird durch eine „Reichsverteilungsstelle“ vorgenommen, die aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat und je einem Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrates, des Deutschen Handelstages und des Deutschen Städtetages zusammengesetzt werden wird.“ So einfach freilich kann es im Reich der sechsundsiebzig Millionen nicht hergehen wie an dem langen Tische der urchristlichen Gemeinde, wo es Sache des Ältesten war, das Brot zu brechen und aufzuteilen. Als Ältester fungiert dort im Reich ein Rat von neunzehn Männern: diese

„Ältesten des Volkes“ sind aus seinen Stämmen und Ständen berufen — man nennt das heute Bundesräten und Berufskorporationen und sieht schon daraus, daß man Menschen und Nemter heute sorgfältig ihrer juristischen Uniform entkleiden muß, damit man ihre einfache gesellschaftliche Funktion erkenne. Die Ältesten des Volkes also, deren Amt es ist, das Brot auf Wochen und Monate wie auf Gemeinden und Lande aufzuteilen, heißen „Reichsverteilungsstelle“. Den Verbrauch im Kommunalbezirk regeln die Gemeinden ihrerseits selbständig; bei der Lieferung von Mehlvorräten darf jedoch von der Gemeinde nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.“ Die Ältesten der Gemeinden verteilen die Menge auf ihre Bürger und auf die Zeit bis zur nächsten Ernte. Und so wird das Reich alle Tage jedem Bürger sein Stück Brot sichern.

Seitdem die Erde steht, ward ein so großes, so kühnes und doch so einfaches soziales Werk nicht gesehen. Man wird die englische Kapitalistenklasse ob des Versuchs, Deutschland auszuhungern, noch lobpreisen müssen. Sie sah in Deutschland einen Markt, nichts als einen Schachermarkt, dem man die Zufuhren von außen abschneiden, den man dem Wucher im Innern ausliefern kann. Auf den Versuch antwortet das Reich: Wir sind ein „Markt“ nur so lange wir wollen! Vom ersten an sind wir ein Volk mit gemeinsamem Vorrat, ein Haus mit gemeinsamem Speicher, eine Küche mit gemeinsamer Speise, ein Tisch mit einem klugen Ältesten, der das Brot bricht. Was könnt ihr uns anhaben? Nichts! Die tägliche Brotschnitte wird für jeden etwas kleiner sein, uns kennen kleiner. Aber jeder Mann wird jeden Tag sein Brot haben. Geschädigt habt ihr uns nicht, aber auf einen herrlichen Gedanken habt ihr uns gebracht!

Ein Markt — eine Orgie des Privatinteresses, ein wildes Durcheinander von schmunzelnder List und berechnender Habgier! Das würde euch gefallen! Aber wir wollen derlei nicht sein, sondern ein einiges Volk! Ihr hofftet, einen Markt zu desorganisieren, und habt eine Festung organisiert. Ihr hofftet, die Privaten im wilden Hader des Konkurrenzkampfes gegeneinander aufzustacheln; aber wir kennen keine Privaten, keine Konkurrenten, keine Konkurrenz mehr — ihr irrt euch, wir sind Tischgenossen. Ihr hofftet, daß die Habgier des einen den Hunger des anderen, der Ueberfluß des Reichen die Verzweiflung des Armen, das Monopol des Grundherrn an der Brotfrucht den Hunger des Industrievolkes bewirken und den Staat in Anarchie stürzen wird. Muß das sein? Die Brotfrucht gehört von Stund an nicht dem Grundherrn, nicht dem Händler, nicht dem Reichen, sie gehört der Volksgesamtheit. Und obchon wir wenig haben, so ist doch das Wenige mehr bei verständiger Aufteilung auf Zeit und Ort und Bürger.

Ja es ist mehr, denn es ist sicherlich genug. Es ist mehr: denn nun haben alle; es ist mehr, denn nun reicht es bis in die spätesten Tage, bis zum neuen Drusch. Diese wunderbare Brotvermehrung seht euch in maßloses Erstaunen, aber es ist gar kein Wunder: außer man nennt System und Organisation, Eintracht und Voraussicht ein Wunder. Freilich, ja freilich: Diese sind das große Wunder der Zeit, der Zauberstab, mit dem sie das Herrlichste vollbringt!

Wir wissen heute noch nicht, wie eine Regierung von Bürokraten innerhalb eines Staates von Kapitalisten die gesetzte Aufgabe erledigen wird. Aber der Gedanke, der hier in Angriff genommen wird, ist von unethörter Einfachheit und Größe.

Gib uns unser tägliches Brot.

Denn er ist danach angetan, aus einem Markt ein Volk, aus einem Chaos der Selbstsucht eine Festung der Eintracht zu machen, die kein Feind mehr aushungert. Bibelhoffnung will Lebenswahrheit werden: Gib uns heute — und alle Tage für und für — unser tägliches Brot!

Die Zurüstung des deutschen Bundesrates ist heileibe nicht die Verwirklichung des Zukunftsstaates, die Beseitigung der Klassenherrschaft, die Aufhebung der Ausbeutung! Der Kapitalismus hat seinen Herd nicht auf dem Markte und kann auf dem Markte nicht ausgelöscht werden. Dort, wo die Eissen glühen, wo die Hämmer schlagen und die Räder rasen, dort ist der Herd des Kapitalismus, dort, wo die Schaffer der Grundherren gering entlohnte Knechte und Tagelöhner antreiben, das Feld des Agrarismus. In jene Sphären bringt die Bekanntmachung des Bundesrates nicht vor, sie bleibt auf dem offenen Markte stehen, vor der Schwelle der Privatbetriebe. Und also mögen die Kapitalisten und Agrarier ruhig schlafen und dem auch ansonst nicht sonderlich geliebten Handelskapital die Maßregel nicht mißgönnen. Dennoch aber erleidet die Schule der bürgerlichen Oekonomie, die Lehre vom freien Wettbewerb, vom Segen der Privatinitiative und von der immanenten Zweckmäßigkeit der Verkehrsfreiheit in Deutschland einen schweren Schlag. Es ist damit wie mit der Zehnstundenbill in England, in der Mary den Sieg der proletarischen über die bourgeoise Oekonomie, den Sieg eines neuen Prinzips erkannt hat. Welches gewaltige Uebel der Krieg für die Völker der Welt auch ist, so ist er doch auch eine Lehre für sie und ein Instrument ihres Fortschritts. Diese Lehre aber, die an das Datum des ersten Februar anknüpft, wird darum besonders heilsam sein, weil sie jedem einzelnen an jedem Tage wiederholt, weil sie an dem Beispiel unseres täglichen Brotes gegeben wird! Und es will uns schier glaublich gelten, daß sich diesmal wieder der deutsche Schulmeister in der Welt einen guten Namen machen wird. Im Grunde dankt er ihn doch der fünfzigjährigen Zucht der deutschen Sozialdemokratie und der geistigen Vorarbeit des Sozialismus.

## Neue Vorschriften über Brot und Gebäck.

Zur Sicherung der Versorgung bis zur nächsten Ernte.

In der heutigen „Wiener Zeitung“ wird eine Ministerialverordnung verkündet, mit der neue Vorschriften über die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck erlassen werden.

Im Interesse der ungestörten Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit Weizen- und Roggen-

mehl bis zur nächsten Ernte erschien es unabwieslich, die bestehenden Vorschriften über die Verwendung dieser Mehlgattungen bei Erzeugung von Backwaren zu verschärfen, während selbstverständlich die Erzeugung von Backwaren aus Gersten-, Hafer- oder Maismehl allein oder aus einer beliebigen Mischung dieser Mehle, sei es mit oder ohne Zusatz von Kartoffeln, Kartoffelstärkemehl, Zucker und sonstigen zulässigen Mehlsurrogaten, nach wie vor keinerlei Einschränkung erfährt.

### Kein Brot aus reinem Weizenback- und Weizenkochmehl.

Die neue Verordnung verbietet die Verwendung von feinem Weizenbackmehl und von Weizenkochmehl zur Broterzeugung vollständig. Weizenbrotmehl, Weizengleichmehl und Roggenmehl, die bereits nach der bestehenden Mahlverordnung nur gemischt in Verkehr gebracht werden dürfen, müssen in Zukunft bei der Verwendung zur Broterzeugung derart mit Zusätzen vermischt werden, daß die zu verarbeitende Mehlmenge nur bis zu 50 Prozent aus Weizenbrot-, Weizengleich- oder Roggenmehl oder beliebigen Mischungen dieser Mehle, der Rest aber aus Surrogaten besteht.

### Die Surrogate für das Mischbrot.

Als Surrogate sieht die Verordnung Gersten-, Mais-, Hafer-, Reis-, Kartoffelwalz-, Kartoffelstärkemehl und Kartoffelbrei vor. Bei Kartoffelstärkemehl ist der Zusatz aus Rücksichten auf den Nährwert des Produktes auf das Höchstmaß von 20 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge beschränkt. Weiter wird in der Verordnung eine Beimischung von Zucker, und zwar bis zu 5 Prozent des Mehlgewichtes, zugelassen. Den politischen Landesbehörden ist das Recht der Festsetzung des Verkaufspreises dieses Mischbrotes vorbehalten.

### Vorschriften für das Kleingebäck und für die Hauswirtschaften.

Als wesentliche Neuerung enthält die Verordnung die Beschränkung der Kleingebäckerzeugung. Das bisher hiezu fast ausschließlich verwendete feine Weizenbackmehl darf nur bis zu 50 Prozent, Weizenkochmehl (gemischt zu 30 Prozent mit Gerstenmehl) nur bis zu 70 Prozent des Gesamtgewichtes zur Kleingebäckerzeugung verwendet werden, der übrige Teil des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge muß aus den oben angeführten Surrogaten bestehen. Die Erzeugung jeder andern Art von Gebäck aus Weizenmehl ist verboten.

Die politischen Landesbehörden sind verpflichtet, Gewicht, Form und Kaufpreis dieses Kleingebäckes festzusetzen.

Die Vorschriften über die Brot- und Gebäckerzeugung aus Weizenmehl gelten nicht nur für die gewerbmäßige Erzeugung, sondern auch für die Bereitung von Brot und Gebäck in den Hauswirtschaften sowie weiter auch dann, wenn der Brot- oder Gebäcksteig bereits zubereitet lediglich zum Ausbacken in eine Bäckerei gebracht wird.

### Die zulässigen Ausbackungen nebst Ausnahmsbestimmungen.

Die politischen Landesbehörden können die Zahl der täglich zulässigen Ausbackungen von Brot und Kleingebäck in den gewerblichen Betriebsstätten festsetzen und sind weiter ermächtigt, in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen, zum Beispiel bei der Brot- und Gebäckerzeugung für Heilanstalten oder zu diätetischen und religiösen Zwecken Ausnahmen von den Vorschriften über die Mehlmischungen über spezielles Ansuchen bewilligen.

### Die Mischung für Gugelhupf, Krapsen, Strudel, Butter- und Germteig u. dgl.

Eine ganz bedeutende Ersparung an Weizenmehl dürfte auch durch die Vorschrift der Verordnung erzielt werden, die bestimmt, daß zur gewerbmäßigen Erzeugung von Kuchen, sogenannten Gugelhupf, Krapsen, Strudel, Butter- und Germteig, Zwiebad und dergleichen das feine Weizenbackmehl nur bis zu 70 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge verwendet werden darf und daß die Erzeugung dieser Backwaren auf zwei Tage der Woche beschränkt

ist. Die Festsetzung dieser beiden Tage obliegt dem Gemeindevorsteher.

Zur Ersparung an Brotgetreide wird auch das Verbot der Verwendung von Weizen-, Roggen- und Gerstenmehl als Streumehl zur Isolierung der Teigware in Bäckereien und Zuckerbäckereien beibehalten.

### Sanitäre Kontrolle und andre Ueberwachungsmaßnahmen.

Eine auch in sanitärer Hinsicht beachtenswerte Maßregel ist das allgemeine Verbot des Aufstellens von Behältern mit Back- und Zuckerbäckwaren sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl bei Erzeugern, Händlern sowie in Gast- und Schankgewerben aller Art.

Die Verordnung sieht schließlich weitgehende Kontrollmaßregeln zur Ueberwachung der Einhaltung der neuen Vorschriften vor. Die politischen Bezirksbehörden und die Polizeibehörden werden ermächtigt, durch ihre Organe oder durch eigens bestellte Sachverständige in den Räumen, in denen Backware erzeugt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zum Zweck der Untersuchung zu entnehmen. Die genannten Behörden werden auch ermächtigt, zu diesen Kontrollen Organe der Finanzwache, der Lebensmittelpolizei und der gemeindeämtlichen Marktpolizei heranzuziehen. Die zweckentsprechende Handhabung dieser Kontrolle, die Vorschrift der Plakatierung der Verordnung in den Erzeugungs- und Verschleißstätten sowie die strengen Strafbestimmungen der Verordnung werden es ermöglichen, daß die neuen Vorschriften raschestens überall durchgeführt und eingehalten werden.

### Ein Appell an die Bevölkerung.

Auch das Publikum ist berufen, dabei mitzuhelfen und durch Unterstützung der behördlichen Organe sowie durch entsprechende Einwirkung auf die Geschäftsleute zur genauen Einhaltung der neuen Vorschriften beizutragen, die es ermöglichen werden, bei vernünftiger Sparsamkeit mit unsern Vorräten an Brotgetreide das Auslangen bis zur nächsten Ernte zu finden und die Ablicht unserer Feinde, uns auszuhungern, zu bereiten.

Die neue Verordnung tritt am 6. Februar 1915 in Kraft.

31./I. 1915.

## Die Organisation der Getreide- versorgung in Oesterreich.

Gründung einer „Zerealienbank“.

Die Verhandlungen, welche in der verfloffenen Woche teils im Handelsministerium, teils im Ministerratspräsidium über den zweckmäßigsten Modus der Organisierung der Getreideversorgung in Oesterreich geführt wurden, stehen vor ihrem Abschluß. Zur Durchführung der geplanten Maßnahmen wird unter der Bezeichnung „Zerealienbank“ ein Institut ins Leben gerufen, in welchem sämtliche Interessenten der Getreide- und Mehlproduktion sowie des Handels in diesen Waren vertreten sein sollen. Das Aktienkapital wird 50 Millionen Kronen betragen, wovon zunächst 25 Prozent bei Errichtung der Bank zur Einzahlung gelangen. Die Hälfte des Aktienkapitals übernehmen die sieben Wiener Großbanken, während die zweite Hälfte durch freiwillige Zeichnungen der Interessenten aufgebracht wird.

Die sieben Großbanken, die im übrigen bloß eine Art finanziellen Beirat bilden und an der Verwaltung des neuen Instituts nicht teilhaben werden, werden einen Kredit von 105 Millionen Kronen zur Verfügung stellen, und zwar zu einem um 1 Prozent über dem offiziellen Bankfuß höheren Zinsfuß. Die Rückzahlung des Kredits wird durch die Regierung garantiert. Desgleichen ist die Einlösung der Aktien innerhalb einer bestimmten Frist nach Kriegsaufbruch im Statut vorgesehen. Die Zerealienbank ist nicht als ein auf Gewinn berechnetes Unternehmen gedacht, die Verzinsung des Aktienkapitals wird nicht mehr als 5 Prozent betragen. Die Requisition der Getreidevorräte in Oesterreich, ungefähr nach dem Vorbild in Deutschland, sowie die nachherige Zuführung in den Konsum nach einem bestimmten Plan, wird die hauptsächlichste Aufgabe der zu schaffenden Organisation bilden.

31. / 1. 1915.

### Mehl-Unfug.

#### Eine seltsame Mehluwendung.

Wie verschiedene an uns eingelangte Zuschriften bezeugen, erregt es gegenwärtig großes Befremden, daß in einer Zeit, wo jeder Lebensmittelhändler die größten Schwierigkeiten hat, für seine Kundschaft Weizenmehl auch nur in geringen Mengen zu erhalten, eine bekannte liberale Frauenorganisation im Requisitionsweg zehn Waggon, das sind 102.000 Kilo Weizenmehl Nr. 0 (Nullermehl) zu erwerben vermochte.

Diese Organisation, die keinerlei Befugnis zum Warenhandel besitzt, verteilt nun das Weizenmehl an ihre Mitglieder, aber nicht einmal an alle — es sind ihrer rund 20.000 — sondern an eine gewisse bevorzugte Kategorie, so daß viele von diesen es sogar sackweise erhalten. So wird uns ein Fall gemeldet, daß in einem Hause, wo nur Mitglieder wohnen, fünf Säcke zugestellt wurden. — Selbst wenn man annimmt, daß sich häufig mehrere Haushalte in einen Sack teilen, so ergibt dies immer noch für einen Haushalt einen Vorrat von 20 bis 30 Kilo Nullermehl, der unverständlich dem Verbrauch zugeführt wird, während sonst allgemein verlangt wird, daß Nullermehl nur mit andern Mehl gleichzeitig ausgegeben werden soll. Es liegt auf der Hand, daß derartige Vorräte in einem einzigen Haushalte nicht zum Sparen anregen, sondern das Gegenteil davon bewirken.

Es ist dringend notwendig, daß die zuständige Marktbehörde die Sache, die bereits in weiteren Kreisen der Bevölkerung unangenehmes Aufsehen erregt, näher untersucht und einen solchen Unfug abstellt.

## Aufruf!

### An die arbeitende Bevölkerung von Groß-Berlin!

Die arbeitende Bevölkerung hat das dringende Interesse, daß die zur Verfügung stehenden Vorräte an Brot, die zur Ernährung ausreichen, in richtiger Weise zur Verteilung gelangen. Wie aus der amtlichen Bekanntmachung ersichtlich ist, kommt auf den Kopf der Bevölkerung ein Wochenverbrauch von 2 Kilo Brot, mithin auf eine Familie von Mann, Frau und zwei Kindern wöchentlich 8 Kilo Brot, die im Laufe der Woche in den Bäckereien gekauft werden können. Die Bäckereien werden ausreichend Brot herstellen, so daß ein Mangel nicht zu befürchten ist, wenn die amtlichen Vorschriften befolgt werden.

Vom 1. Februar ab wird Brot nur noch in folgender Weise verkauft: Von Weißbrot gibt es nicht mehr Schrippen und Brötchen, sondern nur ein Einheitsgebäck „Semmel“ im Gewicht von 75 Gramm. Außerdem gibt es nur noch das nach den gesetzlichen Vorschriften hergestellte Roggenbrot im Gewicht von 1, 1½ und 2 Kilo. Der Verbrauch von Mehl ist auf den wöchentlichen Brotverbrauch anzurechnen, so daß dieser um die verbrauchte Menge Mehl einzuschränken ist.

Wir erwarten daher von der arbeitenden Bevölkerung, daß sie ihren Bedarf an Brot in derselben Weise sich verschafft wie bisher, so daß ein Andrang in den Bäckereien vermieden wird.

Ordner, die von den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern Groß-Berlins im Einvernehmen mit dem Magistrat Berlin gestellt werden, haben den Auftrag, darauf hinzuwirken, daß der Verkehr vor den Bäckereien sich in Ordnung vollzieht. Die Ordner sind an weißen Binden, die den Aufdruck und Stempel „Magistrat Berlin“ tragen, kenntlich.

Berlin, den 31. Januar 1915.

Gewerkschaftskommission Berlins und  
Umgegend.

Kartell der Christlichen Gewerkschaften.  
Verband der deutschen Gewerksvereine.

31. I. 1915.

## Die Regelung des Brotverbrauchs für Berlin.

Der Magistrat von Berlin hat in Gemeinschaft mit den Magistraten von Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf und Berlin-Lichtenberg sowie den Kreisen Niederbarnim und Teltow angesichts des Umstandes, daß vom 1. Februar ab die Bäcker nach der Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. Februar 1915 nur noch drei Viertel ihrer bisherigen Durchschnittsproduktion herstellen dürfen, in drei wichtigen Punkten eine Einschränkung des Verbrauchs angeordnet. Voran steht die Beschränkung des Verbrauchs für das gesamte Publikum auf zwei Kilogramm für den Kopf und Woche, und zwar Brot und Mehl aller Art zusammengenommen. Die Ueberschreitung dieser Menge ist mit der Strafe von Gefängnis bis zu sechs Monaten oder bis zu 1500 Mark Geldstrafe bedroht. Zum Zweck der genauen Berechnung wird die Herstellung eines Gewichtseinheitsbrotes angeordnet, und zwar: für Weizenbrot 75 Gramm, für Roggenbrot 1 oder 1½ oder 2 Kilogramm, Zwieback ist zulässig, darf jedoch nur nach Gewicht verkauft werden. Kuchen darf an Getreidemehl insgesamt nicht mehr als 10 v. H. seines Gewichts enthalten. Gast- und Schankwirtschaften dürfen nur drei Viertel ihres bisherigen Verbrauchs beziehen.

Der Magistrat von Berlin schreibt uns hierüber:

Ein jeder kennt die Absicht unserer Feinde, uns auszuhungern. Dieser Plan wird an unserer Kraft und an unserem Willen zerschellen. Lebensmittel sind genügend vorhanden, wenn in verständiger Wirtschaft hausgehalten wird. Keiner braucht zu darben, aber jeder hat die Pflicht, den früher reichlichen Verbrauch auf das Notwendige zu beschränken.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 begrenzt daher die Herstellung von Backwaren vom 1. Februar 1915 ab auf drei Viertel der bisherigen Menge. Dem kann und muß sich jeder einzelne in seinem Verbrauch anpassen. An Brot und Mehl sind für die Ernährung einer Person in der Woche keinesfalls mehr als 2 Kilogramm erforderlich. Wie die

Erfahrung lehrt, kann man sich auch häufig mit einer geringeren Menge begnügen. Es stehen uns ja neben dem Brot auch andere billige Lebensmittel, insbesondere Kartoffeln, zur Verfügung. Aus gesetzlichem und vaterländischem Gebot trifft daher jeden die Pflicht, über das Höchstmäß von 2 Kilogramm Brot und Mehl unter keinen Umständen hinauszugehen, wohl aber mit weniger auszukommen, wenn dies zu seinem Unterhalt genügt. Von denen besonders, deren Lebenshaltung die ausreichende Ernährung mit anderen Nahrungsmitteln gestattet, muß unbedingt erwartet werden, daß sie ihren Brotverbrauch um so stärker vermindern.

Schwierigkeiten werden sich im Anfang kaum vermeiden lassen. Wir wenden uns an den vaterländischen Sinn und das Verständnis unserer Mitbürger mit der Bitte, sich willig den nachfolgenden Anordnungen, die das allgemeine Wohl gebietet, zu fügen. Keiner dränge zu den Verkaufsstellen; seinen Wochenbedarf kaufe jeder nach und nach an den einzelnen Tagen ein.

Zur Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs wird gemäß § 36 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgendes angeordnet:

§ 1. Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung an Roggen- und Weizenbrot sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl, und zwar Brot und Mehl insgesamt, für die mit Montag, den 1. Februar 1915, und jedem weiteren Montag beginnende Kalenderwoche höchstens 2 Kilogramm entfallen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, in welchem Gemeindebezirk die Entnahme erfolgt.

§ 2. Für Gast- und Schankwirtschaften wird die Entnahme von Brot und Mehl dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl, und zwar Brot und Mehl insgesamt, für die mit Montag, den 1. Februar 1915, und jedem weiteren Montag beginnende Kalenderwoche höchstens das Siebenfache der Menge entfällt, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht.

§ 3. Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. Für Weizenbrot 75 Gramm. Dies gilt nicht für Zwieback; er ist nach Gewicht zu verkaufen.
2. Für Roggenbrot ein oder einundeinhalb oder zwei Kilogramm.

§ 4. Kuchen darf an Roggen- und Weizenmehl insgesamt nicht mehr als 10 v. H. des Kuchengewichts enthalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 44 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Februar 1915 in Kraft. Berlin, den 30. Januar 1915.

Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt.  
gez. Vermuth.

Wie wir hören, sollen zur Durchführung dieser Verordnung „Brotmarken“ eingeführt werden. Es wird noch genauerer Ausführungsbestimmungen bedürfen, ehe man sich ein Urteil über Zuverlässigkeit der Durchführung dieser an sich zu begrüßenden Verordnung bilden kann. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die schärfsten Maßnahmen hier die besten sind. Eben deshalb warten wir die genaueren Ausführungsbestimmungen ab, ehe wir urteilen. Daß man jetzt eine Einschränkung des Verbrauchs auf zwei Kilo für den Kopf und die Woche für nötig hält, ist ein neuer Beweis dafür, daß die Regierung schon längst der Vergeudung unserer Mittel ein Ziel hätte setzen müssen. Immerhin: Es geht auch so noch; aber nun heißt's saubere Arbeit machen und das, was geschehen soll, so tun, daß es nicht auf allen Seiten Nebenlust gibt. Darüber werden uns erst die näheren Durchführungsbestimmungen beruhigen können.

1./II. 1915.

**Die Vermahlungsvorschriften in  
Ungarn.**

(Tel. des k. k. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Budapest, 31. Jänner. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung, wonach in Abänderung der diesbezüglichen Verordnung von nun an Weizenmehl und Roggenmehl nur mit einer 50prozentigen Mischung von Gerstenmehl, Maismehl, Kartoffelmehl oder Reismehl hergestellt werden darf. Den bisherigen Vorschriften entsprechende Mischungen der Vorräte von Weizenmehl und Roggenmehl können bis 15. d. in Verkehr gebracht und zum Gebrauch verwendet werden.

## Die neuen Vorschriften über die Herstellung von Brot und Kuchen.

(Von einem Fachmann aus dem Bäckereigewerbe.)

Wien, 1. Februar.

Die neuen Vorschriften, die das Ministerium des Innern gestern herausgegeben hat, beziehen sich auf die Verwendung von Mehl mit Surrogaten. Diese Verordnung ist notwendig geworden, um die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mehlsorten zu regeln. Es sind schon zahlreiche Versuche mit verschiedenen Mehlmischungen gemacht worden, doch ist eine Einheitlichkeit in bezug auf die Mehlmischungen bisher nicht erzielt worden. Die Forderung, daß die erhältlichen Mehlsorten mit Surrogaten vermischt werden sollen, ist schon vor langer Zeit in den Approvisionierungskonferenzen im Rathause erhoben worden. Als einer der ersten, welche diesen Vorgang im Interesse der ungestörten Mehlerzeugung als unerlässlich bezeichneten, trat damals der Gemeinderat Dr. Hein auf. Die Ministerialverordnung kann nur begrüßt werden, denn sie entscheidet sich zwischen Unregelmäßigkeit in der Brot- und Gebäckerzeugung und gleichmäßiger Herabsetzung der Qualität im Interesse der Versorgung der Bevölkerung für letztere.

Verschiedene Mehlmischungen, die durch die neue Verordnung vorgeschrieben sind, wurden bereits in Fachkreisen ausprobiert und es ist mehrfach gelungen, ein sehr schmackhaftes, wenn auch hie und da mit kleineren oder größeren Schönheitsfehlern versehenes Brot zu erzeugen. Die Bedeutung der Verordnung für die künftige Versorgung der Wiener Bevölkerung wird sich erst würdigen lassen, wenn die von der Statthalterei zu erlassenden Ergänzungsvorschriften bekannt sein werden. Durch Erlaß der Landesbehörde müssen nämlich Gewicht, Herstellungsform und Preis des Brotes bestimmt werden. Danach kann sich dann auch die Mischung und Verwendung des Mischmehles richten.

Die übrigen Bestimmungen der Ministerialverordnung lehnen sich zum Teil an die Vorschläge an, welche in den Beschlüssen der Bäckergenossenschaft gemacht wurden. Die Ministerialverordnung entwickelt aber nur allgemeine Grundsätze. Bedeutung für die Fachgewerbe und das Publikum werden sie erst durch die Erlässe der Landesbehörden, für Wien also der niederösterreichischen Statthalterei, erhalten.

## Gefängnisstrafe für die Ueberschreitung des Brot- und Mehlerbrauches in Berlin.

Der Berliner Magistrat hat angeordnet, daß gegenwärtig der Konsum an Brot und Mehl per Kopf innerhalb einer Woche über zwei Kilogramm nicht hinausgehen darf. Eine Ueberschreitung dieser Menge wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark bedroht.

Diese Verfügung zeigt, mit welcher ungewöhnlicher Energie man in Deutschland die Brot- und Mehfrage zu regeln sucht. Man geht zum erstenmal mit einer Reglementierung des Verbrauches für die Einzelperson vor, die vor der Gefahr steht, bei einer Konsumüberschreitung eine Gefängnisstrafe zu erhalten. Allerdings ist kaum anzunehmen, daß die Strafsanktion in dieser Form durchführbar ist. Da man mutwilligen Anzeigen von Nachbarn oder anderen Personen nicht Tür und Tor öffnen wird, dürfte die Strafverfügung, wie man hier vermutet, wahrscheinlich von der Raportierung der für den Konsum bestimmten Quantitäten ausgehen. Man wird den Verbrauchern innerhalb einer Gemeinde oder eines Bezirkes genau begrenzte Mengen von Brot und Mehl zuweisen und wenn ein Konsument das auf ihm zukommende Quantum auf Schleichwegen oder in anderer Art erhöht, wird derselbe unter Strafe gestellt werden.

Das Quantum von zwei Kilogramm Brot und Mehl per Kopf und Woche ist nach der Ansicht von Fachmännern in Kriegszeiten vollständig ausreichend. Hinsichtlich des Verbrauches an Brot und Mehl in Friedenszeiten ist man lediglich auf Schätzungen angewiesen, die weitgehende Fehlerquellen enthalten und voneinander, abgesehen von der Verschiedenheit in den einzelnen Verbrauchsgebieten, auch sonst noch sehr erheblich abweichen. Die älteren Taxationen differieren je nach der Grundlage der Aufstellungen zwischen 50 und 80 Kilogramm per Jahr, gehen aber über die letztere Ziffer auch hinaus. Erhebungen, die in der allerjüngsten Zeit angestellt worden sind, taxieren den durchschnittlichen Verbrauch an Weizen- und Roggenmehl per Kopf und Tag auf annähernd 300 Gramm. Nach der Verfügung des Berliner Magistrats würde der Mehlerbrauch sich per Tag auf 285 Gramm belaufen. Daraus würde hervorgehen, daß der Magistrat zureichend für die Ernährung der Berliner Bevölkerung vorgesorgt hat und daß es bei einiger Wirklichkeit nicht schwer fallen wird, damit das Auslangen zu finden.

## Neue Mischungsvorschriften für Mehl in Ungarn.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 31. Januar.

Das „Ungarische Amtsblatt“ veröffentlicht in seiner heutigen Nummer eine Verordnung der ungarischen Regierung, in welcher verfügt wird, daß das im Sinne der Regierungsverordnung vom 28. November 1914 hergestellte Brotmehl einer Sorte und Gleichmehl sowie das Roggenmehl einheitlicher Qualität oder die Mischung von Weizen- und Roggenmehl in Zukunft bis zu 50 Prozent des Gesamtgewichtes der herzustellenden Mehlmischung mit Gersten-, Mais-, Kartoffel- oder Reismehl (doch nicht Reisfuttermehl) gemischt werden muß. Dasselbe Mischungsverhältnis ist auch maßgebend, wenn im Sinne der obigen Verordnung von den Brotmehlsurrogaten zwei Sorten zur Mischung verwendet werden. Bäcker und Broterzeugungsunternehmen können zur Herstellung von Weizen- oder Kornbrot nur der gegenwärtigen Verordnung entsprechend gemischtes Mehl benutzen. Das vor An-

setzung der gegenwärtigen Verordnung den bisherigen Bestimmungen entsprechend gemischte Mehl darf bloß bis zum 15. Februar in Verkehr gebracht und zum Brotbacken gebraucht werden.

1. II. 1918

### Die Kriegsgetreide-Gesellschaft.

Die der Kriegsgetreide-Gesellschaft anfangs nur zugeordnete Aufgabe, zwei Millionen Tonnen Brotgetreide einzulagern und als eisernen Bestand über das Frühjahr hinaus bis zum Sommer aufzubewahren, stellte die Gesellschaft vor ein Problem, das der Geschäftsführung zu lösen anfangs kaum möglich erschien. Unter den heute geltenden Zollgesetzen ist der Anbau deutschen Brotgetreides ganz gewaltig gesteigert worden. Ein nicht unerheblicher Teil deutschen Roggens pflegt von der Landwirtschaft verfüttert zu werden; große Mengen von dem verhältnismäßig hohen Feuchtigkeitsgehalt aufweisenden deutschen Brotgetreide pflegen während des Winters und im Frühjahr nach dem Auslande vermittle des Einfuhrscheinwesens abzufließen und im Sommer durch trockeneres, unter einer heißen Sonne erzeugtes ausländisches Getreide ersetzt zu werden.

Diese natürlichen Vorgänge wurden durch den Krieg jäh unterbrochen. Die im Inlande befindlichen Mengen Brotgetreide müssen in wesentlich größerem Maße zur direkten Ernährung der Bevölkerung herangezogen werden. Was Tausende und Abertausende von Einzelwirtschaften sonst besorgen und sogar vielfach wegen des damit verbundenen Risikos des Verderbens obliegen, nämlich das deutsche Brotgetreide über das Frühjahr hinaus und vor allen Dingen über die gefährliche Reimzeit hinaus zu konservieren, sollte nun plötzlich eine einzelne Organisation leisten. Eine Organisation, die diese Aufgabe hätte erfüllen sollen, würde zu ihrem Ausbau in Friedenszeiten langer Zeit bedurft haben. Jetzt im Kriege, wo die besten Kräfte im Felde stehen, in wenigen Wochen eine solche Organisation zu schaffen, erschien fast undenkbar.

Dazu kam die schwierige Aufgabe, Getreide aus hunderttausenden von Einzelwirtschaften herauszuziehen, auf seine Beschaffenheit zu prüfen, abzunehmen usw. Um aller dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, versuchte die Geschäftsführung der Kriegsgetreide-Gesellschaft einen Teil jener Kräfte heranzuziehen, die in normaler Friedenszeit die Funktionen der Fortbewegung des Getreides vom Erzeuger bis zum Verbraucher besorgen. Den durch den Krieg hervorgerufenen veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, mußte die Arbeit unter die einzelnen Erwerbsgruppen teilweise nach anderer Richtung verteilt werden. Um bei einem derartigen Geschäftsverkehr mit Tausenden und Abertausenden in einem Geschäftszweig, der in sich den Keim zu den weitgehendsten Differenzen birgt, nicht in ungezählte Rechtsstreitigkeiten zu kommen, war es vor allen Dingen notwendig, den sich voraussichtlich entwickelnden Geschäftsverkehr in bestimmte Regeln zu bringen.

Die erste Aufgabe der Geschäftsführung war deshalb, diese Regeln aufzustellen, was nicht ganz leicht war, da es sich, wie

erwähnt, um eine ganz neue Geschäftseinteilung in der Mitwirkung der in Betracht kommenden Berufsstände handelte und für die zu schaffenden Verträge keinerlei Vorbilder vorhanden waren. Dazu kam noch, daß inzwischen wiederholt neue gesetzliche Bestimmungen geschaffen wurden, daß ferner, um überhaupt der Gesellschaft die Aussicht zu eröffnen, das ihr anfangs zugeordnete Programm zu erfüllen, ihr das Enteignungsrecht verliehen wurde und auch diese neuen gesetzlichen Bestimmungen alle bei Schaffung der betr. Verträge berücksichtigt werden mußten. Auf diese Weise entstanden eine Reihe sowohl nach ihrer juristischen wie wirtschaftlichen Seite hin recht komplizierter Verträge mit Landwirten, Müllern, Kommissionären (als welche sowohl Händler wie auch landwirtschaftliche Genossenschaften in Aussicht genommen sind), Lagerbestkern usw. Lagerräume, über das ganze Reich verteilt, wurden inzwischen für Millionen von Tonnen in einer Weise gesichert, daß die weitgrößte Möglichkeit für eine sach- und fachgemäße Behandlung des Getreides gewährleistet erscheint.

Bei der umfangreichen Arbeit, die ohnedies der Gesellschaft bevorstand, hoffte die Geschäftsleitung, ihren Geschäftsverkehr nur auf Mühlen größeren und mittleren Umfangs beschränken zu können. Da ursprünglich die Kriegsgetreide-Gesellschaft nur einen Teil des Getreides an sich ziehen sollte, hoffte sie, daß die kleineren Mühlenbetriebe, die in enger Beziehung zur Landwirtschaft in ihrer Nachbarschaft stehen, sich das Mahlgut aus den Mengen, welche die Kriegsgetreide-Gesellschaft nicht aufnahm, beschaffen würden. Aber auch die kleineren Mühlenbetriebe empfanden das Bedürfnis, Mahlgut für den Sommer gesichert zu erhalten, und traten an die Kriegsgetreide-Gesellschaft mit der Bitte heran, den Geschäftsverkehr mit ihnen aufzunehmen. Da es unmöglich war, mit den Tausenden von Kleinmühlen direkt zu verkehren, wurde, um auch diesen berechtigten Wünschen nachzukommen, ein Mittelweg gefunden und ein besonderer Vertrag ausgearbeitet, wonach kleinere Betriebe unter gemeinsamer Führung einer Mühle sich an die Kriegsgetreide-Gesellschaft anschließen in der Lage sind. Durch diese in wochenlangender Arbeit geschaffene Organisation ist die Hoffnung vorhanden, daß die durch die Bundesratsverordnung vom 25. Januar erfolgte vollständige Beschlagnahme allen Getreides, die plötzlich ja das gesamte Wirtschaftsleben, soweit es die Bewegung des Getreides vom Erzeuger bis zum Verbraucher anbelangt, zum Stillstand bringt, ohne allzu große Störungen vor sich geht. Ganz werden sich solche Störungen und Reibungen wohl nicht vermeiden lassen. Durch die von der Kriegsgetreide-Gesellschaft geleisteten Organisationsarbeiten hatte die Reichsregierung wenigstens sofort eine Stelle für die ungeheure Aufgabe, das gesamte Getreide im Reich zu bewegen und zu verteilen.

Wie groß die Aufgabe aber ist, die der Kriegsgetreide-Gesellschaft harrt, möge an folgendem Beispiel erläutert werden: Selbst wenn man annimmt, daß nach § 26a ein größerer Teil der Kommunalverbände das in ihrem Bezirk befindliche Getreide bis zur Höhe des auf sie entfallenden Bedarfsanteils in eigenem Besitz behalten werden, so ist doch immerhin anzunehmen, daß eine Menge von 3 Millionen Tonnen Brotgetreide von der Kriegsgetreide-Gesellschaft übernommen und bewegt werden muß. Wenn diese Arbeit in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März geleistet werden sollte, so müßten für diesen Zweck bei einer täglichen zehnstündigen Arbeitszeit der Kriegsgetreide-Gesellschaft je Stunde 15 Eisenbahnzüge zu 40 Waggons kaufmännisch bearbeitet werden, d. h. alle vier Minuten ein Eisenbahnzug von 40 Waggons. Alle hiermit verbundenen handelstechnischen Vorgänge, wie Einkauf, Abrechnen, Disponieren, Einlagern usw. ist zu leisten. Bei der Verteilung des aus dem Brotgetreide hergestellten Mehls an die Kommunen erwächst nochmals eine ähnliche Arbeit.

Obgleich die Kriegsgetreide-Gesellschaft bisher nur in einem Teil der preussischen Monarchie in einem beschränktem Maße gearbeitet hat, betrug in den letzten Tagen der Posteingang durchschnittlich 1200—1500 Briefe pro Tag, während der Postausgang sich annähernd auf 1800 Briefe stellte, abgesehen von den ungeheuren Mengen von Drucksachen, zu deren Fortschaffung sogar mehrfach Möbelwagen benutzt wurden. Der tägliche Telegrammverkehr hat heute schon an ein- und ausgehenden Depeschen 600 Telegramme pro Tag erreicht. Die Reichsdruckerei war, obgleich sie andere Berliner Druckereien zur Mitarbeit heranzog, bisher nicht in der Lage, die von der Kriegsgetreide-Gesellschaft bestellten Drucksachen schnell genug zu liefern. Die Kriegsgetreide-Gesellschaft hat heute bereits ein Beamtenpersonal von über 200 Angestellten, die in annähernd 50 Räumen untergebracht sind.

Alle diese Ziffern sind aber noch nicht maßgebend für die demnächst zu bewältigende Arbeit, die in ungeheurem Maße anwachsen wird, wenn am 1. Februar die allgemeine Beschlagnahme eintritt und damit das ganze Reichsgebiet in Bearbeitung genommen wird.

Daß bei einer solchen plötzlich unter den schwierigsten Verhältnissen aus der Erde gestampften Organisation Störungen nicht immer ausbleiben, erscheint unvermeidlich.

**Höchstpreis für Kartoffelstärkemehl.**

Die Regierungsverordnung betreffend die Festsetzung des Höchstpreises für Kartoffelstärkemehl hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Preis für einen Meterzentner Hochprima-Kartoffelstärkemehl darf beim Verkauf durch den Stärkerzeuger 50 Kronen nicht übersteigen.

§ 2. Der im § 1 festgesetzte Höchstpreis versteht sich ab Erzeugungsstätte. Er schließt die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof, bei Wassertransport bis zur nächsten Schiffsstation, ferner die Kosten der Verladung ein. Der Höchstpreis umfaßt auch den Preis des Sackes und gilt brutto für netto gegen Barzahlung.

Beim Wiederverkauf darf nebst den Frachtpfesen ein einmaliger Zuschlag von 1½ Prozent dem Höchstpreise hinzugerechnet werden.

§ 3. Der Besitzer von Kartoffelstärkemehl kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, die in seinem Besitz befindliche Ware zum festgesetzten Höchstpreis zu liefern. Weigert er sich, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.

§ 4. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Bezug von Kartoffelstärkemehl aus dem Zollausland.

§ 5. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1915 in Wirksamkeit.

## Unsere Mehl- und Brotversorgung.

Von Dr. Ignaz Stich,

Gemeinderat der Stadt Wien.

Bei sonst vollständig auseinandergehenden Einzelabsichten hat sich der Dreiverband als gemeinsames Kriegsziel die Vernichtung der beiden europäischen Zentralmächte gesteckt. Es zu erreichen, waren alle nur möglichen Mittel in Rechnung gestellt: militärischer Druck, finanzielle Erschöpfung, wirtschaftliche Zerrüttung und Unterbindung der Nahrungsmittelzufuhr bis zur Aushungerung der Gegner. Wenn wir die heutige Lage der Dinge recht deuten, weisen alle Anzeichen darauf hin, daß die Ententemächte die Rechnung ohne den Wirt gemacht haben. Die russische Offensive ist gänzlich, die französische so gut wie zusammengebrochen. Die in Deutschland und bei uns von der Gesamtheit angeforderte Kriegsanleihe hat ein über alles Erwarten günstiges Ergebnis gehabt und wieder flutet ein Strom flüssigen und billigen Geldes durch unsere Lande. Das wirtschaftliche Leben begann nach einer nur wenige Wochen dauernden Unterbrechung frisch zu pulsieren und Gewerbe und Industrie entfalten allenthalben durch geschickte Anpassung an die Bedürfnisse für den Krieg eine rege Tätigkeit. Nur die Frage der Ernährung, insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit Getreidemehl und Brot ist bei uns — zum Unterschied von Deutschland — noch ein Problem, das nach einer endgültigen, glücklichen Lösung ringt, sollen nicht die Früchte unserer äußeren und inneren Erfolge in Frage gestellt werden. Die hervorragende Wichtigkeit des Gegenstandes verdient eingehendeörterung und Würdigung.

Unsere Monarchie kann jetzt nur mehr in guten Erntejahren ihren Bedarf aus eigenen Vorräten decken, bei schwach mittleren oder bei schlechten Ernten ist sie auf auswärtige Zufuhren angewiesen. Dabei zeigen die beiden Reichshälften, einzeln betrachtet, in der Getreide- und Brotversorgung bedeutsame Unterschiede, die bekanntlich in den ungleichen Erträgen der einzelnen Gattungen von Zerealien liegen. Das mehr bevölkerte Oesterreich weist um sehr vieles geringere Erträge in Weizen, diesem wichtigen, heutzutage meistbegehrten Produkte aus als Ungarn, so daß es bedeutende Mengen einführen muß, die ihm in erster Linie Ungarn liefert. Die näheren Verhältnisse der Produktion und Konsumtion von Getreide hüben und drüben können am besten an dem Beispiele eines mittleren Erntejahres — etwa des Jahres 1913 — ersehen werden. Wir gewinnen dadurch zugleich eine Uebersicht zu den Verhältnissen unserer letzten Ernte.

In dem genannten Jahre 1913 erzeugte Oesterreich 16·23 Mill. onen Meterzentner an Weizen, 27·04 Mill. Meterzentner an Roggen, im ganzen also 43·27 Mill. Meterzentner, wogegen Ungarn (Kroatien und Slavonien nicht eingerechnet) 41·19 Mill. Meterzentner, beziehungsweise 13·27 Mill., daher zusammen 54·66 Mill. Meterzentner erntete. Von seinem Ueberschuß gab Ungarn 15·14 Mill. Meterzentner an uns ab. Rechnet man auf das in Oesterreich alljährlich verwendete Saatgut 7 Mill. Meterzentner, so standen uns vom Juli 1913 bis Juli 1914 für die Ernährung der Bevölkerung aus der neuen Inlandsföschung 51·14 Mill. Meterzentner sowie die nicht unbedeutenden Ueberschüsse aus dem vorhergehenden guten Erntejahr 1912 zur Verfügung. Da unser normaler jährlicher Verbrauch an Brotsrüchten auf etwa 55 Millionen Meterzentner zu schätzen ist — eine Verbrauchsstatistik besteht leider noch immer nicht, obwohl deren Veranlagung wiederholt verlangt wurde — so mußten im Jahre 1913/14 zur Deckung des Fehlbetrages zum Teil noch ausländische Zufuhren — 1·6 bis 2 Millionen Meterzentner — herangezogen werden.

Das Jahr 1914 ließ gegen den Sommer zu einen guten Ernteaussfall hoffen, doch erfüllten sich die gehegten Erwartungen nicht. Der Erfolg blieb in der gesamten Monarchie um etwa 1·88 Millionen Meterzentner gegenüber dem Vorjahre zurück, wovon auf Oesterreich 0·17 Millionen, auf Ungarn 1·71 Millionen Meterzentner

# Unsern Mehl- und Brotsversorgung.

kommen. Insbesondere fiel ins Gewicht, daß in Ungarn der Weizenertag um 289-Millionen Meterzentner schlechter war. Oesterreich hatte somit (nach dem oben erwähnten Schlüssel) für Juli 1914 bis Juli 1915 nur 3610 Millionen Meterzentner (Ernte 4310 Millionen Meterzentner weniger Ausaat 7 Millionen Meterzentner) zu verzehren. Unter normalen Umständen hätte uns Ungarn trotz seines eigenen Defizits an Weizen ganz gut etwa wieder 15 Millionen Meterzentner an Weizen, Roggen und Mehl überlassen können.

Aber noch waren bei uns die etwas verspäteten Erntearbeiten im Gange, als das große Weltereignis, der Krieg, eintrat, der ebensowohl eine Verschiebung der heimischen Marktverhältnisse im Getreideverkehr als auch der Weltwirtschaft überhaupt mit sich brachte. Es erfuhren zunächst die Ansprüche auf Brotfrüchte behufs kläglicher Durchführung der Versorgung des Heeres bis zur nächsten Ernte naturgemäß eine ungewöhnliche Steigerung, wodurch unsere Zivilbevölkerung nur mit einem stark verminderten Teil der ohnehin ungenügenden eigenen, sowie der von Ungarn abzugebenden Vorräte bei der Versorgung rechnen mußte. Der so entstehende Abgang konnte gleich bei Kriegsbeginn durch ausländische Zufuhren mehr weniger ausgeglichen werden. Denn in der Erkenntnis, daß Englands Hauptbestreben im Kriege, die beiden Mittelmächte vom Seeverkehr gänzlich abzuschneiden, wegen seiner Seeüberlegenheit nicht zu hindern sei — die Verbindungen der Nordsee und Adria mit den großen Meeren waren von ihm leicht abzusperren — hatten Deutschland und Oesterreich gleich anfangs wohl ihre Handelschiffahrt eingestellt, nicht aber auch auf die anderen freien Handelswege mit den neutralen Ländern verzichtet. In diesem Sinne standen Oesterreich vor allem die neutralen Balkanstaaten, insbesondere Rumänien, für Ausfuhren offen. Allein unsere momentanen Getreideverkehrs- und die bestehenden handelspolitischen Verhältnisse lagen für ein Zutreten von Einfuhren von dort zu ungünstig. Hatten nämlich schon — insbesondere infolge der qualitativ nicht entsprechenden Ernte von 1913 — in den ersten Monaten des Jahres 1914 die Preise der Brotfrüchte stark angezogen, so erreichten sie im Juli eine Höhe, wie sie seit 1906 — dem Jahre der Vollerhöhung — nur nach schlechten Jahren erreicht wurde (Weizen 26 Kronen, Roggen 20 Kronen, Mehl 44 Kronen). Vollends der Kriegsausbruch entfesselte eine ebenso klägliche als maßlose Preistreiberei, so daß Weizen und Roggen sowie Mehl neuerlich um 6 bis 8, beziehungsweise 12 bis 16 Kronen teurer wurden. Da sich nun in der letzten Zeit bei uns die Getreidepreise immer an die Einfuhrparität gehalten hatten, war an eine ausgiebige Einfuhr von ausländischem Getreide so lange nicht zu denken, als unsere hohen Zölle bestanden. Die Gemeinde Wien riet daher schon am 28. Juli 1914 die Ermäßigung und 14 Tage später die zeitweilige Aufhebung der Zölle bei der Regierung an; andere Korporationen folgten dem Beispiele. Wohl gab unsere Regierung diesen Wünschen Folge, doch verschleppten sich deren Verhandlungen mit der ungarischen Regierung solange, bis Rumänien — ein Ausfuhrverbot erließ. Bald kamen aber auch die anderen festländischen überseeischen neutralen Länder für unsere Einfuhr nicht mehr in Betracht. Denn England machte in seiner bisher noch nicht dagewesenen, geradezu piratischen Unterbindungspolitik einen Schritt weiter,

indem es durch Ueberwachung des Seehandels neutraler Länder (wie Skandinavien, Holland, Italien) deren Zufuhren und Weiterlieferungen an uns vollständig behinderte und dann durch unbegrenzte Erweiterung der Kontrobandeliste, durch sekante Durchsuchung und skrupellose Zurückhaltung aller neutralen Schiffe den freien Seehandelverkehr überhaupt unmöglich machte. So konnte denn bei unserer Versorgung im Kriegsjahre nicht mit bedeutenderen Ueberschüssen aus dem Vorjahre, nicht mit so namhaften Zufuhren aus Ungarn als sonst immer in anderen Jahren und auch nicht mit Einfuhren aus dem Auslande gerechnet werden.

Demnach stellt sich als Ergebnis unserer Erörterungen die Tatsache dar, daß das laufende Erntejahr für Oesterreich einen Fehlbetrag ergibt, der normal nur durch geringe Zufuhren aus Ungarn gemindert werden kann und natürlich erst in der zweiten Hälfte des Getreidejahres, beziehungsweise gegen den Sommer zu tatsächlich zum Ausdruck kommt. Nehmen wir nach begründeten Berechnungen einiger Fachmänner an, daß sich in Oesterreich für die zweite Ernteperiode noch 10 Millionen Meterzentner in erster Hand befinden und daß die Zufuhr Ungarns für dieselbe Zeit ein Drittel der vorjährigen Höhe, also 25 Millionen Meterzentner betrage, so beziffert sich unser heutiger Absatz an Getreide und Mehl bei Zugrundelegung des gewöhnlichen Halbjahrverbrauches von 28 Millionen Meterzentner auf 15 Millionen Meterzentner. Andere Fachmänner berechnen als Höchstbetrag 20 Millionen Meterzentner, der mit Rücksicht auf die glücklicherweise bereits bis zum 1. August gesicherte Versorgung unserer Armee auch glaublich erscheint.

Beide Ziffern reden eine bereedete Sprache und kennzeichnen den Ernst der Lage unserer Ernährung im Kriegsjahre, einer Lage, der gegenüber gehandelt werden muß. Und jeder Mann und jede Frau aus dem Volke muß in Erkenntnis der ganzen Wichtigkeit an diesem Handeln teilnehmen. Ueber die Art unserer wirtschaftlichen Selbstverteidigung werde ich noch in einem zweiten Aufsatze sprechen.

2./II. 1915.

**Kriegsgebäd.**

Das Wort ist wahr geworden. Nach den neuen Vorschriften über die Erzeugung und den Verbrauch von Brot wird das Kriegsgebäd bereits am 6. d. feste Gestalt annehmen. Diese aus dem Zwange geborenen Maßnahmen belegen die weitere Verwendung von feinem Weizenmehl zur Broterzeugung mit nachdrücklichem Verbot. Auch die Herstellung von Kleingebäd hat Einengungen erfahren. Nur für Kranke Menschen und besonders rüchswürdige Fälle sind Ausnahmsbestimmungen vorgesehen. Die Verordnung legt ferner der Verwendung des Feinmehls zur Erzeugung von Kuchen, Krapsen u. dgl. Fesseln an. Die Durchbrechung dieser Maßnahmen steht unter scharfer Ahndung. Deutschland faßt die Sache noch radikal an. Ab 1. Februar darf in Berlin der Konsum für das Gesamtpublikum das Ausmaß von zwei Kilogramm per Kopf und Woche — und zwar Brot und Mehl zusammengekommen — nicht überschreiten. Dawiderhandelnden drohen Gefängnisstrafen bis sechs Monate oder Geldbußen bis 1000 Mark.

Die Jammerhänse werden aufschluchzen: So schlimm steht es also? Nein, es steht nicht schlimm. Unsere Mehlbestände reichen vollends aus, um den von unseren Feinden so verwegend schlaue ausgeheckten Plan, uns auszuhungern, gänzlich zunichte zu machen. Die neue Verordnung ist nur eine kräftige, bedeutsame Mahnung, die allerdings gar nicht genug ernst genommen werden kann. Es gilt, hauszuhalten, veruünftig, zweckdienlich zu wirtschaften. Um jeden Preis. Einer für alle, alle für einen! Leider haben sich solche Erfahrungen herausgebildet, die alle Vernunft geradezu auf den Kopf stellen. Unser Bürgermeister hat jüngst öffentlich ein Zeitbild aufgezeigt, das jeder von uns beobachten kann. Damen sitzen zur Pause vergnüglich im Café, vor sich die heiße, braune Flut mit hochaufgeschichtetem Oberschaum. Daneben lagern allerlei ledere Gaben vom Zuderbäcker, die immer schlanken Abganges sicher sein können. Mitten in harter Kriegszeit, unter dem Drucke möglicher Einschränkung, gewiß ein Genußluxus. Das wirtschaftliche Gebiet ist in Kriegszeit nicht minder wichtig, wie die Schlagkraft unserer Braven, die sich den auf uns eindringenden Feinden im Felde entgegenwerfen. Jedem das Seine! Los von sentimentalischen Seelenstimmungen bei üppigem Mahl! Darüber, wie unsere Soldaten mit den Feinden fertig werden, brauchen ja nicht wir uns die Köpfe zu zerbrechen. Das Kriegshandwerk verstehen unsere Streiter viel besser als wir. Wir Nichtkämpfer müssen nur dafür sorgen, daß unsere Soldaten in wirtschaftlicher Beziehung einen verlässlichen Rückhalt an uns haben. Den haben sie aber nur, wenn wir auch unsere Aufgabe, mit den wichtigsten Lebensmitteln sparsam zu sein, treu und gewissenhaft erfüllen. Wehrkraft und Nährkraft sind Zwillinge. Es muß daher unsere erste und letzte Sorge sein, daß in dem Kreise, für den jeder verantwortlich ist, das geschehe, was im Interesse der großen Allgemeinheit geschehen muß. Dann ist die wichtigste volkswirtschaftliche Frage für alle günstig gelöst.

Und wieder sind es in erster Linie die Frauen, die hier ein Wirken von vorbildlicher Bedeutung entfalten können und sollen. Aber auch den Männern obliegt ein Gleiches: Tue jeder seine Pflicht. Voll und ganz, und der Sieg wider die uns unlaucrnden Feinde ist unser. Hier und draußen!

2. II. 1915.

**Die Anzeigepflicht für Getreide und Mehl.**

Im Publikum besteht noch vielfach Unklarheit darüber, wer zur Anzeige verpflichtet ist. Die Verordnung besagt: „Wer Vorräte in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie anzuzeigen. Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.“ An diesem sonst ganz klaren Wortlaut bleibt lediglich die Frage offen, wo der Begriff „Vorrat“ und mit ihm die Anzeigepflicht beginnt. Verschiedene Städte, wie Dresden und Leipzig, haben den Anfang auf 10 Pfund Mehl festgesetzt: wer weniger als 10 Pfund Vorrat hat, hat dort überhaupt keinen „Vorrat“ und braucht gar nichts zu tun. Andere Städte aber, und so auch Frankfurt a. M., sind der Ansicht, daß sie keine Befugnis zur Kommentierung einer ganz klaren Vorschrift haben: jeder Vorrat ist eben ein „Vorrat“ und mithin ist auch jeder Mann und jede Frau, die überhaupt irgend ein Quantum Mehl oder Getreide, und sei es auch nur ein Pfund oder selbst nur ein Teil davon, in Gewahrsam haben, verpflichtet, die Erklärung abzugeben. Das hat den Vorteil, daß alle Leute, die überhaupt in Betracht kommen, ausdrücklich erklären müssen, daß sie weniger als zwei Zentner Vorrat haben — und daß sie dann, wenn sie eine so ausdrückliche Erklärung abgeben müssen, weniger leicht ihre Vorräte verheimlichen werden, als wenn sie sich einfach um die Erklärung brüden könnten. Also bitte: jeder muß deklarieren, die Mühe ist Klein und niemand hat das Recht, sich ihr zu entziehen.

## Brot und Getreide.

N. Berlin, 1. Febr. (Priv.-Tel.)

Unsere Feinde bekämpfen uns nicht nur mit ihren Heeren und ihren Flotten, mit Pulver und Granaten, und den übrigen Waffen der modernen Kriegsführung, sie haben daneben noch die Absicht, unsere Bevölkerung auszuhungern, um uns den Frieden aufzuzwingen. Darauf zielt namentlich das von keinen Gewissensstrubeln geplagte England ab. Dieses England, das die belgische Neutralität zum Vorwand für seinen Ueberfall auf Deutschland benutzte, und das sich seit Beginn des gewaltigen Kampfes doch nicht im geringsten durch die Tatsache stören läßt, daß es die neutralen Staaten mit seiner egoistischen Kontinentalpolitik viel härter trifft, als Deutschland selbst. Denn das läßt sich nach sechsmonatiger Dauer des Krieges schon sagen: Deutschland kann nicht ausgehungert werden, und Deutschland läßt sich auch nicht aushungern. Mögen die Engländer die deutsche Handelsstatistik der letzten Jahre auch noch so gut studiert haben: in diesem Punkte haben sie sich gründlich verrechnet, und vor allem haben sie die deutsche Organisationskraft unterschätzt. Gewiß, Deutschland hat einen großen Prozentsatz seiner Weizenvorräte aus dem Auslande bezogen, aus Staaten, die jetzt gegen uns im Kampfe stehen, oder aus Staaten, denen England den Weg zu uns abgeschnitten hat. Aber wir können uns auch mit weniger Weizen behelfen. Das mit stärkerem Zusatz von Roggen und Kartoffeln gebadene Brot ist nicht weniger nahrhaft und schmackhaft, und das deutsche Volk, das militärisch nicht unterlegen wird, wird sich auch wirtschaftlich nicht niederzwingen lassen. In unseren persönlichen Bedürfnissen und alltäglichen Lebensgewohnheiten müssen wir uns allerdings etwas Beschränkung auferlegen. Darüber besteht kein Zweifel mehr. Und wer den Ernst der Situation noch nicht begriffen hatte, den haben hoffentlich die neuen Bundesratsverordnungen dazu verholfen. Am 1. Februar wird alles in Deutschland vorhandene Mehl für die Kommunen und alles Brotgetreide für die Kriegsgetreide G. m. b. H. beschlagnahmt, die ihrerseits für eine gerechte, jede Vergeudung ausschließende Verteilung sorgen werden. Zu dieser Maßnahme mußten wir greifen, um der Sorglosigkeit zu steuern, mit der von vielen zum Schaden des Volksganzen, leider viel zu lange, mit unseren Getreidebeständen gewirtschaftet worden ist.

Wie standen die Dinge zu Beginn des Krieges? Wir konnten, vom Wetter begünstigt, unsere Ernte in allen Teilen des Reiches hereinbringen und verfügten im Jahre 1914 über eine gute Mittelernte. Mit dieser hätten wir nun an sich gut reichen können bis zur nächsten Ernte, wenn nicht eine ganze Anzahl Abzüge zu machen gewesen wäre. Zunächst schied ein Teil von Ostpreußen aus, wo durch die zeitweilige russische Invasion Teile der Ernte verloren gingen. Dazu kommen die Aufwendungen, die wir für Belgien machen mußten, um die dortige Bevölkerung vor einer Hungersnot zu bewahren, bis sich in hochherziger Weise die Vereinigten Staaten dieser Armen annahmen. Von Monat zu Monat vermehrte sich ferner die Zahl der Kriegsgesfangenen, und zurzeit müssen weit über 600 000 Franzosen, Belgier, Russen, Farbige und Engländer bei uns befristet werden. Besonders fiel ins Gewicht das gänzliche Stocken unserer Futtermittelszufuhr, so daß die Landwirte zur Verfütterung von Brotgetreide griffen. Ein dagegen erlassenes Verbot blieb erfolglos, ebenso wie die diesen Zweck verfolgende Relation unter den Höchstpreisen für Getreide, so daß uns leider auf diese Weise große Mengen der zur Volksernährung unentbehrlichen Brotgetreides verloren gegangen sind. Auch die Höchstpreise an sich führten der Bevölkerung den Ernst der Lage nicht genügend nahe, die Ermahnungen blieben fruchtlos, und so mußte sich wieder einmal das von allen Ausländern bewunderte deutsche Organisations-talent bewähren.

Die Kriegsgetreide-Gesellschaft, die größte Einkaufsorganisation, die in Deutschland je bestanden hat, wurde begründet mit einem Kapital von 50 Millionen Mark. Sie wollte zunächst im freien Verkehr ungefähr 2 1/2 Millionen Tonnen Getreide aufkaufen, um nach dem 15. Mai bei eintretendem Mangel ihre Vorräte allmählich wieder auf den Markt zu bringen. Beteiligt sind an ihr die Bundesstaaten mit 21 Millionen Mark, die Großstädte über 100 000 Einwohner mit 20 Millionen und eine Anzahl gewerblicher großer Unternehmungen mit 9 Millionen Mark. Um 2 1/2 bis 3 1/2 Millionen Tonnen im Werte von vielleicht 600 bis 700 Millionen Mark aufkaufen zu können, beschaffte sie sich das erforderliche Geld durch Bombardierung bei der Darlehensklasse und durch Bürgschaften der Zentralgenossenschafts-kasse, die ihrerseits wieder Rückendeckung bei der Reichsbank fand. Der Aufgabebereich der mit Sachverständigen aus Landwirtschaft, Handel und dem Mültereigewerbe arbeitenden Gesellschaft ist ungeheuerlich erweitert worden durch die neueste Bundesratsverordnung. Das Problem, das sie nun zu lösen hat, ist die richtige Verteilung auf alle Gebiete des Reiches nach Maßgabe der Bevölkerung und des durchschnittlichen Friedenskonsums.

Durch die Beschlagnahme steht zunächst die Maschinerie des freien Handels, der sich in Deutschland zu großer Blüte entfaltet hat, still und in den ersten Wochen können in einzelnen Bezirken Schwierigkeiten auftreten, weil die Mehl- und Getreidevorräte zu ungleich verteilt sind. Einzelne Städte haben in kluger Voraussicht sich große Vorräte verschafft, einzelne Mühlen haben sich überreich eingedeckt. Andere Kommunen waren sorgloser in dem Glauben, das Reich werde für sie schon sorgen. Bis der erforderliche Ausgleich gegen Ende März durchgeführt ist, kann an irgend einer Stelle Knappheit an Mehl oder Getreide auftreten. Aber zu irgend welcher Besorgung gäbe eine solche nur örtliche und zeitweise Knappheit gar keinen Anlaß. Es sind zur Zeit mindestens 1 Million Tonnen Mehl vorhanden; nur ihre richtige Verteilung kann sich hier und da verzögern. Und es ist auch genügend Mehlgetreide vorhanden, das hat die letzte im Dezember aufgenommene Statistik erwiesen. Mit gutem Gewissen kann dem deutschen Volke gesagt werden, daß wir mit unseren Vorräten reichen werden, wenn wir uns nur eine gewisse, etwa auf Dreiviertel des Friedenskonsums zu bemessende Beschränkung auferlegen. Wir haben jetzt die Gewähr, daß wirklich danach gehandelt wird. Die Kommunen haben zum Teil ihre dahingehenden Verfügungen schon erlassen und so werden wir mit Hilfe der Streckungsmaßnahmen nicht nur bis zur nächsten Ernte versorgt sein, sondern sogar noch darüber hinaus und zwar auch dann, wenn aus dem neutralen Auslande garnichts mehr hereinkommt und wenn wir nicht mit in Rechnung stellen, daß auf dem von uns reich bebauten Boden Belgiens das Getreide durchschnittlich einen Monat früher zur Reife kommt als in Deutschland selbst. Wir können uns so zuversichtlicher sein, als für die Statistik vom Dezember, die die Basis für die Konsumberechnung abgeben mußte, aus mancherlei Gründen anzunehmen ist, daß bei ihr die Getreidevorräte auf keinen Fall zu hoch, sondern eher etwas zu niedrig angegeben worden sind. Unsere Landwirtschaft hat also einen Sieg hinter der Front errungen und dieses Bewußtsein sollte ihr auch über die Härten hinweghelfen, die der gegenwärtige Eingriff in alle privatwirtschaftlichen Betriebe ganz besonders für sie bringt. Den Landwirten wird alles Getreide genommen bis auf das Saatgut fürs Frühjahr und bis auf den allerdings auch auf drei Viertel des Friedenskonsums beschränkten Bedarf für den eigenen Haushalt und das Gefinde. (9 Kg. Brotgetreide oder für jedes Kilo Getreide 800 Gramm Mehl auf den Kopf und Monat.) Weiter werden die Landwirte durch den Futtermittelmangel gezwungen, einen großen Teil des insgesamt etwa 23 bis 25 Millionen Stück betragenden Schweinebestandes abzuschlachten. Bei richtiger Sparsamkeit beim Futtermittel wird es dagegen möglich sein, die Milchkuhe und das Zuchtvieh bis zum Frühjahrgrünfütter durchzuhalten. Aber in einer Zeit, wo Hunderttausende ihr Liebstes hingeben, darf niemand klagen, sondern die Daheimgebliebenen müssen an Opferfreudigkeit wetteifern mit unseren Truppen draußen im Felde.

Noch ein Wort über die Kriegsgetreidegesellschaft, die jetzt mit so vielen staatlichen Vollmachten ausgestattet worden ist. Ihre Tätigkeit hat sich auf dem Lande nicht überall leicht abgewickelt. Die Landwirte haben in ihr teilweise ihren Feind gesehen, weil es dem freien Mann auf

*Wol und Getreide*

der eigenen Scholle zuwider ist, daß ihm — in diesem Falle im allgemeinen Interesse — etwas mit Zwang genommen werden kann und auch genommen wird. Zu diesem Mittel der individuellen Enteignung konnte die Kriegsgetreidegesellschaft mit Hilfe der Landräte schon vor dem 1. Februar greifen, und hat es auch in einzelnen Bezirken getan, wenn freihändig nicht genügend Getreide zu haben war. Nach dem Erlaß der letzten Verordnungen ist die Opposition hier und da noch lebhafter geworden. Man hält die Kriegs-Getreidegesellschaft für überflüssig, nachdem bereits Verteilungsstellen eingerichtet worden sind. Eine irtümliche Auffassung. Das Reich selbst kann mit seinem bürokratischen Apparat die schwierige Verteilung über das ganze Reich nicht erfolgreich abwickeln. Das kann nur eine leicht bewegliche Organisation. Es wäre außerdem um die Konservierung unseres kostbaren Getreides übel bestellt, wenn sie dem Regierungsassessor anvertraut wäre. Die Aufgabe der Kriegsgetreide-Gesellschaft kann man sich gar nicht groß und schwierig genug vorstellen. Um sie zu lösen, müssen sich viele Sachverständige aus den einschlägigen Gewerben die Hände reichen. Mit fünf Millionen Landwirten muß eine Geschäftsverbindung angeknüpft werden. Nicht weniger als 3 Millionen Tonnen Getreide müssen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März von der Kriegsgetreide-Gesellschaft übernommen und bewegt werden, und es ist ausgerechnet worden, daß hierzu alle vier Minuten ein Eisenbahnzug mit 40 Waggon Getreide bei täglich zehn Stunden Arbeitszeit abgenommen, expediert, abgefertigt und eingelagert werden muß. Der Einkauf und die Begutachtung geschieht in jedem Bezirk von zwei Kommissionären und dem zuständigen Gemeindevorsteher, die dafür eine Höfprovision von vier Mark für die Tonne sich teilen. Mühselos ist ihre Aufgabe nicht. Sie tragen bei der Abschätzung der Güte des Getreides eine hohe Verantwortung. Die schwierigste und wichtigste Aufgabe der Kriegsgetreide-Gesellschaft ist aber die Konservierung unserer Getreidevorräte. In Friedenszeiten hat uns diese Aufgabe der Handel abgenommen, indem er das bei uns unter feuchtem Klima gewachsene Getreide während der Reimzeit ins Ausland führte und uns dafür das unter wärmerer Sonne im Ausland gewachsene hereinbrachte. Jetzt ist diese Wechselwirkung ausgeschlossen und wir müssen durch die zum Glück in den Mühlen vorhandenen technischen Einrichtungen unser eigenes Getreide ohne Schaden über die Reimzeit hinwegzubringen versuchen. Zunächst waren hierfür nur die Grohmühlen in Aussicht genommen worden und mit ihnen wurde ein Mahl- und Lagervertrag von der Kriegsgetreidegesellschaft abgeschlossen, der ebenfalls Gegenstand lebhafter Anfeindungen, namentlich auf dem flachen Lande, war. Den Einwänden, daß infolge der für das flache Land ungünstigen Lage der Grohmühlen die Mele nicht wieder an den Ursprungsort des Getreides zurückließe, ist von der Kriegsgetreide-Gesellschaft dadurch Rechnung getragen worden, daß künftig auch die kleinen Mühlen unter 25 Tonnen Produktion beschäftigt werden sollen unter der Voraussetzung, daß sie sich unter Führung der größten unter ihnen zu einem Verband zusammenschließen, der die nötigen Lombardunterlagen schaffen kann. Die Hauptforderung bleibt dabei, daß die Mühlen technisch so fortgeschritten sein müssen, um bis zu den vorgeschriebenen 82 Prozent ausmahlen zu können. Die für die Landwirtschaft bei der jetzigen Futtermittelnot so außerordentlich wichtige Meienfrage wird wohl durch die Bestimmung in § 26 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar der Lösung etwas nähergebracht, wonach die Kriegsgetreide-Gesellschaft verpflichtet ist, das Getreide, welches in ihrem Eigentum oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt wird, zu Gunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteiles zu enteignen. Dabei wird dem Abfluß des Getreides nach den großen Mühlenzentren bis zu einem gewissen Grade gesteuert.

Die am 1. Februar erfolgte Beschlagnahme wird so mit Sicherheit Aufschluß geben über die in Deutschland vorhandenen Mengen von Mehl und Getreide und die demnach zu befolgenden Beschränkungen. Sie wird weiter die Unterlage geben zur Prüfung der Frage, ob es ratsam ist, für das ganze Reich ein einheitliches Kriegsbrot unter starker Verminderung des Weizenzusatzes baden zu lassen. Vorgearbeitet wird diesem Gedanken erfreulicherweise durch die Verfügungen, die in den letzten Tagen zahlreiche große Städte erlassen haben und die schon jetzt manchen luxuriösen Friedensgewohnheiten den Garauß machen werden. Aber mag nun das Ergebnis der Beschlagnahme sein wie es will, feststeht, daß der Aus Hungersplan unserer Feinde an dem Willen und dem Organisationsinn des deutschen Volkes zu scheitern werden wird.

2./11. 1915.

\* **Kartoffeln in der Schale.** In der Korrespondenz des Bundes der Landwirte lesen wir: Von einem Freunde unseres Bundes in Kassel werden wir jetzt dankenswerterweise aufmerksam gemacht, daß durch das Kochen der Kartoffeln in geschältem Zustand nicht nur eine pekuniäre, sondern auch eine Einbuße an gesundheitlich höchst wertvoller Nährstoffsubstanz herbeigeführt wird. In einer längeren Abhandlung hat Hozjahnsarzt Dr. Bohmann eingehend auseinandergesetzt, welche bedeutungsvolle Rolle die sowohl bei Kartoffeln wie bei anderen Früchten und Getreidekörnern dicht unter der äußeren Schale abgelagerten stickstoffhaltigen Substanzen, *Vitamine* genannt, bei der Gesundheitspflege spielen. Es werden zahlreiche Beispiele dafür angeführt, daß das Fehlen dieses Vitamins in der Nahrung Ursache schwerer Krankheiten geworden ist und daß die Heilung solcher oft nur durch spätere verstärkte Zufuhr dieses Nährstoffes in den menschlichen oder auch tierischen Organismus erreicht werden konnte. Im Hinblick auf diese erst in neuerer Zeit festgestellten, früher unaufgeklärt gebliebenen Krankheitsursachen muß der Genuß von Pellkartoffeln (gleich dem von Schrotbrot) auch aus gesundheitspflegerischen Gründen dringend angeraten werden. Um so erfreulicher ist es, daß unser Gewährsmann, in dessen Haushaltung schon seit Jahren die Kartoffeln ausnahmslos mit der Schale gekocht werden, aus praktischer Erfahrung heraus angibt, wie die Kartoffel behandelt werden muß, wenn sie zum Beispiel im Gemisch mit Gemüse oder zu Suppe, Klößen und Kartoffelkuchen u. s. w. Verwendung finden soll. Auch dann sollten die Kartoffeln zunächst für sich allein mit der Schale angekocht werden so lange, bis sich die Schale leicht abziehen läßt. Nachdem das geschehen, was in viel kürzerer Zeit als bei der rohen Kartoffel ausführbar ist, werden die halbgaren Kartoffeln im Gemüse zur Suppe weiter gekocht, zu Kartoffelklößen oder -Kuchen (Puffer) können sie, so wie sie sind (halbgar) zerrieben werden. Will jemand durchaus Salzkartoffeln ohne Schale auf den Tisch bringen, so soll er die Kartoffeln ebenfalls erst halbgar kochen, schälen und geschält mit wenig Wasser und Salz fertig kochen, das jetzt in dieses Wasser übergegangene wertvolle Vitamin sich aber dadurch erhalten, daß er dieses Wasser zur Herstellung einer Suppe benützt.

2./II. 1915.

## Wiener Kriegsküche.

## Die neuen Backvorschriften in der Praxis.

Die Beschränkungen im Verbrauch feinerer Mehlgattungen sowie die — wie gemeldet — am 6. d. in Kraft tretenden neuen Backvorschriften stellen nicht nur Brot- und Zuderbäder vor neue Fragen, sondern auch das Gastwirtschaftsgewerbe und die häusliche Küche. Es handelt sich darum, auch mit den nun zur Verfügung stehenden Mehlgattungen zuträgliche und schmackhafte Kost zu bereiten. In der Folge von Vorschriften, Vorschlägen, Rezepten werden nun Äußerungen der Lehrerin an der Bildungsanstalt für Koch- und Haushaltungslehre der Wiener Gastwirtschenschaft Frau Minna Frerichs gewiß willkommen sein und zur Klärung der neuesten Backvorschriften für das Gast- und Hauswirtschaftswesen dienen. Wichtig scheint ferner die Mitteilung von Rezepten, die nicht nur den Vorschriften genügen, sondern auch die teureren Beigaben zum Mehl, wie Eier, Butter oder Fett ganz oder größtenteils entbehrlich machen. Die genannte Fachlehrerin führte einem unserer Mitarbeiter gegenüber aus:

Wie wir hier über die neuen Backvorschriften denken und ob wir ein Wirtschaften nach wie vor unter denselben für möglich und ersprießlich halten? Gewiß — ich will noch mehr sagen — wir haben überhaupt schon lange nach der neuen Vorschrift gebaden — wir haben uns Sparlichkeit mit den feinen und teureren Sorten zur Pflicht gemacht, und wir sind so gewissermaßen auf praktischem Wege zu den erst in den letzten Tagen erlassenen Back- und Bereitungsverordnungen gekommen. Natürlich sind sie für die Allgemeinheit eine Notwendigkeit und wir unterschreiben sie Wort für Wort. Es geht auch so zu kochen und zu baden, und man glaubt es gar nicht, mit wieviel weniger es noch ginge, und die Speisen wären gut und nahrhaft und würden dem Ausbruch der Wiener Küche gar keinen Abbruch tun.

Die neue Vorschrift sieht eine 50prozentige Mischung des feinen Weizenbackmehles — gegen 70 Prozent der vorhergehenden Vorschrift — vor, aber wir haben das Weizenmehl und Weizenmehl zumeist ganz ungemischt gebraucht. Alle Suppenmehlpeisen, Parniermehl, Einbrenne, die gesalzene Mehlspeisen, Nudeln, Knödel, dann Strog geraten einfach glänzen d. Das halb und halb gemischte Mehl wird nur zu Pefemehlspeisen verwendet und auch da kann man bis auf  $\frac{1}{4}$  des Weizenmehles heruntergehen, wenn man etwas mehr Pese und Zucker zusetzt. Aber auch mit dem Zucker sind wir zu denselben Ergebnissen gekommen, wie die neue Verordnung, die eine Beimischung von Zucker bis zu 5 Prozent des Mehlgewichtes zur Brotmischung zusetzt. Strudel, Krapfen, mit einem Worte nur die feinen Pefemehlspeisen können das Weizenmehl nicht entbehren — es ist dann eben nicht die Zeit für diese Mehlspeisen und man soll das Weizenmehl für das den Gesunden und Kranken notwendige Gebäck sparen. Wenn es also auch wahr ist, daß reichlicher Zucker- und Fettzusatz den Weizenmehlentgang aufwiegen, so ist doch bei dem Spargebot für Fett der Verbreitung von Rezepten das Wort zu reden, die bei wenig Weizenmehl auch wenig Fett verlangen.

Die Beschränkungen der Erzeugung feiner Backwaren auf zwei Tage der Woche wird vielleicht die Hausbäckereiherzeugung fördern, denn es wird sich vielleicht doch nicht jeder an diesen Tagen versorgen können. Da läßt sich aus gemischtem Mehl ein sehr guter Striegel herstellen:  $\frac{1}{4}$  Kilogramm Gerstenmehl,  $\frac{1}{4}$  Kilogramm Weizenmehl, 2 bis 3 Decagramm Pese, 5 Deca Butter oder Fett, etwas Zucker, Salz, Milch (gewässert), so viel bis der Teig fest wird, aufgehen lassen und dann in der Röhre baden.

Weizenmehl oder Weizenmehl wird in Milch mit etwas Zucker eingekocht, in eine flache mit Fett bestrichene Pfanne — etwa zwei Finger hoch — gegeben, eine Lage geschüttelter, geschälter Äpfel mit Zucker, Bimt

darüber und in der Röhre baden lassen. Im Volksmunde heißt diese billige Mehlspeise Tärken-Tommerl.

Polenta in Scheiben geschnitten und in Fett geröstet gibt auch eine gute Mehlspeise. Buddingähnlich ist folgendes: Man bringt Milch zum Sieden, rührt langsam feinen Sago hinein, bis der Brei dicht wird, gibt etwas Zucker, Salz und schließlich ein Eiweiß dazu.

Mit Rücksicht darauf, daß neben dem Weizenmehl auch Getreide zu sparen sind, seien auch jene Speisen zu empfehlen, die den Nährwert anderer Speisefolgen in sich haben. Gemüse und Mehlspeise in einem sind. Sie sparen auch Wärme und Heizmaterial für viele auf dem Herd brodelnde Töpfe und Töpfchen: Gedünstetes oder gekochtes Querkraut, eine Lage gekochter, blättrig geschnittener Erdäpfel, etwas gekochtes Gekochtes, das ebenfalls blättrig geschnitten, mit etwas saurem Rahm vermischt, in eine mit Fett ausgestrichene Pfanne gegeben und gebaden. Sehr empfehlenswert und wenig gekannt sind: Erdäpfelnudeln — natürlich aus Gerstenmehl — in Sardellenauce.

Solche und ähnliche Speisen können als Hauptmahlzeit wohl genommen werden. Und nichts von alledem widerspricht dem Geiste der neuen Verordnungen. Da Probieren aber Studieren geht, so hätten die Hausfrauen schon längst — wie wir es getan haben — den Verordnungen voraneilen können.

3. II. 1915

## Wieder ein Schlag ins Wasser?

Die Meldeformulare über alle in privaten Händen befindlichen Getreide- und Mehlvorräte sind ausgefüllt. Die Beschlagnahme durch den Staat ist erfolgt. Die Reichsverteilstelle, die all die Vorräte übernehmen und nach Bedarf und nach einem gerechten Verteilungsschlüssel auf die Gemeinden verteilen soll, ist gebildet. Ein vernünftiger, sicherer Weg ist damit eingeschlagen. Aber es hat den Anschein, als ob wir auf diesem Weg schon wieder zaghaft still stünden. Und nachgerade ist hier Stillstand reizender Rückgang.

Davon, daß es bei der Doppelzentnergrenze für anzeigepflichtige Vorräte geblieben ist, sei weiter nicht mehr die Rede, obgleich damit ungeheure Mengen dem Nutzen des Ganzen durch die Engherzigkeit zahlloser einzelner entzogen werden. Bedenklicher ist es, daß die allgemeine Zwangsmaßregel der Regierung bis jetzt nicht über die Grenze hinüber zu wirken vermocht hat, an der die Durchführung der eigentlichen Absicht jener Maßregeln in die Befugnisse, den Rechts- und Pflichtbereich der örtlichen Behörden, der Bezirks- und Gemeindeverwaltungen übergeht. Wir führten schon in unseren ersten Bemerkungen über die Verstaatlichung der Getreide- und Mehlvorräte aus, daß nun weiterhin alles davon abhängt, daß die „nachgeordneten Stellen“ es als ihre dringendste Pflicht erkennen, nunmehr umgehend den vollsten Gebrauch von den ihnen zugefallenen Rechten zu machen und die durch das neue Kriegsgesetz ihnen in die Hand gegebenen Möglichkeiten nachdrücklich auszunutzen. Seither hat man leider nicht den Eindruck erhalten und keine Erfahrung dafür gesammelt, daß dem nun so sei.

Einen unserer Vorschläge, die Vorschrift eines einheitlichen Kriegsbrottes und eines gleichartigen Kriegskuchens haben wir mit Freude durch die Stadt Köln verwirklicht gesehen. Leider hat man noch nichts über die dringend erwünschte rasche Nachfolge anderer Städte gehört. Hier in Berlin haben wir den Magistratsersatz bekommen, in dem drin-

steht, daß der Mensch nicht mehr als zwei Kilo Brot und Mehl wöchentlich bekommen solle. Wir fragten gleich, ob es nicht möglich gewesen sei, auch sofort den Weg nach diesem Ziel, aufs innigste zu wünschen, zu zeigen und vorzuschreiben. So wie er vorlag und vorliegt, ist der Magistratsersatz ein völlig platonisches Ding, ein Messer ohne Klinge, dem das Heft fehlt. Es wurde uns gesagt, daß man Brotmarken einführen werde; gestern las man irgendwo, daß davon wieder abgesehen worden sei. Heute hören wir, daß die Dinge noch in demselben hängenden und würgenden Zustande der ach so bekannten und vertrauten Erwägungen schweben, wie vor dem 1. Februar, an dem doch die Maßregel des Magistrats, die vorläufig noch keine ist, in Kraft treten und volle Wirkung ausüben sollte. Bis jetzt lag die einzige Wirkungsmöglichkeit der platonischen Magistratsverordnung im Sinne erhöhter Vergewöhnung unserer Vorräte. Die Verordnung zwang Käufer und Verkäufer zu nichts, stellte aber Zwang in nahe Aussicht und verleitete dadurch zahllose von Torheit und Selbstsucht besessene Leuten, zum Bäder zu rennen und sich statt der zwei Kilo für die nächste Woche schnell noch vier Kilo für den nächsten Tag zu ergattern.

Man hat wieder einmal auf die Einsicht und Willigkeit „unserer Mitbürger“ vertraut. Diese Einsicht und Willigkeit wird niemals ausreichen, den heilsamen Zwang der Gesetzeskraft zu ersetzen. Es sind zu viele Schlemhle unter uns, und die haben es in der Hand, jede für eine volle heilsame Wirkung auf lückenlose Befolgung angewiesene Maßregel zuschanden zu machen, solange sie nicht rechtens gezwungen werden, das Vernünftige zu tun und das Verhängliche zu lassen. Ganz gewiß, eine überwältigende Mehrheit unter uns denkt über diese Dinge billig und willig. Das beweisen uns am besten die täglichen gehäuften Zuschriften mit vielfach sehr richtig gedachten, immer vortrefflich gemeinten Vorschlägen zum Besten des Ganzen. Wir sind aber der Ansicht und möchten sie mit aller Schärfe und allem Nachdruck aussprechen, daß hier kein Raum und keine Zeit mehr ist für hundert Einzelversuche, Einzelvorschläge und Einzelbestrebungen, sondern nur für schnelle, allgemeine, in der Breite und Tiefe ihrer Wirkungsmöglichkeiten lückenlose Maßnahmen von der höchsten Zentralstelle her.

Die Regierung hat die Möglichkeit und damit die unweigerliche Pflicht, schleunigst die annoch gelassenen Lücken auszufüllen. Wir haben nicht die Zeit, zu warten, bis einige zehntausend Gemeinden sich, die zu dem, die zweiten zu etwas anderem und die dritten zu gar nichts entschlossen haben. Es muß all dies einheitlich und zwangswise und schnellstens geregelt werden. Es muß dafür gesorgt werden, daß die vortreffliche Absicht der vortrefflichen staatlichen Maßregel der Beschlagnahme nicht jenseits der Geltung des allgemeinen Zwanges an der Unzulänglichkeit der örtlichen Maßnahmen wieder zuschanden wird. Es ist doch eine Schmach, wenn man hört, daß die wesentlichste Wirkung des neuen Zustandes für Berlin in dem Versuch bestehe, die Brotpreise kräftig in die Höhe zu treiben. Dem muß ein Riegel vorgeschoben und ganze Arbeit muß hier gemacht werden. Es darf nichts dem Belieben untergeordneter Stellen und gar nichts der Einsicht und Willigkeit der einzelnen überlassen bleiben. Wir haben jetzt genug Kriegserfahrung gesammelt, um dieser Einsicht und Willigkeit gründlich mißtrauen zu dürfen. Für die Einsichtigen und Gutwilligen brauchen wir überhaupt keine Verordnungen und Erlasse. Aber Vermunft ward stets bei wenigen nur gefunden. Für die Einsichtslosen und Böswilligen aber genügt nur ein lückenloser Zwang: Einheitskriegsbrot, Einheitskriegskuchen, Einheitskriegsmittel und für Kranke Weizenbrot und Zwiebad nach ärztlicher Verordnung.

Wir haben in diesen Monaten so viel Zurückhaltung geübt, so viel geschwiegen, so viel Kredit an Vertrauen gewährt; dafür wollen wir aber auch eine feste Hand am Werk sehen, unsere Angelegenheiten zu verwalten. Diese feste Hand kann nicht der Oberbürgermeister von Berlin und nicht der von Köln haben, auch nicht der Landrat in Hinterpommern. Ihren Maßregeln, wären sie noch so gut und energisch, — noch sehen wir nichts davon — fehlt die Verbindlichkeit für das Ganze. Und auf das Ganze kommt's jetzt an.

F. S.

3./II. 1915.

\* **Klagen über Brotpreiserhöhung.** Einzelne Bäcker sollen, wie uns berichtet wird, die Einschränkung ihres Betriebes zum Anlaß nehmen, die Preise für das nunmehr vorgeschriebene Einheitsgebäck zu erhöhen. In wie weit diese Klagen berechtigt sind, wird vom Magistrat zurzeit geprüft. Sollten in der Tat ernstliche Unzuträglichkeiten auf dem Gebiete der Preisbildung sich ergeben, so würde nur übrig bleiben, die der Gemeindeverwaltung zugewiesenen Befugnisse anzuwenden. Bei der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse muß angenommen werden, daß für das Kilogramm Schwarzbrot der Preis von 45 Pf. und für das Einheitsweißbrot im Gewicht von 75 Gramm der Preis von 5 Pf. durchaus zureicht. Um Zweifel zu zerstreuen, sei festgestellt, daß unter dem Begriff "Zwieback" in der Bekanntmachung des Magistrats vom 30. Januar 1915 nach dem allgemeinen und nach dem hiesigen örtlichen Sprachgebrauch nur der auf beiden Seiten geröstete Zwieback zu verstehen ist.

3. II. 1915.

**Die Brauindustrie und der Gersteverbrauch.**

Im Münchner Brauereiverein hat man sich mit der Frage befaßt, wie man es angesichts der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse in diesem Jahre mit der Herstellung des üblichen Frühlingstarbieres halten solle. Man kam schließlich zu der Lösung, es jeder einzelnen Brauerei zu überlassen, ob sie ihr Starbier brauen wolle oder nicht. Wie die „Allg. Brauer- u. Hopfenzeitung“ mitteilt, haben sich weitaus die meisten Münchner Brauereien entschlossen, ihren herkömmlichen Frühlingstarcktrunk einzufrieden. Zwar will eine Anzahl, besonders der größeren Gesellschaften, für dieses Mal eine Einschränkung der Starbierproduktion eintreten lassen, dagegen beabsichtigen nur einige wenige, in der Mehrzahl kleinere Unternehmungen, den Ausschank des Kraftbieres ganz ausfallen zu lassen. Aus einer Umfrage, die das Brauerorgan veröffentlicht, ergibt sich nun, daß der völlige oder teilweise Verzicht auf die gewohnte Herstellung des beliebten Trunkes wohl in der Hauptsache auf den Rückgang des Konsums in München und bei den Abnehmern im In- und Ausland zurückgeführt werden muß. Auch wird in einzelnen Fällen als ein wichtiger Grund der Fortfall der mit dem Ausschank verbundenen Festlichkeiten angegeben.

Was man jedoch in den Beantwortungen der Rundfrage völlig vermißt, ist ein Hinweis auf den mit der Herstellung des malzreichen Starbieres verbundenen Gersteverbrauch. Sorge um die Beschaffung der Gerste tritt in jenen Angaben nicht hervor. Es scheint also, daß sich die Brauereien rechtzeitig mit den nötigen Vorräten eingedeckt haben. Trotzdem wäre aber zu erwägen, ob in diesem Zeitpunkt, da sich die Regierung zur Beschlagnahme der Getreidevorräte gezwungen sieht, nicht auch eine Beschränkung des Verbrauchs an Gerste zu Brauzwecken in Betracht zu ziehen wäre. Dem Genuß des Starbieres wird das Publikum schließlich ebenso gut entsagen können wie dem des Weizenbrotes. Und eine Beschränkung des Biergenusses überhaupt wäre durchaus kein nationales Unglück. Durch eine Beschränkung der Bierproduktion würde die Gerste für tierische wie für menschliche Nahrung frei werden. Die Mitbenutzung der Gerste zum Brotbacken ist schon mehrfach empfohlen worden; Bäcker versichern, daß gerade die Gerstenmehlbeimischung das K-Brot noch wohlschmeckender und trockener machen würde.

Die Regierung hat zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen. Inzwischen aber könnten, wie uns geschrieben wird, die Brauereien selbst zu einer Beschränkung des Gersteverbrauchs kommen, wenn sie wieder mehr zu dem leichteren bergärigen Bier übergängen, das früher allgemein üblich gewesen ist. Weniger Gersteverbrauch und weniger Alkoholgehalt wäre das Resultat.

3. III. 1915

\* Die Konditoren und die Backverordnung. Die Konditoren-Zunft Groß-Berlin hielt gestern abend in den Kammerfälen eine sehr stark besuchte Sitzung ab, die sich ausschließlich mit den neuen Vorschriften des Berliner Magistrats über die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl zum Kuchenbacken beschäftigte und der auch Vertreter des Konditorenhandwerkes von außerhalb beizwohnten. Der Vorsitzende, Obermeister Paul Richter, wies auf die großen Schwierigkeiten hin, die sich dem Kuchenbacken bei Verwendung von nur 10 v. S. Mehl entgegenstellen.

Aus der Mitte der Versammlung wurde betont, daß auch das Konditorenhandwerk sich des Ernstes der Lage bewußt und bereit sei, Opfer zu bringen. Aber es wurde lebhaft beklagt, daß die Verordnung ohne Anhörung von Sachverständigen erlassen worden sei. Der Magistrat habe nur mit den Bäckern verhandelt. Der Satz von 10 v. S. Mehl sei bei den beliebtesten Kuchen, durch deren Genuß — was immer wieder von neuem betont werden müsse — doch unsere Weizenmehlvorräte weit mehr gestreckt würden als durch Weißbrot, viel zu gering. Nach längerer Erörterung wurde beschlossen, eine Abordnung der Konditoren zum Berliner Magistrat und Oberbürgermeister Vermuth zu entsenden und um Aenderung der betreffenden Vorschrift zu bitten. Eine Reihe von Konditorenbesitzern hatte zur Sitzung Proben von Kuchen mitgebracht, die nach den neuen Vorschriften hergestellt waren. Die Schwierigkeiten seien so groß, daß es noch weiterer Erprobungen bedürfe. — In demselben Sinne war die Erörterung in der gestrigen Sitzung des Vereins selbständiger Konditoren Berlins und der Provinz Brandenburg gehalten, die im Nordischen Hof stattfand. Auch hier wurde angeregt, zu versuchen, die Bestimmung des Berliner Magistrats zu mildern. Um dem Publikum und den Behörden ein Bild von den neuen Kriegskuchen zu geben, wurde beschlossen, am 10. und 11. Februar im Deutschen Hof in der Ludauer Straße eine Kriegskuchenausstellung zu veranstalten.

3.  $\frac{1}{4}$ . 1915**Die Brotverteilung in Berlin.**

Der erste Tag.

in Berlin, 2. Februar. (Priv.-Tel.)

Gestern sollte der erste Tag der staatlichen Brotverteilung sein, aber diese kommt erst langsam in Gang. Zwar gab es gestern morgens schon teilweise Normalkriegsbrot, die ziemlich grob und grau sind, aber mit Stolz gegessen werden. Viele Kaffeehäuser hatten schon keine Kuchen mehr, sondern nur noch Zwieback und Kakes, andere hatten noch Kuchentische, aber einzelne Kuchenarten waren verschwunden. Auch das schwarze Normalkriegsbrot wurde noch nicht allgemein ausgegeben.

Auch heute ist noch alles im Fluß. Die maßgebenden Kreise beraten ununterbrochen. Unterdes müssen die Familien auf Fragebogen antworten, ob sie große Mehlvorräte haben. Gelegentlich wurde in manchen Geschäften Mehlwucher konstatiert. Vor den Bäckereien haben sich Arbeitsordner kaum für nötig gezeigt, da kein Andrang herrscht. Alles wartet ruhig und zuversichtlich, was da kommen wird.

Die wichtigste Frage, wie man Brot und Mehl erhalten wird, ist noch ungelöst. Vielleicht werden die Hauswirte jeder Mietpartei Brot- und Mehlwochenkarten ausschreiben müssen, die beim Einkauf benützt und jedesmal durchlocht werden.

3./II. 1915

**Der Mehlerverkauf.****Eine Kundmachung der Kaufleute.**

Die Reichsorganisation der Kaufleute Oesterreichs erläßt folgende, den Mehlerverkauf betreffende und vom 1. d. datierte Kundmachung:

Die gesamten Korporationen der Wiener Detailkaufmannschaft haben sich zufolge der ungünstigen Höchstpreisbestimmungen für Mehl in Oesterreich und Ungarn und die dadurch geschaffene schwierige Lage energisch bemüht, die Detaillisten und Konsumenten mit Mehl zu versorgen. Durch das rasche Entgegenkommen der Regierung, der betreffenden Behörden und des Bürgermeisters ist es uns gelungen, größere Quantitäten Weizenmehl ab heute in den Verkehr zu bringen. Um nun mit diesem Mehlquantum längere Zeit auszukommen, sollen nur Quantitäten von einem Kilo oder einem halben Kilo Weizenmehl bis auf weiteres abgegeben werden; ferner soll zu jedem Kilo Weizenmehl entweder ein Kilo Gerstenmehl, ein Kilo Polentamehl oder ein Kilo Kartoffelmehl an jede einzelne kaufende Kunde abgegeben werden. Die drei letzten Sorten, die auf Monate hinaus in der Monarchie vorrätig sind, sind für verschiedene Koch- und Backzwecke ebenso gut wie Weizenmehl verwendbar, sehr schmackhaft, nahrhaft und billig. Kochrezepte sind bei all unseren Mitglieder zu bekommen und in den Kaufmännischen Jahrbüchern 1915 enthalten.

4. / 11. 1915.

## Zur Erhebung über die Getreide- und Mehlvorräte.

Am 5. Februar ist der letzte Tag, an welchem die Anzeigen über Vorräte an Brotgetreide und Mehl zu erstatten sind. Die Versäumung der rechtzeitigen Anzeigen und die wissentliche Erstattung unrichtiger oder unvollständiger Anzeigen ist bekanntlich mit hohen Strafen bedroht (Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M.). Die Unterlassung der Anzeige hat aber vor allen Dingen die Folge, daß bei der Enteignung für die nicht angezeigten Vorräte nichts bezahlt wird. — Die Anzeigepflicht bezieht sich auf Weizen, Roggen, Hafer, Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemehl. Anzeigepflichtig ist derjenige, welcher die Vorräte in Gewahrsam hat; also wenn die Vorräte für fremde Rechnung gelagert werden, der Lagerhalter. Der Eigentümer, welcher die Vorräte nicht selbst in Gewahrsam hat, ist nicht anzeigepflichtig; er hat aber das größte Interesse, daß derjenige, welcher für ihn die Vorräte in Gewahrsam hat, die Anzeige richtig erstattet, denn andernfalls geht er bei der Enteignung des Preises verlustig.

## Das Brotfraktionen-Problem gelöst?

Ein ebenso einfaches wie billiges und sicher funktionierendes Verteilungssystem für Brotfraktionen glaubt der Kriegsausschuß für Konsumanteninteressen gefunden zu haben und schlägt es soeben in Einzeleingaben an alle deutschen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern vor. Im Gegensatz zu dem an manchen Orten erwogenen Plan einer Einführung von Monats- oder Wochen-Brotkarten mit Tagesfeldern zur Kontrolle der gekauften Brot- oder Mehlmengen durch Notieren, Stempeln oder Besleben mit Marken wünscht der Kriegsausschuß die Ausgabe von Brotscheinen mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Wochen und in regelmäßig wechselnden Farben. Er empfiehlt „ganze Scheine“, bestehend aus einem Stammscheine und vier Teilscheinen für Erwachsene und Kinder von mehr als zehn Jahren, ferner „halbe Scheine“ mit nur zwei Teilscheinen für Kinder von einem bis zu zehn Jahren. Jeder Teilschein soll zum Kauf eines nach Größe und Gewicht von der Gemeinde auf Grund der ihr für den Kopf der Einwohnerschaft zur Verfügung stehenden Brotgetreidemenge festzusetzenden halben Brotes oder einer um ein Viertel leichteren Mehlmengen berechneten. Beim Kauf eines ganzen Brotes oder des doppelten Mehlgewichts müßten natürlich zwei Scheine verwendet werden. Es werden vorgeschlagen: Einheitsbrot, Einheitsmehl und ein Einheitspreis. Die Verteilung der Brotscheine soll zur Vermeidung von Doppelversorgungen das erste mal durch die Hauswirte oder Verwalter, der Umtausch der dem Verbraucher verbliebenen Stammscheine gegen neue („ganze“ oder „halbe“) Brotscheine bei allen beliebigen Ausgabestellen, wie Berufsorganisationen, Firmen, Milchhäuschen u. dergl., erfolgen. — Die Vorteile dieses Systems seien folgende: Es wäre einfach, weil man beim Kauf nur Teilscheine abzutrennen braucht, ohne das lästige jedesmalige Notieren, Stempeln oder Besleben von Kartenfeldern besorgen zu müssen. Auch könne es der Allgemeinheit gleichgültig sein, ob jemand seine Ration bei Beginn der vierzehntägigen Frist auf einmal oder erst allmählich abhebe. Die Bäcker und Händler besitzen zum Ausweis gegenüber der Gemeindebehörde die vereinnahmten Teilscheine. Billig sei es, weil statt eines großen Beamtenapparates fast nur private Kreise beteiligt seien. Die Behörden hätten lediglich die Ausgabe der Brotscheine an die Verteilungsstellen auf deren Anfordern zu übernehmen. Sicher, d. h. vorbeugend gegen Ungerechtigkeiten und Durchstechereien erscheine das System deshalb, weil nach der erstmaligen Verteilung der jeder Familie zustehenden ganzen oder halben Brotscheine durch die der Behörde verantwortlichen Hauswirte alle Verbraucher an ihre Ration unbedingt gebunden sind. Auch beim Umtausch der Stammscheine gegen neue Brotlegitimationen sei eine Erhöhung ihrer Zahl nicht möglich. Zur Vergrößerung der Sparlichkeit endlich schlägt der Kriegsausschuß den Gemeinden vor, daß sie die nicht verbrauchten Teilscheine gegen einen kleinen Betrag zurücknehmen. Ferner soll in Gastwirtschaften möglichst gar kein Brot oder nur zu stark erhöhtem Preise, auf keinen Fall aber gegen Brotscheine verkauft werden.

## Getreidehöchstpreise

erscheinen dem Redner nicht zu hoch, steht doch in London der Weizen im Preise augenblicklich höher als in Berlin, obwohl London der Mittelpunkt der Schifffahrt der mächtigsten Seefahrernation ist. Die Getreidepreise sind in der ganzen Welt gestiegen, in den Kriegsländern schon deshalb, weil mit den Arbeitern ja auch ihre Gehilfen, die Pferde, eingezogen wurden. Das deutsche Volk nährt sich auch erheblich billiger als das englische, weil bei uns auch der gegen Weizen um 40 v. H. billigere Roggen verzehret wird, aus dem man in England kein Brot herstellt.

Das Getreideverfütterungsverbot hatte erheblichere Wirkung nur bei denjenigen Landwirten, die fremde Leute beschäftigten, aber nur bei dem kleinen Landwirt, dessen Herz an dem Tier hängt. Nicht aus Bosheit wurde Getreide verfüttert; wie sollte der kleine Landwirt sein Tier vor Hunger brüllen und quieken lassen! Da verfüttert er lieber Getreide, und dies hätte nur überwunden werden können durch einen sehr starken Anreiz hoher Preise. — Etwas wirksamer waren die Vorschriften über die Beimischung von Kartoffeln zum Brot, die stärkere Verwendung von Roggenmehl und das schärfere Ausmahlen des Getreides. Man nimmt aus dem Fonds, der für die Tiere vorhanden ist, und nährt damit die Menschen.

Die letzten notwendigen Konsequenzen des Höchstpreisgesetzes sind erst gezogen worden durch die Beschlagnahme aller Vorräte von über einem Doppelzentner zugunsten der Kriegsgetreidegesellschaft, die das Getreide ausmahlt und planmäßig auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der zu verzehrenden Bevölkerung verteilt. — An der nun erlaubten stärkeren Verbädung von Kartoffelmehl werden auch die Bäcker ein Interesse haben, um

nach der Herabsetzung der Badmenge auf drei Viertel ihren Betrieb aufrechtzuerhalten. Diese Maßnahmen geben uns endlich absolute Sicherheit gegen die Verfütterung von Brotgetreide. Nun sind die Gemeinden auch verpflichtet, Vorräte an Fleischdauerware anzuschaffen, und es können dazu die Schweine der Landwirte enteignet werden. Sollen die reichlich genug vorhandenen Kartoffelvorräte bis zur nächsten Ernte reichen, so werden drei Viertel aller in Deutschland vorhandenen Schweine eingeschachtet werden müssen — etwa 16 Millionen Tiere. Diese Schlachtung muß rasch erfolgen, damit nicht in der Zwischenzeit allzuviel Kartoffeln verbraucht werden. Freilich sagen die Sachverständigen, daß diese Massen Schlachtung Monate dauern würde, weil es an Schlächterpersonal fehlt. Um nun da der Gefahr einer bedenklichen Verminderung der Kartoffelvorräte vorzubeugen, sehe ich kein anderes Mittel als die

## Erhöhung der für Speisefkartoffeln geltenden Höchstpreise.

Es wäre kurzfristig, jetzt die Kartoffeln billig zu erhalten, um später gar keine zu haben. Gehen wir mit den Kartoffelpreisen in die Höhe, so schaffen wir den Anreiz, daß die Landwirte aus ihren Vorräten die Speisefkartoffeln herauslesen und auf den Markt, in unsere Küchen liefern, statt sie den Schweinen zu geben. Die Beschlagnahme von Kartoffeln wird sich nicht nur wegen der Mannigfaltigkeit, sondern auch wegen der Schwierigkeiten der Aufbewahrung nicht durchführen lassen, da die Kartoffel 20 v. H. Wasser enthält und die Kartoffelrodung nur einen kleinen Teil der Vorräte bewältigen könnte. Je weniger die Kartoffelpreise erhöht werden, desto mehr wird auf die Gerste zurückgegriffen werden müssen, das Malz wird den Brauereien fehlen. Außer den bisher nicht für menschliche Nahrung verwendeten Kartoffeln müssen die Zudervorräte herangezogen werden. Der Hafer muß für die Kriegspferde gespart werden.

Bei all diesen ungeheuren Umwälzungen werden viel und große Anforderungen gestellt an die Landwirte, an die Händler und endlich auch an die Konsumanten, die allerdings nur auf den gewohnten Schlendrian verzichten und so leben sollen, wie es rationell ist. Alles aber, was man von uns verlangt, erscheint als Spiel gegenüber dem, was unsere kämpfenden Brüder draußen leisten müssen. Ihnen müssen wir unsere Dankbarkeit bezeugen. Dafür, daß sie den Feind von unseren Grenzen ferngehalten haben, so daß wir in die Gefahr kommen konnten — zu leben, als wären wir im Frieden! (Sturm. Weisau.)

4. / II. 1915.

## Bezahlung der Backware in den Gastwirtschaften.

Der Interessenverband des Gastwirts-gewerbes und verwandter Betriebe E. B. hat in einer Sitzung, an der auch die Vertreter der Gastwirte-Innung zu Berlin, der Gastwirte-Innung des Kreises Teltow, des Vereins der Berliner Gastwirte, des Vereins der Weingroßhändler von Berlin und der Provinz Brandenburg, des Vereins Berliner Hotelbesitzer, des Vereins der Saalbesitzer von Berlin und Umgegend, des Vereins der Kaffeehausbesitzer von Berlin und Umgegend teilgenommen haben, einstimmig beschlossen, vom Sonnabend, 6. Februar, an für alle zu den Speisen verabreichten Backwaren innerhalb Groß-Berlins Bezahlung zu fordern.

Die soeben vollzogene Enteignung aller Getreidevorräte durch das Reich und im besonderen die Anordnung des Magistrats der Stadt Berlin sowie der übrigen Gemeindebehörden Groß-Berlins, die bestimmt, daß den Gast- und Schankwirtschaften vom 1. Februar an nur noch drei Viertel des bisherigen Verbrauchs an Backware verabsolgt werden darf, hat, wie der Interessenverband hervorhebt, eine neue Stellungnahme der Gastwirte zur Brötchenfrage notwendig gemacht. Die Gastwirte sind genötigt, um mit der ihnen zugewiesenen Menge Brotes in Zukunft auszukommen, eine Einschränkung des Verbrauchs herbeizuführen. Die Beschränkung um ein Viertel gegenüber dem früheren durchschnittlichen Tagesverbrauch läßt sich aber nur durchführen, wenn von den Gästen die Bezahlung aller verabsolgt Backware gefordert wird. Die Gastwirte bedauern, zu diesem Schritt gezwungen zu sein, erwarten jedoch vom Publikum, daß es angesichts der schwierigen Verhältnisse und des Ernstes der Zeit diesem unvermeidlichen Schritt Verständnis und Würdigung entgegenbringt. Selbst bei Bezahlung dürfte jedoch eine Knappheit der Backwaren in den Gast- und Speisewirtschaften nicht immer ausgeschlossen sein. An das Publikum wird darum die höfliche Bitte gerichtet, an Stelle des Brotes, wo angängig, möglichst Kartoffeln zu bestellen. In den nächsten Tagen wird in den Gastwirtschaften Groß-Berlins ein Plakat ausgehängt werden mit folgendem Wortlaut:

### An die Gäste.

Die mit dem 1. Februar 1915 in Kraft getretene neue Verordnung, die für die Gast- und Speisewirtschaften den Verbrauch an Backware auf  $\frac{3}{4}$  des früheren durchschnittlichen Tagesverbrauchs festsetzt, hat die Gastwirte leider gezwungen, um dieser Bestimmung gerecht werden zu können, für alle den Gästen zu den Speisen verabsolgte Backware Bezahlung zu fordern. Wir bitten die verehrten Gäste, in Würdigung des Ernstes der Zeit diesem notwendigen Beschlusse wohlwollendes Verständnis entgegenzubringen.

Der Interessenverband des Gastwirts-gewerbes und verwandter Betriebe E. B. und die ihm angeschlossenen Gastwirts-Innungen und -Vereine.

4. / II. 1915.

**Die Brotverteilung in Berlin.**

N Berlin, 2. Febr. (Priv.-Tel., Str. Fickst.) Die Ordner, die von der Berliner Gewerkschaftskommission zur Regelung des Verkehrs vor den Bäckereigeschäften, namentlich in den Arbeitergegenden, bereit gestellt worden waren, hatten auch heute keinen Grund zum Eingreifen. Das Geschäft wickelte sich nach wie vor ruhig ab wie in Friedenszeiten, da überall die Ueberzeugung besteht, daß mit der zuge teilten Brotmenge auszukommen ist und ein Notstand nicht besteht. Man nimmt deshalb mit Recht an, daß diese etwas harte Maßregel halb wieder beseitigt oder zu mindesten wesentlich eingeschränkt werden kann.

Die ständige Kommission der Vertreter aller Groß-Berliner Gemeinden hat heute im Berliner Rathaus ihre Beratungen fortgesetzt, ohne daß ein Beschluß gefaßt worden wäre; es steht also noch dahin, ob einzelne Brotmarken oder Wochenkarten ausgestellt werden. Inzwischen ist auch vom Verbands der deutschen Brotfabriken der Vorschlag gemacht worden, Brotbezugsbücher einzuführen, weil bei ihnen auch auf die Verhältnisse der einzelnen Bevölkerungsschichten Rücksicht genommen werden könnte. Man befürwortet von anderer Seite auch die Übertragbarkeit des Bezuges auf ganz Groß-Berlin, da im Westen sehr viele Familien ihren Bedarf bei den Bäckereien im Innern Berlins decken. Alle diese einzelnen Vorschläge unterliegen, wie gesagt, genaueren Prüfungen und die Beschlüsse darüber werden wohl erst in den nächsten Tagen fallen. Fürs erste ist heute im Berliner Rathaus das Mehlbüro errichtet worden, dem die Verteilung der Mehlvorräte obliegt.

4./II. 1915.

**Anzeigepflicht für Brotgetreide und Mehl.**

Berlin, 3. Febr. (B. B. Nichtamtlich.) Am 5. Februar ist der letzte Tag, an dem die Anzeigen über die Vorräte von Brotgetreide und Mehl zu erstatten sind. Die Versäumung der rechtzeitigen Anzeige, wissentliche Erstattung unrichtiger oder unvollständiger Anzeigen, sind bekanntlich mit hohen Strafen bedroht (Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 1500 Mark). Die Unterlassung der Anzeige hat aber vor allen Dingen zur Folge, daß bei der Enteignung für die nicht angezeigten Vorräte nichts bezahlt wird. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf Weizen, Roggen und Hafer und Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemehl. Anzeigepflichtig ist derjenige, welcher die Vorräte in Gewahrsam hat; also wenn Vorräte für fremde Rechnung gelagert werden, der Lagerhalter. Der Eigentümer, welcher die Vorräte nicht selbst in Gewahrsam hat, ist nicht anzeigepflichtig, hat aber das größte Interesse, daß derjenige, welcher für ihn Vorräte in Gewahrsam hat, die Anzeige richtig erstattet, denn andernfalls geht er bei der Enteignung des Preises verlustig.

H. / II. 1915.

\* Die Bekömmlichkeit des Kriegsbrottes. Vielfach hört man die Klage: Ach, das Kriegsbrot bekommt mir nicht, ich kann so grobes Brot nicht vertragen! Da wird es interessieren, eine ärztliche „Kritik“ des Kriegsbrottes kennen zu lernen, die gestern in der Berliner Medizinischen Gesellschaft im Anschluß an einen Vortrag des Geheimrates Prof. Dr. Posner über Farbanalyse des Brotes gegeben wurde. In der Erörterung des Vortrages sprach Prof. Albu über die oben erwähnten Klagen, die besonders bei Magen- und Darmkranken häufig sind. Die schlechtere Verdaulichkeit manches Kriegsbrottes dürfte nur auf Ungeübtheit der Bäcker zurückzuführen sein. Bei Zuckerkranken seien jedoch Schädigungen bemerkt worden. Deshalb hält er es für gut, besondere Vorschriften für solche Fälle zu erlassen. Dr. Zadek hält die Klagen vielfach für übertrieben, er glaubt aber doch, daß die Einsetzung einer Kommission von Sachverständigen nötig sei, die an maßgebender Stelle entsprechende Vorschläge macht.

Anderer Ärzte sprachen sich gegen jede Aenderung der Vorschriften aus. Wenn man die Klagen näher prüft, so findet man, daß sie meist von Nerven stammen, die von jeder Unbequemlichkeit und von jedem Abweichen vom Gewohnten Beschwerden haben. Aber auch den „Nervösen“ bekommt das Kriegsbrot gut, sie müssen es nur sorgfältig kauen! In Krankenhäusern hat man keine Schädigungen gespürt. Würde das Weizenbrot für Magenkranken freigegeben werden, so würde die Zahl derer, die vom Arzt Atteste haben wollten, ins Ungemessene steigen. Wirklich Magenkranken finden einen vortrefflichen Ersatz in Gebäck aus Reis- oder Maismehl. Es gibt ja aber auch Zwiebad. — Das Kriegsbrot ist zwar in den Bäckereien noch recht verschieden, aber es ist — von wenigen Fällen abgesehen — für jedermann bekömmlich; wenn die Engländer gutes Brot mit einem Kartoffelmehlzusatz von 40 v. S. herstellen können, warum soll uns das nicht auch gelingen!

4./II. 1915.

**Brot und Mehl.****Die neuen Vorschriften über die Herstellung von Brot und Kuchen.**

Wien, 3. Februar.

Als Ergänzung zu der vor einigen Tagen verlautbarten Ministerialverordnung über die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck wird voraussichtlich demnächst ein Erlass der niederösterreichischen Statthalterei publiziert werden, der detaillierte Vorschriften über die Form des Kleingebäckes enthalten wird. Man nimmt an, daß angeordnet werden wird, das Kleingebäck nur in einer einzigen bestimmten Form zu erzeugen. Welche Form gewählt werden wird, steht noch nicht fest.

In den Kreisen des Bäckergerwerbes hält man es für möglich, daß die Durchführung der Ministerialverordnung über die Gebäckerzeugung in den ersten Tagen nach ihrer Inkraftsetzung, also nach dem 6. Februar, gewissen Schwierigkeiten begegnen

wird, da die vorgeschriebenen Surrogatmehle noch nicht in genügender Menge vorhanden sind; in der nächsten Zeit soll jedoch namentlich die Produktion von Mais- und Kartoffelmehl in größerem Maße in Angriff genommen werden. In mehreren Gemeindeverwaltungen wird die Errichtung von Mais- und Kartoffel Trocknungsanstalten erwogen. Es verlaudet, daß auch die Gemeinde Wien ein derartiges Projekt demnächst in Beratung ziehen wird.

**Sicherung der diätetischen Gebäckerzeugung.**

Auch die Erzeugung des „diätetischen“ Gebäcks, wie die Gebäckerstellung für Diabetiker usw., hat die vorübergehende Mehlnapfheit insofern empfunden, als eine große Preissteigerung des Mehlens eingetreten ist, der per Meterzentner auf 700 K. gestiegen ist. Trotzdem ist bezüglich des Diabetikergebäckes keine Preiserhöhung eingetreten und die Erzeugung, die sich auch der Abfallstoffe bei der Stärkerherstellung bedient, ist eine ungestörte. Bloß die Zufuhr einiger verwendeter Materialien, wie „Littomwehl“, ist unterbrochen, doch sind auf Monate hinaus Vorräte an den betreffenden Ingredienzien vorhanden, so daß die Erzeugung des Diabetikergebäckes vollkommen gesichert erscheint. Auch die Erzeugung von „Grahambrot“ ist eine fortgesetzt. Detailpreiserhöhungen waren nicht erforderlich.

**Mittwoch und Samstag Bactage für Kuchen.**

In der Statthalterei fand heute eine Sitzung der Vorsteher jener Gewerbevereinigungen statt, welche durch die Ministerialverordnung vom 30. v. M. bezüglich der Verarbeitung des Weizenmehls und der Erzeugung von Kuchen, Germteigwaren, Krapsen, Buchteln, Strudeln, Gugelhupfs, Butierteigwaren usw. betroffen werden.

Der Vorsteher der Wiener Zuckerbäckervereingung Herr Josef Rosenberger äußerte sich über die neue Verordnung einem Berichterstatter gegenüber wie folgt: Diese jüngste Verordnung hat die Wiener Zuckerbäcker nicht überrascht. Abgesehen davon, daß dieselbe in dem bekannten Erlass des kaiserlichen Statthalters Grafen Clary-Aldringen einen Vorläufer hatte, haben die Wiener Zuckerbäcker diese Verordnung längst erwartet. Es konnte der Behörde nicht entgangen sein, daß die überwiegende Mehrheit der Wiener Zuckerbäcker entsprechend der nun erlassenen Verordnung gearbeitet haben. Aus reinem Weizenmehl haben die Zuckerbäcker seit Kriegsbeginn nicht mehr gearbeitet, sondern stets mit Zusatz von vollwertigen Ersatzmitteln. Die Erzeugung von Krapsen, Germteigwaren usw. wurde in den meisten Betrieben auf das Mindestmaß eingeschränkt. Die Wiener Zuckerbäcker haben sich in ihrem Gewerbe der heutigen Zeit angepaßt und sich manches großes geschäftliche Opfer auferlegt.

Eine Unsicherheit bestand bezüglich der zwei Bactage. Man meinte allgemein, daß diese Waren auch nur an zwei Tagen verkauft werden dürfen. Diese Unsicherheit in der Auffassung dieser Bestimmung wurde in der heutigen Sitzung in der Statthalterei vollständig abgeschafft. Kuchen, Buchteln, Krapsen, Strudeln, Gugelhupf, Germ- und Butierteigwaren werden in allen Zuckerbäckerbetrieben nur an Mittwoch und Samstag nach dem vorgeschriebenen Rezept, das heißt 70 Prozent Weizen-Müllermehl und 30 Prozent Beimischung von Surrogat erzeugt; verkauft können sie jedoch jederzeit werden.

Ebenso fand der § 12 der Verordnung bezüglich des Verbots der Aufstellung der Waren in offenen Behältern durch die loyale Auffassung dieser Bestimmung seitens der Behörde eine für die Zuckerbäcker befriedigende Lösung. Die Zuckerbäcker können nach wie vor in Auslagen, Verkaufspunkten und Stellagen ihre Erzeugnisse auflegen. Jedoch das Aufstellen der Waren auf Tischen, bei welchen den Kunden in Konditoreien Sitzgelegenheit geboten wird, ist ebenso verboten wie in Gast- und Kaffeehauslokalen das Auflegen von Gebäcksorten. Die Tische müssen in den Konditoreien von nun an leer stehen und den Kunden darf nur auf Verlangen, beziehungsweise Bestellung die Ware zum Genuß serviert werden.

Auf die Erzeugung von Torten, Dessertbäckereien, Schaumwaren usw. findet diese Verordnung keine Anwendung.

H. II. 1915.

## Die Sicherung des Getreide- und Mehlbedarfes.

Die Entscheidung über die Errichtung der Getreide-Einkaufsgesellschaft ist noch nicht erfolgt. Bemerkenswert ist es, daß aber, wie verlautet, auch bereits die Rätlichkeit der amtlichen Beschlagnahme der Getreide- und Mehlvorräte, wie sie in Deutschland schon verfügt ist, erörtert wird.

Die Errichtung der Einkaufsgesellschaft und die Beschlagnahme würden sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern weit eher läßt sich sagen, daß es auch für die Beschlagnahme, wenn sie wirklich vollen Erfolg bringen soll, der Einkaufsgesellschaft bedürfte. Denn da die Bestände Oesterreichs allein für den österreichischen Bedarf bekanntlich nie ausreichen, Oesterreich vielmehr auch auf Zufuhren, vor allem aus Ungarn, angewiesen ist, wird es auch beim Beschlusse der staatlichen Beschlagnahme eines Organes bedürfen, das diese Zufuhren in die Wege zu leiten vermag. Und dies wäre dann eben die Getreide-Einkaufsgesellschaft, die auch für diese Transaktionen aufzukommen hätte.

Die Beratungen über die Getreide- und Mehlsfrage, die übrigens in mehreren interministeriellen Kommissionen geführt werden, dauern noch fort. Aber es läßt sich wohl annehmen, daß das Material schon in der nächsten Zeit soweit gesichtet sein wird, daß maßgebendenorts die endgiltige Beschlusfassung ermöglicht sein wird.

Sehr erfreulich ist es, daß man in mehreren Kronländern die Entscheidung der Regierung gar nicht erst abgewartet, sondern schon jetzt mit zielführenden Maßregeln alles Nötige zur Sicherstellung des lokalen Bedarfes getan hat. Wie die mährische Statthalterei für ganz Mähren die Beschlagnahme der Getreide- und Mehlvorräte verfügt hat, so ist jetzt Ähnliches in Steiermark wenigstens für die Bezirke Umgebung Graz und Knittelfeld verfügt worden.

Diese Beschlagnahme läßt sich ja auf Grund der Höchstpreisverordnung vom 28. November 1914 ohne weiteres durchführen. Denn dort heißt es:

Der Besitzer der in dieser Verordnung genannten Artikel kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben, soweit sie nicht für seinen eigenen Hausbedarf nötig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern.

Die Bezirkshauptmannschaft Umgebung Graz hat u. a. verfügt:

„Um sich die Vorräte zu sichern, werden gleichzeitig alle Vorräte an Korn, Weizen, Gerste und Mais, sowie sämtliche Mehlvorräte, insoweit sie vielleicht nicht schon beschlagnahmt sind, in der Weise bis auf weiteres in Beschlag genommen, daß von den Vorräten nur eine für den eigenen Hausbedarf und für die Fortführung der Wirtschaft (Saatgut), beziehungsweise des Gewerbebetriebes erforderliche Menge dem Besitzer belassen wird. Ohne Bewilligung

der Bezirkshauptmannschaft Graz darf über den beschlagnahnten Vorrat in keiner Weise verfügt werden.“

Im Bezirke Knittelfeld ist angeordnet worden, daß die im Bezirke Knittelfeld bei den einzelnen bäuerlichen Grundbesitzern vorhandenen Getreidevorräte (Weizen, Roggen, Gerste) in erster Linie zur Deckung des Bedarfes in diesem Bezirke erhalten bleiben müssen und ein freihändiger Verkauf nur an legitimierte Vertreter der Stadtgemeinde, die ihre amtliche Legitimation vorweisen müssen, gestattet erscheint. Ueber 100 Grundbesitzer, die je mehr als 50 Meterzentner Getreidevorrat haben, wurden hievon verständigt. Hienach sind die Getreidevorräte dieses Bezirkes zunächst gebunden worden und gleichzeitig ist der Stadt Knittelfeld das Vorkaufsrecht hinsichtlich dieser Vorräte eingeräumt worden.

Sehr zweckmäßige Vorfragen für den städtischen Verkauf an die Konsumenten sind jetzt schon in einer Reihe von Städten getroffen. Wir erwähnen hier Innsbruck. Von feinem Backmehl (Müllermehl) werden dort an die Bäckereien Innsbrucks wöchentlich 30 Säcke, an die Mehlhändler wöchentlich 50 Säcke, an die Zuckerbäcker wöchentlich 8 Säcke verabsolgt. Vom Weizenkochmehl an die Bäckereien wöchentlich 50 Säcke, an die Mehlhändler wöchentlich 30 Säcke. Die Verteilung dieser Mehlmengen auf die einzelnen Betriebe ist Sache der betreffenden Genossenschaften.

Die Stadt Brunn hat Kartoffeln, Blankhals, Weizen und Mehl, ferner Reis und Hülsenfrüchte zum billigen Weiterverkauf angekauft.

Ähnliche Vorfragen sind u. a. auch in Wels, dann in Gitti und Weiz in Steiermark getroffen worden.

5./II. 1915.

[Die neuen Backvorschriften.] Die neuen Backvorschriften, welche für die nächste Zeit durch einen von der niederösterreichischen Statthalterei zu publizierenden Erlaß einen Abschluß finden werden, schaffen nunmehr einen neuen Zustand sowohl für den Produzenten als auch für den Konsumenten. Die Hauptsache besteht darin, daß die Verwendung von feinem Weizenback- und -kochmehl allein für die Broterzeugung vollständig verboten ist. Von den Mühlen erhalten die Bäcker ohnedies nur Weizenbrotmehl, Weizengleichmehl und Roggenmehl in gemischtem Zustande. Aber selbst dieses ihnen von den Mühlen gelieferte Mehl müssen sie noch mit

Surrogaten mischen und dürfen nur 50 Prozent dieser Mehle beim Ausbacken verwenden, wobei 50 Prozent der verschiedensten Surrogate beigemischt werden dürfen, welche letztere aber ausdrücklich taxativ bezeichnet sind. Man erhält aber, mag es sich nun um Schwarz- oder Weißbrot handeln, nur mehr in Zukunft ein Mischbrot, welches auch zum Teil nicht mehr in den jetzt gebräuchlichen Formen ausgebacken werden darf. Diese letztere Beschränkung trifft namentlich das Luxusgebäck, in welchem bisher in Wien trotz aller Verbote und Einschränkungen noch eine große Verschiedenheit bestand. Alle diese Formen des kleinen Gebäcks müssen verschwinden und an deren Stelle wird ein einziges Kleingebäck treten, dessen Form noch nicht bestimmt ist. Es wird also in Zukunft nur entweder weißes oder schwarzes Mischbrot in größeren Formen oder ein ganz bestimmtes kleines Weißgebäck geben. Technisch, das heißt vom Standpunkte der Backtechnik, dürfte die Durchführung dieser Verordnung keinen Schwierigkeiten begegnen, wohl aber deswegen, weil die entsprechenden Mengen der beizumischenden Surrogatmehle, insbesondere des Kartoffel- und Maismehles, derzeit nicht allzu leicht erhältlich sind. Dies, weil es an den entsprechenden Kartoffel- und Maistrocknungsanstalten fehlt. Einzelne Gemeindeverwaltungen dürften an die sofortige Einrichtung derartiger Anstalten zur Erzeugung von Kartoffel- und Maismehl gehen, welche sich leicht improvisieren lassen, da die Beschaffung von maschinellen Einrichtungen sowie die Behandlung der Maschinen durchaus nicht allzu schwierig ist. Wichtig ist, daß außer für Heilanstalten Ausbackungen nach anderen Grundsätzen nicht erfolgen dürfen. Nicht bloß die gewerblichen Bäckereien müssen sich an die neuen Verfügungen halten, sondern auch gewisse große Anstalten, Restaurants, Hotels, welche ihre eigenen Bäckereien halten; auch darf in Umgehung des Verbotes nicht etwa irgendwelcher vorwärtswidrig bereiteter Teig den Bäckereien zur Ausbackung übermittelt werden. Nach der neuen Verordnung wird es also, außer für Heilanstalten, nur mehr Mischbrot der vorgeschriebenen Qualität und Luxusgebäck nach vorgeschriebener Qualität und Form geben. Eine Ausnahme bildet diätetisches Gebäck für Diabetiker sowie Grahambrot, welche wie bisher erzeugt werden können. Die Konditoreien dürfen nur an zwei Tagen der Woche, d. i. am Mittwoch und Samstag, Kuchen, Krapfen oder Vermehrungswaren backen, welche aber auch nur aus bestimmten Mischmehlen und Surrogatzusätzen erzeugt werden dürfen. Der Verkauf derselben ist allerdings in der ganzen Woche gestattet. Auch dürfen die Zuckerbäcker andere als diese Backwaren, zu welchen relativ größere Weizenmengen erforderlich sind, nach wie vor erzeugen, und das Backverbot, respektive die Beschränkung auf zwei Tage in der Woche bezieht sich ausschließlich auf die Erzeugung von Kuchen und ähnlichen Produkten. Die Zuckerbäcker dürfen auch nach wie vor ihre Waren auf den Verkaufstischen aufstellen, aber nicht etwa auf jenen Tischen in ihrem Lokal, auf welchen gleich diese Waren konsumiert werden. Diese Waren dürfen daher nur über Verlangen verabsolgt werden. Die Einschränkung des Konditorenbetriebes ist also folgende: Die schon wiederholt erwähnten Kuchenwaren müssen aus Mischmehl erzeugt, dürfen nur zweimal in der Woche gebacken und nur auf den allgemeinen Verkaufsstellen innerhalb des Geschäftes aufgestellt und über besonderes Verlangen der Kunden verabsolgt werden. Rücksichtlich der eigentlichen Zuckerober- oder Konditoreiwaren tritt keine Beschränkung ein und auch rücksichtlich der Verkaufstage für die zweimal in der Woche gebackenen Kuchen. Diese Veränderungen werden in den aller-nächsten Tagen eintreten und man erwartet hieraus eine sparsamere Verwendung des Weizen- und Roggenmehls, eine ökonomische Verwertung derselben durch die Einschränkung des Luxusgebäcks und schließlich eine Einschränkung in den Konditoreien durch die Beschränkung der Kuchenausbäckerei. Selbstverständlich bedeutet dies sowohl für die Bäcker wie für die Konditoren gewisse Beschränkungen der Produktion, ladet der Gemeindeverwaltung die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, daß die entsprechenden Sorten von Surrogatmehl zur Verfügung stehen, sie zwingen auch das Publikum, mit manchen lieben Gewohnheiten zu brechen, aber dies sind alles nur kleine unbedeutende Opfer, wenn hiedurch, was sicher zu erwarten, das Ziel gefördert wird, das Auskommen mit den vorhandenen Mehl- und Getreidevorräten bis zur neuen Ernte zu sichern.

5. / II. 1915.

\* (Mehl für die Reichsorganisation der Hausfrauen.) Mit Rücksicht auf mehrfache Anfragen wird bekanntgegeben, daß die Reichsorganisation der Hausfrauen Oesterreichs keineswegs vom Bürgermeister oder überhaupt von der Gemeindeverwaltung Mehl erhalten hat, sondern daß ihr auf Ansuchen von der niederösterreichischen Statthalterei zehn Waggons Mehl im Requisitionsweg zugewiesen worden sind.

5. / 11. 1915

**Die Lebensmittelversorgung.****Anzeigen wegen verheimlichter Vorräte.**

In der Sitzung des Verbandes der Bädergenossenschaften Niederösterreichs, die am 27. v. M. unter Vorsitz des Vorstehers **Rörber** stattfand, wurden die Mehlnknappheit und deren Begleiterscheinungen besprochen. Wir haben über diese Sitzung und über die in ihr gefassten Beschlüsse berichtet. Die Debatte, die der Beschlussfassung vorausging, nahm folgenden Verlauf:

Vorsteher **Amros** (Wöbling) berichtete von den Schritten der Genossenschaft bei der Gemeinde und der Bezirkshauptmannschaft. Die Gemeinde erhielt ein größeres Quantum Mehl. Vorsteher **Sosmann** (Gainburg) teilte mit, daß die dortigen Bäder bis in die letzten Tage von kleineren Mühlen versorgt wurden. In den nächsten Tagen sei jedoch Knappheit vorausichtlich. Vorsteher **Unterberger** (St. Pöten) berichtete, daß nur mehr Weizenmehl zu haben sei. Vorsteher **Matheis** (Kornenburg) sprach von Betriebsschließungen, vier an der Zahl in Kornenburg.

Bemerkenswerte Daten lieferte Vorsteher **Zifferer** (Feldsberg) über die Ergebnisse der amtlichen Erhebungen über die vorhandenen Vorräte bei den Wirtschaftsbesitzern, wobei an 200 Anzeigen wegen verheimlichter Vorräte erstattet worden sein sollen. Auch die Vorsteher **Bauer** (Bruck), **Karaszet** (Schwechat) und **Traunfellner** (Schreibbs) teilen

mit, daß in ihren Bezirken Knappheit zu verzeichnen ist. Vorsteher **Widl** (Ober-Hollabrunn) erzählte, daß dort Rullermehl zwar schon sehr schwer zu bekommen, aber Kornmehl in genügenden Mengen vorhanden sei. Vorsteher **Vischinger** (Stoderau) berichtete über Mangel an Weizenmehl.

Vorsteher **Sehenauer** (Krems) teilte mit, daß sich die kleineren Mühlen im Kampthal in lobenswerter Weise bemühen, ihre Kunden zu versorgen. Die Vorsteher von Tulln und Purkersdorf meldeten empfindliche Mehlnknappheit. Vorsteher **Scheidel** (Neunkirchen) berichtete von ähnlichen Erfahrungen. Die kleinen Mühlen hätten den Betrieb eingestellt. Ähnlich sei es in Wiener-Neustadt.

5. / II. 1915.

### Die Mehllieferungen an die liberale Frauenorganisation.

Die „Rathauskorrespondenz“ schreibt: Mit Rücksicht auf mehrfache Anfragen wird bekanntgegeben, daß die Reichsorganisation der Hausfrauen Oesterreichs keineswegs vom Bürgermeister oder überhaupt von der Gemeindeverwaltung Mehl erhalten hat, sondern daß ihr über Ansuchen von der niederösterreichischen Statthalterei zehn Waggons Mehl im Requisitionswege zugewiesen worden sind.

Diese Erklärung bezieht sich auf die Veröffentlichung in der „Reichspost“, die das größte Aufsehen erregte. Wir sprachen in dem Artikel bereits die Erwartung aus, daß das Wiener städtische Marktamt diesem Unfug, der durch die Zuwendung unvermischten Mehles an eine nicht zum Handel berechnete Organisation und ihre Protektionswirtschaft sich eingestellt hatte, steuern werde. Damit war schon gesagt, daß natürlich nicht städtische Amtsstellen diese Mehlaufwendung veranlassen haben. Es handelt sich tatsächlich um eine Statthaltereiverfügung.

5. / II 1915.

## Die Verordnung über die Vorratserhebungen.

N. Berlin, 4. Febr. (Priv.-Tel. Str. Bln.) Die neue Bundesratsverordnung über Vorratserhebungen, die sofort in Kraft tritt, bestimmt:

§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, ferner an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind: 1) alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen; 2) landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3) Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Auf Verlangen sind anzugeben: 1) die Vorräte, die dem zur Auskunft Verpflichteten gehören oder die sich in seinem Gewahrsam befinden; 2) die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat; 3) die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist. Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen auch darüber Auskunft zu geben: 1) wer die Vorräte aufbewahrt, die ihm gehören; 2) wem die fremden Vorräte gehören, die er aufbewahrt; 3) wann die Vorräte abgegeben werden können; 4) für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) vereinbart sind; 5) wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind. Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 5. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefekten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verheimlicht sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefekten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

5./II. 1915.

**Zur Getreide- und Mehlförderung.**

Berlin, 4. Febr. (W. B. Nichtamtlich.) Die Verordnung des Bundesrates vom 25. Januar 1915 legte bekanntlich alle im Reiche vorhandenen Getreidevorräte zu Gunsten der Kriegsgetreidegesellschaft mit Beschlagnahme und vertraute die Versorgung der gesamten Kommunalverbände des Reiches mit Brotgetreide und Mehl bis zur nächsten Ernte der Kriegsgetreidegesellschaft an. Die dadurch gegebene bedeutende Erweiterung der Aufgaben der Gesellschaft veranlaßte den Aufsichtsrat, ein beamtetes Mitglied in die Geschäftsführung zu entsenden, das dem Ressort angehört, bei dem in Sachen der Kriegsgetreidegesellschaft die Führung liegt und dem auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Unterstaatssekretär Dr. Michaelis, angehört. Mit dem 1. Februar 1915 trat daher der Geh. Finanzrat und vortragende Rat im Finanzministerium, Dr. Meydenbauer, in die Geschäftsführung ein.

Berlin, 4. Febr. (W. B. Amtlich.) In den Kreisen der Produktenbörse soll von einigen Seiten die Ansicht vertreten worden sein, daß Händler und Handelsmühlen berechtigt seien, über die in § 4 Abs. 4 lit. e der Verordnung des Bundesrates vom 25. Januar 1915 zugelassene Menge (d. h. die Hälfte der vom 1. Januar bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferte Menge) hinaus Mehl zu liefern, wenn die Lieferung in Erfüllung älterer Verträge erfolge. Diese Ansicht wird damit begründet, daß eine solche Lieferung keine Veräußerung im Sinne der angezogenen Bestimmung sei. Diese Ansicht ist unrichtig. Unter Veräußerung im Sinne dieser Bestimmung fällt auch eine Lieferung in Erfüllung alter Verträge. Die Abfertigung dieser Vorschrift ist, die tatsächliche Abgabe von Mehl im Verkehr auf ein Viertel der im Januar in den Verkehr gelangten Menge zu beschränken. Dies würde aber nicht erreicht, wenn über dieses Viertel hinaus in Erfüllung älterer Verträge oder aus einem anderen Grunde Mehl abgegeben würde. Ein Händler oder eine Handelsmühle, die dies trotzdem tun, zeigen sich in der Befolgung der ihnen auferlegten Pflichten unzuverlässig und haben, abgesehen von Bestrafung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark zu gewärtigen, daß ihr Geschäft sofort von der zuständigen Behörde nach § 52 geschlossen wird.

6./7. 1915

**Die Brotkarten.**

Zur Frage der Regelung der Brot- und Mehlversorgung fand heute im Berliner Rathause unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Wermuth eine Besprechung von Vertretern der Groß-Berliner Gemeinden statt. Einstimmig fand der Vorschlag, Brotkarten einzuführen, Annahme. Die Brotkarten sollen als Einzelkarten — nicht als Familienkarten — ausgegeben werden. Es besteht die Absicht, für Einkäufe die Freizügigkeit innerhalb des Groß-Berliner Gebietes nicht einzuschränken. Um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, werden strenge Kontrolle und strenge Vorschriften erlassen werden. Vor dem endgültigen Inkrafttreten der Brotkarteneinrichtung wird der Bevölkerung genügend Zeit gelassen werden, um sich in das System der Brotkarten, die den einzelnen zugesandt werden sollen, einzuleben.

## Ein einheitliches Weißgebäck für Wien.

Verordnungsmäßige Festsetzung von Wecken und Laibchen („Laberl“) — mit Ausschaltung aller übrigen Gattungen von Kleingebäck in den Bäckerbetrieben.

In einer großen Versammlung der Wiener Bäcker Genossenschaft wurde gestern mitgeteilt, daß von den Kleingebäcksorten alle aufgelassen werden sollen — bis auf den Wecken und das Laibchen, das wohlbekannte „Laberl“. Mit Ausnahme dieser beiden Gebäcksorten wird daher in den Bäckereien kein anderweitiges Kleingebäck mehr erzeugt werden, wie es sonst bisher üblich war. Eingestellt wird demnach die Kaisersemmel und jede sonstige Semmel, märbes Gebäck (Brioche), Milchbrot, jede Art von mit Zucker, Salz oder Mohn bestreutem Gebäck, dann das Ripfel, Strihel und so weiter. Dies geschieht auf Grund einer Verordnung der niederösterreichischen Statthalterei, die in Ergänzung der vor einigen Tagen erlassenen ministeriellen Verordnung über das Mischen und Ausbacken von Brot und Gebäck nunmehr für Wien und ganz Niederösterreich die erwähnten Vorschriften über das Kleingebäck als „weißes Kriegsgebäck“ bis auf weiteres statuiert, geleitet von der Absicht, daß mit dem Mehl gespart werde, um die Versorgung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte zu sichern.

### Die Diskussion über die neue Verordnung.

Über den Verlauf der Versammlung, die unter dem Vorsitz des Vorsitzers Kommerzialrates Johann Brenning im großen Festsaal der Bäcker-

genossenschaft abgehalten wurde, in der über diese neue Gebäcksnorm berichtet wurde, liegt uns der folgende Bericht vor:

Der Verbandsvorstand Michael Eiles besprach als Referent zunächst die eingangs hervorgehobene Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Jänner und erörterte sodann die zitierte Verordnung der Statthalterei, die heute publiziert werden soll.

In Fortsetzung des Referats betonte Herr Eiles, daß auf die Verarbeitung des Maismehles, vorausgesetzt, daß solches zu bekommen sei, die Verordnung keine Anwendung findet. Aus Maismehl, mit welchem schöne Erfolge erzielt worden sein sollen, können alle Zuckerbäckerwaren und an jedem Tage erzeugt werden.

Redner ließ nun auch die Ergänzungsverordnung der Statthalterei vor, die auf Grund der am 3. Februar stattgefundenen Beratung zustande kam.

### Das „Kriegsgebäck“.

Es dürfen nach § 1 nur Wecken oder Laibchen im Mindestgewicht von dreißig Gramm erzeugt und nur zu vier Heller pro Stück verkauft werden. Märbes Gebäck, Brioche, Milchbrot oder mit Salz, Mohn oder Zucker bestreutes Gebäck darf nicht mehr erzeugt werden. Ab Sonntag verschwinden somit die so beliebten „Salzstangerln“ und „Mohnkipfeln“ aus dem Bäckerladen.

Bäckermeister Bezirksrat Allan Stumpf bemerkte, daß die geforderte einfache Erzeugung glatter Backwaren eine Einschränkung in dem Betrieb zur Folge haben müsse. Es werden Arbeiter entlassen werden müssen.

Kleingebäck — erklärte Herr Eiles weiter — darf nach der Statthaltereiverordnung in Wien nur zweimal per Tag und nur am Vormittag — bis 12 Uhr — erzeugt werden. Nachmittags darf Kleingebäck nicht gebacken werden. Auf dem flachen Lande darf überhaupt nur einmal gebacken werden.

Eine andre Bestimmung schreibt vor, daß nur volles Brot verkauft werden darf, das heißt: warmes Brot darf aus hygienischen Rücksichten nicht verkauft werden. Der an Zwischenhändler zu gewährende Rabatt dürfe 15 Prozent nicht übersteigen.

Aus dem gleichen Teig wie der des Kleingebäcks dürfen größere Stücke zu 10, 20 und 40 S. erzeugt werden.

Am Schlusse richtete der Referent an die Behörden den Appell, sie mögen jetzt auch den Bäckern das Mehl und die Surrogate verschaffen, damit sie die Verordnungen auch einhalten können. Dem Publikum wolle Redner mitteilen, daß das neue Gebäck nicht der Form des früheren Gebäcks entsprechen werde. Bei dieser Mehlmischung geht das Gebäck nicht so auf, wie wenn es aus reinem Weizenmehl erzeugt wäre. Das Publikum müsse daher Nachsicht haben.

Gemeinderat Rörber betonte, daß diese Verordnungen nur zum Zwecke der Mehlersparrnis erlassen wurden. Man verlange mitunter Merkwürdiges von den Bäckern. So forderte man die Beimischung von Zucker und ließ sich in einer Fabrik Brote erzeugen mit 10, 20 und 25 Prozent Zuckerzusatz. Wie dieses Brot geschmeckt hat, könne man sich vorstellen. Redner macht aufmerksam, daß da und dort sich jemand vielleicht die kleinsten Gebäckstücke aussuchen und damit ins Marktlaufer laufen werde. Um Ungerechtigkeiten bei Abmündung solcher Vorkommnisse vorzubeugen, werden Genossenschaftsfunktionäre als Sachverständige zur Begutachtung herangezogen. In solchen Fällen soll nicht das einzelne Stück, sondern 100 Stück abgewogen und dann soll der Durchschnittspreis berechnet werden. Die Bäcker Genossenschaft werde alles aufbieten, damit diese Verordnungen nicht zum Nachteil des Wiener Bäckerhandwerks umschlagen. (Beifall.)

Bäckermeister Mayer begrüßt die Verordnung von dem Standpunkte, daß durch sie dem „Schleudern“ im Gewerbe ein Ende bereitet würde. Jetzt müssen die Schleuderer aufhören, acht Semmeln um 20 S. zu verkaufen.

Landtagsabgeordneter Bezirksvorsteher Müller erklärte, daß aus den Referaten wie aus der Debatte herbergehe, daß man eigentlich zwei Teigarten erzeugen könne, was aber wieder der Verordnung widerspreche. Es bestehe eine Unklarheit in der Aufassung.

Kommerzialrat Brenning betonte, daß aus reinem Weizenmehl nichts erzeugt werden darf. Die Beimischung von Surrogaten bleibt jedem Bäcker vorbehalten. Herr Brenning bemerkte noch, daß in der Versammlung eine Unklarheit bezüglich des Inkrafttretens der Verordnung bestehe, weil die Ergänzungsverordnung der Statthalterei noch nicht publiziert sei. Nach seiner Anschauung trete die Verordnung diesen Samstag in Kraft.

*Ein unfailligst Anspitzbrot für Wien*

Landtagsabgeordneter Müller meint, da erst morgen der 6. Februar sei und die Statthaltereiverordnung erst morgen publiziert werde, das Kriegsg Gebäck erst morgen zu erzeugen und am Sonntag zum erstenmal zu verkaufen sei.

Kontnerzialrat Breunig widerspricht dieser Anschauung und betonte, daß bereits morgen, der kaiserlichen Verordnung entsprechend, das Kriegsg Gebäck zum Verkauf zu bringen sei.

Bäcker Wolfbauer führte aus, daß es patriotische Pflicht eines jeden Bäckers sei, dieser Verordnung genau zu entsprechen.

Darauf wurde die Versammlung geschlossen.

### Die Kriegsfemmel.

Wie schon früher in Deutschland, wird von heute ab auch bei uns die Kriegsfemmel eingeführt. Es geschieht dies bekanntlich aus Sparsamkeitsrücksichten, zur Schonung unsrer Getreide- und Mehlvorräte und zur Vereinfachung der Backarbeit. Nach der diesbezüglichen Verordnung des Handelsministers haben die politischen Behörden Gewicht, Form und Kaufpreis des neuen Kleingebäcks festzusetzen, und der Erlaß der Niederösterreichischen Statthalterei, mit welchem die Kriegsfemmel statuiert wird, erscheint heute. Für den allgemeinen Gebrauch wird also von heute an für die Dauer des Kriegszustandes ein einheitliches Weißgebäck zum Preise von vier Heller gesetzlich eingeführt, und die Kaiserfemmel, das Salzstängel, das Wederl und Mohnstrizzel, das mürbe Gebäck, die Ripferln und Baumzerln haben aufgehört. Außer dem angeordneten Einheitspreis und der Form, ist die Erzeugung des Weißgebäcks aus reinem Weizenmehl verboten und eine ganz bestimmte Mischung des Weizenmehles mit Surrogaten, wie Gerstenmehl, Maismehl u., im Verordnungswege strengstens vorgeschrieben. Nach den Äußerungen eines Sachmannes über dieses neue Kleingebäck, das ja in dieser Zusammensetzung für den verwöhnten Wiener Geschmack im Anfang sicher etwas ungewohnt sein wird, dürfte diese Kriegsfemmel sich etwas dunkler in der Farbe präsentieren, schwerer sein, aber viel kleiner ausfallen als es der wirklich verarbeiteten Menge von Mehl entspricht. Es ist dies eine Eigentümlichkeit des Gerstenmehles, das im Gegensatz zum Weizenmehl ein weniger „sichtiges“, wie der Sachausdruck lautet, das heißt ein kleiner aussehendes, aber im Verhältnis schwereres Gebäck ergibt. Diese Erfahrung dürften auch schon unsre Hausfrauen, die mit Gerstenmehl Locher, gemacht haben.

### Äußerungen eines Bäckermeisters.

Ein bekannter Wiener Bäckermeister äußerte sich über die Statthaltereiverordnung einem unsrer Mitarbeiter gegenüber in folgender Weise:

Die neue Verordnung bezweckt hauptsächlich die in der jetzigen Zeit so wünschenswerte Sparsamkeit mit Nahrungsmitteln auch bei unserm Gewerbe durchzuführen und durch genaue Bestimmungen für die Durchführung gewisse Garantien zu bieten. Wir verschließen uns den Erwägungen der Behörde durchaus nicht und werden uns gern nach ihrer Verordnung halten. Nur in einem Punkt wird ihre genaue Befolgung auf einige Schwierigkeit stoßen; ich meine bezüglich der Verwendung des Mischmehls. Sowohl das Weizenmehl als auch das Surrogatmehl, wie Kartoffelstärke- und Walzmehl, Mais, Hafermehl und Gerste, sind heute nicht regelmäßig in den gewünschten Quantitäten zu bekommen, wodurch eine genaue Mischung von 50 Prozent Weizen mit 50 Prozent Ersatzmehl nicht täglich durchführbar sein wird. Es wird häufig vorkommen, daß ein Bäcker leichteres oder dunkleres Gebäck als ein anderer liefert, ja daß derselbe Meister heute weißeres und morgen schwärzeres Mehl verwendet. Man wird sich eben, wie erwähnt, bei der Mischung des Mehls oft nur nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte an Mehlsorten nach der Verordnung halten können.

Die Gewichtsbestimmung des Gebäcks, die mit drei Dekagramm angelegt wurde, ist uns sehr angenehm, und zwar schon aus dem Grunde, weil das schwärzere Mehl das Gebäck weniger voluminös macht. Wir werden also nicht anzuhören haben, daß die Semmeln täglich kleiner werden, sondern darauf verweisen können, daß sie sich auf der gesetzmäßigen Gewichtshöhe halten. Ebenso ist es für unser Gewerbe vorteilhaft, daß nur die Form des sogenannten „Laberls“ und des „Weders“ erlaubt wird und alle andern Gebäcksorten, deren Erzeugung schwieriger ist und mehr Arbeit gibt, verboten werden. Durch die Einberufungen arbeiten nämlich sehr viele unserer Berufsgenossen notgedrungen mit stark vermindertem Personal, so daß eine solche Bestimmung für uns wohlthuend wirkt.

Was endlich die Rabattansetzung von 15 Prozent an Wiederverkäufer, wie Kaffee- und Gasthäuser, Gemischtwarenhandler, Milchverschleifer, Hausierer usw., betrifft, so muß erwähnt werden, daß dieser Punkt zugunsten des Bäckerwerbes spricht,

da bisher höhere Rabatte gewährt werden mußten. Wir haben also nach dem Gesagten keine Ursache, uns über die neue Verordnung irgendwie zu beklagen.

### Einchränkung der Erzeugung von Kuchen usw. in Wien.

Der Magistrat erläßt folgende Rundmachung: Auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. Jänner d. J. betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck wird angeordnet: Die gewerbemäßige Erzeugung von Kuchen, sogenanntem Gugelhupf, Krapfen, Strudel, Butter- und Germteig, Zwieback und dergleichen ist nur am Mittwoch und Samstag jeder Woche gestattet. Als gewerbemäßig gilt gemäß der genannten Ministerialverordnung jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte. Uebertretungen dieser Rundmachung werden gemäß § 15 dieser Verordnung von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet; außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden. Diese Rundmachung tritt am 6. d. in Wirksamkeit.

6. / 11. 1915.

**Die Einschränkung der Erzeugung von Kuchen  
und Backwerk in Wien.  
Bactage Mittwoch und Samstag.**

Wien, 5. Februar.

Der Magistrat erläßt folgende Kundmachung: „Auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. Januar d. J., betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck, wird angeordnet: Die gewerbsmäßige Erzeugung von Kuchen, sogenanntem Gugelhupf, Krapsen, Strudel, Butter- und Germteig, Zwieback u. dgl., ist nur am Mittwoch und Samstag jeder Woche gestattet. Als gewerbsmäßig gilt gemäß der genannten Ministerialverordnung jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte. Uebertretungen dieser Kundmachung werden gemäß § 15 dieser Verordnung von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet; außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden. Diese Kundmachung tritt am 6. Februar d. J. in Wirksamkeit.“

6. II. 1915.

**Die Getreideeinkaufsgesellschaft.****Vorwärtender Abschluß der Verhandlungen.**

Die seit längerer Zeit im Gange befindlichen Konferenzen über die Errichtung der Kriegs-Getreidegesellschaft sind gestern fortgesetzt worden. Wie wir hören, ist es gelungen, über wichtige Differenzpunkte eine Verständigung zu erzielen, so daß der Abschluß der Verhandlungen in der kürzesten Zeit gewärtigt werden kann. Die Mitteilungen, daß im Zusammenhange mit den Konferenzen über die Kriegs-Getreidegesellschaft auch Verhandlungen mit Ungarn stattfinden oder stattfinden werden, entbehren, wie wir hören, jeder Begründung. Daß späterhin mit Ungarn Verhandlungen über die Getreidebeschaffung kommen werden, kann dagegen wohl als selbstverständlich gelten.

6./II. 1915

**Die Kontrolle des Brotverbrauchs.**

Die Frage der Kontrolle des Brotverbrauches hat, soweit die Berliner Verwaltung beteiligt ist, in den letzten Beratungen des Magistrats ihre Entscheidung gefunden. Man ist sich darüber einig, daß im Interesse ebensowohl des Publikums wie der Bäcker die richtige Verteilung des Brotes durch die Ausgabe von Brotkarten gesichert werden muß. Das kann geschehen, ohne den einzelnen so erheblichen Belästigungen zu unterwerfen, wie sie vielfach befürchtet sind. Die Brotkarten brauchen nicht — unter Warten und Zeitverfaumnis — bei einer behördlichen Stelle abgeholt zu werden, es besteht die Absicht, sie jeder Familie im Hause selbst durch städtische Vertrauenspersonen auszuhändigen. Das Vertrauenspersonal, welches der Stadt für statistische Erhebungen sich zur Verfügung gestellt hat, wird auch hier als tüchtig sich erweisen. Die Brotkarte würde mit Abreißscheinen zu versehen sein. Nur gegen Behändigung eines solchen verabsolgt der Bäcker das Brot. Auf Grund der gesammelten Abreißscheine macht der Bäcker seinerseits seine Anwartschaft auf Lieferung von Mehl für die kommende Woche der Stadt gegenüber geltend. Die Regelung des Brotkartenausgabewesens und die gesamte Ueberwachung des Bäckereiwesens kann durch ehrenamtliche Kommissionen erfolgen, die sich über die ganze Stadt verteilen. Gast- und Schankwirtschaften dürfen nicht wohl von der Regelung ausgeschlossen bleiben.

Es steht zu hoffen, daß über Grundsätze solcher Art eine Verständigung mit den Vororten erzielt werden wird. Dabei wird allerdings von der Voraussetzung auszugehen sein, daß die übrigen Großstädte sich eine ähnliche Regelung angelegen sein lassen. Bis jetzt ist Groß-Berlin, soviel bekannt geworden, das einzige Gemeinwesen, das den Höchstverbrauch von zwei Kilogramm für Person und Woche festgesetzt hat. Man wird annehmen dürfen, daß die übrigen preussischen und anderen deutschen Städte bald eine gleiche Höchstmenge vorschreiben werden. Aber nur wenn die Ausgabe von Brotmarken erfolgt, wird sich die Begrenzung des Verbrauchs im Sinne einer Höchstmenge wirklich durchführen lassen. Es ist deshalb

von größter Wichtigkeit, daß die größeren Städte sich schleunig über ein gleichartiges Vorgehen verständigen.

6. 11. 1915

**Brot und Mehl.****Inkrafttreten der neuen Backordnung am 6. Februar.**

Wien, 5. Februar.

Die Durchführung der neuen Verordnung für das Bäckergewerbe bildeten den Beratungsgegenstand einer heute im großen Festsaale der Wiener Bäckerinnung stattgehabten und massenhaft besuchten Genossenschaftsversammlung. Das Referat erstattete der Verbandsvorstand Michael Giles. Er besprach zunächst die Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Januar und kam sodann auf die Verordnung der Statthalterei zu sprechen, die eine Ergänzung der Ministerialverordnung darstellt und morgen, an welchem Tage die Ministerialverordnung in Kraft zu treten hat, publiziert werden wird.

In Fortsetzung des Referates betonte Herr Giles, daß auf die Verarbeitung des Maismehls, vorausgesetzt, daß welches zu bekommen ist, die Verordnung keine Anwendung findet. Aus Maismehl, mit welchem schöne Erfolge erzielt worden sein sollen, können alle Zuckerbäckwaren und an jedem Tage erzeugt werden.

Redner kommt nun auf die Ergänzungsverordnung der Statthalterei, die auf Grund der am 3. d. stattgefundenen Beratung zustande kam, zu sprechen. Es dürfen nach § 1 nur Wecken oder Laibchen im Mindestgewicht von 30 Gramm erzeugt und nur zu vier Heller per Stück verkauft werden. Mürbes Gebäck, Brioché, Milchbrot oder mit Salz, Mohn oder Zucker bestreutes Gebäck darf nicht mehr erzeugt werden. Ab Sonntag verschwinden somit die „Salztangerln“ und „Mohnkipferln“ aus den Bäckerläden. Kleingebäck darf nach der Statthaltereiverordnung in Wien nur zweimal per Tag und nur am Vormittag erzeugt werden. Nachmittag darf Kleingebäck nicht gebacken werden. Auf dem flachen Lande darf überhaupt nur einmal gebacken werden. Eine andere Bestimmung schreibt vor, daß nur volles Brot verkauft werden darf. Dies heißt auf Wienerisch: Ein warmes Brot darf nicht verkauft werden. Der an Zwischenhändler zu gewährende Rabatt dürfe 15 Prozent nicht übersteigen. Aus dem gleichen Teig, wie der des Kleingebäcks, dürfen größere Stücke zu 10, 20 und 40 Heller erzeugt werden.

Landtagsabgeordneter Bezirksvorsteher Müller erklärte, daß aus den Referaten, wie aus der Debatte hervorgehe, daß man eigentlich zwei Teigarten erzeugen könne, was aber wieder der Verordnung widerspreche. Es bestehe eine Unklarheit in der Auffassung.

Kommerzialrat Breunig betonte, daß aus reinem Weizenmehl nichts erzeugt werden darf. Die Beimischung von Surrogaten bleibt jedem Bäcker vorbehalten.

Kommerzialrat Breunig bemerkte noch, daß in der Versammlung eine Unklarheit bezüglich des Inkrafttretens der Verordnung bestehe, weil die Ergänzungsverordnung der Statthalterei noch nicht publiziert sei. Nach seiner Anschauung trete die Verordnung Samstag in Kraft. Uebrigens werde kein Bäcker in der Lage sein, aus dieser Mehlmischung Semmeln zu erzeugen.

Landtagsabgeordneter Müller meint, da erst morgen der 6. Februar sei und die Statthaltereiverordnung erst morgen publiziert werde, das Kriegsgebäck erst morgen zu erzeugen und am Sonntag zum erstenmal zu verkaufen sei. Kommerzialrat Breunig widerspricht dieser Anschauung und betonte, daß bereits morgen, der kaiserlichen Verordnung entsprechend, das Kriegsgebäck zum Verkauf zu bringen sei.

Bäcker Wolfbauer führte aus, daß es patriotische Pflicht eines jeden Bäckers sei, dieser Verordnung genau zu entsprechen.

Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

6./II. 1915.

## Was will Ungarn?

Der „Oesterreichische Volkswirt“ ist heute in der Lage, einen Erlass des Budapester Magistrats zu publizieren, der von größter Bedeutung ist. Es besteht kein Zweifel — das geht aus dem Wortlaut deutlich genug hervor —, daß es sich nicht um eine nur für Budapest geltende Verordnung handelt, sondern daß wir es mit einer von der ungarischen Regierung verfügten Maßregel zur Durchführung der Requisitionsverordnung zu tun haben, die von den einzelnen Gemeinden zu verlautbaren ist. Der merkwürdige Erlass hat folgenden Wortlaut:

Der Stadtmagistrat verlautbart, daß der ungarische Ackerbauminister die Erhebung der Weizen-, Roggen-, Gersten- und Hafervorräte und die Beschlagnahme der laut der nachstehenden Bestimmungen festzusetzenden Ueberschüsse für die Landeslandwirtschaftskommission verfügt hat.

Demzufolge ist ein jeder Einwohner der Stadt, der Vorrat an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer besitzt, verpflichtet, der bei ihm zu diesem Behuf erscheinenden Kommission seinen ganzen Vorrat getreu anzugeben und denselben anzuschließen. Die Kommission nimmt das ganze Quantum dort an Ort und Stelle in Evidenz, berechnet den für den häuslichen Gebrauch erforderlichen Teil und erklärt den vorhandenen Ueberschuß als beschlagnahmbar. Das mit Beschlag belegte Getreide darf seitens der „Eigentümer“ weder jemandem verkauft noch jemandem überlassen werden, sondern er ist verpflichtet, dasselbe der Landeslandwirtschaftskommission zu den behördlich festgesetzten Maximalpreisen zu übergeben und aus diesem Grunde entweder sofort oder in einem seitens des Bevollmächtigten des Ackerbauministeriums festgesetzten Zeitpunkt zu der von diesem bestimmten Station zu liefern.

Von dem erhobenen Vorrat bildet nicht Gegenstand der Beschlagnahme und ist somit im Besitz und für den Gebrauch des Eigentümers zu belassen: 1. Mit Berücksichtigung der auf die Mischung bezüglichen Verfügungen des jeweiligen Regierungserlasses insgesamt 108 Kilogramm Weizen, Roggen und Gerste für jede einzelne Person der Familie, weiter für die vertraglich gebundenen Arbeiter, Tagelöhner und Akkordarbeiter der auf die bis zur nächsten Rechnung rückständigen Zeit entfallende Teil ihrer Bezüge. 2. Als Saatkorn für jedes zu bebauende Katastraljoch 110 Kilogramm Gerste oder 130 Kilogramm Hafer. 3. Als Fütterung für jeden Beschäftigten 12 Meterzentner, für jedes saugende oder entwöhnte Füllen 150 Kilogramm Hafer, für jede Sau mit ihren Ferkeln 100 Kilogramm Gerste.

Der behördlich festgesetzte Maximalpreis des mit Beschlag belegten und zur Einlieferung beordneten Getreides wird gelegentlich der Uebergabe durch den Bevollmächtigten der Landeslandwirtschaftskommission bezahlt.

Der Magistrat fordert daher alle jene auf, in deren Besitz sich Bestände von Weizen, Roggen, Gerste oder Hafer befinden, dieselben unverzüglich und pünktlich abzuwiegen, damit sie der an Ort und Stelle erscheinenden Erhebungskommission die Daten genau angeben können, denn die Daten der Erhebung werden auch überprüft und all jene, die den in ihrem Besitz befindlichen Getreidebestand ganz oder teilweise verheimlicht haben oder aber das mit Beschlag belegte Getreide an die Landeslandwirtschaftskommission über Aufforderung derselben nicht einkleinern, werden in Gemäßheit des § 9 des Gesetzartikels I vom Jahre 1914 mit einer Freiheitsstrafe bis zur Höhe von zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von sechs hundert Kronen bestraft. Der Magistrat der Stadt erwartet jedoch und hofft zuversichtlich, daß jeder Einwohner der Stadt nicht aus Furcht vor der Strafe, sondern dem patriotischen Triebe seiner Seele folgend, den Pflichten, welche ihm durch diesen Aufruf auferlegt werden, pünktlich Genüge leisten wird.

Die ungarische Regierung beschlagnahmte also alle Getreidevorräte, bis auf die für den Eigenbedarf der Besitzer und ihrer Familienangehörigen erforderlichen Mengen. Die ungarische Regierung hat fortan das alleinige Verfügungsrecht über die Getreidevorräte des Landes: das Getreidehandelsmonopol ist Tatsache geworden — in Ungaarn!

Zweifel an der Echtheit des Erlasses sind kaum möglich, obgleich es auffällt, daß über die Menge Saatgut, die für den Anbau von Weizen und Roggen freibleiben soll, keine Bestimmung getroffen ist. Aber der Erlass ist nach seinem ganzen Geiste so ungarisch, daß weder die Hoffnung noch die Furcht, er könnte nicht echt sein, begründet wäre. Wir hoffen, daß der Erlass ergangen ist: denn nun wird Graf Tisza die österreichische Regierung nicht hindern können, das zu tun, was er selbst als Beispiel setzt; und Ungarn zu „kopieren“ ist jeder österreichischen Regierung ohneweiters möglich. Ungarn ist doch kein Ausland.

Aber zugleich müssen wir wünschen, dringend wünschen, daß dieser Erlass nicht echt sei oder wenigstens nicht den Absichten der ungarischen Regierung entspreche. Denn sonst müßte gelagt werden, daß Ungarn Oesterreich nicht nur als Ausland, sondern als feindliches Ausland behandelt. Was zu glauben wir vorläufig ablehnen. Wir sind immer auf ungarisches Getreide angewiesen und auf der sicheren und gute Preise zahlenden Kundschaft Oesterreichs ist die Volkswirtschaft Ungarns aufgebaut. Wir können in diesem Kriegsjahr das ungarische Getreide erst recht nicht entbehren, denn die Einfuhr aus dem Ausland ist unmöglich. Und da soll die ungarische Regierung gestatten,

daß jeder Grundbesitzer für sich und jedes Mitglied seiner Wirtschaft bis zur neuen Ernte 108 Kilogramm Getreide verwenden dürfe, mehr als doppelt so viel, als die deutsche Bundesratsverordnung zuläßt? Die deutsche Verordnung gibt für den Kopf und Monat 9 Kilogramm frei, die ungarische 108 bis zur Einbringung der nächsten Ernte, also fast 20 Kilogramm für den Kopf und Monat. Millionen Meterzentner würden durch eine solche Verfügung den österreichischen Konsumenten entzogen werden! Wir brauchen Gerste, um Brot backen zu können, und die ungarische Regierung will für jede Sau 100 Kilogramm Gerste reservieren? Ungarn hat uns wahrlich nicht verwöhnt. Aber wir wollen doch eine amtliche Bestätigung abwarten, bevor wir glauben, daß es sich um mehr als den Uebereifer eines untergeordneten Organs handeln könne. Die österreichische Regierung ist verpflichtet, sofort Klarheit zu verbreiten, und nicht ein Tag darf vergehen, bevor wir erfahren, woran wir sind. A

6./II. 1915.

## Das Wiener Gebäd im Kriege.

(Die Kriegssjammel.)

Wie schon früher in Deutschland wird von heute ab auch bei uns die Kriegssjammel eingeführt. Es geschieht dies bekanntlich aus Sparfameitsrücksichten, zur Schonung unserer Getreide- und Mehlvorräte und zur Vereinfachung der Backarbeit. Nach der diesbezüglichen Verordnung des Handelsministers haben die politischen Behörden Gewicht, Form und Kaufpreis des neuen Kleingebädes festzusetzen und der Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, mit welchem die Kriegssjammel statuiert wird, erscheint heute. Für den allgemeinen Gebrauch wird also von heute an für die Dauer des Kriegszustandes ein einheitliches Weißgebäd zum Preise von vier Heller gesetzlich eingeführt und die Kaisersemmel, das Salzstangel, das Bedlerl und Mohnstrizzel, das Mürbe Gebäd, die Ripferl und Baunzerl haben aufgehört. Außer dem angeordneten Einheitspreis und der Form ist die Erzeugung des Weißgebädes aus reinem Weizenmehl verboten und eine ganz bestimmte Mischung des Weizenmehles mit Surrogaten, wie Gerstenmehl, Raismehl zc. im Verordnungswege strengstens vorgeschrieben. Nach den Äußerungen eines Fachmannes über dieses neue Kleingebäd, das ja in dieser Zusammensetzung für den verwöhnten Wiener Geschmack im Anfange sicher etwas ungewohnt sein wird, dürfte diese Kriegssjammel sich etwas dunkler in der Farbe präsentieren, schwerer sein, aber viel kleiner aussehen, als es der wirklich verarbeiteten Menge von Mehl entspricht. Es ist dies eine Eigentümlichkeit des Gerstenmehles, welches im Gegensatz zum Weizenmehl ein weniger „sichtiges“, wie der Fachausdruck lautet, das heißt ein klein aussehendes, aber im Verhältnis schwereres Gebäd ergibt. Diese Erfahrung dürften auch schon unsere Hausfrauen, die mit Gerstenmehl kochen, gemacht haben.

### Einschränkung der Erzeugung von Kuchen usw. in Wien.

Der Magistrat erläßt folgende Kundmachung: Auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. Jänner d. J. betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäd wird angeordnet: Die gewerbmäßige Erzeugung von Kuchen, sogenannten Gugelhuys, Krapsen, Strudeln, Butter- und Germteig, Zwieback und dergleichen nur am Mittwoch und Samstag jeder Woche gestattet. Als gewerbmäßig gilt gemäß der genannten Ministerialverordnung jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte. Übertretungen dieser Kundmachung werden gemäß § 15 dieser Verordnung von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet; außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden. Diese Kundmachung tritt am 6. Februar d. J. in Kraft.

### Eine bewegte Versammlung der Wiener Bäcker-genossenschaft.

Die Durchführung der neuen Verordnungen für das Bäcker-gewerbe bildeten den Beratungsgegenstand einer gestern im Festsaale der Wiener Bäcker-genossenschaft stattgefundenen und massenhaft besuchten Genossenschaftsversammlung.

Das Referat hierüber erstattete der Verbandsvorstand Michael Eileß. Er besprach zunächst die Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Jänner und kam sodann auf die Verordnung der Statthalterei zu sprechen, die eine Ergänzung der Ministerialverordnung darstellt und heute publiziert werden wird. Es dürfen nach § 1 nur Weden oder Laibchen im Mindestgewicht von 30 Gramm erzeugt und nur zu vier Heller per Stück verkauft werden. Mürbes Gebäd, Brische, Milchbrod oder mit Salz, Mohn oder Zucker bestreutes Gebäd darf nicht mehr erzeugt werden. Ab Sonntag verschwinden somit die so beliebten „Salzstangerln“ und „Mohnkipfeln“ aus dem Bäckerladen.

Kleingebäd, erklärte Eileß weiter, darf nach der Statthaltereiverordnung in Wien nur zweimal per Tag und nur am Vormittag erzeugt werden. Nachmittag darf Kleingebäd nicht gebacken werden. Auf dem flachen Lande darf überhaupt nur einmal gebacken werden. Eine andere Bestimmung schreibt vor, daß nur volles Brot verkauft werden darf. Dies heiße auf wienerisch: Warmes Brot darf nicht verkauft werden. Der an Zwischenhändler zu gewährende Rabatt dürfe 15 Prozent nicht übersteigen. Aus dem gleichen Teig, wie der des Kleingebädes, dürfen größere Stücke zu 10, 20 und 40 Heller erzeugt werden. Am Schluß richtete der Referent an die Behörden den Appell, sie mögen jetzt auch den Bäckern das Mehl und Surrogate verschaffen, damit sie die Verordnungen auch einhalten können. Dem Publikum wolle Redner mitteilen, daß das neue Gebäd nicht der Form des früheren Gebädes entsprechen werde. Bei dieser Mehlmischung geht das Gebäd nicht so auf, wie wenn es aus reinem Weizenmehl erzeugt wäre. Das Publikum müsse daher Rücksicht haben.

Gemeinderat Körber betonte, daß diese Verordnungen nur zum Zwecke der Mehlersparnis erlassen wurden. Redner macht auf den Umstand aufmerksam, daß es jetzt von Denunzianten wimmeln werde. Sie werden sich die kleinsten Gebädstücke ansuchen und damit ins Marktannt laufen. Um Ungerechtigkeiten bei Abhandlung solcher Vorkommnisse vorzubeugen, werden Genossenschaftsfunktionäre als Sachverständige zur Begutachtung herangezogen. In solchen Fällen soll nicht das einzelne Stück, sondern 100 Stück abgemogen und dann der Durchschnittspreis berechnet werden. Die Bäcker-genossenschaft werde alles aufbieten, damit diese Verordnungen nicht gerade zum Ruin des Wiener Bäcker-gewerbes werden. (Beifall.)

Bäckermeister Mayer begrüßt die Verordnung von dem Standpunkte, daß dem Schlenbern im Gewerbe durch dieselbe ein Ende bereitet würde. Jetzt müssen die Schlenberer aufhören, acht Semmeln um 20 Heller zu verkaufen. Landtags-Abgeordneter Bezirksvorsteher Müller erklärte, daß aus den Referaten wie aus der Debatte hervorgehe, daß man eigentlich zwei Teigarten erzeugen könne, was aber wieder der Tagesordnung widerspreche. Es bestehe eine Unklarheit in der Auffassung.

Kommerzialrat Breunig betonte, daß aus reinem Weizenmehl nichts erzeugt werden darf. Die Beimischung von Surrogaten bleibt jedem Bäcker vorbehalten, doch werde kein Bäcker in der Lage sein, aus dieser Mehlmischung Semmeln zu erzeugen.

Landtags-Abgeordneter Müller meint, daß erst morgen der 6. Februar sei und die Statthaltereiverordnung erst morgen

publiziert werde, das Kriegsgebäd erst morgen zu erzeugen und am Sonntag zum erstenmal zu verkaufen sei. Kommerzialrat Breunig widerspricht dieser Anschauung und betonte, daß bereits morgen der kaiserl. Verordnung entsprechend, das Kriegsgebäd zum Verkauf zu bringen sei.

Bäcker Wolfbauer führte aus, daß es patriotische Pflicht eines jeden Bäckers sei, dieser Verordnung genau zu entsprechen.

Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

6./II. 1915.

**Die behördlichen Bestimmungen über Erzeugung und Verkauf von Brot und Gebäck.**

Der k. k. Statthalter im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns hat im Grunde der Ministerialverordnung vom 30. v. M. betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck auf die Geltungsdauer dieser Verordnung folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

Das nach den Bestimmungen des § 5 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, erzeugte Kleingebäck darf nur in der Form von *W e d e n* oder *L a i b c h e n* gebacken werden und muß wenigstens 30 Gramm pro Stück wiegen; der Preis jedes Stückes darf 4 Heller nicht übersteigen. Die Erzeugung jeder anderen Art von Gebäck aus Weizenmehl (Kipfel, Strigel usw., mürbes und bestreutes Gebäck, Brioisch, Milchbrod usw.) ist ausnahmslos verboten.

2. Der von den Bäckern den Zwischenhändlern beim Verkaufe von Brot und Gebäck gewährte Zwischengewinn (Rabatt) darf 15 Prozent des Einzelverkaufes dieser Gebäcksorten nicht übersteigen.

3. Kleingebäck darf in den gewerblichen Erzeugungstätten in *W i e n* nur *z w e i m a l*, außerhalb *W i e n s* nur einmal täglich ausgebacken werden. Diese Ausbackung von Kleingebäck muß in allen Orten *Niederösterreichs* um 12 Uhr mittags vollendet sein.

4. Aus hygienischen Gründen darf nur vollkommen ausgekühltes Brot und Gebäck den Konsumenten verabreicht werden.

5. Diese Verordnung ist in der durch § 13 der Ministerialverordnung festgesetzten Weise anzuschlagen.

6. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 15 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915 R.G.B. Nr. 24 geahndet.

7. Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1915 in Wirksamkeit.

## Wie finden wir das Auslangen mit unseren Getreide- und Mehlevorräten?

Von Dr. Ignaz Stich,

Gemeinderat der Stadt Wien.

In jeder Einzelwirtschaft kommen Jahre vor, in denen ein vorhandenes Gut zur vollen Bedürfnisbefriedigung nicht ausreicht. Gewöhnlich wissen ein verständiger Hausvater, eine kluge, opferwillige Hauswirtin sich nach der Decke zu strecken und durch Sparsamkeit oder ein anderes richtiges Abhilfsmittel das Auslangen zu finden. So kann und muß auch die Heuer in unserer gesamten Getreidewirtschaft entstandene Lücke von 15 bis 20 Millionen Meterzentner ausgefüllt werden, wenn Bevölkerung und Regierung jene glücklicherweise vorhandenen Mittel und Wege benutzen, die eine solche „Streckung“ der vorhandenen Vorräte bewirken, daß nach menschlicher Voraussicht die Ernährung auch unserer zivilen Bevölkerung bis zur Hereinbringung der nächsten Ernte gesichert erscheint.

In diesem Sinne ist vorerst notwendig, daß alle Einzelnen, alle Familien, alle Stände bei der Verwendung von Mehl- und Mehlerzeugnissen sich der äußersten Sparsamkeit, Einschränkung und Genügsamkeit befleißigen. Besonders ist die Verwendung von feinem Mehl und selbstverständlich jeder überflüssige Verbrauch von Mehl und gar jede Vergewendung oder Verschwendung zu vermeiden. Gegenüber den unbeschreiblichen Opfern, die unsere heldenmütigen Soldaten im Felde an Leib und Leben zu bringen haben, fällt dieses kleine Maß von Zurückhaltung der Daheimgebliebenen im Lebensgenusse kaum in die Waagschale; es wäre aber ein Verrat an den heiligsten vaterländischen Pflichten, wenn nicht jeder Mann selbsttätig und bereitwillig an der Beseitigung von Hemmungen in der Volksernährung mitwirken würde, die sich sonst bitter rächen könnten.

Weiters werden unsere Vorräte wirksam erstreckt, wenn einerseits die Ausbeute des Brotgetreides gesteigert, andererseits dem Roggen- und Weizenmehl bisher nicht übliche andere Getreidearten als Surrogate beige mischt oder wenn diese für sich als Ersatz für das gewöhnliche Mehl verwendet werden. Es war bisher gebräuchlich, aus Roggen und Weizen 70 bis 72 Prozent zu vermahlen. Wird dieser Prozentzusatz auf 80 bis 82 erhöht, so ergibt sich ein bedeutender Zuwachs an Mehl, ohne daß dabei die Qualität desselben verschlechtert würde. Eine ungleich weitgreifendere Ersparung von Roggen- und Weizenmehl wird aber durch Mischung desselben mit Gerste-, Mais- und Kartoffelmehl erzielt. Wie die an der Prager chemisch-physiologischen Versuchsanstalt (Professor Stoklasa) angestellten zahlreichen Versuche dargetan haben, lassen sich bei der Brotbereitung nicht nur 30 bis 33 Prozent Surrogatmehle dem Roggen und Weizen zusetzen, sondern man braucht bloß 30 bis 50 Prozent Roggen- und Weizenmehl bei der Mischung zu verwenden und das Fehlende durch die genannten Surrogatmehle zu ersetzen, um ein nahrhaftes, leicht verdauliches und schmackhaftes Brot zu erhalten. Besonders das Maisbrot ist bei diesen Mischungen an Qualität vorzüglich und gut verdaulich. Bei dem Umstande, daß unsere heutige Gesamternte an Gerste 32½ Millionen Meterzentner, an Mais 56½ Millionen Meterzentner und an Kartoffeln (nach Abzug der Verluste in Galizien) 147 Millionen Meterzentner beträgt, sind diese Versuchsergebnisse von ungeheurem Werte für die Volksernährung, weil sie die Zuversicht festigen, daß wir bei häuslicherem Verbrauch ohne Schwierigkeiten mit unserem Mehle auskommen werden können. Es wäre ein Mangel an patriotischer Gesinnung und daher ein Verbrechen an der Gesamtheit, wenn jemand es hier fehlen ließe, liebgegewordene Gewohnheiten am Brotgenusse während der Kriegsdauer beiseite zu stellen und das in sanitärer und physiologischer Beziehung einwandfreie Mischbrot auch nur zu bekritteln. Auch die Zubereitung der anderen Speisen mit Zuhilfenahme der neuen Mischmehle kann nach den gemachten Erfahrungen und Fortschritten der Kochkunst keine Schwierigkeit für den einzelnen Haushalt mehr bieten.

Anderer Mittel, den Vorrat an Getreidefrüchten zu sparen und ihn für die menschliche Ernährung dienstbar zu machen, sind schließlich das Verbot, Getreide und Kartoffeln in der Industrie, Getreide und Gerste in der Landwirtschaft zu Verfütterungszwecken überhaupt oder unbeschränkt zu verwenden.

Wird den angeführten Maßnahmen auf dem Wege

Gerausgeber Dr. F. Funder, Wien.

von gesetzlichen Bestimmungen bindende Kraft gegeben, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß eine auch weit hinter dem normalen Ertrag zurückgebliebene Produktion erfolgreich „gestreckt“ werden kann. Unsere Regierung hat allen Dingen gleich vom Beginn der kriegerischen Verwicklungen an ihre Aufmerksamkeit zugewendet und eine Reihe von Verordnungen, Vorschriften und Mahnrufen, betreffend das Sparen mit den Lebensmitteln, und die Streckung der Vorräte, erlassen. So gut diese Fürsorgemaßnahmen sind und so gewiß sie wohlthätigen Einfluß ausüben werden, namentlich seitdem sie erweitert und verschärft wurden, und nun bis ins Einzelne zur Durchführung kommen, so erschöpfen sie doch das ganze Wesen der Sache nicht. Der Kernpunkt liegt nämlich nicht allein und nicht in erster Linie in der Ermöglichung der Erstreckung von Vorräten an Brotfrüchten und Mehl, sondern in der Möglichkeit der freien Verfügung über zu erstreckende Vorräte. Das heißt darin, daß die in der ganzen Monarchie vorhandenen Vorräte ans Tageslicht gefördert, numerisch festgestellt und dem Verkauf (Müller, Bäcker und Konsumenten) tatsächlich zugeführt werden; ferner daß besonders uns in Oesterreich von der anderen Reichshälfte, unserer bisherigen ersten und vorzüglichsten Lieferanten an Getreide, Mehl, Gerste, Mais usw., auch in der letzten Ernteepeche des laufenden Jahres Zuführen zukommen. Es ist mit Genugtuung festzustellen, daß unsere Regierung auch diesem wesentlichen Teil der Volksernährungsprobleme näherge treten ist. Zunächst hoffte man, es in erster Richtung durch Höchstpreise tun zu können. Diese sollten einerseits dem weiteren Steigen der enormen Getreide- und Mehlspreise ein Ziel setzen, andererseits bei auch eben durch hochgehaltene Preise große Mengen Ware auf den Markt locken. Daneben hatte man durch den § 6 der Verordnung über die Höchstpreise der Regierung auch das Recht auf Erhebung des Anspruchs auf Vorräte, die über das Maß des bezüglichen und wirtschaftlichen Bedarfes hinausgehen, gegeben, jedoch nur, wenn dies Verlangen durch eine Privatperson und das Vorhandensein der Ware von dieser festgestellt ist. Wider alles Erwarten trat in keinem dieser Belange die erhoffte Wirkung ein. In der Regel — vor den Augen der Behörde — wurden wohl die angesetzten Preise eingehalten; hinter den Kulissen aber machte sich eine Preistreiberi und -schacherei geltend, die empörender nicht gedacht werden kann. Die Märkte wurden gemieden und Tag um Tag wurde das Angebot geringer, bis es endlich oft und oft ganz ausblieb. Und auch die Requisition förderte keine Warenzutage. Die Schuld an diesem Mißerfolge kommt ebenso den Fehlern zu, die — wie auch in Deutschland — bei der Festsetzung der Höchstpreise gemacht wurden: als den geradezu verbrecherischen Spekulationen, Machenschaften und Bewucherungen der Cigner der Waren — namentlich der Weiterverkäufer —, die auf künftige und größere Gewinne hofften, als auch der unglücklichen Fassung des Requisitionsparagrafen, der ja nur den Ansatz einer behördlichen Requisition darstellt. Da aber ganz richtig erkannt wurde, daß eine Revision der Höchstpreise im Sinne einer Anpassung an gemachte Erfahrungen bei dem herrschenden Spekulantengeist nicht knüpfte und eine Erhöhung den Konsumenten nur geschadet hätte, so entschloß sich die Regierung in den letzten Wochen zu neuen Maßnahmen. Am Mittelpunkt dieser steht eine Getreideeinkaufsgesellschaft. deren Errichtung von maßgebenden Kreisen des Großhandels, der Industrie und der Banken vorgeschlagen und befürwortet wurde, und über deren Inneleben treten noch die entscheidenden Verhandlungen schreiben. Die mit einem Aktienkapital von 50 Millionen Kronen und auf gemeinnütziger Grundlage zu bildende Einkaufsgesellschaft soll mit dem Rechte ausgestattet

6. II. 1915.

Wie finden wir die Anschaffungen mit  
unseren Getreide- und Mehlvorräten?

werden, alle zur Brot- und Mehlerzeugung geeigneten und zur vorchriftsmäßigen Verwendung bestimmten Getreide- und Maismengen anzuschaffen, den Verkauf und die Verteilung der erworbenen Menge durchzuführen und hiefür von den Banken Kredit in der vorläufigen Höhe von 100 Millionen Kronen in Anspruch zu nehmen. An dem Vorstand haben die von der Regierung ernannten Mitglieder die Mehrheit und im Aufsichtsrate sind Vertreter der sieben Großbanken und anderer Bankinstitute. Wesentlich der wichtigen Frage der Beschaffung der Getreidemengen ist die Regierung hienächst bereit, zugunsten der Gesellschaft von dem Requisitionsrechte Gebrauch zu machen. Wie wir sehen, soll also die Großeinkaufsgesellschaft die Zentralstelle für die Festsetzung, die Uebernahme und Verteilung der vorhandenen Vorräte sein und halb öffentlich, halb amtlichen Charakter, daher kein rechtliches Monopol haben. Man weiß nicht, welche Gründe die Regierung bewegen haben mögen, bei der jetzt wichtigsten und dringendsten Angelegenheit einen Mittelweg zu beschreiten und nicht nach dem Beispiele Deutschlands zur Lösung der Schwierigkeiten das staatliche Monopol zum ersten Anknüpfungspunkt ihrer Verhandlungen zu machen. In diesem Falle kann ja von einer reinen Beschaffung deutscher Verhältnisse nicht gesprochen werden, da es sich nicht um eine wesentliche Form, sondern um einen ganz wesentlichen Inhalt handelt. Wir müssen daher die Entschlüsse der Regierung abwarten, die so nicht lange auf sich werden warten lassen. Nach den Erfahrungen, die Deutschland in der gesamten Getreide- und Mehlerfordernungsangelegenheit im Kriege und besonders mit einer ähnlichen — ich setze das Wort ähnlichen — Einrichtung, nämlich der Kriegesgetreidegesellschaft, gemacht hat, ist zu bejahen, ob auf dem bei uns betretenen Wege zum Ziele zu gelangen ist.

— Verantwortlicher Redakteur Heinrich Ambros, Wien. — Druck

Von ausschlaggebender Wichtigkeit ist weiters, welches unsere Stellung bei der Beschaffung der Zufuhren aus Ungarn ist. Bekanntlich wurde dort vor kurzem die staatliche Requisition eingeführt und durchzuführen begonnen. Seit dieser Zeit ist aber auch die Bemerkung zu machen, daß seitens der ungarischen Mühlen keine Angebote mehr erfolgen. Da nun Ungarn grundsätzlich immer die Versorgung unseres Teiles mit Brot in Anspruch genommen hat und unsere Reichshälfte durch Jahrzehnte immer die Ueberschüsse Ungarns aufgenommen hat, ist es natürlich ein Lebensinteresse für uns, daß gerade in dieser ernsten Zeit an diesem Zustande festgehalten werde. Eine Einigung mit Ungarn in diesem Punkte von Regierung zu Regierung erscheint daher im allgemeinen Interesse unumgänglich notwendig. Für den Fall, daß es zur Errichtung der Einkaufsgesellschaft kommt, hat unsere Regierung, wie es heißt, sich wohl bereit erklärt, mit der ungarischen Regierung ein Uebereinkommen zu treffen, dahin, daß die Gesellschaft auch dort Getreide erwerben kann, dies aber ohne ein Requisitionsrecht. Daß dies nicht genügen wird, liegt auf der Hand. Es ist zu hoffen, daß in der noch nicht abgeschlossenen Requisitionsfrage eine uns günstige Einigung erzielt werde. Wird eine befriedigende Lösung gefunden, so stünde wohl sicher, daß auch in der letzten Zeit vor der neuen Ernte bei uns in Oesterreich nicht an einen Mehlmangel, sondern höchstens an eine Mehlnappheit gedacht werden könnte.

Z. 1. 1915.

## Semmeln und Kuchen.

Der 7. Februar bedeutet für die Wiener Bevölkerung den Geltungsbeginn der neuen Backvorschriften. Morgen dürfte viel, fast, Montag unbedingt allgemein das neue Kriegsgebäck auf dem Frühstückstisch der Wiener erscheinen. Die Statthalterei hat entschieden, und zwar ist diese Entscheidung nur zu billigen, daß fortan nur eine Art Luxusweißgebäck ausbacken werden darf. So sehr das keine Luxusgebäck, wie Salzstangen, Kipfeln, Wecken, Kaisersemeln und das sonstige mürbe Gebäck, Reugnis ablegte von der großen Backkunst der Wiener Bäckereien, so hatten doch alle diese Gebäckformen eines gemeinsam: sie waren unökonomisch, das heißt, der Nährwert der einzelnen Luxusgebäck stand weder mit der verwendeten Mehlmenge noch mit dem Preise im richtigen Zusammenhange. Sie waren im wahren Sinne des Wortes Luxusgebäck, das heißt, sie befriedigten den verwöhnten Gaumen der Wiener, nicht aber das Nahrungsbedürfnis. Es sei denn, daß jemand in der glücklichen Lage war, mehrere Stücke dieses Luxusgebäck zu jeder Mahlzeit zu verzehren. Es ist nun recht und billig, wenn heute in Kriegszeiten mit diesem Luxus gebrochen wird, da man mit den vorhandenen Mehlvorräten ausreichen muß. Die Vorräte müssen im Interesse aller verwendet werden, und diese oberste Forderung erheischt es auch, daß sie in möglichst ökonomischer Form verwendet werden und ein Gehalt erzeugt wird, das den höchstmöglichen Nährwert im Verhältnis zu der verwendeten Mehlmenge hat. Diesen Anforderungen soll das neue Luxusgebäck entsprechen.

Es wird etwa die Form eines Weckens haben und bei dem Preise von 4 S. etwas klein erscheinen. Der Schein trägt aber hier insofern, als die verwendeten Surrogatmehle zur Folge haben, daß das Gebäck nicht so lustig ist wie unsere alte Kaisersemel, sondern kompender, das heißt, gewissermaßen zusammengebrängter. Damit aber auch mit diesem neuen Luxusgebäck keine unnötige Verschwendung getrieben wird, darf nur zweimal täglich gebacken werden, einmal des Nachts (man ist nicht so weit gegangen wie in Deutschland, wo durch das Verbot der Nachtarbeit der Bevölkerung der Genuß des frischen Frühstücksgbäck entzogen wurde) und das zweitemal zu Mittag. Man rechnet, daß diese Beschränkung auch noch zu einer Konsumeinschränkung führen und das Publikum sich an die aus Weizen, Roggen- und Surrogatmehlen erzeugten weißen und dunklen Brote gewöhnen wird. Daneben bestehen noch die strengen Verbote rücksichtlich des Aufstellens des Gebäck in den Gasthäusern und Kaffeehäusern sowie einzelne andere Verfügungen, welche den Verkehr zwischen Bäckern und Großabnehmern regeln. Das Verbot der Abnahme des alten Gebäck bleibt aufrecht. Ueberdies wird die Höhe des Rabatts genau bestimmt, den Bäcker ihren großen Abnehmern gewähren dürfen. Allzu große Rabatte, die die Wirte und Kaffeehausinhaber vielleicht animieren würden, die Verbote zu umgehen und den Gebäckabsatz zu fördern, dürfen nicht weiter gewährt werden.

Su den Konditoreien werden die Veränderungen nicht so augenfällig und vielleicht zum Teile nur für den verwöhnteren Gaumen erkennbar sein. Zunächst wird der Verkauf von Zuder- und eigentlichen Konditorwaren absolut nicht beschränkt, wie der Kuchenverkauf überhaupt nur nach der Richtung eingeschränkt wird, daß die aus Weizen, Roggen- und mit Beimischung von Surrogatmehlen erzeugten Kuchen nur auf ausdrückliches Verlangen verabsolgt und nicht gewissermaßen zur Auswahl den Kunden vorgelegt werden sollen. Diese Weizen- und Roggenmehlkuchen dürfen nur Mittwoch und Samstag gebacken werden, der Aufbewahrungskunst der Konditoren wird es aber sicher gelingen, dafür zu sorgen, daß die Kuchen auch an den Nichtbacktagen nicht zu altbacken schmecken. Alles Backwerk aus Maismehl kann täglich erzeugt werden und die Erfindungsgabe unserer Konditoren wird bald Maiskuchen schaffen, die auch den verwöhnteren Gaumen zu befriedigen in der Lage sein werden. Es ist selbstverständlich, daß der Konditoreibetrieb etwas erschwert wird, und das ist ja auch in der Absicht der Verordnung gelegen, denn nur diese Erschwernisse erzwingen ein einträchtiges Zusammenarbeiten der Erzeuger und Abnehmer in der Richtung der Ersparnis.

Über immerhin wird der Konditoreibetrieb weniger getroffen als der der Bäcker. Hierbei ist vor allem zu befürchten, daß die Vereinfachung der Gebäckformen auch manche Arbeitskräfte in den Backstuben überflüssig macht. Hier wird es Aufgabe der Genossenschaften sein, die Arbeitslosigkeit zu verhindern und Werkstättenordnungen zu schaffen, welche dafür sorgen, daß die Folgen der Einschränkungen Prinzipale und die ganze Gehilfenschaft gleichmäßig tragen und nicht etwa einzelne Opfer ausersuchen werden, die allein die Konsequenzen dieser Neuordnung tragen müssen. Es ist sicher, daß die neue Gebäckordnung in manche liebgewordene Gewohnheiten eingreift, sowie daß sie die Wiener Bäcker vor eine neue Aufgabe stellt. Deren Kunst wird es sicher gelingen, das Kriegsgebäck möglichst schmackhaft herzustellen, wie es jetzt schon vielen Hausfrauen geglikt ist, aus den Mischmehlen sehr gute Mehlspeisen herzustellen. Auch wird die Hausfrau den Bäcker unterstützen müssen und dafür sorgen, daß das Gebäck zum Beispiel am Abend ordentlich „aufgerescht“ wird, dann wird es schmackhaft sein. Aber die Notwendigkeit zwingt eben zu all diesen Maßnahmen. Auch wird jeder diese kleinen Opfer gern bringen, wenn er bedenkt, daß er sein kleines Scherlein dazu beiträgt, den großen Zielen und Zwecken des Krieges zu dienen, und wie klein ist dieses kleine Opfer des Geschmacks und der Bequemlichkeit gegenüber denen, welche heute Millionen bringen, die im Felde stehen. Die Bevölkerung muß sie bringen, denn auch nicht einen Augenblick darf eine Sorge um das tägliche Brot uns um die Früchte des monatelangen Ringens unserer Soldaten bringen. Nur unsere siegreichen Waffen dürfen entscheiden, nicht aber der graulame Wille Englands, der Greise und Kinder aushungern will, um uns um den Lohn der Siege zu bringen.

7./1. 1915

### Die Doppelzentnergrenze für private Mehlvorräte beseitigt.

Mit Genugtuung notieren wir die Tatsache, daß die hohe Doppelzentnergrenze für nichtanzeigepflichtige Mehlvorräte in Privatwirtschaften gemäß einer von uns sofort bei der Veröffentlichung der Verordnung über die Beschlagnahme erhobenen und seither wiederholt begründeten Forderung erheblich herabgesetzt worden ist. Mit Genugtuung deshalb, weil wir überzeugt sind, daß mit dieser Herabsetzung von zwei Zentnern auf die von uns vorgeschlagene Grenze von 25 Kilo es in der Tat möglich sein wird, noch eine große Masse von Vorräten dem gedankenlosen und selbstsüchtigen Kriegshamstertum zu entziehen und der planmäßigen Verwendung zum Besten der Allgemeinheit zuzuführen. Eine amtliche Mitteilung besagt:

Berlin, 6. Februar. In der heutigen Sitzung des Bundesrates wurde einer Verordnung wegen Änderung der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl die Zustimmung erteilt. Ferner wurde beschlossen, den Kommunalverbänden die Befugnis zu verleihen, ihre Eingefessenen zur Anzeige der Vorräte zu verpflichten, die bei der Reichserhebung vom 1. Februar 1915 nicht erfasst sind, weil sie unter einem Doppelzentner verblieben. Die Kommunalverbände können dann diese Vorräte sich übereignen lassen, soweit sie bei dem einzelnen Besitzer 25 Kilogramm übersteigen. Hierdurch werden die Kommunalverbände in den Stand gesetzt, aus den privaten Haushaltungen, die sich überreichlich mit Mehl eingedeckt haben, noch Mehl der Allgemeinheit zuzuführen.

Nur eins bleibt uns auch jetzt in dieser Sache noch bedauerlich: daß man den Gemeindebehörden eine Befugnis und nicht eine bindende Pflicht in dieser Richtung auferlegt hat. Hoffentlich aber begreifen die Gemeinden, daß diese Befugnis tatsächlich eine Pflicht bedeutet.

7. II. 1915

## Auf dem Wege zum Kriegsmonopol.

K. Wien, 26. Januar.

Unverkennbar steuert man jetzt auch in Oesterreich der notwendigen wirtschaftlichen Sicherungsaktion zu: einem staatlichen Eingreifen zur Versorgung des Volkes mit Brot, aber die Langsamkeit, mit der sich hier die Entwicklung vollzieht, läßt von der energiestählenden Wirkung des Krieges wenig spüren. Zu Beginn des Krieges trat neben den vielen Anforderungen, die auf anderen Gebieten erfüllt werden mußten, die Ernährungsfrage völlig zurück; man sah dem Absatz und Konsum der Ernte mit einiger Sorglosigkeit zu; es geschah nichts oder doch fast nichts. Zwei Umstände drängten dann aber zur Vorjorge: es wurde klar, daß der Krieg länger dauern wird, als man zu Anfang erwartet hatte, und die Getreidepreise schnellsten derart in die Höhe, daß ein Bremsen notwendig wurde. Auch da aber standen einem tatkräftigen Vorgehen mächtig hemmende Momente im Wege: die Bedenkllichkeit gegen Maßnahmen, die verdächtig nach Sozialismus aussahen, die Schwerfälligkeit einer Regierung, die sich vor der Uebernahme ganz ungewohnter schwieriger Aufgaben scheute, und schließlich die eigenartige Situation gegenüber Ungarn, auf dessen Unterstützung man angewiesen war und das doch in dieser Frage seine eigenen Interessen hatte. Ist die ungarische Regierung mit ihrem entschlossenen Parlament und ihrem willensfesteren Führer an sich schon stärker als ihr österreichisches Gegenstück, so mußte dieses Uebergewicht in der Frage der Brotversorgung noch erhöht werden durch den Umstand, daß das getreidereiche Ungarn hier gegenüber dem einfuhrbedürftigen Oesterreich der gebende Teil war.

Im allgemeinen nimmt die Entwicklung hier einen ganz ähnlichen Verlauf wie in Deutschland, wo sie durch drei Hauptabschnitte gekennzeichnet ist: Aufhebung der Getreidezölle, Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide, Einleitung einer umfassenden Aktion zur Sammlung und Verteilung der Vorräte. Nur sind hier alle drei Stufen der Entwicklung später erreicht worden als in Deutschland; auch gegenwärtig ist man noch um eine Strecke zurück, und zwar ist es gerade das wichtigste und entscheidende Stück Weges, das noch zu gehen ist. Zwischen durch laufen hier wie im Reich eine Reihe verwandter Maßnahmen, die aber im einzelnen nicht erörtert zu werden brauchen.

Die Suspendierung der Brotzölle hätte einen doppelten Nutzen haben können. Sie konnte gegenüber dem Ansteigen der Getreidepreise einen gewissen retardierenden Einfluß ausüben, und es konnte durch sie ferner die Herbeischaffung ausländischen Getreides, so weit es überhaupt erreichbar war, erleichtert werden. Tatsächlich hat die Zollaufhebung in Oesterreich keinerlei fühlbare Wirkung gehabt, weil sie zu spät kam. Als sie im Oktober beschlossen wurde, hatten die Preise bereits einen solchen Stand erreicht (sie waren noch erheblich höher als die deutschen), daß diese Maßnahme allein niemanden zufriedenstellen konnte. Jedermann sah ein, daß der rapiden Preisentwicklung Einhalt geboten werden mußte; trotzdem dauerte es bis zum 28. November, ehe die Verordnung über die Höchstpreise für Getreide erging.

Man wird vielleicht nach dem Kriege einmal über die eigenartige Psychologie nachdenken, die sich darin kundgibt, daß in einer Zeit, in der wirklich in Millionen Herzen ein opferbereiter Patriotismus wach geworden ist, doch auf dem Gebiet der privatwirtschaftlichen Betätigung des einzelnen der normale Erwerbssinn auch im Widerstreit mit starken nationalen Interessen ziemlich intakt blieb. In diese Regionen scheint die Ueberordnung der allgemeinen Bedürfnisse über die Interessen des Individualismus am schwersten einzudringen. Man darf hier freilich in seinen Ansprüchen nicht zu weit gehen. Da auch im Krieg das „freie Spiel der Kräfte“ fortbauert, das im Frieden die Basis unserer gesamten Wirtschaftsordnung bildet, werden seine wesentlichen Gesetze natürlich weiter wirken. Sobald Warenknappheit herrscht, werden die Preise in die Höhe gehen, und den einzelnen Produzenten oder Händler trifft kein Vorwurf, wenn er die allgemeine Marktlage seinen Abschlüssen zu Grunde legt. Anders aber muß das Urteil lauten, wenn die natürliche Preissteigerung noch künstlich übertrieben wird, oder wenn, nachdem der Staat in der Gestalt von Höchstpreisen eine allen sichtbare Wuchergrenze aufgerichtet hat, die Besitzer von Waren ihre Vorräte einfach zurückhalten, in der Hoffnung, dadurch doch jetzt oder später einen noch höheren Preis zu erzwingen. Es ist gegenüber solchen Erscheinungen wahrhaft erschreckend, daß ein Vertrauensmann der Bauern wie Dr. Heim denen, die jetzt ihre Vorräte verbergen, die harten Worte zugerufen hat: „Wer mit seinem Getreide heute zurückhält, ist ein Freund unserer Feinde, ein Bundesgenosse derer, die uns hassen und verfolgen, die eure Söhne im Felde morden!“

Der österreichischen Verordnung über die Höchstpreise vom 28. November waren lange Verhandlungen mit Ungarn vorangegangen. Die Interessen-Verschiedenheit zwischen beiden Ländern in dieser Frage war klar: während Oesterreich mit seinem Einfuhrbedarf lediglich auf möglichst niedrige Preise ausgehen mußte, hatte Ungarn im Hinblick auf seine Ausfuhr von höheren Preisen Vorteil. Aus diesem Widerstreit ergeben sich die besonderen Schwierigkeiten auf die Oesterreich-Ungarn bei seiner Preisregulierungsaktion gestoßen ist. Von einer einheitlichen Regelung für beide Länder sah man ab; man verständigte sich lediglich über die Richtpunkte, überließ aber die Details den beiderseitigen Verwaltungsbehörden, und zwar wiederum nicht den Zentralbehörden der beiden Staaten, sondern den Verwaltungskörpern der einzelnen Bezirke, die dabei allerdings von den Ministerien korrigiert werden können. „Die Regierung konnte sich“, so heißt es offiziös, „für dieses System umso eher entscheiden, als auch in den österreichischen Ländern bei der überaus großen Verschiedenheit der Verhältnisse der Getreideproduktion, des Bezugs von Getreide aus den Produktionsländern, sowie des Frachtenverkehrs eine uniforme Behandlung dieser wichtigen Frage unnatürlich wäre und in ihren Konsequenzen für die Approvitionierung der Bevölkerung schädlich wirken würde.“ Die Festsetzung der Preise erstreckt sich auf Weizen, Roggen, Mais und Gerste, sowie (anders als in Deutschland) auch auf Mehl; eine bestimmte Relation zwischen dem Weizen- und Roggenpreis, wie sie im Deutschen Reich vorgeschrieben ist, besteht hier nicht; die Preise werden für jede Getreideart unabhängig ermittelt, und zwar dadurch, daß man die Durchschnittsnote der betreffenden Bezirke aus einem bestimmten Zeitpunkt berechnet; den Mehlpriß erhält man, indem man den einzelnen Getreidepreisen einen genau fixierten Prozentsatz zuschlägt. Im Dezember folgten weitere Verordnungen mit Höchstpreisen für Kartoffeln und Hafer, im Januar ein Verbot der Versäuerung von Getreide und Mehl. (Ein Verbot der Bearbeitung von Getreide zu Spiritus war schon in einem früheren Stadium des Krieges ergangen.)

Bei der Ausführung der Verordnungen begegnete man den gleichen Schwierigkeiten wie in Deutschland. Man versuchte ihnen auf allerlei Weise beizukommen, es zeigte sich aber, daß die wichtigste Wirkung bestehen blieb: eine (zeitweilig fast völlige) Unterbindung des Handels, die daher rührte, daß die Landwirte und Händler gegen die Verordnung obstruieren, indem sie nicht verkaufen. Sie erreichten damit freilich das Gegenteil, was sie beabsichtigt hatten; die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer weiter greifenden Aktion wurde allgemein. Man kam bei allem Experimentieren doch endlich auf den Grund der Sache und sah ein, daß man die Frage des Getreidepreises von der Verteilung der Vorräte nicht trennen könne. Mit den Maßnahmen gegen die preistreibenden Produzenten mußte eine Regulierung des Absatzes und Konsums Hand in Hand gehen, die eine zweckmäßige Verwendung der Vorräte sicherte. Dagegen regten sich aber nun erst recht Widerstände. Es wagten sich Stimmen hervor, wie sie auch in Deutschland laut geworden sind: daß man nämlich aus dem Mißerfolg der Höchstpreise gesehen habe, wie verfehlt der Versuch gewesen sei, die ewigen und heiligen Gesetze der Preisbildung umzustößen, und daß es nur ein Mittel gebe, ein Haushalten mit den Vorräten zu erreichen, möglichst hohe Preise, die ganz automatisch zu einer Einschränkung des Konsums führen würden. Nun ist es ja sicher wahr, daß das Volk aufhören wird, sich satt zu essen, wenn die Preise der nötigsten Nahrungsmittel

*Auf dem Wege zum Hungerwogel.*

unerforschlich werden, aber ebenso sicher ist, daß dies weder die einzige noch die beste Lösung ist. Ein Staatsmonopol für den Getreideverkehr ist möglich, und es hat zwei Vorzüge: es verhindert, daß die Konsumeinschränkung zu gunsten einer unerhörten Bereicherung der Produzenten und Händler geschieht, und es ermöglicht eine rationelle Sammlung und Verteilung der Vorräte, wie sie derart systematisch auf keinem anderen Wege erzielt werden kann.

Wie groß die jetzt noch zur Verfügung stehenden Getreidevorräte in Oesterreich sind, ist schwer zu beurteilen. Die Öffentlichkeit kennt weder das Ergebnis der letzten Ernte noch die Summe des bisher Verzehrten genau. Der Kriegszustand erschwert hier jede Schätzung. Wie hat der Krieg auf den Konsum der Dabeingeblienen und auf die Verwendung zu anderen als Ernährungszwecken gewirkt, welche Mengen sind den Truppen zugeführt worden, welchen Einfluß hat die Besetzung großer Teile Galiziens geübt, und wie viel ist noch aus dem Auslande hereingebracht worden? Das alles sind Fragen, deren Beantwortung bis auf weiteres offen bleibt. Immerhin steht zweierlei fest: eine gewisse Spararbeit an Vorräten ist da, — aber bei sparsamer Verwendung wird man sich bestimmt bis zur nächsten Ernte durchhelfen können. Vorsichtige Schätzungen haben das Defizit gegenüber dem sorglosen Verbrauch früherer Jahre auf etwa 20 bis 25 pCt. angenommen; ein solches Minus muß durch ausschließliche Verwendung des Brotgetreides zur menschlichen Ernährung sowie durch stärkere Heranziehung anderer Nahrungsmittel, schlimmstenfalls durch ihre zeitweilige unbedeutende Herabsetzung des Ernährungsquantums der Nichtkämpfenden gedeckt werden können. Nur reichen da bloße Ernährungsmaßnahmen an den Einzelnen, dem jeder Maßstab für den Umfang der notwendigen Einschränkung fehlt, selbstverständlich nicht aus; auch die kleinen Mittel, mit denen man zunächst auszukommen suchte, waren unzulänglich. Schon die Verordnungen vom 28. November enthielten neben der Preisregulierung auch Bestimmungen über die Streckung der Mehlausbeute aus Weizen und Roggen und über die Beimengung von Surrogaten. Die Erzeugung von Gries und feinem Weizenmehl wurde auf ein Maximum von 15 pCt. eingeschränkt und die Stala der Weizenmehlsorten auf drei Gattungen reduziert. Prinzipiell wichtiger noch war eine andere Bestimmung der österreichischen Verordnung (die ungarische enthielt nichts dergleichen), die ein behördliches Anforderungsrecht statuierte. Die Besitzer von Getreide oder Mehl sollten danach verpflichtet sein, auf behördliche Aufforderung hin ihre Vorräte, soweit sie den eigenen Bedarf übersteigen, zu den gesetzlichen Höchstpreisen zu liefern. Dies Anforderungsrecht enthält im Keim eigentlich bereits das staatliche Monopol; praktisch aber hatte es zunächst überhaupt keine Wirkung, da es an dem Willen fehlte, hier durchzugreifen, und da man insolge dessen keinerlei Organisation zur Anwendung des Paragraphen schuf.

Je wirkungsloser die Verordnungen vom 28. November blieben und je weniger das Herumdoktern an Einzelheiten nützte, umso lebhafter wurde der Ruf nach wirklicher Hilfe. Sehr intensiv waren die Bemühungen des Wiener Gemeinderats, die Regierung zu größerer Aktivität zu drängen, aber diese zögerte immer noch. Anfang Januar erließ sie eine Erklärung, die zu beruhigen suchte und für einen bestimmten Fall die Durchführung des Anforderungsrechtes versprach, im übrigen aber sich auf inhaltslose Versprechungen und auf den Versuch beschränkte, die Aufgabe den Gemeinden zuzuschieben. Diese Bemühungen, die Kompetenz der Regierung und innerhalb der Regierung die Kompetenz der jeweils angerufenen Amtsstelle zu verneinen, bilden in dem gegenwärtigen Abschnitt der österreichischen Wirtschaftsgeschichte ein besonderes Kapitel. Schließlich aber sind die Gründe, die auf eine Aktion hindrängen, so absolut zwingender Natur, daß es trotz alledem langsam vorwärts geht. Die ungarische Regierung hat Mitte Januar eine allgemeine Requisition der Getreidevorräte angeordnet, und der österreichische Ministerrat hat vor einigen Tagen wenigstens bedingungsweise die gleiche Maßnahme für den Fall beschlossen, daß sich „die Notwendigkeit hierzu ergeben sollte“. Die Konstatierung der hier zur Voraussetzung gemachten Notwendigkeit wird wohl nicht lange mehr auf sich warten lassen, und dann wäre die Uebernahme der gesamten Vorräte auf den Staat in beiden Teilen der Monarchie durchgesetzt. Es wird bereits auch die Errichtung einer Einkaufsgesellschaft nach deutschem Muster vorbereitet. Eine weitere Aufgabe würde, wenn man soweit ist, darin bestehen, für die sachgemäße Verteilung der Vorräte zu sorgen, durch eine Reichsverteilungsstelle, wie sie die deutsche Regierung eben jetzt beschlossen hat.

Auch dann werden Oesterreich und Ungarn sich wieder auseinandersetzen haben, wenn es sich nämlich darum handelt, wieviel Ungarn von seinen Vorräten an Oesterreich abzugeben haben wird. Die Interessengegensätze, die nun einmal da sind, werden sicherlich auch dann irgend einen Ausgleich finden, so wie sie ihn bisher gefunden haben; hier so wenig wie auf anderen Gebieten hat der österreichisch-ungarische Dualismus eine Erledigung der Gemeinsamkeitsprobleme in irgend einer Form verhindert. Ob er sich freilich in dieser Beziehung während des Krieges so glänzend bewährt hat, wie man nach den Reden des Grafen Tisza annehmen sollte, ist eine andere Frage. Die österreichische Regierung würde diese Frage mit mehr Aussicht auf ein fruchtbares Ergebnis zur Diskussion stellen können, wenn nicht die unendliche Schwerfälligkeit der Verhandlungen zum Teil auf das Konto des eigenen Mangels an Initiative und Entschlußfähigkeit gesetzt werden müßte. Mag in dessen aus diesem oder jenem Grunde manches veräußert oder unnötig verzögert worden sein, zu verzagen brauchen wir deshalb nicht, und wenn der Feind wirklich, wie er vorgibt, auf die Aushungerung der Centralmächte rechnet, so werden die nächsten sechs Monate zu zeigen haben, daß die Rechnung auch für Oesterreich-Ungarn falsch war.

Z. L. 1915

## Not!

Der Statthalter von Niederösterreich hat über Preis und Gewicht des Weißgebäcks eine Vorschrift erlassen: das Stück muß wenigstens dreißig Gramm wiegen und darf nicht mehr als vier Heller kosten. Das Wort „wenigstens“ war überflüssig; die Bäckermeister werden schon dafür sorgen, daß eine Ueberschreitung des Gewichts vermieden werden wird. Wir werden kein Stück Weißgebäck bekommen, das mehr als dreißig Gramm wiegen wird, und werden den vollen Preis von vier Heller zu zahlen haben. In Berlin ist das Gewicht des Weißgebäcks mit 75 Gramm festgesetzt worden, die nicht mehr als fünf Pfennig, also nicht mehr als sechs Heller kosten dürfen. Ein Dekagramm Weißgebäck kostet in Wien einenundeindrittel Heller, in Berlin acht Zehntelheller oder, auf das Kilogramm gerechnet: wir müssen eine Krone dreißig Heller zahlen, der Berliner nur achtzig Heller! Mit derselben Summe Geldes, mit der man in Berlin ein Kilogramm kaufen kann, kann man in Wien nur sechzig Deka kaufen.

Aber das ist noch nicht alles. In Berlin wird das Weißgebäck nicht teurer werden, als es ohnehin schon ist. Dafür sorgt das Monopol, das den Staat zum Eigentümer alles Brotgetreides und alles Mehles gemacht hat und ihm das Recht, die Preise zu bestimmen, unbedingt wahr. Das war ja einer der gewichtigsten Gründe, die den Bundesrat zur Einführung des Monopols bestimmt haben: das maßlose Steigen der Preise zu verhindern, das, allen Höchstpreisverordnungen zum Troz, unvermeidlich ist, wenn die Vorräte nicht ausreichen, den vollen Bedarf zu decken. Sechs Heller für fünfundsiebzig Gramm Weißbrot ist ein Preis, der vor dem Kriege in Berlin nicht bekannt war. Aber die Berliner finden sich mit diesem Preise ab, weil sie eine weitere Erhöhung nicht mehr zu fürchten brauchen. Wie sieht es aber in Wien aus? Wir zahlen schon jetzt um so viel mehr, daß sich in Wien fünf Menschen mit derselben Menge beznügen müssen, die in Berlin auf nur drei Menschen kommt. Was wird aber im März, im April, in all den Monaten bis zur neuen Ernte, ein Stück Weißgebäck kosten? Eine Verordnung über den Brotpreis zu machen ist wahrlich keine schwierige Sache. Wenn aber die Mehlpreise von Woche zu Woche steigen: wird man die Bäcker zwingen können, mit Verlust zu verkaufen? Der Herr Statthalter von Niederösterreich wird noch manche Verordnung hinausgeben, immer wieder die Erhöhung der Preise gestatten müssen, wenn nicht endlich auch in Oesterreich die Vernunft siegt.

Vier Heller für dreißig Gramm Weißgebäck: das schreibt sich leicht und sagt doch so furchtbar viel. Wenn es einmal gestattet sein wird, über volkswirtschaftliche Dinge frei zu reden, so werden diese sechs Worte an der Spitze des Urteils stehen, das gefällt werden wird. Es steht geschrieben: „Der Mensch lebt nicht nur vom Brot allein“, aber es steht nirgends geschrieben, daß der Mensch nicht einmal vom Brot allein leben können soll. Was bleibt denn der großen Masse des Volkes, womit sie den Hunger stillen könnte, wenn sie den Preis des Brotes nicht mehr zu erschwingen vermag? Welches Nahrungsmittel ist in den letzten Monaten nicht in ungeheuerlichem Maße verteuert worden? Hülsenfrüchte, Reis, Kartoffeln, Speck, Schmalz, Milch, Zucker — geht doch alle die Artikel durch, die sonst auf den Tisch des Arbeiters kommen, rechnet nach, was Petroleum und Spiritus, Seife, Kohle und Holz heute kosten, und magt dann, zu zweifeln, daß in die Haushaltungen des Proletariats bittere Not eingezogen ist und sich nicht bannen läßt. Die Verordnung des Statthalters bringt keine Hilfe, sie registriert nur den Notstand: vier Heller für dreißig Gramm Weißgebäck! Wenn das Barometer solchen Druck anzeigt, wie soll da schönes Wetter kommen können!

Wenn man den Offiziösen glauben darf, haben die Minister ihre Studien abgeschlossen und wollen nun darangehen, die Ergebnisse ihrer so gründlichen Erwägungen gemeinsam zu beraten. Weiß Gott, es ist hoch an der Zeit, daß sie sich endlich zu einer Tat aufraffen. Wenn Baron Heinold von seinen Statthaltern und Bezirkshauptleuten gut bedient wird, so wird er seinen Ministerkollegen manches zu erzählen haben, und er wird als der Minister, der für die Approvisionnement der Bevölkerung zunächst verantwortlich ist, finden müssen, daß

Abhilfe geschaffen werde. Wer von seinen Kollegen wird ihm weigern können, was das Volk und was der Staat brauchen? Kann der Handelsminister die Interessen wahren, die zu wahren er berufen ist, wenn die Dinge so weiter gehen wie bisher? Wird der Ackerbauminister nicht zustimmen müssen, daß die Landwirtschaft verdorren muß, wenn die Kraft der industriellen Bevölkerung dahinsiecht? Wird der Finanzminister kurzichtig genug sein, die Bereitstellung der Mittel zu verweigern, die notwendig sind, um eine Organisation der Volksernährung zu schaffen; wird er nicht begreifen, daß nur eine solche Organisation der Gefahr einer Zerrüttung unserer Finanzwirtschaft vorbeugen kann? Vier Heller für dreißig Gramm: das ist jetzt eine amtliche Formel, das ist jetzt amtliches Gebot. Es ist ein furchtbarer Appell an das Herz, aber nicht weniger an das Gehirn. Wir wissen schon: Krieg und Kriegsnot gehören zusammen, und was unvermeidlich ist, wollen wir ruhig tragen. Wir wollen durchhalten und deshalb fordern wir, daß alles geschehe, um die Not zu lindern und ihr Fortschreiten unmöglich zu machen.

7. II. 1915

## Unerfreuliches vom Lebensmittelmarkt.

### Schweinepreise — Kartoffeln.

Die Vorgänge auf den Schweinemärkten verlangen inner gebieterischer ein Eingreifen der Regierung. Ohne inneren Grund — während die Preise für die anderen Fleischsorten durchaus normal geblieben sind — steigen die Schweinepreise auf eine völlig unberechtigte Höhe. Und dies geschieht, obwohl das Angebot außerordentlich groß ist. Folgendes ist die Entwicklung am Berliner Markte nach den Aufzeichnungen der Preisvermittlungsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats:

	Schweine-Auftrieb	Durchschnittspreis für 1 Str. Lebendgewicht*)
Juli 1914 .....	130,013	44 44
August .....	120,448	50 45
Septembr. ....	155,761	52,50
Oktober .....	156,423	59 83
November .....	155,521	61,60
Dezember .....	162,678	64,71
Januar 1915 .....	171,152	71,50
Januar 1914 .....	122,735	75 00
„ 1913 .....	102,878	66 50

\*) Für Fettschweine über 3 Str. Lebendgewicht; bei den andern Schweinestorten ist die Preisentwicklung analog.

Der Grund für diese scheinbar allen Erfahrungsgeetzen widersprechende Parallellität von steigendem Angebot und steigenden Preisen ist natürlich klar: Die Nachfrage ist eben noch stärker gewachsen. Sie wuchs wohl anfangs durch den Bedarf der Konservfabriken, und sie wuchs speziell in den letzten Monaten und Wochen durch die Mahnungen der Regierung an das Publikum, sich Fleisch-Dauerware hinzulegen, wie auch durch die von dem Bundesrat an die Kommunen erlassene Vorschrift, „zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat von Dauerware zu beschaffen“. Die beiden Aktionen, beim Publikum und bei den Kommunen, dienten einem an sich an ganz richtigen Zwecke: wir müssen unseren Schweinebestand vermindern, damit nicht in Anbetracht des Krieges übertriebene Schweinehaltung den Bestand an menschlicher Nahrung gefährde; nun sollte die Einlagerung von Dauerware dafür sorgen, daß nicht im Augenblick die Schweinepreise durch verstärktes Angebot allzutief herabgingen, während dann nachher die Schweinefleischpreise allzusehr hätten in die Höhe schnellen können. Nur fehlte bei den Maßnahmen der Regierung leider die Fürsorge auch für die andere Möglichkeit, die infolge dessen nun in einem alle Befürchtungen übertreffenden Maße eingetreten ist. Das Publikum folgte der Anregung zur Einlagerung von Dauerware in einem weit übertriebenen Umfange, ohne zu beachten, welche Schwierigkeiten die richtige Konservierung bietet, sodaß die Gefahr besteht, daß viel Fleisch, falsch aufgehoben, zu Grunde geht. So berichtet uns eine Frankfurter Konservfabrik von einem Manne, der im Taglohn schafft, aber für 75 Mark Dauerfleisch von einem hiesigen Metzger gekauft hat: die Firma versichert, daß das Fleisch, das sie in Augenschein genommen hat, keine drei Monate gut bleiben könne, wie überhaupt die meisten Metzger nicht die Einrichtung hätten, um wirklich Ware herzustellen, die Monate lang hält, und auch die Haushaltungen nicht die Räume, um sie aufzubewahren. Wir haben darauf schon wiederholt hingewiesen: das Publikum sollte sich, und namentlich bei den jetzigen Preisen, viel mehr verständige Zurückhaltung auferlegen. Den Hauptanstoß zu den Preissteigerungen aber gaben die Käufe der Kommunen. Und hier liegt, wie wir von Anfang an befürchteten, der Fehler der Bundesratsverordnung. Wenn die Regierung die Kommunen zum Ankauf verpflichtete, dann mußte sie auch dafür sorgen, daß dieser Ankauf zu vernünftigen Preisen möglich wurde, das heißt, sie mußte

Höchstpreise für Schweine festsetzen. Die Enteignungsvorschrift der Verordnung müßte dafür nichts, weil bei der Enteignung doch der Marktpreis zu Grunde zu legen ist. Die Schwierigkeiten der Höchstpreis-Festsetzung verkennen wir nicht. Aber sie müssen überwunden werden. Denn es ist doch wirklich nicht sehr sinnvoll, daß man durch eine Maßnahme, die (neben anderen Zwecken) einer später möglichen übermäßigen Preissteigerung vorbeugen sollte, diese übermäßige Preissteigerung jetzt schon hervorruft! Wir halten es für unbedingt nötig, daß die Regierung schleunigst die Lücke ausfüllt, und daß bis dahin die Kommunen sich verständigen, sich nicht durch Konkurrenzkäufe weiter die Preise zu treiben. Etwas ähnliches hat bereits der Deutsche Fleischerverband empfohlen, indem er den Kommunen nahelegte, die Sammlung von Vorräten auf jeden Fall dann zu unterbrechen oder aufzugeben, wenn die Schweinepreise 100 Mark pro Zentner Schlachtgewicht übersteige (tatsächlich sind die Preise sehr erheblich höher). Der Vorsitzende des Deutschen Städtetags sollte u. S. hier sofort die Initiative ergreifen und die einzelnen Kommunen sollten ihn dazu anrufen.

Auch beim Verkehr mit Kartoffeln gibt es Reizungen. Von einem Mangel kann bei vernünftiger Verwendung keine Rede sein, eher besteht die Gefahr, daß durch unachtsam gemäße Lagerung diesmal noch größere Mengen als sonst nutzlos zu Grunde gehen, und das will etwas heißen, denn die Menge der jährlich vergeudeten Kartoffeln wird auf vier Millionen Tonnen — bei 13½ Millionen Tonnen, die zu menschlicher Nahrung dienen — geschätzt! Trotzdem sehen sich einzelne Verbrauchsgebiete vor der Notwendigkeit, die Höchstpreise heraufzusetzen, weil die Zufuhr nicht funktioniert. Offenbar liegt das, neben der Zurückhaltung bei vielen Produzenten, an dem Eindringen eines spekulativen Zwischenhandels, der gänzlich unsachmännisch, nur den legitimen Handel diskreditiert und an den man mit den Beschlagnahme-Vorschriften des Höchstpreisgesetzes nicht herantritt. Und schon meldet sich bereits die Agitation für allgemeine Erhöhung der Kartoffel-Höchstpreise. Der Kriegsaus-schluß für Konsumenten-Interessen fordert deshalb, damit durch genaue Feststellung der Kartoffelvorräte einmal Klarheit geschaffen werde, die Aufnahme der Kartoffelbestände in der Weise, wie sie eben die Getreide- und Mehlbestände erhoben worden sind. Wir möchten diese Forderung lebhaft unterstützen.

## Nährwert und Preis des Kriegsbrottes.

Von Dr. R. Wlassak.

Die neue Verordnung über die Herstellung von Brot bestimmt, daß die eine Hälfte des verwendeten Mehles aus Weizenbrot-, Weizengleich- oder Roggenmehl, beziehungsweise Mischungen dieser Mehle, die andere Hälfte aus „Surrogaten“ zu bestehen hat. Als solche Erlässe sind zugelassen: Gersten-, Mais-, Hafer-, Kartoffel-, Kartoffelstärkemehl, Kartoffelbrei und Zucker. Kartoffelstärkemehl darf bis 20, Zucker bis zu 5 Prozent der verwendeten Mehlmenge verwendet werden. Bei der Berechnung von Gersten-, Mais- und Hafermehl wird der Nährwert des Mischbrottes, verglichen mit dem bisher üblichen, nicht merklich verändert. Sowohl der in Wärmeeinheiten ausdrückbare Gesamtnährwert wie der Eiweißgehalt bleibt in diesem Falle annähernd der gleiche wie im Weizen-, Roggen- oder „gemischten“ Brot. Anders steht es schon bei der Verwendung von Reismehl, das rund nur 7 Prozent Eiweiß gegen 10, beziehungsweise 11 Prozent im Roggen- und Weizenmehl enthält. Immerhin ist dieser Unterschied nicht so bedeutend, daß er selbst bei einer vorwiegend aus Brot bestehenden Ernährung ins Gewicht fallen kann. Merklich muß die Verminderung des Eiweißgehalts des Brotes aber bei Verwendung von Kartoffeln und Zucker in der zugelassenen Höchstmenge werden. Die Kartoffeln enthalten rund ein Fünftel der Eiweißmenge, die in den Brotfrüchten enthalten ist, der Zucker ist völlig eiweißfrei. Nun ist die Kartoffelverwendung bis zu 20 Prozent, der Zuckerzusatz bis zu 5 Prozent gestattet. In einer schwerbegreiflichen — sagen wir — Ungenauigkeit ist die Verwendung von Kartoffelbrei in dem gleichen Höchstausmaß von 20 Prozent gestattet wie die von Kartoffelmehl. Durch den Wassergehalt des Kartoffelbreies erfährt die in das Brot gelangende Eiweißmenge eine noch stärkere Verminderung als bei der Verarbeitung von Kartoffelmehl. Setzen wir den ungünstigsten, nach dem Wortlaut der Verordnung aber zulässigen Fall, daß die verwendeten Erlässe (Surrogate) bestehen aus 25 Prozent (der gesamten Mehlmenge) Reismehl, 20 Prozent Kartoffelbrei und 5 Prozent Zucker, so muß sich eine nicht mehr gleichgültige Eiweißverminderung des Kriegsbrottes ergeben. Der in Wärmeeinheiten angegebene Nährwert ist allerdings in dem Kriegsbrot, verglichen mit dem bisher üblichen, nicht wesentlich geändert. Das kommt aber nur den Wohlhabenden zugute, die Brot lediglich als Zuckertissemee geniehen und in deren Nahrung durch die Fleischgerichte meist eine den Bedarf überschreitende Eiweißmenge vorhanden ist. Für die Ernährung der ärmeren Volksschichten ist das Brot aber schon in Friedenszeiten ein wichtiger Eiweißträger und bei den steigenden Preisen der stark eiweißhaltigen Nahrungsmittel muß sich dies noch verschärfen. Für die Ernährung der Volksmassen ist es also nicht unbedenklich, wenn der bisherige Eiweißgehalt des wichtigsten Nahrungsmittels, eben des Brotes, merklich verringert wird.

Wir können uns hier auf anerkannte hygienische Sachverständige berufen. Eine Vereinigung von Nationalökonomien, Landwirten, Hygienikern u. s. w. in Berlin hat kürzlich eine von P. Elsbacher herausgegebene Denkschrift über „die deutsche Volksernährung und den englischen Aus Hungersplan“ veröffentlicht. Als Hygieniker gehörten der Vereinigung W. Kubner und R. Juny an, zwei einwandfreie Fachmänner der Ernährungsphysiologie. Wir hören wohl ihre Stimme, wenn es auf Seite 144 der Broschüre bei Erörterung des Kartoffelbrottes heißt: „Biele Menschen sind gewohnt, ihren Eiweißbedarf zum großen Teil in Gestalt von Brot zu decken, und wissen nicht, daß ein starker Kartoffelzusatz diese wesentliche Aufgabe des Brotes beeinträchtigt. Kartoffeln enthalten noch nicht den fünften Teil so viel Eiweiß wie Roggenmehl. Dennoch ist die Herstellung von Kartoffelbrot mit dem (in Deutschland vorgeschriebenen) Zusatz von 5 Prozent unbedenklich. Kartoffelbrot mit einem Zusatz von 20 Prozent ist unbedenklich, wenn der Preis der Eiweißarmut und größeren Billigkeit des Kartoffelmehls Rechnung trägt. Kartoffelbrot mit einem Zusatz von mehr als 20 Prozent ist zu beanstanden.“

Ein nach der österreichischen Verordnung zulässiges Brot, das 20 Prozent Kartoffelbrei und 5 Prozent Zucker — der ja eiweißfrei ist — enthält, wäre nach dem Urteil dieser Fachleute zu „beanstanden“. Nun ist damit nicht gesagt, daß das Kartoffelbrot an sich bedenklich ist. Hygienisch kommt es nur darauf an, daß der vorwiegend auf Brotnahrung angewiesene Mensch von dem Kartoffelbrot mehr essen muß als von dem bisher gewohnten, wenn Eiweißmangel in der Nahrung vermieden werden soll. Erreicht kann dies nur werden, wenn die Preisfestsetzungen durch die Landesbehörden das Kartoffelbrot gesondert behandeln und es so verbilligen, daß sich ein Mehrverbrauch bei der ärmeren Bevölkerung, die auf Brotnahrung angewiesen ist, von selbst einstellt. Ein Preis, der die Billigkeit des Kartoffelmehls berücksichtigt, ist ja auch eine selbstverständliche ökonomische Forderung. Voraussetzung hierfür ist, daß Brot, das mehr als 5 Prozent Kartoffelmehl enthält, in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise gekennzeichnet wird. Bei einigem guten Willen ist diese Ergänzung der Verordnungen leicht durchzuführen. In einer so wichtigen gesundheitlichen Frage wird man diesen guten Willen wohl erwarten dürfen.

7. II. 1915

## Brot und Bier.

Der einmütig gefasste Beschluß des Vereins der Berliner Gastwirte, für eine Scheibe Schwarzbrot oder für ein Weißbrötchen den Gästen künftighin 5 Pf. abzufordern, ist in mehrfacher Hinsicht verständlich, vorausgesetzt, daß es nicht darauf abgesehen ist, an der Brotlieferung auch noch zu verdienen. Jedes Mittel, einer Brotvergeudung vorzubeugen, muß gegenwärtig im vaterländischen Interesse durchgeführt werden. Deshalb verdiente auch die Verfügung des Berliner Polizeipräsidenten, wodurch den Besuchern der Gastwirtschaften der Brotkorb höher gehängt wurde, volle Billigung. Diese Verfügung hat derart zur Verminderung des Brotverbrauchs beigetragen, daß, wie Geheimrat Prof. Rubner kürzlich mitteilte, der Inhaber einer großen Speisewirtschaft zurzeit nur halb soviel Brot bedarf wie früher, als Brot unbeschränkt den Gästen zur Verfügung stand. Diese Verordnung des Polizeipräsidenten hat also den Gastwirten ganz wesentlichen Nutzen gebracht. Aus diesem Gesichtspunkt heraus wäre vielleicht die Frage berechtigt, ob die Gastwirte nicht besser daran getan hätten, mit der Einführung der Brotpreise noch zu warten. Auf jeden Fall müssen die Gäste verlangen, daß nicht zugleich auch die Preise für die Speisen erhöht werden. Viele Gastwirte haben sich schon sogleich zu Anfang des Krieges — gleichsam unter dem Einfluß der Kriegsfurcht — hierzu entschlossen, viele aber auch nicht, und diese haben ihrem geschäftlichen Interesse offenbar weit mehr genutzt. Die Gastwirte sollten sich klarmachen, daß aus dem Kriege kein Geschäft gemacht werden darf und daß auch sie dazu berufen sind, gewisse Opfer zu bringen.

Sie haben weiterhin jetzt ihr Interesse wahrzunehmen versucht, indem sie einen gelinden Protest gegen die Preis-erhöhung des Bieres vorbrachten. Wie wir vernehmen, bestehen bei den Berliner Brauereien starke Neigungen für eine allgemeine Erhöhung der Bierpreise. Niemand verkennet, daß sich die Brauereien jetzt in einer schwierigen Lage befinden. Am meisten werden sie durch die hohen Gerstepreise belastet, daneben aber auch durch die noch höheren Haferpreise; und schließlich sind auch die Pferdepreise, zum Teil auch Arbeitslöhne gestiegen. Mit diesen Mehrkosten geht eine starke Verringerung des Absatzes Hand in Hand, so daß die Besitzer von Brauereien jetzt keineswegs zu beneiden sind. Wollte man aber gerade in Berlin versuchen, sich in jetziger Zeit einigermaßen durch Erhöhung der Bierpreise, die doch auf die Masse der Bevölkerung abgewälzt würde, schadlos zu halten, so wäre das ein großes Wagnis. Wir haben Grund zu der Befürchtung, daß sich die große Mehrheit der biertrinkenden Bevölkerung Berlins eine weitere Verteuerung des Bierverbrauchs nicht gefallen läßt, nachdem sie bei der letzten Steuererhöhung im Jahre 1909 so schlecht gefahren ist. Noch jetzt glaubt man im Volke, daß an der recht mäßigen Steuererhöhung (etwa 2 Pf. für 1 Liter) Brauer und Gastwirte im allgemeinen verdient haben. Den Berliner Brauereien ist es tatsächlich auch nach Einführung der Steuer besser gegangen, indem sie nach und nach ihre Dividenden gegen früher erhöhen

konnten. Das Publikum hat den Steueraufschlag von 2 Pf. fast durchgehends mit 6 bis 10 Pf. im Bierpreise entgolten. Man sollte an maßgebenden Stellen nicht vergessen, daß ein weiterer Preisaufschlag seitens der Brauereien und Gastwirte sehr leicht recht trübe Folgen für das ganze Brauereigewerbe zeitigen könnte.  
Dr. D.

**Mißbräuche bei der Mehlförderung.**

Wir haben schon vor einigen Tagen über die Eigentümlichkeit berichtet, daß an die liberale Hausfrauenorganisation, genannt R. O. S. D., 10 Waggons Mehl Nr. 0 abgegeben wurden, zur selben Zeit, als Hunderte von kleinen Geschäftsleuten ohne Mehl sich behelfen mußten. Wie bekannt, ist die Abgabe der 10 Waggons Rullermehl an die R. O. S. D. an deren Spitze die Gattin des liberalen Gemeinderates Dr. Granitsch steht, durch die niederösterreichische Statthalterei erfolgt. Das Vorkommnis hat in den Kreisen der Gewerbetreibenden unliebsames Aufsehen erregt und ist heute noch Gegenstand der Besprechung in allen Bezirken. Nun stellt sich aber ganz etwas Neues heraus. Die Frauenorganisation benützt die Abgabe des Mehles als Agitationsmittel für ihre Parteizwecke, und das Mehl, von dem ein Teil an Kaufleute zur Abgabe an die Kunden übergeben wurde, da die Hausfrauenvereinigung kein eigenes Geschäftsfakale besitzt, steht unter der Kontrolle der Vorstandsdamen dieser Vereinigung; es darf von diesem Mehl von den Kaufleuten nur an Leute abgegeben werden, die sich als Mitglieder der R. O. S. D. ausweisen.

Aus diesem Grunde haben sich sogar viele, sonst der R. O. S. D. nicht günstig gesinnte Hausfrauen der Bezirke einschreiben lassen, um auf diesem Wege Mehl zu erhalten, da sie sonst keines bekommen. Ein Vorstandsmitglied der Vereinigung, namens Faltin, hat z. B. in Sedendorf einem Geschäftsmann einen Sack Mehl angetragen, welcher erklärte, denselben zu 90 Kronen per 100 Kilogramm — also über den behördlich festgesetzten Höchstpreis — zu übernehmen. Natürlich soll er es nur an „Mitglieder“ weiterverkaufen. Diefür sind einwandfreie Zeugen vorhanden. Nun sind wiederholt schon Geschäftsleute, Gemischtwarenverächleifer u. dgl. dafür gestraft worden, weil sie nicht jedem, der in das Geschäft kam und Mehl kaufen wollte, dasselbe verkauften, während es merkwürdigerweise gestattet ist, daß die Kaufleute, welche von der R. O. S. D. das Mehl haben, dieses nur an Mitglieder derselben verkaufen dürfen. Andererseits wurde eine Vereinigung durch diese Mehlabgabe unterstützt, die das Mehl für die Agitation zugunsten einer Partei, die ja durch die Namen der verschiedenen Vorstandsdamen hinlänglich bekannt sind, benützt. So weit kann denn doch die Gemütlichkeit nicht gehen. Ueberall herrscht Nachfrage nach Mehl, alle möglichen Verordnungen erscheinen ganz berechtigterweise zum Schutze dieses wichtigen Nahrungsmittels und auf der anderen Seite erhält eine private Vereinigung eine Riesennenge Mehl, und macht damit nicht nur ein Geldgeschäft, sondern verwendet die Zuvendung auch noch zu politischer Agitation.

Die Geschäftsleute Wiens erwarten, daß sich ein ähnlicher Vorgang nicht mehr wiederhole.

8. II. 1915.

**Die Höchstpreise für Kartoffeln.**

N. Berlin, 2. Febr. (Priv.-Tel.) Eine zu amtlichen Stellen Beziehungen unterhaltende Korrespondenz schreibt: Aus Hamburger Interessentenkreisen ist an die maßgebenden Stellen der Antrag gerichtet worden, es möchten die vom Bundesrat durch Verordnung vom 24. November v. J. festgesetzten Höchstpreise für Speisekartoffeln wieder aufgehoben werden. Begründet wird dieser Wunsch damit, daß die zu niedrig bemessenen Höchstpreise für Viehbesitzer einen zu geringen Anreiz für den Verkauf bieten. Die Folge wäre, daß Kartoffeln in großem Umfange verfüttert würden. Eine solche Wirkung wäre allerdings bedenklich; denn wenn auch unsere Kartoffelernte im vergangenen Herbst eine gute war, so ist doch der Verbrauch an Kartoffeln während des Krieges ein besonders hoher, weil einmal in erheblichem Umfange Kartoffeln zur Streckung von Mehlvorräten verwendet werden und außerdem bei einer allgemeinen Preissteigerung für Lebensmittel die Kartoffeln in erhöhtem Grade für den Lebensunterhalt der minderbemittelten Bevölkerung notwendig sind. Insofern ist es tatsächlich unerwünscht, wenn Kartoffeln in großem Umfange zur Verfütterung verbraucht werden. Trotzdem läßt sich kaum sagen, daß der Bundesrat seine Verordnung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln aufheben wird. Wohl aber nimmt man in den Interessentenkreisen als wahrscheinlich an, daß eine Erhöhung des geltenden Höchstpreises vorgenommen wird, um den Landwirten einen verstärkten Anreiz zu bieten, seinen Vorrat an Speisekartoffeln zu verkaufen. (Wir haben bereits im ersten Sonntag Morgenblatt dargelegt, daß man zunächst doch eine Ausnahme der Kartoffelbestände mit genauer Anzeigepflicht wie jetzt bei Getreide und Mehl veranstalten müßte, um festzustellen, mit welchen Vorräten wir zu rechnen haben. D. Red.)

8.7. 1918

**Die Brotversorgung Groß-Berlins.**

N Berlin, 6. Febr. (Priv.-Tel., Str. Bl.) Die mehrtägigen Verhandlungen, die im Berliner Rathaus unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Vermuth unter den Vertretern aller Groß-Berliner Gemeinden über die Brotversorgungsfrage gepflogen worden sind, sind heute zum Abschluß gekommen. Die Vertreter der Vorortgemeinden stimmten dem Vorschlage des Berliner Magistrats zu, Brotkarten einzuführen, und zwar sollen die Brotkarten wöchentlich ausgegeben werden, auf jedes einzelne Familienmitglied ausgestellt sein und Abreißscheine auf Abnahmemengen von 25 bis 1000 Gramm enthalten. Diese Brotkarten sollen bereits in der nächsten Woche den Einwohnern Groß-Berlins zugestellt werden. Um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, daß auf den Kopf nur 2 Kilogramm Brot während der Woche verzehrt werden darf, werden strenge Kontroll- und Strafvorschriften erlassen werden. Es wird aber vorher den Einwohnern Gelegenheit gegeben, sich in das Brotkarten-System einzuleben. Mit diesen Brotkarten wird auch die Freizügigkeit innerhalb Groß-Berlins durchgeführt. Jeder Einwohner kann bei jedem ihm genehmen Bäcker kaufen.

Berlin, 6. Febr. (W. V. Nichtamtlich.) Die unter dem 19. Dezember 1914 in Hamburg gewählte Kommission, die sich mit den vorbereitenden Maßnahmen zur Schaffung weiterer deutscher Getreideversorgung unter Ausschcheidung des englischen Schiedsgerichts und Gründung eines Zentralverbandes des deutschen Getreideeinfuhrverkehrs zu befassen hatte, hielt heute in Berlin eine Sitzung unter dem Vorsitz von Leopold Badt und unter Teilnahme der Vertreter des Deutschen Handelstages, des Präsidenten Dr. Kämpf und des Generalsekretärs Soetbeer, ab. Die Kommission beschloß die Gründung des angeregten Zentralverbandes und ferner zunächst die Ausarbeitung des deutschen La-Plata-Vertrages. Für die Bearbeitung dieser Aufgaben wurden Unterausschüsse gebildet.

8.7. 1915

## Das Kriegsgebäck in Wien.

### Der erste Beckerl-Sonntag.

Der Sonntag ist im großen Ganzen still vorübergegangen wie die Tage vorher. Die neuen Gebäckvorschriften, die mit dem gestrigen Tag in Kraft traten, standen im Mittelpunkt des lokalen Interesses, denn es handelt sich da um eine für die Wiener besonders wichtige Angelegenheit.

Vorgestern war schon der „Kriegsweden“ vereinzelt zu sehen, man konnte sich aber auch — bis auf weiteres zum letztenmal — an Kaisersemmeln, Paunzerln und Strikerln ergötzen. Nun hat die behördliche Verordnung diese Gebäcksorten restlos hinweggesetzt, die ledere Fülle von ehemals ist schlichter Einheitslichkeit gewichen, man kann nicht mehr im Brotkorb „stierln“, um alles anzugreifen und das knusprigste zu wählen, und hat auch gar keinen Grund dazu, weil ein Gebäckstück wie das andere ist: Kriegsgebäck.

Gestern konnte man sich gleich überzeugen, wie die Sonntagsgäste in den Kaffeehäusern sich zu der neuen Ordnung verhalten würden, denn die sind bekanntlich die „Halligsten“ von allen; und da läßt sich feststellen: Der Kriegsweden hat auch diesmal die Probe bestanden und mehr Beifall gefunden, als das Gebäck, das man in den letzten Wochen bekam. Der Grund ist sehr einfach: die Semmeln und mürben Ripserln sind ja schon längst nicht mehr das, was sie ehemals waren; so lange sie noch die alte Form hatten, zog man unwillkürlich Vergleiche, gedachte leuzend schönerer Tage und beklagte die zunehmende „Dunkelheit“ des Gebäcks. Seit es sich auch in der Form geändert hat, ist es überhaupt etwas anderes geworden, eine Sache für sich, ohne Beziehung zum früheren, und gestern hat es sich gezeigt, daß es so besser ist.

Für die Feinschmecker war aber auch gestern noch gefordert; in der einen Hand trug der „Ober“ das Körbchen mit dem Kriegsgebäck, das er zögernd den Stammgästen hinhielt, in der anderen aber einen Teller, auf dem ein prächtiger Guglhupf lag, der dem Stumm behördlicher Verfügungen getroyt hat. Da sagte dann wohl ein oder der andere Gast: „Geh'n S' net weg da! In Kriegszeiten so feine Sachen . . .“ Der charakterfeste Mitbürger nahm dann aber doch vom Guglhupf und verpeifte ihn zwar mit Gewissensbissen, aber auch mit unverkennbarem Behagen . . .

Einkehr im 311: . . .

9./II. 1915.

**Verhandlungen zwischen beiden Regierungen  
über die Brot- und Mehlfrage.**

Wien, 9. Februar.

Der Handelsminister Dr. v. Schuster hat sich heute nach Budapest begeben, wo eine Zollkonferenz stattfindet.

Der Handelsminister wird aus diesem Anlasse mit den Vertretern der ungarischen Regierung die Brot- und Mehlfrage besprechen. Die österreichische Regierung hat den selbstverständlichen Wunsch, daß den Konsumenten der diesseitigen Reichshälfte nach Möglichkeit die Uberschüsse des von der ungarischen Regierung beschlagnahmten Getreides zukommen. Ferner wird hier die Errichtung einer Getreideeinkaufsgesellschaft angestrebt. Auch in dieser Beziehung dürfte eine Fühlungnahme mit der ungarischen Regierung erfolgen. Es ist ferner anzunehmen, daß es auch hinsichtlich der Einhaltung der Getreidehöchstpreise zu einer Aussprache kommen wird, da eben der Komplex aller in Betracht kommenden Angelegenheiten erörtert werden soll.

**Änderung der Weizenmagimalpreise in Ungarn.**

Budapest, 9. Februar.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung der Regierung, betreffend die Modifizierung des Maximalpreises für Weizen. Weizen, der nicht mehr als 2 Prozent an Weimischung enthält, erhöht sich im Preise um je 20 Heller per Kilogramm, um das er per Hektoliter mehr als 73 Kilogramm wiegt. Doch gilt dies nur für ein Mehrgewicht bis einschließlich 3 Kilogramm. Ist der Weizen weniger als 73 Kilogramm per Hektoliter schwer, so verringert sich der Preis bei einem Gewicht von 73 bis 70 Kilogramm um 60 Heller. Enthält Weizen

mehr als 2 Prozent an fremder Weimischung, müssen für je 2 Prozent Weimischung per 100 Kilogramm 40 Heller abgezogen werden.

N. N. IX, 669.

## Kundmachung.

(Einschränkung der Erzeugung von Kuchen u. s. w. in Wien.)

Auf Grund des § 10, Abs. 2 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, N.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Er-

zeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck, wird angeordnet:

Die gewerbemäßige Erzeugung von Kuchen, sogenanntem Gugelhupf, Krapsen, Strudel, Butter- und Germteig, Zwieback und dergleichen ist nur am Mittwoch und Samstag jeder Woche gestattet.

Als gewerbemäßig gilt gemäß § 10, Abs. 3 der bezogenen Ministerialverordnung jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Übertretungen dieser Kundmachung werden gemäß § 15 dieser Ministerialverordnung von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet; außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Diese Kundmachung tritt am 6. Februar 1915 in Wirksamkeit.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,  
im selbständigen Wirkungskreise,  
am 4. Februar 1915.

9. II. 1915

## Die Erscheinungen im Mehlhandel.

Es zeigt sich immer mehr, daß bedeutende Mengen Mehl durch einen spekulativen Handel dem öffentlichen Verkehr entzogen worden sind und jetzt auf Schleichwegen in kleinen Mengen in den Konsum zurückgeschmuggelt werden, wobei geradezu wucherische Gewinne von den Mehlhinterziehern behoben werden. Es kommt häufig vor, namentlich auch in den kleineren Landorten daß die ansässigen Gewerbsleute nicht imstande sind, sich auch nur fünf Kilogramm Mehl für ihre Kunden zu verschaffen, während gewisse Zwischenhändler, die jetzt plötzlich überall auftauchen, als wenn die ganze Handelswelt zwischen der Weichsel und dem Dnjestr auf Geschäftsreisen in unseren Kronländern wäre, in der Lage sind, aus unbekanntem Lagern große Mengen Getreides zu unverhältnismäßigen Preisen anzubringen. So z. B. wurde bisher in Weissenbach a. Triesting der Mehlhandel durch den Bäckermeister Ferdinand Seitner, dann durch die Bäcker Saurer und Leitner besorgt; die beiden ersteren konnten sich kein Mehl mehr verschaffen, und mußten, um wenigstens den Brotverkauf aufrechterhalten zu können, Mehl unter Zuhilfenahme einer Provision von 8 bis 10 Kronen, d. h. mit einem Aufschlage von fast 25% zu den festgesetzten Höchstpreisen, per Sack ankaufen. Diese Lage hat sich nun ein gewisser Abraham Tüchler zunutze gemacht, der sich Mehl zu verschaffen weiß und nun neben seinem Gemischtwarenhandel auch noch den Getreide- und Mehlhandel betreiben will. Das ist nur ein Fall von vielen. Wenn das so weitergeht, so werden zahlreiche christliche Kleinhändler binnen wenigen Monaten zugunsten einer unrealen Konkurrenz ruiniert sein.

Auch in Wien ist es nicht anders. Es gibt eine Reihe von versteckten Quellen, aus denen einzelne Leute, allerdings mit sehr hohem Preisaufschlage, immer noch Mehl in den Verkehr bringen. Es schädigt ist dabei der anständige Geschäftsmann, der nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, diese Wucherpreise zu bezahlen und die zahllosen kleinen Verbraucher, die diese ganz willkürlichen, mit den wirklichen Warenvorräten gar nicht in Einklang stehenden Wucherpreise nicht bezahlen können. Es ist ganz unerlässlich, daß ohne Zögern Maßregeln getroffen werden, daß dieser Mehlwucher aufhöre. Jede Woche des Versäumnisses vergrößert den Schaden außerordentlich. Welchen großen Vorsprung in der Mehlerzeugung hätten wir, wenn die treffliche Gebäckverordnung, die jetzt erlassen worden ist, schon im Dezember hinausgegeben worden wäre und man so eine wochenlange Verschwendung kostbaren Mehles hinterhalten hätte. Man kann sich nicht davor verschließen, daß diesem wucherischen Handel, der jetzt auf den Winkelsbörsen sein Unwesen treibt, nur dadurch begegnet werden kann, daß ein Staatsmonopol für den Mehlerverkauf geschaffen wird, ein Monopol, mit dessen Ausübung ja auch die einzelnen Gemeinden dann von der Regierung betraut werden könnten.

## Die wirtschaftlichen Vorkehrungen in Niederösterreich.

Des öfteren bereits seit Eintritt der kriegerischen Ereignisse hatten die christlichsozialen Vertreter des flachen Landes Niederösterreich im Landtage, und zwar sowohl die Abgeordneten der Landgemeinden, als auch die christlichsozialen Mandatäre der Städte, Märkte und Industrialorte Niederösterreichs, Beratungen abgehalten, in welchen einerseits über die von den verschiedenen Behörden getroffenen Vorkehrungen eingehend Bericht erstattet, andererseits von den einzelnen Abgeordneten Wünsche und Beschwerden ihrer Wählerschaft vorgebracht und in weiterer Folge jene Maßnahmen beschlossen wurden, welche im Interesse der Bevölkerung, insbesondere auf dem so überaus wichtigen Gebiet der Markterversorgung, nicht minder aber hinsichtlich der in die Interessensphäre aller erwerbenden Stände eingreifenden militärischen Maßnahmen bei den zuständigen Stellen in Anregung zu bringen waren.

Am 4. d. M. fanden sich im Herrenjaale des niederösterreichischen Landhauses die gewesenen christlichsozialen Abgeordneten des flachen Landes Niederösterreichs fast vollzählig zu einer Beratung zusammen, in welcher die Landesauschüsse Mayer und Stöckler eingehend Bericht erstatteten. An der Debatte beteiligte sich Vizpräsident des Abgeordnetenhauses Züfel, Präsident des Landeskulturrates List, Erz. Dr. Geßmann sowie die Herren v. Troll, Eisenhut, Huber, Wohlmayr, Jedek, Karpfinger und Dr. Scholz.

Es wurde eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche sich u. a. auf die militärischen Requisitionen, auf die gegenwärtig im Zuge befindlichen Aufnahmen der Getreidevorräte und auf jene Vorkehrungen bezogen, welche sich in Anbetracht der bald bevorstehenden Frühjahrsanbauarbeiten als unumgänglich notwendig herausstellen. Die diesbezüglich einmütig gefaßten Beschlüsse werden durch ein ad hoc gewähltes Komitee, bestehend aus den Herren Vizpräsident Züfel, Landesauschuß Stöckler, Landesauschuß Mayer, Präsident List und Abgeordneten Eisenhut, sowohl dem Ackerbauminister als auch dem Minister für Landesverteidigung zur Kenntnis gebracht werden.

## Die Aushungerer Wiens.

Unerhörte Diebsgriffe in die Taschen der Wiener.

Vor uns liegt ein Kriegswecken, der Montag den 8. Februar von dem Bäcker Hans Stingl, Margareten, Schönbrunnerstraße Nr. 82, an einen Kunden um vier Heller verkauft wurde. Der Wecken wurde sofort nachgewogen. Dabei zeigte es sich, daß er neunzehn Gramm schwer war.

Die Statthaltereiverordnung vom 6. Februar bestimmt: „Kleingebäck darf nur in der Form von Wecken und Laibchen gebacken werden und es muß wenigstens dreißig Gramm für ein Stück wiegen. Der Preis jedes Stückes darf vier Heller nicht übersteigen.“ Der § 6 aber sagt: „Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 15 der Ministerialverordnung bestraft.“

Dieser § 15 lautet:

Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund ihrer erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der politischen Behörde erster Stufe mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

So die Rechtslage. Nach ihr ist es sicher, daß ein Bäcker, der bei einem Wecken elf Gramm Gewicht weniger gibt, also mehr als ein Drittel bei sich behält, die Statthaltereiverordnung übertreten hat und darum bis zu fünftausend Kronen oder bis zu sechs Monaten Arrest in Strafe genommen werden kann. Aber wenn wir die allerstrengste Bestrafung Stingls fordern, so wollen wir es nicht unterlassen, zu untersuchen, ob hier nicht auch Handhaben für strafgerichtliche Ahndung gegeben sind, ob hier nicht ein Betrug an den Käufern versucht wird, die in der guten Meinung, daß sie das vorgeschriebene Mindestgewicht wirklich erhalten, das kleine Gebäck einhandeln. Von der Bevölkerung wird es sicher als Betrug empfunden, schon darum, weil die wenigsten Haushaltungen über eine Waage verfügen, also nicht nachprüfen können, ob Stingl ehrliches Gewicht gibt. Unehrllichkeit bei listiger Ausnützung des Unvermögens des anderen, nachzuprüfen, wird gemeinhin Gaunerei, Schwindel, Betrug genannt. Aber das ist Geschmacksache, wie man das Vorgehen Stingls, sein Greifen in die Taschen der Bevölkerung bezeichnen will, das Wichtigste ist, daß die Behörden augenblicklich gegen ihn einschreiten und ihn als den ersten und so frechen Übertreter der Statthaltereibestimmungen so hart an fassen, als es nur immer möglich ist.

Darüber muß auch der Bevölkerung sofort Gewißheit werden. Das Verfahren gegen Stingl kann nicht streng genug sein, es kann aber auch nicht rasch genug durchgeführt werden. Wir fordern dies nicht etwa als Maßregel zur Beruhigung, sondern zum Schutze der Bevölkerung vor ihm und anderen; die Bevölkerung ist mit Recht beunruhigt über diesen patriotischen Aushungerer der Wiener, aber sie kann noch mehr beunruhigt darüber sein, daß dieses Beispiel vielleicht Nachahmung finden könnte. Stingls sind nicht vereinzelte Erscheinungen, Stingl-Gebäck wird es auch anderswo geben, nicht nur in Margareten. Die Behörden mögen also streng, rasch und in voller Öffentlichkeit handeln, damit ihr Eingreifen Warnung für die anderen sei, ehe sie noch Stingl-Gebäck in Handel bringen.

Aber noch eines ist zu fordern: Der Herr Bürgermeister muß sofort das ganze Marktamt mobilisieren und die Beamten von Bäcker zu Bäcker schicken, damit sie das Gebäck dort nachwiegen. Diese Forderung erheben wir darum, weil sehr viele in der gedrückten Masse leider noch immer nicht den Mut aufbringen, Gebäck sofort beim Kauf nachwiegen zu lassen. Da die Statthaltereiverordnung nicht die Bestimmung enthält, daß auch das einzelne Gebäck nur gegen Gewicht verkauft werden darf, ist der Gewichtsgaunerei Tür und Tor geöffnet. Alle Bäcker aber, bei denen mindergewichtiges Gebäck von den Amtsorganen angetroffen wird, sind sofort rückwärtslos in Strafe zu nehmen und ihre Namen sind zu veröffentlichen.

An den Pranger mit allen Aushungerern Wiens!

Zum Fall Stingl selbst ist noch zu sagen, daß er ein Kilogramm Kleingebäck nach dem mitgeteilten Einzelgewicht von 19 Gramm um 77 Heller teurer verkauft, als ihm die Verordnung gestattet. Nach der Verordnung kostet ein Kilogramm Wecken ohnehin schon 1 Krone 33 Heller, Hans Stingl, Schönbrunnerstraße Nr. 82, fordert dafür

2 Kronen 10 Heller. Schon in den 133 Heller steckt für die Bäcker reichlicher Gewinn, so läßt einer aber noch 77 Heller dazu, dann ist er ein schlimmer Bucherer und es treffe ihn ungefümt die ganze Scharre des Gesetzes.

### Ein Kilogramm Schwarzbrot 67 Heller.

Ein Weidlinger schickt uns ein Kriegsbrod ein, Schwarzbrot zu 8 Heller, das 120 Gramm wiegt. Ein Kilogramm dieses Brodes; kostet also 67 Heller. Der Bäckermeister, der diese Kriegsbrode in Verkauf bringt, ist Herr Alois Rupp, XII, Zenogasse Nr. 1. In der letzten Jännerwoche war nach dem Wochenbericht des Wiener Magistrats der Kleinhandelspreis für ein Kilogramm schwarzgemischtes Brot 4/23 bis 574 Heller. Daß Herr Rupp in der ersten Februarwoche schon wieder um ein Sechstel des Höchstpreises der vorangegangenen Woche mit dem Preise in die Höhe gehen konnte, bedarf auch dringend der Untersuchung. Auch dieser Fall zeigt, wie dringend nötig es ist, daß das Marktamt der Stadt hinter den Bäckern her sei. Solche Patrioten tragen nicht wenig zur Steigerung der Not ins Unerträglich bei.

### Das neue Kriegsgebäck.

#### Fortschreitende Besserung.

Seit Sonntag erhält das Wiener Publikum an Stelle des früheren, mürben Feingebäcks aus Weizenmehl das sogenannte Kriegsgebäck, das die Form von Wecken und Laibchen hat und aus einem Mischmehl gebacken wird. Das Gebäck ist besser als der Auf, der ihm voranging; es wurde daher vom Publikum im allgemeinen günstig aufgenommen. Der Geschmack ist natürlich nicht der einer weichen, knusprigen

Kaisersemmel, aber das Publikum wird sich wohl damit abfinden. Weniger hat das kleine Format des neuen Gebäcks befriedigt, denn die Laibchen und Wecken sehen, wie der Wiener sagt, „gar nichts gleich“. Zweifellos hängt das mit der Beschaffenheit des Mischmehles zusammen.

Die neue Verordnung hat naturgemäß in den Backstuben eine Umwälzung hervorgerufen, denn die Bäcker, die bisher mit reinem Weizenmehl arbeiteten, mußten sich mit der Behandlung der neuen Mehlmischung erst vertraut machen. Von der Behandlung und richtigen Verarbeitung hängt das Gelingen eines genießbaren Kriegsgebäckes ab. Die ersten Erzeugnisse vom Sonntag und von gestern bezeichnen die Bäcker selbst nicht als Meisterwerke. Schon am dritten oder vierten Tage, mindestens aber nach der ersten Woche, hoffen sie, ein besseres Gebäck herzustellen, das der „Friedens-Kaisersemmel“ — wenigstens dem Aussehen nach — gleichkommen dürfte.

Die Mehlmischung, die bekanntlich aus fünf Sorten, aus Fünfer-Weizenmehl, Dreier-Weizenmehl, Auszugmehl, Kartoffel- und Gerstenmehl besteht, ist schwerer zu verarbeiten als eine Sorte; die Mischung „fällt zusammen“, und es bedarf erst der Erlernung einiger „Kunstgriffe“, wenn das Backwerk gelingen soll. Haben die Bäcker einmal die Vorteile beim Backen mit dem neuen Mehl herausgefunden, dann werden sie auch instande sein, gutes Gebäck herzustellen.

Die kleine Form des Kriegsgebäckes ist, wie uns aus Bäckerkreisen versichert wird, durchaus nicht auf eine Verringerung des Gewichtes zurückzuführen. Die Schuld daran trägt das Gerstenmehl, das nicht flaumig ist und gleichsam zu einer gepreßten Masse wird. Es beeinflusst die Struktur und das Aussehen des Gebäckes am meisten. Aus einem Quantum von 30 Grammen reinen Weizenmehles entsteht eine viel größere Gebäcksform als aus diesem vorgeschriebenen Gewicht der Mischung sich ergibt. Das Gewicht wird von allen Bäckermeistern genau eingehalten; eher wiegt das Gebäck in manchen Fällen mehr, weil zur Vorsicht ein etwas größeres Quantum — denn die kleinere Masse täuscht selbst den Bäcker — zur Herstellung der Gebäcksorten verwendet wird. Uebrigens steht es den Bäckern frei, wenn sie größere Weizenmehlvorräte besitzen, der Mischung mehr Weizenmehl beizumengen, und jene Bäcker, die Wert darauf legen, schöneres und besseres Gebäck zu liefern, werden von ihren Vorräten auch mehr Weizenmehl zur Mischung verwenden.

In den Backstuben wird zumeist zweimal gebacken, in der Nacht und vormittags, und auch zweimal des Tages ausgebracht, so daß frisches Frühgebäck und gegen 1/12 Uhr nach der mit 11 Uhr vormittags angelegten Schlußbackstunde das Gebäck für den Mittagstisch und für die Pause geliefert werden kann. Das heute aufgelegte Gebäck dürfte bereits, insbesondere in der Form, Fortschritte gegenüber dem gestrigen aufweisen, und die Kriegswecken und Kriegslaibchen werden sich wohl mit der Zeit dem Geschmack des Publikums anpassen. In einigen Etablissements soll noch am Sonntag und gestern Weißgebäck vorhanden gewesen und verkauft worden sein. Diesbezügliche Erhebungen, die zur Erruierung der Bäcker, die das Weißgebäck verausgabte haben, führen dürften, sind bereits im Gange.

9./II. 1915.

## Das Kriegskleingebäck.

Wien, 8. Februar.

Während sich in den Gast- und Kaffeehäusern das Publikum mit den neuen Arten von Kleingebäck verhältnismäßig rasch abgefunden hat, begegnet der Bäcker bei der Privatkundschaft einem Widerstand, dessen Behebung wohl noch einige Zeit erfordern dürfte. Die Ursache dieser Erscheinung liegt zum größten Teile darin, daß die Herstellung des Kriegsgebäcks in Wien noch nicht einheitlich vorgenommen wird und das Publikum vorerst noch in der Lage ist, bei einem anderen Bäcker ein Gebäck zu erhalten, das nicht ganz nach der vorgeschriebenen Art hergestellt ist und daher weicher, knuspriger und sichtiger ist, als das mit der vorgeschriebenen Mischung erzeugte. Das ist zum Teile darauf zurückzuführen, daß sich noch nicht alle Bäcker mit den zur Vermischung des Mehles erforderlichen Surrogaten versehen konnten, zumindest nicht in einer dem Verbrauch entsprechenden Menge. So haben tatsächlich heute noch zahlreiche Bäcker ihre Erzeugnisse nach der bisher geübten Methode angefertigt, und daraus sind jene Klagen und Beschwerden entstanden, mit denen schon heute die Behörden in Anspruch genommen wurden, und die einzelnen Bäckern, die sich streng an die Vorschrift gehalten haben, ernste Sorge und manchen Verdruß bereiteten. Es ist jedoch anzunehmen, daß bereits am morgigen Tage diese Ungleichheiten verschwinden und das einheitliche Kriegsgebäck anstandslos auch vom Privatpublikum entgegengenommen werden wird.

Ein Bild über die Aufnahme der neuen Kleingebäcksorten durch die Konsumenten erhält man durch Beobachtungen im Verkaufslökal eines in der Inneren Stadt ansässigen Bäckers.

meisters, der sämtliches Kleingebäck schon seit gestern genau nach der Vorschrift herstellt. Da kamen die Gebäcksaussträger mit sehr betrübten Mienen von ihren Liefergängen zurück. Der eine berichtet, daß die Frau K. das regelmäßige Frühstücksgebäck abbestellt habe, weil sie künftighin ihren Bedarf bei einem anderen Bäcker decken wolle, der gestern noch weißes Gebäck aus ungemischtem Mehl verkaufte; eine andere Dame will das Gebäck nicht so klein, die dritte mit anderem Geschmack haben. Und alle diese Aussträger bringen Musterstücke mit, welche von den betreffenden Kunden bei anderen Bäckern erworben wurden und, wie sich bei näherer Beschäftigung herausstellte, nicht in der vorgeschriebenen Mischung gehalten sind. Ein großer Klub, der einen ziemlich großen Bedarf hatte, bestellte die Lieferung ab, weil das neue Gebäck den Konsumenten nicht zusage und daher der Bedarf des Klubs künftighin in der Klubküche hergestellt werden soll. Zahllos sind auch die Querelen solcher Personen, welche grundlos den Verdacht äußern, daß die verwendete Mehlmischung, beziehungsweise der Surrogatzusatz über das in der Vorschrift enthaltene Maß hinausgehe. Eine Frau droht mit der Anzeige beim Marktamt, weil dem Brote Maismehl zugesetzt sei, was nach ihrer Ansicht verboten sei; eine andere bringt die gekauften Gebäckstücke mit der Bemerkung zurück: „Ich weiß, daß dem Mehl Mais- oder Kartoffelmehl beigemischt werden muß, aber ich muß ein solches Gebäck, das nicht aufgegangen ist, nicht kaufen.“ So geht das mit geringen Variationen weiter, und die Versicherung des Bäckers, daß schon morgen, gewiß aber in den allernächsten Tagen auch in den anderen Geschäften kein anders hergestelltes Brot erhältlich sein werde, begegnet vorerst noch Unglauben und abfälligen Bemerkungen.

Aber der Mann läßt sich nicht irremachen und versichert immer wieder, daß Konkurrenzmanöver seitens der Kollegen, von deren Geschäften das undvorschriftsmäßige Gebäck stammt, ausgeschlossen seien. Es handle sich offenbar um einen durch die Verhältnisse verursachten Mißgriff, und das einheitliche Gebäck werde unter Aufsicht der berufenen Organe hergestellt werden. Dann werde auch das Publikum nicht mehr wählerisch sein können und das Kriegsgebäck wird sich rasch und leicht einführen.

## Kriegsgetreidemonopol in Deutschland.

Von Georg Gothein.

Mitglied des Deutschen Reichstages.

Breslau, 5. Februar.

Deutschland als überwiegender Industriestaat deckt seinen Körnerbedarf nicht durch Eigenbau, trotzdem die dem Getreidebau gewidmete Fläche durch Kultivierung von Dehländereien und Einschränkung des Wiesenbaues und des von Handelsgewächsen in ständiger Zunahme begriffen ist; und trotzdem die Intensität des Ackerbaues von keinem andern Land übertroffen wird. Im letzten Jahrzehnt hat die mit Getreide bestellte Fläche um 642.000 Hektar zugenommen; der Hektarertrag stieg gleichzeitig bei Roggen von 16,5 Doppelzentner (zu 100 Kilogramm) auf 19,1, bei Weizen von 19,7 auf 23,6 Doppelzentner, bei Gerste von 19,5 auf 22,2 Doppelzentner, bei Hafer von 18,4 auf 21,9 Doppelzentner, während in Oesterreich die Hektarerträge 14,6, 15, 16 und 13 Doppelzentner, in Ungarn gar nur 11,9, 12,8, 14,4 und 11,7 Doppelzentner betragen. Freilich zeigte das Erntejahr 1913 Rekordziffern, die sich im Jahre 1914 nicht wiederholt haben.

Mit Hilfe der Einfuhrscheine wurde dabei von Roggen und Roggenmehl (auf Körner umgerechnet) rund 1 Million Tonnen (zu je 1000 Kilogramm) und von Hafer und Hafermüllereierzeugnissen fast eine halbe Million Tonnen mehr

ein- wie ausgeführt; umgekehrt erreichte der Einfuhrüberschuß bei Weizen 1,8 Millionen und bei Gerste 2,7 Millionen Tonnen, letztere meist Futtermittel. Selbst 1913 hatten wir demnach in den vier Hauptgetreidearten ein Defizit von rund 3 Millionen Tonnen, das ist nicht ganz 10 Prozent unserer Produktion. In Brotgetreide machte es freilich nur 5 Prozent aus. Um so mehr aber in Futtermitteln, da hier noch eine gewaltige Mehreinfuhr von Mais, Dalkuchen, Delsaaten, Futtermehlen, Kleie und Trebern dazutritt.

Die Getreideernte 1914 war zwar eine Mittelernte, stand aber nicht auf der Höhe der von 1913. Als sie eingebracht wurde, brach der Krieg aus und damit war die Einfuhr größtenteils abgeschnitten. Anfangs konnte man noch hoffen, über die neutralen Staaten: Niederlande, Dänemark, Schweden, Italien nach wie vor Getreide zu erhalten; aber nachdem England gegen alles Völkerrecht auch Getreide und Futtermittel als absolute Konterbande erklärte und selbst nach den genannten neutralen Staaten nicht einmal voll das hereinließ, was sie selbst für sich brauchen, sahen sich diese genötigt — um ihren eigenen Bedarf zu sichern — Ausfuhrverbote zu erlassen. Hätten die Vereinigten Staaten von Amerika auch in diesem Krieg den Standpunkt eingenommen, den sie mit Erfolg im Burenkrieg gegenüber England, im Russisch-japanischen Krieg gegen Rußland vertreten hatten, hätten sie sich in dessen Wahrung an die Spitze der Neutralen Amerikas und Europas gestellt, so hätte England sein völkerrechtswidriges Vorgehen nicht durchführen können. Aber die Herren Wilson und Bryan krochen vor dem englischen Löwen ins Mausloch und ließen ihr und der andern Neutralen Recht und ihre Interessen von England mit Füßen treten. Dadurch bekam Deutschland — was Nahrungsmittel anlangt — wirklich den Charakter einer belagerten Festung. Und in dieser gilt es hauszuhalten, damit der Gegner, der mit den Waffen den Sieg nicht erreichen kann, es nicht aushungert.

Anfangs mag immerhin noch ein beträchtlicher Posten Nahrungsmittel hereingekommen sein; auch in Belgien, Nordfrankreich und Polen wurden nicht unbeträchtliche Quantitäten vorgefunden; aber diese Gegenden decken ihren Bedarf auch in Friedenszeiten nicht; viel ist dort durch den Krieg vernichtet worden — etwas auch in einem Teil Ostpreußens. Und wir müssen zudem mehr als 600.000 Kriegsgefangenen ernähren!

Andererseits hat Deutschland eine außergewöhnlich gute Ernte an Heu, Kartoffeln, Zucker- und Futterrüben gehabt; auch die Obsterteute befriedigte meist. Unter diesen Verhältnissen und da viele sich zu Beginn der Illusion hingaben, der Krieg werde nicht allzu lange dauern, zeigten die Getreidepreise zunächst keine nennenswert steigende Tendenz. Erst als man sich mehr und mehr von der wirklichen Sachlage überzeugte, trat eine unaufhaltsame Steigerung ein, so daß die verbündeten Regierungen sich im Interesse der Konsumenten entschlossen, Höchstpreise festzusetzen. Das geschah aber erst, nachdem die Preise eine Höhe erreicht hatten, die die des Notjahres 1891 beträchtlich

überschritten. Gleichzeitig wurde das Verbot der Verfütterung von Brotgetreide ausgesprochen. Die Wirkung der Höchstpreise für Getreide war — zumal man es unterlassen hatte, ebensolche für Mehl festzusetzen — die, daß Getreide überhaupt nicht mehr zu kaufen war. Es ist hier nicht der Ort, die technischen Fehler der Höchstpreisverordnung im einzelnen darzulegen, zu zeigen, wie sie umgangen wurde und umgangen werden mußte, um überhaupt Getreide von den Produzenten hervorzulocken und an die Mühlen zu bringen; wie damit die Mehlversorgung ganzer großer Gebiete in Frage gestellt wurde; es genüge hier, den vollen Mißerfolg der Verordnung zu konstatieren. Sie hatte aber ihre Berechtigung, wenn sie die Grundlage für ein Reichsgetreidemonopol hätte abgeben sollen; denn für die dafür notwendige Enteignung der Vorräte bei Landwirten, Handel und Mühlen mußte man eine Preisbasis haben; aber zu diesem Schritt, der

bereits im Oktober von vielen Seiten gefordert wurde, vermochten sich die verbündeten Regierungen damals nicht zu entschließen.

Die Höchstpreise — so hoch sie auch für den Konsumenten waren — hatten vielleicht den Nachteil, daß sie die Heranziehung von Getreide aus dem Ausland erschwerten. Inzwischen waren nämlich auch auf den Weltmärkte die Getreidepreise gewaltig gestiegen. Rußland war durch die Sperrung der Ostsee wie der Dardanellen der Getreideexport abgeschnitten; Indien und Australien hatten so geringe Ernten, daß sie, statt exportieren zu können, ein Einfuhrbedürfnis haben; ein gleiches ist bei Frankreich vorhanden, da seine wie die algerische Ernte nicht ausreichen; Kanadas Ausfuhrfähigkeit bleibt weit hinter der vorjährigen zurück. Nur die Vereinigten Staaten von Amerika weisen eine Rekordernte auf und können — solange die argentinische nicht auf den europäischen Markt kommt, was vor Ende März kaum der Fall sein wird — den Weltweizenpreis diktieren. Dazu kommt die enorme Steigerung der Schiffsfrachten infolge der Ausschaltung der deutschen, österreichischen, russischen und türkischen Handelsflotte und infolge der Inanspruchnahme eines sehr beträchtlichen Teiles der englischen und französischen für militärische Zwecke. Heute sind die Getreidepreise in England mit offener Zufuhr kaum niedriger als im abgesperrten Deutschland. Ohne Höchstpreise würde für den findigen Handel wohl noch die Möglichkeit gegeben gewesen sein, etwas Getreide hereinzubringen. Wenigstens behauptet man, mit ihnen sei die Einfuhr abgeschnitten worden. Indessen kann es sich dabei wohl nicht um erhebliche Quantitäten handeln; auch hatten für eingeführte Ware die Höchstpreise keine Geltung.

Mehr Bedeutung verdient der — namentlich von agrarischer Seite gemachte — Einwand, Höchstpreise wirkten der sparsamen Verwendung entgegen; je höher der Preis der Ware, um so sparsamer werde damit umgegangen. Hätte man der natürlichen Preisbildung ihren Lauf gelassen, so würde nicht zu Weihnachten eine solche Verschwendung gerade in Weizengebäck (Kuchen und Honigkuchen) Platz gegriffen haben. Sie hat aber stattgehabt, trotzdem die an sich schon exorbitant hohen Weizenhöchstpreise noch durch die Mehlpreise, für die keine Höchstgrenze festgesetzt war, gewaltig übertroffen wurden. Hat doch zuletzt der Mehlpreis für 100 Kilogramm um 85 Mark gleich 100 Kronen höher gestanden, als sonst die normale Spannung zwischen Getreidepreis und Mehlpreis ausmacht. Und diesen enormen Ueberschuß mußte der Konsument im Preise von Weißbrot und Kuchen bezahlen. Das hat ihn nicht vermocht, die altgewohnte Weihnachtsbäckerei einzuschränken. Im Gegenteil, das gute Herz Wohlthätiger sorgte dafür, daß kein Soldat im Felde, keine arme Familie in der Heimat den Weihnachtsstollen entbehrte. Hohe Getreide- und Mehlpreise erziehen eben den Bemittelten nicht zum sparsamen Verbrauch, aber sie belasten schwer die zahlreichen unter der Kriegsnot leidenden ärmeren Familien.

Der Bundesrat ordnete nimmehr, um mit dem Körnervorrat bis zur neuen Ernte zu reichen, das „Strecken des Mehles“ an. Weizen, an dem der Vorrat relativ am geringsten ist, muß bis 75 Prozent ausgemahlen und nur 10 Prozent dürfen als Auszugsmehl gezogen werden. Verbäcken darf es nur werden, nachdem es vorher mit 30 Prozent Roggenmehl vermischt ist. Durch das Verbot, während der Nacht zu bäcken, soll das Publikum zum Verzicht auf das Frühstückweißbrot erzogen werden. Ueber den praktischen Erfolg der letzteren Maßregel fehlen noch sichere Erfahrungen. Die Gemeinden können die Kuchenbäckerei verbieten. Meines Erachtens wäre es richtiger, den Konditoren das Mischen des Weizenmehles mit Gersten- und Kartoffelmehl statt mit Roggenmehl zu gestatten und den Genuß des stark mit Zucker gesüßten Gebäckes zu fördern, denn Zucker haben wir im Ueberfluß. Das Ent-

Scheidende ist schließlich nicht, bis zur neuen Ernte Weizen zu haben, sondern an Brot nicht Mangel zu leiden.

Wesentlich rationeller ist die Vorschrift, daß für die Brotbäckerei das Roggenmehl mit mindestens 20 Prozent Kartoffelwalzmehl oder mit 40 Prozent gequetschten gekochten Kartoffeln veretzt werden muß. Das eine wie das andere Brot ist durchaus schmackhaft und bekömmlich. Dabei muß aus dem Roggen 82 Prozent Mehl gezogen werden. Damit kann — wenn die Verteilung eine richtige ist — sicher bis zur neuen Ernte ausgekommen werden. Bis 92 Prozent ausgemahlene Roggenmehl darf unvermischt zu Vollkornbrot verbacken werden.

Je mehr Deutschland die sonst eingeführten Kraftfuttermittel fehlen, und je mehr die Kleierzeugung eingeschränkt wird, um so stärker ist der Anreiz, Brotgetreide zu verfüttern. Verstärkt wurde er zunächst noch durch die recht unglückliche Verordnung, bis in den Dezember hinein kein Vieh zu schlachten, das nicht ein gewisses Mindestgewicht erreicht hatte. Zur Schonung der Futtermittel wäre es im Gegenteil richtig gewesen, die Viehbestände, die man nicht für die Nachzucht braucht und die fett zu machen es an Futter fehlte, abzuschlachten und zu Dauerware zu verarbeiten. Das ging um so eher, als sich die geschlachteten Tierkörper in den Kühlräumen der massenhaften Schlachthäuser ein halbes Jahr und länger konservieren lassen, was neuerdings in kolossalem Umfang geschieht. Aber leider kam das Verbot der Körnerverfütterung erst sehr spät; und als es kam, wurde es von vielen Viehhaltern nicht befolgt. Im übrigen sei bemerkt, daß wir in unserer ungemein reichen Rüben-ernte und, nachdem man die Zuckerausfuhr auf ein bescheidenes Quantum reduziert hat, ein gewaltiges Futterreservoir besitzen, das uns das Durchhalten des notwendigen Viehbestandes sehr gut ermöglicht.

Da das Haushalten und die richtige Verteilung der Getreidevorräte insbesondere für die letzten Monate vor der neuen Ernte doch steigende Sorge erregte, entschloß sich der Bundesrat zur Bildung der Kriegsgetreidegesellschaft, einer gemeinnützigen — das heißt in der Gewinnverteilung auf höchstens 5 Prozent beschränkten — Aktiengesellschaft, deren Aktien überwiegend in den Händen von Gemeinden sind. Diese „Monopolgesellschaft“ wurde ermächtigt, bereits Anfang Januar von sämtlichen Getreidevorräten 60 Prozent des am 1. Dezember 1914 ermittelten Bestandes gegen Erstattung des Höchstpreises und eines Speisenaufschlages mit Beschlag zu belegen. Gleichgültig war dabei, ob das vorgefundene Getreide durch Kauf bereits an einen Dritten übergegangen war. Mit diesem Getreide sollte die Ernährung vom 1. Mai bis zur neuen Ernte sichergestellt werden. Nun drohen aber für die Zwischenzeit bis zum 1. Mai Schwierigkeiten und unerhörte weitere Preissteigerungen für Mehl, für das keine Höchstpreise festgesetzt waren, ebensowenig wie für den Kleinverkauf von Hafer und Gerste, was ebenfalls zu starken Unzuträglichkeiten geführt hat.

Jetzt endlich entschloß sich der Bundesrat zu dem Schritt, die ganzen Getreide- und Mehlvorräte — soweit sie beim einzelnen Besitzer 100 Kilogramm übersteigen — durch die Kriegsgetreidegesellschaft mit Beschlag belegen und durch die Gemeindeverbände verwalten zu lassen. Zweckmäßigerweise findet dabei eine statistische Aufnahme auch der kleinsten Mehlvorräte in allen Haushaltungen statt. Zweifellos wird sich dabei ergeben, daß viele vorsichtige Hausfrauen sich aus Kriegsangst mit sonst nicht üblichen Vorräten versorgt haben. Ganz besonders dürfte dies in Festungsstädten, zum Beispiel Breslau, Posen, Königsberg, Danzig, Köln usw. der Fall sein. War in ihnen doch vielleicht die Bevölkerung aufgefordert worden, sich zu verproviantieren.

Die größte Schwierigkeit bei der öffentlichen Verwaltung der Getreide- und Mehlvorräte ist die richtige Verteilung. Zunächst gilt es, den landwirtschaftlichen Betrieben die zur Aussaat und zur Ernährung ihrer Angehörigen und Arbeiter erforderlichen Körnermengen zu belassen. Grundzüge sind dafür festgestellt und es ist zu hoffen, daß sie

durchgeführt werden, wenn man sich auch nicht verhehlen kann, daß das auf dem platten Land noch schwieriger ist, als in der Stadt.

Die Stadtverwaltungen haben zunächst angeordnet, daß Mühlen und Händler monatlich nicht mehr als die Hälfte des in der ersten Hälfte Januar veräußerten Mehles verkaufen dürfen. Sollen nicht unerhörte weitere Preistreiberien im Kleinverkehr eintreten, so ist es unumgänglich notwendig, auch für den Kleinhandel in Mehl sofort Höchstpreise festzusetzen. Für den Großhandel darin ist der Durchschnittspreis der ersten Jahreshälfte als solcher festgesetzt.

Auch die Bäcker dürfen fortan täglich nur drei Viertel des Mehles verbacken, das sie im Durchschnitt der ersten Hälfte Januar verbacken haben. Der Brotverbrauch muß dadurch nicht notgedrungen eingeschränkt werden, da sie in

der Lage sind, in stärkerem Maße Kartoffeln, beziehungsweise Kartoffelmehl zuzusetzen. Sobald die Vorräte an Getreide und Mehl endgültig ermittelt sind, wird die Reichsverteilungsstelle erst feststellen können, welche Einschränkung dauernd notwendig ist. Nach einem kurzen Uebergangsstadium werden die Bäckereien gewissermaßen Lohnbetriebe der Verteilungsstelle, beziehungsweise Gemeindeverbände, die ihnen das Mehl liefert, Mischung, Gewicht und Preis des Brotes vorschreibt, ja im Bedarfsfalle die Höhe der Abgabe ans Publikum von der Kopffzahl der Familie abhängig macht. Groß-Berlin soll bereits angeordnet haben, daß auf den Kopf der Bevölkerung täglich nicht mehr als zwei Kilogramm in Brot und Mehl verabfolgt werden dürfen — ein sicher nicht zu niedrig gegriffenes Quantum. Gast- und Schankwirtschaften sollen nur noch drei Viertel ihres bisherigen Verbrauches beziehen.

Das sind gewiß höchst einschneidende Anordnungen; sie werden trotzdem vom deutschen Volke mit größter Ruhe, gewissermaßen als selbstverständlich hingenommen; sie erregen nicht Angst oder Furcht, sondern man begrüßt sie als notwendig zur wirtschaftlichen Durchführung des Krieges. Das Einzige, was man nicht begreift, ist, daß sie erst so spät kommen; doch hat man das feste Vertrauen, daß es nicht zu spät ist. Führt Deutschland mit dieser „Verstaatlichung der Ernährung“ mit vollen Segeln in den Hafen des sozialistischen Staates hinein? Zweifellos liegt darin der Verzicht auf das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, auf die Sicherung der Versorgung durch Angebot und Nachfrage. Aber dieser Verzicht ist nur ein zeitweiser; mit dem Krieg wird er sein Ende finden. Wir befinden uns in einem Ausnahmezustand, der Ausnahmsmaßnahmen erfordert. Ein freies Spiel der Kräfte durch Angebot und Nachfrage ist eben solange ausgeschlossen, als das auswärtige Angebot durch den Krieg und die völkerrechtswidrigen Maßnahmen Englands ferngehalten wird. Da bleibt nichts anderes übrig, als die Vorräte in öffentliche Verwaltung zu nehmen. Das ist ein Akt der wirtschaftlichen Mobilisierung, wie so viele andere. Und wie nach Friedensschluß militärisch demobilisiert wird, so wird auch wirtschaftlich wieder demobilisiert werden. Während des Krieges aber muß auch das Wirtschaftsleben des Volkes sich nach den Bedürfnissen des Krieges richten. Deshalb treten auch grundsätzliche Gegner der Verstaatlichung der Produktion, wie Schreiber dieses, seit langen Monaten energisch dafür ein, daß die Allgemeinheit die Lebensmittelversorgung während des Krieges in die Hand nimmt.

Der „Figaro“ hat in der Beschlagnahme der Getreide- und Mehlvorräte den willkommenen Vorwand gefunden, deren Erklärung als Kriegskonterbande durch die Entente-mächte zu rechtfertigen. Dabei sucht er es so darzustellen, als ob das bisher nicht geschehen sei, in Zukunft aber geschehen müsse, da Getreide und Mehl in das Eigentum des Reiches übergangen. Es ist erfreulich, daß der „Figaro“ damit zugibt, daß Getreide und Mehl nur dann als Konterbande angesprochen werden dürfen, wenn sie für das Heer, die Flotte oder die Regierung des feindlichen Landes bestimmt sind.

Darin liegt das Eingeständnis, daß die bisherige Verhinderung der Getreide- und Mehlfuhr auf neutralen Schiffen ja selbst über neutrale Häfen widerrechtlich war.

Aus dem Ausland nach Deutschland eingeführtes Getreide oder Mehl soll aber auch in Zukunft nicht der Beschlagnahme durch die Kriegsgetreidegesellschaft unterworfen werden; eingeführt würde es aber weder von der Regierung noch von der Heeres- oder Marineverwaltung werden; die sind mit ihrer Verproviantierung längst fertig; die deutschen Proviantverwaltungen kaufen weder Getreide noch Mehl mehr. Die Einfuhr würde also lediglich für Rechnung Privater und zur Ernährung der Zivilbevölkerung erfolgen; für diese Zwecke darf sie aber nicht als Konterbande angesprochen werden.

Aber auch wenn die mit dem Monopol ausgestattete Kriegsgetreidegesellschaft die Einfuhr bewerkstelligen wollte, so ist sie doch mit der Regierung keineswegs identisch; sie ist eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, deren Aktien sich nicht einmal in den Händen des Deutschen Reiches befinden; sie ist also eine Privatgesellschaft ebensogut wie die Deutsche Reichsbank, die zwar auch gewisse Monopolrechte hat, an deren Gewinn sogar das Reich partizipiert, die aber trotz dessen keine Staatsbank ist.

Man hat von Preußen gesagt, es habe sich gehungert. Wir haben in Deutschland nicht die Sorge, vor Einbringen der neuen Ernte hungern zu müssen; wir wollen nur zweckmäßig organisieren, um vor unangenehmen Erfahrungen verschont zu bleiben. Aber selbst wenn wir den Schmachtriemen etwas enger schnallen müßten, so würden wir das ruhig und gefaßt tun, um unseren Feinden zu beweisen: in militärischer wie in wirtschaftlicher Beziehung war eure Rechnung „die falsche Rechnung“.

9./X. 1918.

## \* (Die Verteilung des Mehlverbrauchs in Deutschland.)

Aus Berlin, 8. d., wird telegraphiert: Die Reichsverteilstelle hat für die Zeit bis zur Aufstellung der ersten Verteilungsplanes den Beschluß gefaßt, daß jeder Kommunalverband dafür zu sorgen hat, daß in seinem Bezirke seitens der versorgungs-

berechtigten Bevölkerung nicht mehr Mehl verbraucht wird, als einem durchschnittlichen täglichen Verbrauch von 225 Gramm auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entspricht. Hierzu wird bemerkt, daß 225 Gramm Mehl unter Hinzurechnung des vorgeschriebenen Kartoffelzusatzes einer Brotmenge von rund zwei Kilogramm wöchentlich entspricht.

9./II. 1918

Was darf das Zwei-Kilo-Brot kosten? Unter anderen Fragen ist auch die noch ungelöst, wie hoch sich unter dem Monopol der Preis des Brotes stellen soll und darf. Vorläufig bestehen noch die größten Verschiedenheiten. In Breslau beispielsweise hat die Polizeibehörde als Preis für ein Pfund Kriegsbrot 17 Pfennig festgesetzt. Für das Herzogtum Anhalt hat die Regierung bestimmt, daß ausschließlich Zwei-Kilo-Brote gebacken werden dürfen und den Preis dafür allgemein auf 65 Pf. festgesetzt. Sie ging dabei von der Erwägung aus, daß den Bäckern für den Minderverbrauch von Mehl und damit auch für ihren Minderverdienst eine gewisse Entschädigung zugebilligt werden müsse, und sie hat deshalb den bisherigen Brotpreis von 60 Pf. um 5 Pf. erhöht. Dagegen sind die Preise für Kriegsbrot in Groß-Berlin bisher wesentlich höher und vor allen Dingen ganz außerordentlich verschieden bemessen. Die Berliner Bäcker haben sich dahin entschieden, das Zwei-Kilo-Brot unter keinen Umständen billiger als für 90 Pfennig abzugeben, aber dieser Preis ist, besonders in den wohlhabenden Gegenden, bereits auf 95 Pfennig und stellenweise sogar auf 1 Mark erhöht worden. Da aber ein gut Teil Brot auch von auswärts nach Berlin eingeführt wird, so gibt es andererseits auch Zwei-Kilo-Brote für 80 Pf. zu kaufen. Das sind Preisunterschiede, die durch die verschieden hohen Unkosten des einzelnen Bäckers nicht erklärt und gerechtfertigt werden können, um so weniger, als ja sämtlichen Bäckern das Mehl von der Regierung zu einem Einheitspreis zur Verfügung gestellt wird. Es ist selbstverständlich, daß die großstädtische Bevölkerung nicht auf die Dauer fast um die Hälfte höhere Brotpreise zahlen kann, als sie in anderen, unter denselben Bedingungen lebenden Teilen des Reiches gefordert werden. Sollte sich auf dem Wege der freien Vereinbarung eine Ermäßigung der Brotpreise in Berlin und in anderen Großstädten nicht erreichen lassen, so wird nichts übrig bleiben, als dem einheitlichen Brotschein auch den Einheitspreis für das Brot folgen zu lassen.

## Die Getreide- und Mehfrage.

Heute finden in Budapest wirtschaftspolitische Beratungen der beiden Ministerpräsidenten, Finanz-, Handels- und Landesverteidigungsminister statt. Die Annahme, bei diesen Beratungen werde die Getreide- und Mehfrage behandelt werden, gewinnt um so mehr Wahrscheinlichkeit, als Oesterreich noch vor der Entscheidung über die wichtigsten Teile dieser Frage, über die Verfügung der Beschlagnahme der Vorräte und über die Errichtung der Getreide-Einkaufsgesellschaft steht. Kommen für die Beschlagnahme selbstverständlich nur die eigenen Getreide- und Mehlbestände in Betracht, so wird andererseits die Einkaufsgesellschaft eine ihrer wichtigsten Aufgaben in der Zufuhr von Getreide und Mehl sonstiger Herkunft, also vor allem ungarischer oder anderer Provenienz erblicken müssen.

Während nun der Inlandsvorrat nach dem Beschluß der Beschlagnahme eine gegebene Größe bilden wird, also eine weder zu vergrößernde noch zu verkleinernde Menge, gilt das Gegenteil von den aus Ungarn eventuell durch die Einkaufsgesellschaft zuzuführendem Getreide und Mehl. Darin ist Oesterreich vor allem davon abhängig, wie viel Ungarn an uns abzugeben bereit ist, oder genauer, wie viel ihm nach Berücksichtigung seines Eigenbedarfes entbehrlich, also abgebar erscheint.

Von diesem Standpunkte aus wird die Bedeutung der zwischen Oesterreich und Ungarn zu führenden Verhandlungen sofort verständlich. Je höher man in Ungarn den Substrahend, den Eigenbedarf, ansetzt, um so kleiner muß selbstverständlich der verbleibende Rest, das für Oesterreich verfügbare, ausfallen.

In dieser Richtung sieht man sich in Ungarn nun vor einzelnen Verfügungen, welche besorgen lassen, daß man in Ungarn dazu hinneigt, den Eigenbedarf möglichst hoch anzusetzen, womit dann das für uns Erreichbare an Getreide und Mehl in demselben Maße verkleinert wird.

Man hat in Ungarn ja bereits die Beschlagnahme verfügt, hierbei aber weitestgehende Ausnahmen zugelassen. Dieses hohe Maß der Ausnahmen, der Freilassung von der Beschlagnahme, findet sich schon bei der Berechnung der pro Kopf berechneten Getreidemenge (108 Kilogramm, oder pro Monat 18 Kilogramm). Ferner in der Ausnehmung von 100 Kilogramm Gerste pro Mutterschwein mit dessen Ferkeln. In Deutschland hat eben jetzt die Reichs-Verteilungsstelle 225 Gramm Mehl pro Tag und Kopf bemessen, was pro Monat und Kopf 6 Kilogramm 750 Gramm Mehl oder rund 8 Kilogramm Getreide entspricht (im deutschen Beschlagnahmengesetze sind höchstens 9 Kilogramm vorgesehen). Wenn Ungarn nun pro Kopf seiner ja doch die Mehrheit bildenden ländlichen Einwohner statt jener 8 Kilogramm, um 10 Kilogramm mehr als dies in Deutschland geschehen ist, also 18 Kilogramm ansetzt, so ist es klar, daß sich der für die Lieferung nach Oesterreich erübrigende Rest ganz beträchtlich verringern muß. Dieser Höchstansatz des Eigenverbrauches kommt gewissermaßen einer Einsperrung eines Teiles des Getreide- und Mehlvorrates gleich.

Ganz dieselbe Wirkung übt aber auch die Einschätzung eines Eigenverbrauches von 100 Kilogramm Gerste für je eine Muttertau mit ihren Ferkeln. Diese Verfügung muß um so mehr auffallen, als sich da zwischen dem Vorgehen Oesterreichs und Ungarns auf diesem Gebiete, auf dem Gebiete der Getreideverfütterung, ein scharfer Gegensatz zeigt. In Oesterreich hat man die Verfütterung von Weizen, Roggen und Gerste bekanntlich verboten, so weit sie mahlfähig sind, und zwar auch dann, wenn sie geschrotet werden. (Verordnung vom 5. Jänner d. J.) In Ungarn aber läßt man ohne weiters 100 Kilogramm Gerste pro Muttertau und Ferkel von der Beschlagnahme frei. Darin liegt eine so weitgehende Freigebigkeit zugunsten jener Schweinekatégorie, daß man daraus vielleicht gerade sehr günstige Schlüsse auf die Größe der ungarischen Bestände ziehen darf. Denn man kann doch nicht voraussetzen, daß in Ungarn den Schweinen und ihren Ferkeln so reichlich viel Gerste zugemessen werden würde — Gerste, deren Verfütterung in Oesterreich fast ganz verboten werden mußte! —, wenn Ungarn nicht auch für die Bevölkerung Oesterreichs große Getreidemengen besäße. Und das muß man umso mehr voraussetzen, als ja Gerste für die Schweinefütterung im Notfalle sehr leicht auch durch Maischrot ersetzt werden kann. Die Wegnahme dieser je 100 Kilogramm Gerste für die Schweine muß also vom Standpunkte der Volksernährung bedauert werden, als auch damit das für Oesterreich verfügbare wieder verringert wird.

Wenn ein Budapester Blatt demgegenüber erklärt, die Bemessung des für die Landwirte und deren Arbeiter von der Beschlagnahme freibleibenden Getreides sei nicht als allzureichlich zu bezeichnen und sich dann zur Behauptung versteigt, bei diesem Ansätze „werde nichts für den freihändigen Verkauf oder für Beschlagnahme übrig bleiben, so muß das lebhaft befremden. Denn es ist nicht richtig, daß die ungarische Landbevölkerung so besonders viel mehr Zerealien und so viel weniger Fleisch verbraucht. Es ist vielmehr bekannt, daß für die dortige ländliche Bevölkerung teilweise mehr Fleischverbrauch — dank der Schweine- und Geflügelhaltung — als für die unsere anzunehmen ist.

Dieses weite Ausmaß der Ausnehmungen entspricht allerdings auch dem sonstigen, in Ungarn bisher befolgten Vorgehen. Man erinnert sich der Art der Bemessung der Höchstpreise und ihrer Revision, Höchstpreise, die den Austritt nach Oesterreich bekanntlich auf das Neueste

erschwert haben. Und eben gestern ist noch eine weitere Erhöhung dieser Maximalpreise für Weizen um 20 bis 60 Heller für schwerere Weizenqualitäten eingetreten.

### Ministerkonferenzen in Budapest.

Der Minister für Landesverteidigung G. d. J. Freiherr v. Georgi und Handelsminister Dr. Schuster Edler v. Bonnot sind gestern nachmittags nach Budapest abgereist.

Ministerpräsident Graf Stürgkh, Finanzminister Dr. Freiherr v. Engel und Ackerbauminister Zentner sind gleichfalls nach Budapest abgereist. In Begleitung der Minister befindet sich ein Stab von Fachreferenten.

Budapest, 9. Februar. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.) Morgen früh treffen hier aus Wien ein die österreichischen Minister für Ackerbau, Handel und Finanzen, um mit den ungarischen Kollegen über verschiedene Fragen wirtschaftlicher Natur, namentlich über solche, die mit dem Krieg in Verbindung stehen, zu konferieren. Diese Konferenz bildet eine Fortsetzung des in jüngster Zeit in Wien abgehaltenen gemeinsamen Ministerrates. Die Konferenz dürfte wahrscheinlich noch im Laufe des morgigen Tages beendet werden.

### Erhöhung der Weizen-Höchstpreise in Ungarn.

Budapest, 9. Februar. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung der Regierung betreffend die Modifizierung des Maximalpreises für Weizen. Weizen, der nicht mehr als 2 Prozent an Beimischung enthält, erhöht sich im Preis um je 20 Heller per Kilogramm, um das er per Hektoliter mehr als 73 Kilogramm wiegt. Doch gilt dies nur für ein Mehrgewicht bis einschließlich 3 Kilogramm. Ist der Weizen weniger als 73 Kilogramm per Hektoliter schwer, so verringert sich der Preis bei einem Gewicht von 73 bis 70 Kilogramm um 30 Heller. Enthält Weizen mehr als 2 Prozent an fremder Beimischung, müssen für je 2 Prozent Beimischung per 100 Kilogramm 40 Heller abgezogen werden.

10.7. 1915.

\* Die Eröffnung der Kriegstuchen-Ausstellung, die der Verein selbständiger Konditoren von Berlin und der Provinz Brandenburg heute und morgen im Ludauer Hof, Ludauer Straße, veranstaltete, fand heute mittag im Beisein zahlreicher Ehrengäste durch eine Ansprache des Vorsitzenden Herrn Kanisch statt. Vorher besichtigte der Oberstkommandierende in den Marken Generaloberst v. Kessel mit regem Interesse die Ausstellung, die zeigt, wie das Weizenmehl durch andere Mehle wie Reis-, Mais- und Kartoffelmehl oder gekochte Kartoffeln ersetzt werden kann. Dies ist sehr gut möglich, denn nur wenige Kuchenarten sind mit einem zulässigen Zusatz von 10 v. H. Weizenmehl hergestellt. Ganz besonders sei auf die von Kartoffelmehl im Feldpostkarton gebackenen Kriegstuchen hingewiesen. Auch die aus gekochten Kartoffeln hergestellten Kuchen und „Kränze“, von denen die letzteren in Fett gebacken sind, sind durchaus gut. Unzählig sind die Torten verschiedenster Art, kleinen Teegebäcke, Matronen, Spitzkuchen, Baum-, altdeutsche und hausbackene Kapfkuchen, sowie die verschiedenen Blech- und Fruchtkuchen, die alle unter Verwendung von anderen Mehlsorten gebacken sind. Die Ausstellung ist auch noch morgen, Donnerstag, von 2 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends geöffnet.

### Die Beschlagnahme der Mehlvorräte.

N. Berlin, 9. Febr. (Priv.-Tel.) Durch die am letzten Samstag vom Bundesrat beschlossene Verordnung ist den Gemeinden das Recht verliehen worden, auch Mehlvorräte von mehr als 25 kg zu beschlagnahmen, während in der Verordnung vom 25. Januar Bestände bis 100 kg von der Anzeigepflicht und Beschlagnahme freigelassen waren. Man hat hieraus gefolgert, die Ansichten der maßgebenden Stellen über den Umfang der dem einzelnen Verbraucher zu belassenden Vorräte hätten eine halbige Wendung erfahren. Diese Auffassung ist aber nicht zutreffend. Die Freilassung von Vorräten bis zu 100 kg hatte eine andere Ursache. Nach der Verordnung vom 25. Januar müssen die Landeszentralbehörden auf Grund der bis zum 5. Februar erstatteten Anzeigen bereits bis zum 20. Februar der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis aller vorhandenen Vorräte einreichen. Hätte man nun bei Festsetzung der Anzeigepflicht die Grenze bis auf 25 kg heruntergesetzt, dann wäre eine statische Aufarbeitung des Materials bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt nicht möglich gewesen. Es kam aber darauf an, sobald als möglich einen Überblick über die vorhandenen Vorräte zu gewinnen. Bedingt aus diesem Grunde hat man, wie eine amtlich inspirierte Korrespondenz schreibt, die Anzeigepflicht bis zu 100 kg ausgedehnt, keinesfalls sollte aber dadurch eine Berechtigung für den einzelnen anerkannt werden, Vorräte in solchem Umfang für sich zurückzubehalten in einer Zeit, wo durch die Fürsorge von Reich, Staat und Gemeinden die Lebensmittelversorgung aller Kreise des Volkes sichergestellt werden müsse. Es ist zu hoffen, daß die Gemeinden in weitestem Umfang von der ihnen erteilten Befugnis Gebrauch machen werden, denn es ist eine Tatsache, daß nach dem Erlaß der Bundesratsverordnung vom 5. Februar über die Bereitung von Backwaren eine Versorgung mit Mehl in ganz großem Umfang stattgefunden hat. Es werden also Vorräte zwischen 25 und 100 kg in sehr zahlreichen Haushaltungen vorhanden sein. Ihre Beschlagnahme ist auch aus dem Grunde notwendig, weil keinerlei Gewähr dafür besteht, daß das Mehl tatsächlich mit den vorgeschriebenen Beimengungen verbraucht wird.

München, 9. Febr. (Priv.-Tel.) Eine Bekanntmachung des Stadtmagistrats ordnet die Beschlagnahme aller Vorräte an Weizen- und Roggenmehl über 2 Zentner mit Wirkung vom 12. Februar an.

10.7.1915.

**Vergütung für Getreidelieferungen  
an die Heeresverwaltung.**

Vom Magistrat wird verlautbart:

Die Einführung der Maximalpreise hat es der Heeresverwaltung ermöglicht, die vielseitig geäußerten und gerechtfertigten Klagen wegen zu geringer Vergütung des angelieferten Getreides zu berücksichtigen. Das Kriegsministerium hat nämlich verfügt, daß seitens der Heeresverwaltung für die im Wege der Landeslieferungen ab 1. Oktober 1914 abgelieferten Vorräte nunmehr die Vergütung nach den in Kraft stehenden Höchstpreisen für Brotfrucht und Mais sowie nach dem jüngst festgesetzten Höchstpreise für Hafer geleistet werde. Diese Vergütung versteht sich für die ab Waggon der Aufgabestation gelieferte Ware ohne jedweden Zuschlag; die Transportkosten von der Verladestation in die Sammelstelle trägt die Heeresverwaltung. Dagegen ist eine Vergütung für Fuhrkosten, Manipulation etc. von der Heeresverwaltung nicht zugestanden worden.

\* \* \*

10.7. 1915.

## Sparen!

Das Verfassen von Kriegsküchenzetteln ist nachgerade zu einer ernstesten Notwendigkeit geworden. Wie man es anstellt, mit möglichst wenig Nahrungsmitteln auszukommen, in welchem Verhältnis die einzelnen Nahrungsmittel verwendet werden müssen, damit dem Körper so viel Eiweiß, Fett und Zucker zugeführt werde, als er braucht: all das war sonst, wenn es sich in der Öffentlichkeit breitmachte, nichts anderes als ein frecher Mißbrauch der Ergebnisse wirtschaftlicher Forscherarbeit. Den „begehrlichen Arbeitern“ sollte dann klargemacht werden, daß sie sich mit einem noch viel geringeren Lohn begnügen könnten, als die hochherzigen Fabrikanten ihnen ohnehin bewilligten, wenn sie nur „wissenschaftlich“ leben wollten, daß ihre Bedürfnisse doch ganz „eingebildete“ sein, und so weiter. Als den Zuckermüchlerern in der Kartellenquete ihre Sünden vorgehalten wurden, war einer der feinen Herren dreist genug, zu erklären, der Zucker sei eigentlich viel zu billig, wenn man berechne, wie viele Kalorien ein Kilogramm Zucker enthalte. Gerade diese Art war sonst als unverächtliche Verhöhnung der Arbeiterschaft zu brandmarken und hoffentlich kommt die Zeit recht bald, da wir uns den Verschleiß solcher Weisheit aber gründlich verbitten können. Aber wenn jetzt Gelehrte ersten Ranges Kriegsküchenzettel entwerfen, so soll die Tätigkeit dieser Männer nicht mit dem Mißbrauch verwechselt werden, den sonst feile Soldschreiber des Kapitalismus mit den Ergebnissen der Wissenschaft sich zu treiben erlauben. Die Arbeiter sollen nicht „sparen“, damit andere um so ungestörter prassen, sie sollen die „verdammte Bedürfnislosigkeit“ nicht betätigen, damit die Herren Aktionäre fettere Dividenden einstreichen können: sparen, haushalten sollen heute nicht nur die Arbeiter, sondern alle, wes Standes und Ranges sie sein mögen. Das Sparen ist heute nicht eine kapitalistische Tugend, sondern eine bittere Notwendigkeit der Gesamtheit.

Daß die Arbeiter sparen müssen, dafür ist nun freilich gründlich genug gesorgt worden. Die Männer der Wissenschaft würden sich kaum wundern, wenn sie die Kochrezepte kennen würden, die heute den Haushalt einer Arbeiterfrau regieren. Jeder Tag, der eine Preiserhöhung bringt — und an welchem Tage seit sechs Monaten sind wir davon verschont geblieben? — stößt das mühsam ausgeklügelte Budget auch der wirtschaftlichsten Arbeiterfrau wieder um. Das richtige Haushalten, die planmäßige Organisation der eigenen kleinen Wirtschaft, ist ja nachgerade überhaupt zur Unmöglichkeit geworden, und wenn uns gleichwohl Tag für Tag das Sparen in allen Tonarten und in allen Gassen gepredigt wird, so wird sehr bald zu fragen sein, an was denn der größte Teil der Bevölkerung wohl noch sparen könne, und muß schon heute gefragt werden, ob nicht etwa die bürgerlichen Verkünder des Evangeliums der Sparsamkeit auf die Bank derer gehören, die öffentlich das Wasser predigen und heimlich den Wein trinken. Sparen heißt haushalten. Wann endlich wird das unselige Zaudern der Regierung der energischen Durchführung des Grundsatzes haushälterischen Gebarens in der gemeinsamen Wirtschaft weichen, in der wir alle durch diesen Krieg auf Gedeih und Verderb vereint sind?

Und immer wieder sei es der hohen Regierung gesagt, daß sie endlich die zwei Dinge tun muß, die zu tun sie seit Monaten verpflichtet war: in der Gesamtheit der Staatsbürger das Bewußtsein zu erzeugen, daß wir — wir alle, ohne Ausnahme — haushalten müssen, und die guten Vorsätze des Einzelnen durch Zwang davor zu bewahren, daß sie nur gute Vorsätze bleiben. Sechs Monate hat die Regierung gebraucht, bis sie sich zu dem Entschluß durchgerungen hat, das Salzstangerl und das Mohnstriezel zu verbieten. Und siehe: Wien hat nicht revolviert. Es geht ganz gut, weil alle ohne Ausnahme mit den Kriegswaffen vorliebnehmen müssen. Noch ganz andere Dinge würden nicht minder gut gehen, wenn nur die Courage nicht mangelte. Was ganz sicher nichts nützt, ist das Predigen und Ermahnen und Belehren. Warum verläßt sich der Kriegsminister nicht auf den Appell an den Patriotismus, statt auf die allgemeine Wehrpflicht? Warum schreibt der Finanzminister Steuern vor, statt zu warten, bis die Staatsbürger freiwillig sich selbst besteuern? Warum kann nicht einmal der Unterrichtsminister auf die Schulpflicht verzichten? Sollte es wirklich Eltern

geben, die ihre Kinder nicht auch ohne Zwang zur Schule schicken würden?

Hier ist ein Kriegsküchenzettel zum Gebrauch der Regierung: „Man nehme“ Energie und staatsmännische Einsicht, lasse sie unter dem raschen Feuer der Staatsnotwendigkeit kochen und gieße sie dann in die Form des Getreidehandelsmonopols! Das gibt ausreichende Hausmannskost. In besserer Familie mag man sie mit Pfefferblättern garnieren. Graf Stürgkh hat heute erklärt, die Frage der Brotbeschaffung bilde „geradezu die Sorge der Regierung“. Der Herr Ministerpräsident kann viel Sorge sparen, wenn er unser Rezept befolgt, und Sparen ist die Lösung des Tages.

10/II 1915.

## Wiener Kleinigkeiten.

### Kriegsgebäck mit Mindergewicht.

Beschwerden des Publikums und der Cafetiers.

Am Sonntag ist zum erstenmal das Kriegsgebäck ausgegeben worden. Am selben Tage begannen Klagen des Publikums über offensichtliche Ueberschneidung durch viele Bäckermeister. Nach der Statthaltereiverordnung vom 6. Februar muß ein Stück Kriegsgebäck „wenigstens dreißig Gramm“ wiegen. Der Preis darf „vier Heller nicht überschreiten“. Der Preis von vier Heller wurde nun zwar nicht überschritten, dafür wogen aber die Kriegswecken auch nicht dreißig Gramm. Schon am Sonntag fiel den Kunden einzelner Bäckermeister die Kleinheit des Kriegsgebäcks auf. Die Stücke wurden nachgewogen, und es ergab sich, daß sie oft das Minimalgewicht von drei Dezigramm nicht erreichten. Proben, die in der Redaktion der „Zeit“ vorgenommen wurden, ergaben das gleiche Resultat. Unter einer großen Anzahl von Bierhellerkriegswecken, die wir nachwogen, fand sich ein ansehnlicher Teil von Wecken zu 24 und zu 26 Gramm, und auch ein Stück zu 20 Gramm gab es. In diesem Falle lag also eine schwere Benachteiligung des Käufers vor. Eine Gewichtskürzung um ein volles Drittel! Ähnliche Erfahrungen mit dem Kriegsgebäck machen einzelne Wiener Kaffeesieder. Ein Wiener Stadtkaffee hat gestern seinem Lieferanten eine ganze Sendung von Kriegswecken, zu 10 Heller das Stück, zurückgestellt, weil sich beim Nachwiegen ergab, daß von dem gesetzlichen Gewicht (75 Gramm) bei vielen Wecken Abgänge bis zu 5 Gramm vorhanden waren. Befremdend ist dabei, daß der Lieferant zu den ersten Wiener Bäckermeistern gehört.

Die Bäckermeister, denen man diese höchst abstoßenden Tatsachen vorhält, suchen sie ihren Kunden gegenüber als unvermeidliche Fehler darzustellen, die nicht auf den schlechten Willen der Erzeuger, sondern auf die Technik des Betriebes zurückzuführen seien. Danach geht die Erzeugung der Kriegswecken in der Weise vor sich, daß zunächst eine Teigmasse von 3600 Gramm in eine Form gepreßt und dann auf maschinellem Wege in 100 Teile zu je 36 Gramm geteilt wird. Die 6 Gramm Mehrgewicht machen den 20prozentigen Gewichtsverlust aus, den der Wecken beim Backen erleidet. Die bei den Wiener Bäckern üblichen Preßformen haben nun den Nachteil, daß sie die einzelnen Teile nicht ganz voneinander abtrennen, sondern die Teilung der ganzen Masse in einzelne Stücke bloß durch tiefe Einkerbungen markieren. Die Ablösung der kleinen Teiglumpen vom Ganzen muß der Bäckerhilfe vornehmen. Bei diesem Abreißen soll es geschehen, daß ab und zu ein Klümpchen kleiner gerät als das andere. Ist der Gehilfe unvorsichtig, so reißt er das eine Mal ein Stückchen zu viel, das andere Mal ein Stückchen zu wenig ab. Gerät der eine Klumpen zu klein, so ist dafür der andere desto größer. Gewichtsunterschiede von einem bis zwei Gramm seien bei diesem Vorgang leicht möglich. Größere Differenzen seien nur mit der besonderen Ungeschicklichkeit des Gehilfen zu erklären. Da die Bäcker aber derzeit wegen der Einrückungen nicht über durchaus gewiegte Arbeitskräfte verfügen, so kommen gröbere Verstöße eben öfter vor. Wenn dadurch auch die einzelne Kunde benachteiligt wird, so sei der wirtschaftliche Endeffekt für den Bäckermeister doch derselbe, als wenn alle Kunden ihr volles Gewicht erhalten hätten. Denn was die eine Kunde zu wenig erhielt, bekomme die andere zu viel.

Soweit die Darstellung der Bäcker; ob sie richtig und ob sie die ausschließliche Erklärung für die vielen mindergewichtigen Wecken bilden kann, sei dahingestellt. Verzeichnet sei nur die Tatsache, daß uns beim Abwiegen des Gebäcks wohl mindergewichtige, aber noch fein übergewichtige Exemplare bisher untergekommen ist, und solche müßten doch ebenso häufig sein wie die mindergewichtigen, wenn die Erklärung der Bäckermeister richtig sein sollte. Tatsache ist immerhin, daß der Magistrat als Gewerbeaufsichtsbehörde die von den Bäckern gegebene Erklärung anzunehmen scheint. Die in den Bäckerbetrieben inspizierenden Marktkommissäre wiegen nämlich nie das einzelne Gebäckstück nach, sondern jedesmal 100 Wecken auf einmal. Die Inspizierung ergibt keinen Anstand, wenn je 100 Wecken voll drei Kilogramm wiegen. Nach dem Gewicht des einzelnen Stückes wird nicht gefragt. Nach dieser Methode werden seit Sonntag die Wiener Bäckermeister kontrolliert.

### Kriegsgebäck und Mehlnot.

Die Wiener Bäckermeister machen übrigens geltend, daß es ihnen angesichts der ganz irregulären Mehlfzufuhr nach Wien schwer falle, die 30 Gramm-Wecken zu 4 Heller herzustellen. Eine Semmel aus Mullermehl wog zu Friedenszeiten 30 bis 35 Gramm. Heute für 4 Heller 30 Gramm zu bieten, sei nur möglich, wenn der Kriegswecken bloß zu 50 Prozent Mullermehl und zu 50 Prozent Ersatzmehle (Weis oder Gerste) enthalte. Es hat sich nun in den letzten zwei Tagen gezeigt, daß die Ersatzmehle nicht immer zur Hand seien. Der Bäcker werde so gezwungen, seine Weizenmehlvorräte auch über die vorgeschriebenen 50 Prozent hinaus zu verbrauchen, da er Tag für Tag um jeden Preis Gebäck herstellen müsse, um sein Geschäft weiterzuführen. Wenn er aber infolge von Mangel an Ersatzmehlen mehr Mullermehl als vorgeschrieben verwende, so bringe das den großen volkswirtschaftlichen Nachteil, daß die Weizenmehlvorräte rascher verbraucht würden als im Interesse der Allgemeinheit gut sei. Trotzdem gebe es in Wien Bäcker, die nicht nur aus Mangel an Ersatzmehl, sondern auch aus Konkurrenzrücksichten Kriegswecken aus fast reinem Weizenmehl herstellen. Die Bäcker verfügen über Weizenmehlvorräte aus einer billigeren Zeit und hoffen jetzt, durch deren Verbrauch neue Kunden an sich zu locken. Dagegen möge die Behörde einschreiten; überdies möge sie für eine geregelte Zufuhr von Ersatz-

10. II. 1915.

## Die Ministerkonferenzen über die Brot- und Mehlfrage.

Wien, 10. Februar.

Heute ist in Budapest die Konferenz der österreichischen und ungarischen Minister zusammengetreten, in der eine Klärung über verschiedene wirtschaftliche Fragen, darunter auch über das wichtigste Problem, die Vorsorge für die Ernährung der Bevölkerung, angebahnt werden soll. Es versteht sich von selbst, daß man in Oesterreich das höchste Interesse daran hat, daß der diesseitigen Reichshälfte von

den Vorräten an Brotfrüchten, welche die ungarische Regierung requiriert, also von Weizen, Roggen und Gerste, eine bestimmte Quote überwiesen werde. Es wäre gewiß eine weitgehende Berücksichtigung des ungarischen Besitzstandes und eine vollständige Vernachlässigung der Tatsache, daß der Nahrungsbedarf in Oesterreich infolge der weit größeren Bevölkerung viel bedeutender ist, wenn man sich hier mit einer Quote bescheiden würde, die weniger als die Hälfte der ungarischen Vorräte an Weizen, Roggen und Gerste wäre. Die ungarische Regierung wird bei aller Bedachtnahme auf die Interessen des eigenen Landes sich nicht der Einsicht verschließen können, daß eine entsprechende Aufteilung der Getreidevorräte auf beide Reichshälften erfolgen muß, und daß ganz besonders in den jetzigen Zeiten, in denen die Bevölkerung Oesterreichs und Ungarns gemeinsam die Lasten und Gefahren des Krieges trägt, auch die Deckung des Nahrungsbedarfes eine gemeinsame Angelegenheit ist.

Nach unbestätigten, aber glaubwürdigen Gerüchten soll in Ungarn der Gedanke erwogen werden, ob nicht wenigstens ein Teil des österreichischen Bedarfes in der Weise gedeckt werden könnte, daß Ungarn nicht die Brotfrüchte, sondern Mehl zur Verfügung stellt. Darin würde natürlich ein großer Vorteil für die ungarische Mühlenindustrie liegen, welche die Brotfrüchte zu vermahlen hätte. Wenn dieses Mehl zu den ungarischen Höchstpreisen abgegeben werden sollte, würde es sich in Wien um rund 2½ Kronen teurer stellen, als wenn die Brotfrüchte von den österreichischen Mühlen vermahlen und das Mehl in Wien zu den hier geltenden Höchstpreisen verkauft werden würde.

Eine im Verhältnis zu der erwähnten Hauptfrage weniger ins Gewicht fallende Angelegenheit betrifft die Freimachung von Vorräten, welche österreichische Interessenten vor der ungarischen Verfügung über die staatliche Requirierung auf Grund von Abschlüssen erworben haben und die nach der Requirierung nicht mehr geliefert worden sind. Die Quantitäten sind an sich nicht bedeutend; immerhin wird man in der jetzigen Zeit bemüht sein, jedes verfügbare Quantum frei zu bekommen, und die entsprechenden Schritte sind bereits früher eingeleitet worden.

Aus den Budapester Ministerkonferenzen wird jedenfalls hervorgehen, welche Ansicht die ungarische Regierung über die Höhe der verfügbaren Getreidevorräte hat und unter welchen Voraussetzungen sie dem berechtigten Verlangen Oesterreichs nach der Zuweisung einer gewissen Menge nachzukommen geneigt sein wird.

Budapest, 10. Februar.

Ministerpräsident Graf Stürgkh in Begleitung des Sektionsrates Grafen Utens, Handelsminister Dr. v. Schuster mit dem Ministerialrat Dr. Dudaček, Ackerbauminister Zentner mit dem Sektionschef Dr. Seidler und Finanzminister Dr. Frei-

herr v. Engel mit dem Ministerialsekretär Dr. Bauda sind hier eingetroffen. Um 11 Uhr vormittags findet beim Ministerpräsidenten Grafen Tisza eine gemeinsame Ministerkonferenz statt. Die österreichischen Minister und deren Begleitung werden das Diner beim Ministerpräsidenten Grafen Tisza nehmen. Nachmittags werden die Beratungen fortgesetzt werden. Der gestern abend hier eingetroffene Landesverteidigungsminister Freiherr v. Georgi wird heute mit dem Honvedminister Baron Kazai konferieren.

## Die Frage der Getreidefürsorge.

### Ministerbesprechungen in Budapest.

In Budapest finden heute wichtige Besprechungen statt zwischen Mitgliedern der österreichischen und der ungarischen Regierung. Sie betreffen die Frage der Versorgung der Bevölkerung mit Getreide, bezw. mit Mehl und Brot. Es gilt, durch zweckentsprechende Maßnahmen die Absicht unserer Feinde, die Monarchie anzuhuntern, zu durchkreuzen. Bei einer vernünftigen Verteilung und haushälterischen Verwendung der in der Monarchie vorhandenen Vorräte kann, wie alle Statistiker und Kenner unserer Inlandsproduktion übereinstimmend erklären, ganz leicht das Auslangen bis zur nächsten Ernte gefunden werden. Für die richtige, sparsame Verwendung sollen die bereits erlassenen Mahl- und Bäckereiverordnungen sorgen, denen man im Bedarfsfalle ja noch ganz gut einige Nachträge folgen lassen kann. Schwieriger ist die Frage der Verteilung der vorhandenen Vorräte. Die Anordnung von Höchstpreisen, die zur Lösung dieses Problems den ersten Schritt bedeutete, bedarf unbedingt rascher wirksamer Ergänzungen, sollen nicht einzelne Gebiete der Monarchie dem bittersten Mangel an den wichtigsten Nahrungsmitteln verfallen, an denen in anderen Teilen der Monarchie eine Ueberfülle vorhanden ist.

Diese ergänzenden Maßnahmen zu vereinbaren ist nun der Zweck der heutigen Ministerbesprechungen in Budapest, an denen von österreichischer Seite der Ministerpräsident Graf Stürgkh und die Minister des Handels, der Finanzen, des Ackerbaues und der Landesverteidigung mit ihren Fachreferenten teilnehmen werden.

Bekanntlich ist in normalen Zeiten Ungarn als das vorwiegend agrarische Produktionsgebiet der Monarchie auf den Absatz seiner landwirtschaftlichen Produkte in Oesterreich angewiesen. Oesterreich ist der Käufer der ungarischen Produkte und bezahlt dafür Ungarn jährlich die gewaltige Summe von mehr als einer halben Milliarde. Man kann sagen, Ungarns Reichtum besteht im Absatz in Oesterreich, er steht und fällt mit ihm. Der Krieg hat daran insoferne etwas geändert, als nun Oesterreich jeder Möglichkeit, sich von auswärts zu verproviantieren, beraubt und auf Ungarns Ueberfluß an landwirtschaftlichen Produkten angewiesen ist. Nach wie vor zieht Ungarn seinen großen Gewinn aus dem Absatz in Oesterreich, aber dieses steht ihm jetzt nicht mehr als freiwilliger Kunde gegenüber, sondern als Muß-Käufer.

Es handelt sich nun für die österreichische Regierung darum, durchzusetzen, daß Ungarn nicht illoyal diese Zwangslage Oesterreichs ausnütze und ihm den Brotkorb höher hänge. Wie die Armeen der Monarchie auf den Schlachtfeldern sich als eine Einheit fühlen und es auch sind und gemeinsam das gemeinsame Vaterland verteidigen, so muß die ganze Monarchie auch als ein einheitliches Wirtschafts- und Verproviantierungsgebiet gelten, wenn die tapferen Armeen nicht um die Früchte ihrer heroischen Anstrengungen gebracht werden sollen. Ungarn hat jetzt Gelegenheit, zu beweisen, daß es Oesterreich gegenüber loyal handelt, wie ihm gegenüber Oesterreich jederzeit als Käufer loyal gehandelt hat. Jetzt ist die Gelegenheit da zu zeigen, daß die jüngsten, vom Geiste der Gemeinsamkeit durchwehten und deshalb auch in Oesterreich sympathisch aufgenommenen Reden der Grafen Tisza und Andrássy mehr waren als Worte. Oesterreichs Industrie schmißt und liefert die Waffen zur Reichsverteidigung die herrlichen Geschütze, die in den Karpatenpässen donnern; Ungarns Landwirtschaft liefert nun der Monarchie die ebenso notwendigen Nahrungsmittel. Wir bauen darauf, daß die österreichischen Minister aus Budapest nicht ohne diesen selbstverständlichen Beweis der tatsächlichen Gegenseitigkeit heimkehren.

10. II. 1915.

**Landeslieferungen an Getreide.** Vom Magistrate wird verlautbart: Die Einführung der Maximalpreise hat es der Heeresleitung ermöglicht, die vielseitig geäußerten und gerechtfertigten Klagen wegen zu geringer Vergütung des angelieferten Getreides zu berücksichtigen. Das Kriegsministerium hat nämlich verfügt, daß seitens der Heeresverwaltung für die im Wege der Landeslieferungen ab 1. Oktober 1914 abgelieferten Vorräte nunmehr die Vergütung nach den in Kraft stehenden Höchstpreisen für Brotsfrucht und Mais, sowie nach dem jüngst festgesetzten Höchstpreise für Hafer geleistet werde. Diese Vergütung versteht sich für die ab Waggon der Aufgabestation gelieferte Ware ohne jedweden Zuschlag; die Transportkosten von der Verladestation in die Sammelstelle trägt die Heeresverwaltung. Dagegen ist eine Vergütung für Fuhrkosten, Manipulation usw. von der Heeresverwaltung nicht zugestanden worden.

27. I. 1915.

Lebensversicherung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Tägliche Rundschau

Freitag, 27. Januar 1915

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht in einer Sonderausgabe folgende Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen, Roggen, Hafer- und Gersteneiweiß für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Wehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen: a. Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunkts, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden; b. Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen; c. Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelpentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüllen verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Angesehene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

§ 5. Zulässig sind Verkäufe an die Kriegs-Gesellschaft m. b. H. bzw. an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Gesellschaft m. b. H. bzw. des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veränderungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme dürfen a. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines Kilogramms Brotgetreide können achthundert Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben; b. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatweide liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatweide geliefert werden;

§ 7. a. Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt; d. Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;

§ 8. f. Bäder und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verabreichen; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmtes Mehl verwenden; g. Bäder im Februar 1915 das Mehl verabreichen, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 9. Die Wirlungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 10. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 11. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder sonst verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 12. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 4 beschlagnahmtes Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 13. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

§ 14. Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelpentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen. Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Abs. 4a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte getrennt anzugeben, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere eines Militärstützpunkts, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung stehen. Für die Anzeigen sind die vom Bundesrate festgestellten Formulare zu benutzen.

§ 10. Bäder, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäder oder Konditoren verabreicht oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11. Mühlen, Bäder, Konditoren und Händler, die von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetragenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeigen zu erstatten.

§ 12. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben der Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzlich Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen bewirkten Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Person über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist.

§ 15. Beantragt der Berechtigte die Uebertragung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

§ 16. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4 Abs. 4a für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrsbestellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 17. Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 18. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 19. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

§ 20. Soweit angezeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 21. Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 22. Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Markorte gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 23. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinem Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 24. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlagnahme genommen worden sind.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 26. Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 27. Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

§ 28. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 29. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 30. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit dem Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vorname in seinen Wirtschaftsräumen und mit dem Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 24. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegs-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26. Die Kriegs-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet: a. Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen; b. auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der Darlehnskasse Berlin genügt, zu übernehmen sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehls bemüht zu sein;

§ 27. c. auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirke befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehilverkehrs.

§ 28. Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegs-Gesellschaft m. b. H., die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist.

§ 29. Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahllohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 30. Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentum steht, nur an die Kriegs-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 4d und o zugelassenen Lieferungen.

§ 31. Die Kriegs-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben.

§ 32. Der Uebernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mahllohns (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichsanzler endgültig festzusetzen.

§ 33. Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegs-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentum steht, an die vom Reichsanzler zu bestimmenden Stellen abzugeben.

§ 34. Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

§ 35. Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 36. Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 37. Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

§ 38. Die Behörde besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier königlich preussischen, zwei königlich bayerischen, einem königlich sächsischen, einem königlich württembergischen, einem großherzoglich badischen, einem großherzoglich hesseischen, einem großherzoglich mecklenburg-schwerinschen, einem großherzoglich sächsischen, einem herzoglich anhaltischen, einem hanseatischen und einem elsass-lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstages und des Deutschen Städte-tages an.

§ 39. Der Reichsanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 40. Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundfakten zu sorgen.

§ 41. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 42. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäder, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 43. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 44) für den Bezirk der Gemeinden übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 44. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zweck insbesondere a. anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen; b. das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken; c. das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis 75 vom Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;

§ 45. d. die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken; e. Händlern, Bädern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 46. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

§ 47. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

4. II. 1915.

**Die Mehfrage.****Eingabe der Bäcker an die Behörde.**

In der letzten Sitzung des Verbandes der Bäcker-Genossenschaften Niederösterreichs unterbreitete Verbandsekretär Weber eine Entschliebung, wonach an die Statthalterei und das Handelsministerium Eingaben zu richten seien, in denen die Entwicklung des Notstandes erörtert und auf die schädlichen Folgen der Requisitionen hingewiesen werde. Auch auf die Verschwendung von Mullermehl durch Abgabe an Private müsse hingewiesen werden. Die Vorschläge des Verbandes sollten sich auf folgende Punkte erstrecken: 1. Der Verkauf von Mullermehl an Private ist sofort zu verbieten. 2. Die Produzenten müßten durch entsprechende Verordnungen gezwungen werden, ihre Bestände an Brotfrüchten bis auf einen zum eigenen Genuß bestimmten Teil in einem zu bestimmenden Zeitraum auf den Markt zu bringen. 3. Die Erzeugung von Kleingebäck in den bisherigen Formaten solle durch Verordnung verboten und die Erzeugung auf die Herstellung von Weizen- und Roggenbrot beschränkt werden.

Die vorstehenden Anträge wurden einstimmig zum Beschluß erhoben.

**Die Wiener Zuderbäcker und die neue Ministerialverordnung.**

In der Statthalterei fand gestern eine Sitzung der Vorsteher jener Gewerbe-Genossenschaften statt, welche durch die Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915 bezüglich der Verarbeitung des Weizenmehls und der Erzeugung von Kuchen, Geynteigwaren, Kräpfen, Buchkeln, Strudeln, Gugelhupfe, Buiterteigwaren etc. betroffen werden.

Der Vorsteher der Wiener Zuderbäcker-Genossenschaft Herr Josef Rosenberger äußerte sich über die neue Verordnung wie folgt: Diese jüngste Verordnung hat die Wiener Zuderbäcker nicht überrascht. Abgesehen davon, daß sie in dem bekannten Erlaß des steirischen Statthalters Grafen Clary-Aldringen einen Vorläufer hatte, haben die Wiener Zuderbäcker diese Verordnung längst erwartet. Es konnte der Behörde nicht entgangen sein, daß die überwiegende Mehrheit der Wiener Zuderbäcker entsprechend der nun erlassenen Verordnung gearbeitet hat. Aus reinem Weizenmehl haben die Zuderbäcker seit Kriegsbeginn nicht mehr gearbeitet, sondern stets mit Zusatz von vollwertigen Ersatzmitteln. Die Erzeugung von Kräpfen, Geynteigwaren usw.

5. / II. 1915.

Die Kartoffelfrage.

**Die Kartoffelfrage.**

Wieder ein Preis- und Vorratsproblem.

Von sehr beachtenswerter Seite wird uns geschrieben:

Die neue Bundesratsverordnung vom 25. Januar hat in ihren einschränkenden Bestimmungen über den Brotverbrauch dem ganzen deutschen Volke klargelegt, daß jetzt mit der Sparsamkeit am Brotgetreide Ernst gemacht werden mußte. So mancher hat sich überzeugen müssen, daß er in diesen kriegerischen Zeiten zu sehr mit volkswirtschaftlichen Anschauungen einer anderen Welt, der Welt des Friedens, gerechnet hat und daß der Krieg eine Umschulung auch hier nötig macht. So meint der Abg. Gothein in der „Bosserischen Zeitung“ vom 2. Februar: „Die Höchstpreise für Getreide haben eine Einschränkung des Verbrauches nicht zur Folge gehabt.“ Noch nicht ganz sechs Wochen ist es her, da schrieb der Abg. Gothein in der „Hilse“: „Zweifellos geben schon die Höchstpreise genügenden Anreiz zur sparsamsten Verwendung von Brotgetreide.“ Dieser eigentümliche Widerspruch findet seine Erklärung darin, daß man das Wort „hoher“ Preis nicht betrachtet vom Standpunkt unseres Krieges und